

Das ISA-Regime der UN-Seerechtskonvention

Ein Kurzkomentar

von Mag. Arthur H. Lambauer

Inhaltsverzeichnis

Die Zahlen auf der rechten Seite der Spalten weisen auf die Seitenzahl hin.

Vorwort	vii	Artikel 136	37	Artikel 143
Einleitung	ix	Artikel 137	40	Artikel 144
		Artikel 138	53	Artikel 145
Artikel 1	1	Artikel 139	72	Artikel 146
Artikel 133	27	Artikel 140	84	
Artikel 134	29	Artikel 141	88	
Artikel 135	35	Artikel 142		

Vorwort

Nach langem Ringen mit mir selbst konnte ich mich dazu aufraffen, diesen Kurzkommentar zu schreiben zu beginnen. Wie lange es dauern wird, bis ich ihn fertigstellen kann, vermag ich nicht zu sagen, hängt dies doch ganz wesentlich von Gottes Willen ab, der mir hold gestimmt zu sein hätte, auf dass ich die Kraft und die Zuversicht fände, trotz meines mentalen Handicaps frei und munter zur Tat zu schreiten und diese Energie für längere Zeit aufrecht erhalten zu können.

Mit Handicap ist eine paranoide Schizophrenie gemeint, welche mir von zahlreichen gerichtlichen Psychiatern, die allesamt voneinander abgeschrieben haben, bescheinigt worden ist: obschon ohne schlüssige Begründung und teils in sagenhaften Widersprüchen verstrickt.^a

Manche Passagen im vorliegenden Werk sind von früheren Publikationen bzw. Eingaben an Behörden (samt deren Beilagen) übernommen bzw. bisweilen auch in geringfügig abgeänderter Form. Der meine vorangehenden Schriften kennende Leser möge dies entschuldigen.

Die Arbeit, die der Leser nun in Händen hält, oder wohl eher noch am Bildschirm betrachtend verfolgt, hilft mit, der Erfüllung meines Lebenszwecks zu frönen, als welchen ich mit meinem seligen Vater ansehe, Gott, den Herrn zu preisen.

Dass ich diese Seiten unentgeltlich zugänglich mache, soll nichts daran ändern, dass sie möglichst breite und positive Wirkung zugunsten des Weltfriedens und der Herstellung einer höheren Gerechtigkeit entfalten mögen, welche letztere so dringend nottut, das Überleben der Menschheit als Ganzen (nach menschlichem Ermessen) sicherzustellen.

So möge ein jeder Leser aus dem Studium dieses Kompendiums von bahnbrechenden Gedanken an eine neue Weltordnung daraus das mitnehmen, was er benötigt, seinen Teil zum Gelingen des Werks beizutragen: Der Abschüttelung des globalen Hochverrats durch Missbrauch von Waffengewalt und schleichenden Völkermord.

Urheberrechtlicher Missbrauch wird verfolgt.

Dornbirn, zu Hl. Dreikönig 2020

^a Wer Interesse hat, sich in die Tiefen des österreichischen (und globalen) Hochverrats einzulassen, wird diesbezüglich in meinen Arbeiten fündig, deren Zugangslinks sich auf der Liste befinden, welche [hier](#) abrufbar ist. Siehe dabei, was mein Handicap (die strafgerichtlich angeordnete Pflicht zur Einnahme von 400 mg/m Aripiprazol) angeht, vor allem den Teil II im Schriftsatz nach Straßburg vom 8. November 2016!

Einleitung

Dieser Kurzkommentar beschäftigt sich in der Hauptsache mit dem sogenannten ISA-Regime der UNCLOS, der *United Nations Convention on the Law of the Sea*^b, welches in deren Teil XI behandelt wird.

Das ISA-Regime reguliert Erforschung, Gewinnung, und Nutzung von Rohstoffen dieses Planeten, sowie deren Bewilligung, Überwachung, Förderung und sonstige Verwaltung. Es bedeutet eine neue Weltordnung in Ökonomie, Ökologie und Soziologie, die sich dadurch auszeichnet, dass so gut wie keine soziale Aktivität mehr möglich ist, ohne dabei, von der ISA (*International Seabed Authority*) kontrolliert, sämtliches Völkerrecht minutiös einzuhalten. Dies zum Vorteil aller Völker dieser Erde und deren Erben.

Die ISA hat ihren Sitz in Kingston auf Jamaika und ist nach wie vor im Aufbau begriffen. Insbesondere ringt sie derzeit noch um regelrechte Regularien, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der UNCLOS zur Ausarbeitung und sekundären Rechtsgestaltung des ISA-Regimes zu verfassen und zu verabschieden hat.

Auch, dass ihr dabei hilfreiche Überlegungen aus diesem Werk zustattenkommen mögen, sei hier aufrichtig gehofft.

Die UNCLOS weist derzeit 168 Mitglieder^c auf^d. Sie trat am 16. November 1994 in Kraft, was, soweit es den Teil XI angeht, weitgehend ohne praktische Auswirkungen blieb, obwohl die rechtlichen Konsequenzen aus ihm weitreichend sind.

Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Schlüsselstellen der Konvention für den durchschnittlich Begabten in ihrer ganzen Tragweite nicht verständlich sind. Schon die durchschnittlichen Sprachkenntnisse reichen dafür nicht aus.

Zumal das ISA-Regime die Nutzung von Rohstoffen nur mehr zu friedlichen Zwecken zulässt, ist dem Krieg und anderen feindseligen Auseinandersetzungen mit Waffengewalt endgültig eine Absage erteilt worden.

Auch des Klimaproblems kann das ISA-Regime Herr werden, lässt es doch nur mehr solche Nutzung von Rohstoffen zu, die dem Klima-Völkerrecht (wie im Übrigen auch allem anderen internationalen Recht) entsprechen.

Insgesamt stellt das ISA-Regime eine Reglementierung allen Wirtschaftslebens dar, die Konflikte ausschließt, welche zu Feindseligkeiten führen können.

Es dient somit direkt dem Weltfrieden.

Es versteht sich nahezu von selbst, dass ein Teil der Erdbevölkerung aus den verschiedensten Gründen gegen ein solches Regime ist, etwa weil er um seine Pfründe fürchtet. Es würden daher Bestrebungen nicht auszuschließen sein, welche suchten, mit der Argumentation der nationalen Verfassungswidrigkeit des ISA-Regimes dieses zu Fall zu bringen. Doch dem ist auf zweierlei Weise zu entgegen:

Zum einen durch den Hinweis auf die Resolution 2749(XXV)^e der Generalversammlung der UNO, in deren operativem Punkt 9. es heißt, wie folgt:

9. On the basis of the Principles of this Declaration, an international régime applying to the area and its resources and including appropriate international machinery to give effect to its provisions shall be established by an international treaty of a universal character, generally agreed upon. The régime shall, inter alia, provide for the orderly and safe development and rational management of the area and its resources and for expanding opportunities in the use

^b [A/CONF.62/122](#).

^c Siehe dazu die Aufstellung [hier](#).

^d Wer sie noch nicht ratifiziert hat, sind vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika, Iran und die Turkstaaten Vorder- und Zentralasiens.

^e Von der weiter unten noch ausführlicher die Rede sein wird.

thereof, and ensure the equitable sharing by States in the benefits derived therefrom, taking into particular consideration the interests and needs of the developing countries, whether land-locked or coastal.

Durch den darin enthaltenen ersten Satz begründete die GA eine völkerrechtliche Pflicht eines jeden Mitgliedstaates der UNO, an der Errichtung und dem Abschluss eines solchen Vertrages mitzuwirken und ihn zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren.

Aus diesem Grund ist auch unerheblich, dass einige Staaten noch säumig sind, die UNCLOS zu ratifizieren. Sie hat gleichwohl bereits heute universelle Wirkung; weil die Unterzeichnung bzw. der Beitritt zu ihr und dessen Ratifizierung lediglich Formsache sind, ergeben sich doch die Grundsätze der UNCLOS längst schon aus den Grundsätzen der UN-Charta selbst.

Zum anderen ist auf Folgendes zu verweisen:

Allenthalben stößt man auf die veröffentlichte Meinung, wonach nationales Verfassungsrecht völkerrechtliche Verträge zu brechen imstande sei. Im Folgenden wollen wir daher dieser Frage in gebühlichem Fokus auf die materielle Divergenz des völkerrechtlichen Vertragsinhalts zum Verfassungsrecht nachgehen.

Vorauszuschicken ist, dass nach der Regel *lex posterior derogat legi priori* -wenn überhaupt– nur zeitlich älteres, nationales Verfassungsrecht geeignet sein könnte, völkerrechtliche Vertragsinhalte in Frage zu ziehen. Allein, unter welchen Voraussetzungen ist dies wirklich möglich?

Die Wiener Vertragsrechtskonvention^f differenziert hinsichtlich der Vertretungsmacht von Repräsentanten eines Vertragsstaates zwischen der so genannten „*full powers*“ einerseits und der kraft deren Amtes erwogenen Vertretungsmacht höchster Organe eines Staates (namentlich des Staatsoberhauptes, des Regierungschefs sowie des Außenministers) andererseits.

In älteren völkerrechtlichen Verträgen findet man betreffs der Vertretungsmacht von speziell zum Behufe des Abschlusses eines Vertrags Bestellten regelmäßig Wendungen wie etwa in der zwischen Frankreich und Österreich 1430 geschlossenen Allianz von Sens^g: „*von uns mit ausreichender Vollmacht zu dem weiter unten unmittelbar folgenden Wortlaut eigens beauftragten und bestimmten Botschaftern ...*“, (im lateinischen Original: *cum sufficienti potestate a nobis delegatis, & ad infra scripta subsequencia specialiter commissis & deputatis*); oder auch in der zwischen Russland und der Hohen Pforte 1800 geschlossenen Konvention der Republik der Sieben Vereinigten Inseln^h: „*nominiert und zu diesem Zweck bevollmächtigt*“ (im französischen Original: *nommé et autorisé pour cet effet*), welche Wendungen durchwegs auf den materiellen Inhalt, und nicht nur den formellen der Bevollmächtigung abstellen, namentlich in dem Sinne, dass der Vertreter autorisiert und somit befugt sei, den konkret ins Auge gefassten Inhalt des Vertrags, entsprechend seiner Zwecke und Ziele, die meist in der Präambel (wie auch in der Vollmachtsurkunde) festgehalten wurden, im Namen des vertretenen Souveräns einzugehen.

Wenn also Artikel II/1/c der VCLT die *full powers* als

a document emanating from the competent authority of a State designating a person or persons to represent the State for negotiating, adopting or authenticating the text of a treaty, for expressing the consent of the State to be bound by a treaty, or for accomplishing any other act with respect to a treaty

definiert, dann stellt er klar, dass diese Vollmacht, so in ihr nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, dem in ihr ausgewiesenen Vertreter umfassende Vollmacht einräumt, sodass es nach dem Zweck und Ziel der VCLT nur mehr auf die gegebene formelle Kompetenz des Vollmachtgebers ankommt, ob der Vertreter ausreichend legitimiert ist; eine materielle, inhaltliche Einschränkung dieser *full powers* muss der Vertragspartner somit nur gegen sich gelten lassen, wenn sie in ihnen ausdrücklich aufscheint.

^f Vienna Convention on the Law of Treaties (VCLT; [1155 UNTS 332](#))

^g DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band II/2, Amsterdam/Den Haag [1726], [232](#).

^h MARTENS, *Recueil des Principaux Traités*, Band VII, Göttingen (1831), [41](#)

Zumal die oben genannten obersten Staatsorgane gemäß Artikel VII/2 VCLT *are considered as representing their State*, und zwar *without having to produce full powers*, ist klargestellt, dass für diese Organe gleichfalls die Vermutung (arg.: *considered*) der vollen Vertretungsmacht gegeben ist, ohne dass dieser irgendeine materielle, inhaltliche Beschränkung anhaften könnte.

Zumal eine solch letztere im Fall der *full powers* der sonstigen Vertreter ausdrücklich in der Vollmachtsurkunde mitgeteilt zu werden hat, um wirksam sein zu können, hat ebendieses *mutatis mutandis* auch für die privilegierten obersten Organe zu gelten; und zwar in dem Sinne, als eine solche Beschränkung (die sich etwa aus der Verfassung deren vertretenen Staates ergäbe) dem anderen Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis gebracht werden müsste, damit sie wirksam sein kann. Wie dies in der Praxis geschehen könnte, sei hier dahingestellt.

Solange aber solche Mitteilung einer materiellen Einschränkung der Vertretungsmacht nicht erfolgt ist, ist sowohl die *full powers* als auch die präsumtiv formell gegebene Vertretungsmacht der genannten obersten Organe als umfassend und universell anzusehen, was lediglich dahin eine Grenze erfahren wird können, dass solche Vollmachten nicht geeignet sein können, zwingendes Völkerrecht abzuändern oder aufzuheben, was dem Vertragspartner kraft Völkerrechts bekannt zu sein hat.

Nationale Verfassungen sind interne Regelungen zum Zweck der Ausgestaltung der internen Souveränität des Staates gegenüber seinen Rechtsunterworfenen. Sie richten sich daher *nicht* an andere Staaten!ⁱ

Die in solchen Verfassungen vorgesehenen Regelungen, sind auf völkerrechtlicher Ebene für andere Staaten nur so weit verbindlich, als dies im Völkerrecht vorgesehen ist. Solch eine Vorkehrung stellen die zuvor diskutierten Bestimmungen der VCLT dar; sie betreffen jedoch, wie gezeigt, nur die formelle verfassungsrechtliche Vertretungsbefugnis, nicht aber die materielle, die inhaltliche.

Von all dem zu unterscheiden ist der Fall, in dem die Vertrag schließenden Parteien in ihren Abmachungen vereinbaren, dass erstens die Wirksamkeit des Vertragsabschlusses von der Ratifizierung abhängen soll, und zweitens, dass dieser Begriff der Ratifizierung nicht bloß den formalen Akt der Notifizierung einer Ratifikationsurkunde bedeuten soll, welch letztere von einem formell befugten Staatsorgan stammt und bekräftigt, dass der Vertrag wirksam sein soll, sondern auch den materiell verfassungskonformen Vorgang dieser Notifizierung.

Eine solche Vereinbarung, die gemäß Artikel XXIV/4 VCLT bereits ab Annahme des Vertragstextes wirksam ist, wurde etwa im Artikel IX/3 NPT^j getroffen, wo es heißt:

This Treaty shall enter into force after its ratification by the States, the Governments of which are designated Depositaries of the Treaty, and forty other States signatory to this Treaty and the deposit of their instruments of ratification.

Hier wird also klar und deutlich gesagt, dass nicht nur die formelle Notifizierung der Ratifizierung durch die Ratifikationsurkunden Voraussetzung für das Inkrafttreten sein soll, sondern auch die (somit tatsächliche) Ratifizierung schlechthin, was so viel heißt, als dass die jeweils verfassungskonforme Zustimmung des dazu berufenen Organs der Vertragsparteien Bedingung sein soll.

Doch stellt diese Klausel des NPT die Ausnahme dar.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass - abgesehen freilich von Betrug, Zwang und anderen Widrigkeiten, welche nach den Artikeln XLI fortfolgende VCLT zu beurteilen sind - die Aussage bzw. die Vorstellung, wonach nationales Verfassungsrecht, oder auch die Willkür des nationalen Souveräns völkerrechtliche Verpflichtungen, die nach dem zuvor Erörterten wirksam eingegangen wurden, auszuhebeln vermögen, selbstverständlich nicht zutreffen.

Dieses Ergebnis entspricht der Tatsache, dass das Völkerrecht die Pflichten und Rechte der Nationen und Staaten untereinander, bzw. gegeneinander, regelt, sodass die Rechtssubjekte, welche es anspricht, diese

ⁱ Siehe dazu etwa BONFILS/FAUCHILLE, *Lehrbuch des Völkerrechts*, übersetzt von GRAH, Berlin (1940) [133](#);

^j [INFCIRC/140](#).

Staaten und Nationen selbst sind, welche ihm somit als Rechtsunterworfenen unterliegen, sodass ausgeschlossen ist, dass solches Völkerrecht von der Willkür eines solchen Unterworfenen abhinge.

Freilich steht einer Partei eines völkerrechtlichen Vertrages unter Umständen zu, ihn zu kündigen; doch das ist eine andere Angelegenheit; die im Übrigen – siehe oben – aufgrund der völkerrechtlichen Pflicht zum Vertragsabschluss nach A/RES/2749(XXV) hier nur bedingt infrage kommt, sieht doch Artikel 317 UNCLOS, welcher die Kündigung regelt, in seinem Absatz 4 vor, was folgt:

3. The denunciation shall not in any way affect the duty of any State Party to fulfil any obligation embodied in this Convention to which it would be subject under international law independently of this Convention.

Wie bereits erwähnt, können alle Pflichten, welche sich aus der UNCLOS ergeben ebenso gut aus den Zwecken und Grundsätzen der UN-Charta geschlossen werden, sodass eine Kündigung der UNCLOS keine praktische Wirkung hätte, welche über jene hinausgeht, dass solche Pflicht im Streitfall jeweils mühsam nachgewiesen werden müsste.

Die unten zu diskutierenden Zusammenhänge um die Würde und die Zugehörigkeit zur menschlichen Familie indizieren ein Eingehen auf den Tatbestand des Völkermordes laut UN-Anti-Völkermord-Konvention.

Was der sogenannte politische Westen insbesondere in Afrika und dem Nahen Osten seit Jahrzehnten, um nicht zu sagen: Jahrhunderten, verbricht, ist nichts anderes, denn Völkermord! Nach Artikel X dieser Konvention^k ist ihr Text in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache authentisch. Artikel II dieser Konvention definiert den Völkermord in Französisch^l wie folgt:

Dans la présente Convention le génocide s'entend de l'un quelconque des actes ci-après, commis dans l'intention de détruire, en tout ou en partie, un groupe national, ethnique, racial ou religieux, comme tel :

- a) *Meurtre de membres du groupe ;*
- b) *Atteinte grave à l'intégrité physique ou mentale de membres du groupe ;*
- c) *Soumission intentionnelle du groupe à des conditions d'existence devant entraîner sa destruction physique totale ou partielle ;*
- d) *Mesures visant à entraver les naissances au sein du groupe ;*
- e) *Transfert forcé d'enfants du groupe à un autre groupe.*

Hier ist klar die Absicht gemeint, wie sie § 5 Abs. 2 öStGB^m definiert. Anders aber in Artikel II dieser Konvention, der den Völkermord in Englischⁿ wie folgt definiert:

In the present Convention, genocide means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such:

- (a) *Killing members of the group;*
- (b) *Causing serious bodily or mental harm to members of the group;*
- (c) *Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;*
- (d) *Imposing measures intended to prevent births within the group;*
- (e) *Forcibly transferring children of the group to another group.*

Schon der Umstand, dass in der Aufzählung a) bis e) nicht nur die Tötung von Gruppenmitgliedern, sondern auch etwa nur die Zufügung schweren seelischen Schadens als tatbildlich gilt, sofern dies vom *intent to destroy* umfasst ist, zeigt, dass die eigentliche Tathandlung nicht direkt auf solche Vernichtung gerichtet sein muss, sondern lediglich auf die Schaffung eines Zustands des Opfers, der in weiterer Folge

^k Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, [78 UNTS 278](#).

^l [78 UNTS 279](#).

^m § 5 Absatz 2 des österreichischen Strafgesetzbuches lautet: *Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.*

ⁿ [78 UNTS 278](#).

zur Vernichtung führt. Es wäre verfehlt, trotz der Erkenntnis, dass bereits bestimmte Verstümmelungen (an Leib oder Seele) in weiterer Folge (gleichsam selbsttätig) zur Vernichtung führen können, beim Täter einen darauf (auf die Vernichtung) gerichteten speziellen Vorsatz zu verlangen! Schon aus diesem Grund erscheint verfehlt, den *intent* nach englischer Sprachfassung mit *Absicht* zu übersetzen. Dies wäre auch in der Tat falsch, wie folgende linguistische Untersuchung zeigt: Neben der identischen Bedeutung mit *intention* (Punkt 1) kommt der englischen Vokabel *intent* nach WHITNEY^o, unter Punkt 2 b) nämlich eine juristische wie folgt zu:

The tendency imputable by law to an act; the constructive purpose of an action, for which the doer may be responsible, although the actual intent was not wrongful: as when a conveyance is said to be intended to defraud creditors, because, although it may have been without actual dishonest intention, it necessarily has that tendency.

Ins Deutsche ließe sich dieser Begriff somit am ehesten mit dem des (*objektiven*) *Taterfolgs* übersetzen, wie er etwa der österreichischen Allgemeinen Strafrechtslehre^p gemein ist. Dass die Autoren der Konvention dies auch so gemeint haben, ergibt sich aus dem Umstand, dass in der französischen Fassung mit *intention* sehr wohl die Absicht gemeint ist, während man mit der englischen unter Verwendung gerade nicht von *intention* sondern eben von *intent* die zweite Sparte von denkmöglichen Tathergängen abdecken wollte. In der völkerrechtlichen Kodifikationspraxis sehr üblich ist, die Mehrsprachigkeit der authentischen Texte dazu auszunutzen, unterschiedliche, einander nicht widersprechende, sondern ergänzende Bedeutungen der Normen zu schaffen, um einen umso größeren Anwendungsbereich zu erzielen.

Auch eine etymologische Untersuchung des Wortes *intent* zeigt nichts Anderes: Es stammt von lateinisch *intendo, intendere* und bedeutet nach GEORGES^q: (das Substantiv zu)

I) 1) anstrengen; 2) drohend gegen jemand etwa ausstrecken;

*II) 1) seine Bewegung irgendwohin richten; 2) seine Geisteskräfte wohin richten.
Etc.*

Die Bedeutungen dieses Wortes verlangen somit nicht unbedingt und ausschließlich nach einer subjektiven Komponente. Auch das objektive Zielgerichtete, das auf etwas Abzielen, Hinauslaufen, fällt darunter. In ihrer Resolution 96(I) aus Dezember 1946^r führt die Generalversammlung u. a. aus:

The General Assembly, therefore,

Affirms that genocide is a crime under international law which the civilised world condemns, and for the commission of which principals and accomplices – whether private individuals, public officials or statesmen, and whether the crime is committed on religious, racial, political or any other grounds – are punishable;

[...]

*Requests the Economic and Social Council to undertake the necessary studies, with a view to drawing up a draft convention on **the crime of genocide** to be submitted to the next regular session of the General Assembly.*

Mit der Erklärung der religiösen, rassischen, politischen und jedweder anderen Gründe für das Verbrechen als unerheblich für die Qualifikation als Verbrechen nimmt die Generalversammlung (GA) sowohl die derart gefärbten Motive als auch darauf abzielende Vorsatzprägungen des Täters von der Tatbildwirkung ausdrücklich aus. Mit anderen Worten: Es soll nach dem Willen der GA unerheblich für die Strafbarkeit sein, ob bzw. aus welchen dieser Gründe der Täter die Tat begangen hat. Umso mehr muss ausgeschlossen bleiben, dass vom Täter für die Strafbarkeit ein subjektiver spezieller Vorsatz verlangt wird, der auf die Beschaffenheit seiner Opfer als Mitglieder einer damit korrespondierenden

^o *The Century dictionary and cyclopedia*, Band IV, New York (1901), S. 3136 ISO.

^p Vgl. etwa TRIFFTERER, *Strafrecht. Allgemeiner Teil*, Wien (1994), 51 ff und 93 ff.

^q *Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch*, Band I, Leipzig (1843), Sp. 1881 f.

^r [A/RES/96\(I\)](#).

Gruppe abstellt. Allein, es muss genügen, dass diese Merkmale objektiv vorliegen und dass die Folgen der Tat sich gegen die Gruppe von diesen Merkmalen als solche tatsächlich richten; welche letztere Voraussetzung entgegen dem ersten Anschein bald erfüllt ist: Denn wer auf einem großen Platz zu hundert organisiert mit automatischen Schnellfeuerwaffen wild um sich schießt, auf einem Platz, auf dem sich zwei Millionen Menschen befinden, namentlich eine Million der (fünf Millionen umfassenden) Minderheit des Volkes X und die andere Million Mitglieder gemischter Gruppen, sodass jedwede besondere Intention, gerade diese Minderheit zu erwischen, offen bleiben muss, begeht zweifelsfrei Völkermord an dieser Minderheit: Er tötet die Mitglieder dieser Gruppe als solche. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung diesem Terminus, über die Bezeichnung der Angehörigkeit zur Gruppe hinaus, zukommen soll; dies insbesondere im Fall der englischen Sprachfassung!

Das Verwerfliche an der Tat, das sich der Täter zurechnen zu lassen hat, besteht in zwei Alternativen: entweder – nach der französischen Sprachfassung – darin, dass der Täter die Absicht hat, eine entsprechende Gruppe zu vernichten (dann reicht bereits ein Opfer, um den Tatbestand herzustellen), oder aber – nach der englischen – darin, dass er aufgrund der spezifischen Ausformung seiner Tat **bewirkt**, dass dem so geschieht, dass also entweder die hohe Zahl an Opfern oder aber die einschlägig wirkende sonstige Beeinträchtigung der Opfer oder deren letzterer herausragende Bedeutung für die Gruppe^s empfindsam auf die Integrität der Gruppe schädlich wirkt.

In ihrer Resolution 180(II) aus November 1947^t bekräftigt die GA ihre vorgenannte Resolution 96 (II) und führt weiter aus:

The General Assembly,
[...]

Declaring that **genocide** is an international crime entailing national and international responsibility on the part of individuals and States,
[...]

Das hervorgehobene Wort *genocide* steht hier klar nicht als strafrechtlicher *terminus technicus* sondern als Name für einen Lebenssachverhalt, bei dem eine betreffende Gruppe vernichtet wird bzw. vernichtet zu werden droht. Wäre dies nicht so, erübrigte es sich auf die Verantwortungen etc. hinzuweisen, welche sich dann von selbst verstünden. Auch damit bringt die GA somit zum Ausdruck, dass der Lebenssachverhalt *Völkermord* im Mittelpunkt der zu schaffenden Strafnorm stehen soll, und nicht irgendwelche Absichten oder subjektive spezielle Willensausrichtungen des Täters. Und weiter im Text der genannten Resolution:

Considering that the Economic and Social Council has stated in its resolution of 6 August 1947 that it proposes to proceed as rapidly as possible with the consideration of the question of genocide, **subject to any further instructions which it may receive from the General Assembly**, [...].

Die oben erörterte, in ihrer Resolution 96(I) zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht über das (von der Intention unabhängige) Verbrechen des Völkermordes war selbstverständlich auch eine solche Instruktion, die der ESC erhalten hatte. Allein, er hatte sie zu diesem Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 180(II) (noch) nicht umgesetzt, weshalb vielleicht die Betonung auf *which it may receive* erfolgte (!). Denn in dem darin zitierten, seinem Bericht E/447^u scheint (auf Seite 5) ein sodann nicht Gesetz gewordener Entwurfstext auf, in dem etwa der Genozid unter Verwendung des Passus *with the purpose of destroying* definiert wird; in der französischen (Original)Fassung dieses Dokuments^v heißt es (auf Seite 7) hier *dans le but de détruire*.

Diese auf den bezüglichen Vorsatz des Täters abstellende, sich auf den gesamten Tatbestand beziehende Zweckauslegung widerspricht klar der Vorgabe der GA aus Resolution 96(I): daher die Rüge in 180(II), und daher die Korrektur in dem heute geltenden Konventionstext, der schließlich mit Resolution 260(III) A^w aus Dezember 1948 angenommen wurde. Dass in der französischen Fassung *l'intention* beibehalten

^s Gedacht sei hier insbesondere an systematische Ausrottung der Hohen Intelligenz einer Gruppe, mithin derer menschlichen Personen.

^t A/RES/180(II); [http://www.undocs.org/A/RES/180\(II\)](http://www.undocs.org/A/RES/180(II))

^u E/447.

^v Ebd.

^w [http://www.undocs.org/A/RES/260\(III\)](http://www.undocs.org/A/RES/260(III))

wurde, schadete insofern nicht, als diese Formulierung *in concreto*, wie gezeigt, sogar zu einer Ausdehnung des Tatbestandes führt.

Somit decken die beiden genannten Sprachversionen beides ab: sowohl die auf die Vernichtung gerichtete Absicht, sodass schon nach dem ersten Opfer die Tatbildlichkeit gegeben sein kann, sofern nur die betreffende Absicht vorlag; als auch den Taterfolg der wenn auch nur teilweisen Vernichtung, sodass tatbildlich auch handelt, wer ohne betreffende Absicht einen erheblichen Teil einer betreffenden Gruppe entsprechend behandelt, wobei die Anzahl der erforderlichen Opfer von der Wirkungsintensität der Tatvariante abhängt.

Dass das Konsum- und Sozialverhalten, welches die Gesellschaften des politischen Westens an den Tag legen, ursächlich für unnötiges, vorzeitiges Sterben und Darben unter den Völkern der Dritten Welt, vornehmlich Afrikas, ist, wurde in diesem Verfahren zur Genüge dargelegt. Dass darin kollektiv begangener Genozid an diesen Völkern zu erblicken ist, steht somit fest.

Und dieses vom politischen Westen kollektiv psychopathologisch gesetzte Verhalten wird von ihm durch allerlei weitere völkerrechtswidrige Machenschaften und sogenannte Politiken gestützt. Eine wesentliche davon liegt in der rechtswidrigen Auslegung des NPT^x.

Dieses, zuvor beschriebene Gesellschaftssystem und das es stützende politische System der Ochlokratie wird nicht zuletzt durch den Besitz von und die Drohung mit Kernwaffen rechtswidrig verteidigt. Dabei spielt die Stationierung von Kernwaffen auf dem geografischen Gebiet von Nicht-Kernwaffen-Staaten (NKWS) durch Kernwaffen-Staaten (KWS) eine wesentliche Rolle. Insbesondere die USA haben, wie unten gezeigt, auch aufgrund des *leand-lease* Programms eine Vielzahl von Kernwaffen auf dem Gebiet von NKWS stationiert. Zuletzt war bei DEUTSCHE-WIRTSCHAFTS-NACHRICHTEN.DE, *Berichte: USA verlagern Atomwaffen von der Türkei nach Rumänien*^y, am 19. August 2016 davon berichtet worden, dass die USA beabsichtige, Kernwaffen aus der Türkei nach Rumänien zu verlegen.

Artikel I NPT^z lautet:

*Each nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes **not to transfer to any recipient whatsoever nuclear weapons or other nuclear explosive devices or control over such weapons or explosive devices directly, or indirectly; and not in any way to assist, encourage, or induce any non-nuclear-weapon State to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices, or control over such weapons or explosive devices.***

Zum Verbum *transfer* finden wir bei WHITNEY^{aa}, was folgt:

transfer (tráns-fér'), v. t.; pret. and pp. <i>transferred</i>, ppr. <i>transferring</i>. [= F. <i>transférer</i> = Sp. <i>transferir</i>, <i>trasferir</i> = Pg. <i>transferir</i> = It. <i>transferire</i>, <i>trasferire</i>, < L. <i>transferre</i>, pp. <i>trans-</i> <i>latus</i>, bear across, carry over, transfer, translate, < <i>trans</i>, over, + <i>ferre</i> = E. <i>bear</i>¹.] 1. To convey from one place or person to another; transport; transmit; pass or hand over: usually followed by <i>to</i> (<i>unto</i>, <i>into</i>), sometimes by <i>on</i> (<i>upon</i>): as, to <i>transfer</i> a thing from one hand to the other. In things right true my heart and eyes have erred, And to this false plague are they now <i>transferr'd</i>. Shak., Sonnets, cxxxvii. The war being now <i>transferred into</i> Munster, the series both of matters and times calleth me thither also. Camden, Elizabeth, an. 1601. They forgot from whence that ease came, and <i>transferred</i> the honour of it <i>upon</i> themselves. Bp. Atterbury.	2. To make over the possession or control of; convey, as a right, from one person to another; sell; give: as, to <i>transfer</i> a title to land by deed, or the property in a bill of exchange by indorsement. The lucrative right of supplying the Spanish colonies in America with negroes was <i>transferred</i> from a French company to the English. Lecky, Eng. in 18th Cent., i. 3. To convey by means of transfer-paper, as a written or drawn design to the lithographic stone from which it is to be printed.—4. To remove from one background to another for decorative purposes. In embroidering, this is done by attachment to a new background, the embroidered pattern being carefully cut out with so much of the old material as supports it, and sewed upon a new piece of stuff; in lace-making, the sprigs, flowers, or pattern of lace are removed from their old background and sewed strongly upon a new réseau or mesh.
--	---

^x *Treaty on the Non-Proliferation of nuclear weapons*, INFCIRC/140.

^y <http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2016/08/19/berichte-usa-verlagern-atomwaffen-von-der-tuerkei-nach-rumaenien/>

^z Sie zu diesem Vertrag insgesamt LAMBAUER, *Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen*, Nordhausen (2013).

^{aa} *AaO*, 6428

Dass die hier, unter Punkt 2. erklärte Bedeutung im vorzitierten Artikel I NPT nicht gemeint sein kann, erhellt schon daraus, dass dann die eigens erfolgte Erwähnung der alternativen Verbringung der Kontrolle über solche Waffen redundant wäre: Denn dem Übertragen nach Punkt 2. ist die Verschaffung der Kontrolle über das Übertragene immanent. Dass demgegenüber allein die Bedeutung unter Punkt 1., also: *To convey from one place or person to another*, infrage kommen kann, ergibt sich ferner daraus, dass das Nomen *recipient* im Artikel I NPT gerade nicht synonym mit dem juristischen Terminus *transferee*^{bb} ist, welch letzterer gebraucht worden wäre, wenn die umfassende, direkte Übertragung und Verschaffung der Kontrolle an eine andere Person gemeint gewesen wäre. *Recipient* ist nach WHITNEY^{cc} vielmehr:

recipient (rē-sip'i-ent), *a.* and *n.* [= F. *recipient*, a receiver, water-clock, = Sp. Pg. It. *recipiente*, receiving, a receiver, < L. *recipien(t)s*, ppr. of *recipere*, receive: see *receive*.] **I. a.** Receiving; receptive; acting or serving as a receiver; capable of receiving or taking in.

The step from painting on a ground of stanniferous enamel to a similar surface on a metallic *recipient* body is an easy and obvious one. *Cat. Soulages Coll.*, p. 99.

Recipient cavity, in *entom.*, a cavity in which an organ or part is received at the will of the insect; specifically, a cavity of the mesosternum which corresponds to a spine of the prosternum, the spine and cavity forming in the *Elatridæ* a springing-organ. See *spring*.

II. n. 1. A receiver or taker; especially, one who receives or accepts something given or communicated; a taker of that which is offered or bestowed: as, *recipients of charity* or of public education; the *recipients of the eucharist*.

Whatever is received is received according to the capacity of the *recipient*. *Cudworth, Intellectual System*, p. 725.

Something should have been inserted to signify that, when the *recipient* is fitly qualified and duly disposed, there is a salutary life-giving virtue annexed to the sacrament. *Waterland, Works*, V. 423.

The first *recipients* of the Revelation. *J. H. Newman, Development of Christian Doctrine*, li. § 1.

2. That which receives; formerly, the receiver in an apparatus or instrument.

The form of sound words, dissolved by chymical preparation, ceases to be nutritive, and, after all the labours of the alembick, leaves in the *recipient* a fretting corrosive. *Decay of Christian Piety*.

Die Übertragung (Verlegung) von Kernwaffen in einen anderen Staat muss auch dort als gegen das Verbot des Artikels I angesehen werden, wo der Überträger die Kontrolle über die Kernwaffen (zufolge vertraglicher Regelung mit dem Empfängerstaat) beibehält. Allein solche Auslegung verträgt sich auch mit dem sich aus dem zweiten Erwägungsgrund ergebenden Vertragszweck, die namentlich **geografische Ausbreitung** von Kernwaffen zu unterbinden. Dies geht konform mit der Verwendung des Begriffs des *recipient* im englischen Vertragstext, welcher gegenüber dem spezifischeren, nicht verwendeten Begriff des *transferee* nicht die Übertragung im rechtstechnischen Sinne, sondern die physische betont, mithin schon jene auf das Territorium des Empfängers miteinschließt.

Das Ansinnen der USA, Kernwaffen, welche sie rechtlich kontrollieren, nun aus dem geografischen Gebiet der Türkei in jenes von Rumänien zu verlegen, ist daher NP-vertragswidrig und auch nicht mit den Bestimmungen der UN-Charta sowie der UNCLOS in Einklang zu bringen. Dies wird auch im Vergleich zu Artikel I des US-Entwurfes (DC/227^{dd}) deutlich, wo das Verbot mit *to transfer into the*

^{bb} Siehe MURRAY, *Encyclopedia*, Part X/1, 258.

Transferee (trānsfērē). Also *erron.* -ferree. [f. TRANSFER *v.* + -EE.]

1. One to whom a transfer is made. (Chiefly in Law, as correlative to TRANSFEROR or TRANSFERRER.)

1736 BAILEY (folio) Pref., *Transferee*, the Person to whom any Thing is transferred. 1789-90 A. HAMILTON in *Debates Congress* (1834) II. 2048 The transferable quality of stock ... depends on the idea of complete security to the transferee. 1801 — *Wks.* (1886) VII. 187 A discrimination between original holders and transferees of the public debt. 1905 *Times* 3 Apr. 8/4 Mr. B. signed a blank transfer as transferee.

2. One who is transferred or removed; e.g. from one position or grade to another.

1892 *Daily News* 27 Oct. 5/5 The children removed under the law from gaols to reformatories in the past year have done fairly well; but, looking to the difficulty in inducing employers to take these transferees into their service, they urge [etc.]. 1899 *Educational Rev.* XVIII. 27 No disgrace was entailed upon the transferees, who were advanced with the rest of that class at the regular promotion.

^{cc} AaO, 5000.

^{dd} Official Records of the Disarmament Commission, Supplement for 1965, Annex 1A, 41.

national control umschrieben war, was bei der Redaktion des NPT als zu eng gefasst fallen gelassen wurde.

Doch auch am Beispiel Iran ist auszumachen, welch kriminelles Regime jene verfolgen, die hinter der *deterrence policy* stehen. Artikel II NPT lautet:

*Each non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes not to receive the transfer from any transferor whatsoever of nuclear weapons or other nuclear explosive devices or of control over such weapons or explosive devices directly, or indirectly; **not to manufacture** or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices; and not to seek or receive any assistance in the manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices.*

Der zweite Verbotskomplex des Artikels II betrifft das Verbot der **Herstellung** oder des anderweitigen Erwerbs von Kernwaffen. Dabei stellt der englische Vertragstext auf das Verb *not to manufacture* ab. Nach WHITNEY^{ee} wo *manufacture* beschrieben wird als: *make or fabricate, **as anything for use**, [...] work materials into the form of*, kommt diesem Verbum die Bedeutung von *herstellen* zu. Das *as anything for use* macht deutlich, dass es sich beim Resultat der Herstellung um das zur Anwendung nützliche (End-)Ergebnis eines Arbeitsvorganges handelt, das heißt bezogen auf *to manufacture a nuclear weapon*, dass das Ergebnis die Kernwaffe sein muss, und nicht etwa bloß deren Einzelteile, und schon gar nicht deren (letzterer) theoretischer Entwurf oder auch Testung. Ein wenn auch vollständiger Haufen von Bestandteilen einer Waffe ist keine Waffe. Ebenso wenig stellt zum Beispiel ein Zulieferer von KFZ-Teilen Automobile her; dies tut nur der, der diese Teile zu einem Ganzen zusammenfügt.

Im Gegensatz dazu verwendete die GA der VN erstmals in ihrer Resolution A/RES/1380(XIV)^{ff} im Zusammenhang mit den Kernwaffenstaaten das Verb *produce*, welchem nach WHITNEY^{gg} (die hier allein infrage kommende) einschlägige Bedeutung von: “*6. To make; **bring into being** or form: as, to produce wares*”, zukommt, mithin den gesamten Entstehungsprozess der Herstellung (und zwar auch der Einzelteile eines Ganzen) miteinschließt und wohl mit *erzeugen* zu übersetzen sein wird.

Zur Herstellung von Kernwaffen im Sinne des Verbotes ist daher die Existenz aller dafür benötigten Komponenten in materieller (spaltbaren und sonstigen Materials, Werkzeuge und Anlagen etc.) und technisch-ideeller Hinsicht (Know-how, Pläne etc.) innerhalb der Jurisdiktion des Nicht-Kernwaffenstaates und dessen **Absicht** bzw. in Umsetzung begriffener Entschluss vonnöten, eine Kernwaffe herzustellen.

Das Studium der Kernwaffentechnologie dient auch Verteidigungszwecken, ohne dass dabei Kernwaffen hergestellt werden müssten. Vergleiche damit Artikel I.1.b des *Agreement for co-operation regarding atomic information for mutual defence purposes*^{hh}:

*While the United Kingdom and the United States are participating in international arrangements for their mutual defence and security and making substantial and material contribution thereto, each Government will from time to time make available to the other Government atomic information which the Government making such information available deems necessary to[...] (b) the training of personnel in the employment of and **defence against atomic weapons**.*

Ebenso wird im *Agreement on measures to reduce the risk of outbreak of nuclear war*ⁱⁱ, in dessen Artikel 2 anerkannt, dass Entschärfung von Kernwaffen möglich ist: *The Parties undertake to notify each other immediately in the event of an accidental, unauthorized or any other unexplained incident involving a possible detonation of a nuclear weapon which could create a risk of outbreak of nuclear war. In the event of such an incident, the Party whose nuclear weapon is involved will immediately make every effort to take necessary measures **to render harmless or destroy such weapon without its causing damage**.*

^{ee} AaO, 3620.

^{ff} [http://www.undocs.org/A/RES/1380\(XIV\)](http://www.undocs.org/A/RES/1380(XIV))

^{gg} AaO, 4752.

^{hh} Washington, 15. Juni 1955; 214 UNTS 302, 2905.

ⁱⁱ Signed at Washington on 30 September 1971; 807 UNTS 58.

Entgegen dieser Bedeutung des Wortlauts des Artikels II NPT hat der ursprüngliche Kernwaffenstaat UdSSR solches Recht der Nicht-Kernwaffenstaaten von Anbeginn an vertragswidrig ignoriert bzw. geleugnet. So nachzulesen in der Wiedergabe der Stellungnahmen der Vertreter der UdSSR sowie der USA im *First Committee* betreffend Artikel V NPT (A/C.1/1052^{jj}):

In addition, this article now includes a provision stressing that the peaceful application of nuclear explosions in accordance with this treaty must be made “under appropriate international observation”, with a view to excluding any possibility of peaceful nuclear explosions being used by non-nuclear-weapon States to obtain the special information needed for the manufacture of nuclear weapons.

So der russische Vertreter in einem Statement, das den irrigen Eindruck erweckt, Nicht-Kernwaffenstaaten wäre vertragsgemäß verboten, solche Informationen (namentlich im Rahmen der Erforschung und Entwicklung der zivilen Kernenergie) selbst zu erlangen.

Ein wesentlicher Teil des Vertragszwecks des NPT ist, atomare Abrüstung zu erlangen. Dies zu verhandeln, verpflichten sich die Vertragsparteien in Artikel VI des Vertrages. Der Anreiz für Kernwaffenstaaten, sich ernsthaft auf solche Verhandlungen einzulassen, wäre empfindlich geschmälert, legte man die Artikel I und II des Vertrages so aus, dass die Stellung der Kernwaffenstaaten als solche zementiert wäre und die Nicht-Kernwaffenstaaten dem nichts entgegenzusetzen hätten. Demgegenüber lässt die hier angestellte Auslegung des Verbotes *not to manufacture* den Nicht-Kernwaffenstaaten erstens die Fähigkeit, durch Studium der technischen Eigenschaften der Kernwaffen sich – soweit möglich – gegen Angriffe damit zu wappnen und zweitens die Möglichkeit, der *deterrence policy* der Kernwaffenstaaten einiges an Wind aus den Segeln zu nehmen, indem sie *break out capability* (völlig zu Recht) entwickeln. So formulierte schon die Iranische Delegation auf der NPT-Review-Konferenz 1975^{kk} wie folgt:

To our mind, the heart of the NPT is a balance of obligations and rights between those states possessing nuclear weapons and those renouncing the option so to do.

Indem allgemeine Grundsätze des Völkerrechts den Gebrauch von Kernwaffen (mithin deren Einsatz oder die Drohung damit) verbieten^{ll}, verbieten sie in Wahrheit auch und bereits deren **Besitz**. Denn der bloße Besitz von Kernwaffen stellt sich angesichts des Umstands, dass die Nicht-Kernwaffenstaaten ihnen nichts entgegenzusetzen hätten, als, wie dies die *deterrence policy* ja ausdrücklich zugesteht, potentielle Bedrohung dar, sodass zum Schluss zu gelangen ist, dass bereits der Besitz von Kernwaffen nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts verboten ist. Wenn also Artikel II NPT, wie gezeigt, nur die (endfertige) Herstellung von Kernwaffen nicht aber deren Erforschung und Entwicklung in Einzelteilen verbietet, dann schreibt er lediglich diese Rechtslage fort und betont damit aber zugleich, dass in Artikel I des Vertrages mitnichten eine Legitimation des Besitzes von Kernwaffen durch die Kernwaffenstaaten begründet ist. Anders naturgemäß die Kernwaffenstaaten im zitierten Verfahren vor dem IGH^{mm}, worauf dieser, wenig überzeugt, hinweist:

For those who support the legality in certain circumstances of recourse to nuclear weapons, there is no absolute prohibition against the use of such weapons. The very logic and construction of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, they assert, confirm this. This Treaty, whereby, they contend, the possession of nuclear weapons by the five nuclear-weapon States has been accepted, cannot be seen as a treaty banning their use by those States; to accept the fact that those States possess nuclear weapons is tantamount to recognizing that such weapons may be used in certain circumstances. Nor, they contend, could the security assurances given by the nuclear-weapon States in 1968, and more recently in connection with the Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons in 1995, have been conceived without its being supposed that there were circumstances in which nuclear weapons could be used in a lawful manner. For those who defend the legality of the use, in certain circumstances, of nuclear weapons, the acceptance of

^{jj} Seite 2.

^{kk} NPT/CONF/35/I, Annex II, Seite 21.

^{ll} Siehe dazu Lambauer, aaO, 56, Rn 13.

^{mm} <https://www.icj-cij.org/files/case-related/93/093-19960708-ADV-01-00-EN.pdf>

those instruments by the different non-nuclear-weapon States confirms and reinforces the evident logic upon which those instruments are based.

Hinzukommt ein Argument, das sich seit jeher durch die völkerrechtlichen Verträge schlängelt: In der Resolution A/RES/47/68ⁿⁿ der GA der VN, mit welcher *Principles relevant to the Use of Nuclear Power Sources in Outer Space* angenommen wurden, heißt es:

*Affirming that this set of Principles applies to nuclear power sources in outer space devoted to the generation of electric power on board space objects **for non-propulsive purposes**, which have characteristics generally comparable to those of systems used and missions performed at the time of the adoption of the Principles.*

Wenngleich diese Bestimmung (*argumento e contrario*) nur besagt, dass lediglich **im Weltraum** keinerlei Vorschriften die Forschung und Entwicklung an nuklearen Antriebssystemen behindern sollen, so kann daraus doch auch für irdische Belange der Schluss gezogen werden, dass derlei Aktivitäten, auch wenn sie auf der Erde stattfinden, solche Freiheiten genießen sollen; dies umso mehr, seitdem der Weltraumvertrag, wie oben gezeigt, auch die Erde selbst dem Weltraum zuordnet. Auch Nicht-Kernwaffenstaaten, die sich auf dem Gebiet solcher Forschung und Entwicklung umtun, sollen nicht durch den Vorwurf, gegen Artikel II zu verstoßen, bzw. durch die daraus resultierenden völkerrechtlichen Maßnahmen gegen sie behindert werden.

Zum Vergleich mit dem Verbot *to manufacture* sei im Übrigen auf die Kernwaffenfreizonenverträge verwiesen, in denen der Verbotstatbestand, der hier erörtert wird, durchwegs eine spezielle Ergänzung durch Hinzufügung anderer *Verba* zum Begriff des *manufacture* erfährt. So verbietet Artikel I.1.a des vor dem NPT datierenden (!) *Tlatelolco Treaty*^{oo} etwa [t]he testing, use, manufacture, **production** or acquisition by any means whatsoever of any nuclear weapons. Artikel III.1.a des *Bangkok Treaty*^{pp} formuliert das Verbot, wie folgt: **develop**, manufacture or otherwise acquire. Und Artikel III.a des *Pelindaba Treaty*^{qq} gebietet [n]ot to conduct **research on, develop**, manufacture, stockpile or otherwise acquire, possess or have control over any nuclear explosive device by any means anywhere. Die jeweils fett hervorgehobenen Passagen kommen in Artikel II NPT nicht vor.

Artikel VI NPT lautet:

Each of the Parties to the Treaty undertakes to pursue negotiations in good faith on effective measures relating to cessation of the nuclear arms race at an early date and to nuclear disarmament, and on a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control.

Das **erste** genannte **Verhandlungsziel** sind wirksame **Maßnahmen**, und zwar betreffs der Beendigung der nuklearen Wettrüstung zu einem frühen Zeitpunkt, sowie betreffs der nuklearen Abrüstung. Ziel der Verhandlungen sollen somit wirksame Maßnahmen sein, welche darauf gerichtet sind, das nukleare Wettrüsten zu einem frühen Zeitpunkt zu beenden sowie nukleare Abrüstung zu bewirken. Die Wendung, wonach die nukleare Wettrüstung zu einem frühen Zeitpunkt enden solle, betont die besondere Dringlichkeit dieses ersten Schrittes hin zur nuklearen Abrüstung, kann hingegen nicht dahin verstanden werden, dass *e contrario* die zu erzielenden Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung Aufschub vertragen. Denn die nukleare Abrüstung insgesamt ist völkerrechtlich verbindlich vorgegebenes Gebot der Stunde, das keinen Aufschub aus politischen Gründen verträgt. Es mag zwar sein, dass das Konzept der *nuclear deterrence* in den letzten 60 Jahren des 20. Jahrhunderts aufgrund der Notwendigkeit, leistungskonzentriert Forschung und Entwicklung im Westen voranzutreiben, gerechtfertigt war; doch mittlerweile schlägt das Pendel der Entwicklung in den negativen Bereich der Überzivilisation mit all ihren negativen Auswirkungen in psychohygienischer und psychosozialer Hinsicht aus, was zur Folge hat, dass schon heute kaum mehr Aussicht darauf besteht, dass der hochgerüstete Westen noch Interesse daran hätte, einen wirtschaftlich-sozialen Ausgleich mit der Dritten Welt vorzunehmen, welche diese Zeit der Konzentration lang in ihrem Konsum und Verbrauch bewusst und vereinbarungsgemäß zurückgesteckt hat. Es ist daher höchst an der Zeit, dass dieses Übergewicht des Westens durch nukleare

ⁿⁿ Vom 23. Februar 1993; <http://www.undocs.org/A/RES/47/68>

^{oo} 634 UNTS 326; <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20634/volume-634-I-9068-English.pdf>

^{pp} 1981 UNTS 130; <http://disarmament.un.org/treaties/t/bangkok/text>

^{qq} <http://disarmament.un.org/treaties/t/pelindaba/text>

Abrüstung beseitigt und so dem angesprochenen Ausgleich der Weg geebnet wird. Denn die ansonsten für den Westen vorgezeichnete weitere Entwicklung wäre fatal und näherte sich immer mehr der *science fiction* an von kybernetischen Humanwesen und totaler Vernichtung der Umwelt zugunsten eines rücksichtslosen Raubbaues an Ressourcen zur Befriedigung des nimmersatten Hungers des Westens, dem Einhalt zu gebieten ist.

Das **zweite** genannte **Verhandlungsziel** ist der Abschluss eines **Vertrages über** allgemeine und vollständige **Abrüstung unter** strikter und wirksamer **internationaler Kontrolle**. Während also in Artikel VI hinsichtlich der Verpflichtung zu Verhandlungen betreffs der konventionellen Abrüstung von einem **Vertrag** als Verhandlungsziel gesprochen wird, bleibt es betreffs der atomaren Abrüstung bloß bei **Maßnahmen**: weil die Verpflichtung zur atomaren Abrüstung, anders als die zur konventionellen, gar nicht mehr vertraglich vereinbart zu werden braucht, existiert sie doch kraft allgemein anerkannter Völkerrechtsgrundsätze. Was aber für den Besitz von Kernwaffen gilt, muss erst recht für deren Gebrauch gelten! Auch aus Artikel VI NPT lässt sich somit direkt schließen, dass dessen Vertragsparteien davon ausgegangen sind, dass ein Verbot sowohl des Besitzes als auch erst recht des Gebrauches von Kernwaffen nicht mehr vereinbart zu werden braucht, weil es sich vielmehr bereits aus allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen wie dem ergibt, wonach Massenvernichtungswaffen insbesondere modernen Zuschnitts absolut zu verpönen sind. Aus der oben erörterten Differenzierung zwischen Verträgen einerseits und Maßnahmen andererseits, kann aber auch gefolgert werden, dass sich, wie gesagt, über die rechtliche Pflicht zur nuklearen Abrüstung ohnehin alle Völkerrechtssubjekte einig sind, dass es aber anders an Individuen, an Hochverrätern, liegt, die sich querlegen. Dabei kann es sich nur um hohe Militärs und deren Seilschaften zum ochlokratischen Pöbel handeln.

Der usurpatorisch hegemoniale und hochverräterische politische Westen will also beides: sowohl seine Kernwaffen nicht abrüsten, als auch den NKWS jedweden Fortschritt auf dem Gebiet der Kerntechnologien verwehren. Das ist animalisch und barbarisch, im schlechtesten Sinn des Wortes, und sucht Seinesgleichen vergebens. Indem mit dem JCPOA die Umsetzung der UN-Prinzipien sowie des UNCLOS-Regimes *de facto* und präjudiziell um weitere 30 Jahre in die Zukunft verschoben wurde, wurden Krieg, Elend und Not ohne jede Rechtfertigung prolongiert.

Dass all diese letalen Missstände geschehen können, hat seine Hauptursache darin, dass die in numerischer Minderzahl befindliche Höchste Intelligenz^{rr} der Menschheit aufgrund des von numerischen Kopfmehrheiten und Wahllisten der politischen Parteien dominierten Wahlverfahrensrechts nicht auf die Regierungssessel gelangen. Dass ebendies aber selbst völkerrechtliches Postulat ist, soll im Folgenden vorerst anhand des Beispiels USA nachgewiesen werden:

Artikel I der am 30. November 1782, in Paris, zwischen Seiner Britannischen Majestät, GEORG III., vertreten durch RICHARD OSWALD, Esquire, einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch JOHN ADAMS, BENJAMIN FRANKLIN, JOHN JAY und HENRY LAURENS, andererseits geschlossenen Friedenspräliminarien^{ss} lautet:

ART. I. His Britannic Majesty acknowledges the said United States, viz., New Hampshire, Massachusetts Bay, Rhode Island and Providence Plantations, Connecticut, New York, New Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North Carolina, South Carolina, and Georgia, to be Free, Sovereign, and Independent States; that he treats with them as such, and for himself, his Heirs, and Successors, relinquishes all claims to the government, propriety and territorial rights of the same and every part thereof; and that all disputes which might arise in future on the subject of the Boundaries of the said United States may be prevented, it is hereby agreed and declared, that the following are and shall be their Boundaries, viz.,

Das hier Wesentliche daraus lautet, von mir ins Deutsche übersetzt, wie folgt:

^{rr} Nach der Gauß'schen Normalverteilung etwa 3-5 % der Bevölkerung.

^{ss} Siehe diese in BRITISH AND FOREIGN STATE PAPERS, Vol. I-1, London (1841), [773](#).

Seine Britannische Majestät anerkennt, dass die besagten Vereinigten Staaten, ..., Freie, Souveräne und Unabhängige Staaten sein sollen; dass er mit ihnen als solchen verkehrt, und für sich selbst, seine Erben, und Nachfolger, auf alle Ansprüche auf die Regierung, das Eigentum und die territorialen Rechte derselben sowie eines jeden Teils von ihnen, verzichtet, [...].

Der Einleitungssatz der Präambel zu diesen Präliminarien lautet:

ARTICLES agreed upon by and between Richard Oswald, Esquire, the Commissioner of His Britannic Majesty for treating of Peace with the Commissioners of the United States of America, in behalf of His said Majesty on the one part; and John Adams, Benjamin Franklin, John Jay, and Henry Laurens, 4 of the Commissioners of the said States for treating of Peace with the Commissioner of His said Majesty on their behalf, on the other part; to be inserted in and to constitute the Treaty of Peace proposed to be concluded between the Crown of Great Britain and the said United States; but which Treaty is not to be concluded until Terms of a Peace shall be agreed upon between Great Britain and France, and His Britannic Majesty shall be ready to conclude such Treaty accordingly.

Diese Präliminarien waren demnach dazu bestimmt, *in den, zwischen der Krone Großbritanniens und den besagten Vereinigten Staaten geschlossen zu werden, vorgeschlagenen Friedensvertrag eingefügt zu werden und ihn zu begründen.*

Der erste Erwägungsgrund derselben Präambel lautet:

Whereas reciprocal advantages and mutual convenience are found by experience to form the only permanent foundation of Peace and Friendship between States, it is agreed to form the Articles of the proposed Treaty on such principles of liberal equity and reciprocity, as that partial advantages (those seeds of discord) being excluded, such a beneficial and satisfactory intercourse between the 2 Countries may be established, as to promise and secure to both perpetual Peace and Harmony.

Großbritannien, also GEORG III., war zu diesem Zeitpunkt durch den Frieden von Paris^{tt}, geschlossen am 10. Februar 1763, mit dem König von Frankreich, LUDWIG XV., dem König von Spanien, KARL III., unter dem Beitritt des Königs von Portugal, JOSEPH I., gebunden; dessen Präambel lautet, wie folgt:

^{tt} Siehe diesen in MARTENS, *Recueil des principaux Traités*, Tome I, Göttingen (1791), 33 ; <http://www.archive.org/details/recueildesprinci01martuoft>

Au Nom de la Très Sainte & Indivisible Trinité, Pere, Fils, & Saint Esprit. Ainsi soit il.

Soit notoire à tous ceux qu'il appartiendra, ou peut appartenir en Manière quelconque.

Il a plu au tout Puissant de répandre l'Esprit d'Union, & de Concorde, sur les Princes dont les Divisions avoient porté le Trouble dans les quatre parties du monde, & de leur inspirer le Dessin de faire succéder les Douceurs de la Paix aux Malheurs d'une longue & sanglante Guerre, qui, après s'être élevée entre l'*Angleterre* & la *France*, pendant le règne du Sérénissime & Très Puissant Prince, *George Second*, par la grace de Dieu, Roi de la *Grande Bretagne*, de glorieuse Mémoire, a été continuée sous le Règne du Sérénissime & Très puissant Prince, *George Trois*, Son Successeur, & s'est communiquée, dans ses progrès, à l'*Espagne*, & au *Portugal*: En conséquence, Le Sérénissime & Très Puissant Prince, *George Trois*, par la Grace de Dieu, Roi de la *Grande-Bretagne*, de *France*, & d'*Irlande*, Duc de *Brunswick* & de *Lune-*

bourg, Archi-Trésorier & Electeur du Saint Empire Romain; Le Sérénissime & Très puissant Prince, *Louis*

Quinze, par la Grace de Dieu, Roy Très Chrétien; Et le Sérénissime & Très Puissant Prince, *Charles Trois*, par la Grace de Dieu, Roi d'*Espagne*, & des *Indes*, après avoir posé les Fondements de la paix dans les Préliminaires signés le Trois Novembre dernier à *Fontainebleau*; Et le Sérénissime & Très Puissant Prince Dom *Joseph Premier*, par la Grace de Dieu, Roi de *Portugal*, & des *Algarves*, après y avoir accédé, ont résolu de consommer, sans Delai, ce grand & important Ouvrage. A cet Effet, Les Hautes Parties Contractantes ont nommé & constitué Leurs Ambassadeurs Extraordinaires & Ministres Plénipotentiaires respectifs, savoir, Sa Sacrée Majesté le Roi de la *Grande-Bretagne*, le Très Illustre & Très Excellent Seigneur *Jean*, Duc & Comte de *Bedford*, Marquis de *Tavistock*, &c. Son Ministre d'Etat, Lieutenant Général de Ses Armées, Garde de Son Sceau Privé, Chevalier du Très Noble Ordre de la Jarretière, & Son Ambassadeur Extraordinaire près de Sa Majesté Très Chrétienne; Sa Sacrée Majesté le Roi Très Chrétien, le Très Illustre & Très Excellent Seigneur *César Gabriel de Choiseul*, Duc de *Praslin*, Pair de *France*, Chevalier de Ses Ordres, Lieutenant Général de Ses Armées & de la Province de *Bretagne*, Conseiller en tous Ses Conseils, & Ministre & Secrétaire d'Etat, & de Ses Commandemens & Finances; Sa Sacrée Majesté le Roi Catholique, le Très Illustre & Très Excellent Seigneur, Dom *Gerome Grimaldi*, Chevalier des Ordres du Roy Très Chrétien, Gentilhomme de la Chambre de Sa Majesté Catholique avec Exercice, & Son Ambassadeur Extraordinaire près de Sa Majesté Très Chrétienne; Sa Sacrée Majesté le Roi Très Fidèle, le Très Illustre & Très Excellent Seigneur *Martin de Mello & Castro*, Chevalier Profès de l'Ordre de Christ, du Conseil de Sa Majesté Très Fidèle, & Son Ambassadeur & Ministre Plénipotentiaire près de Sa Majesté Très Chrétienne.

Lesquels, après s'être dûement communiqué Leurs Pleinpouvoirs, en bonne Forme, & dont les Copies sont transcrites à la Fin du présent Traité de Paix, font convenus des Articles, dont la Teneur s'ensuit.

Die von mir angefertigte deutsche Übersetzung dessen lautet:

Im Namen der Hochheiligen und Unteilbaren Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Es sei bekannt allen jenen, die es angehen wird oder auf irgendeine Weise angehen kann.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, den Geist der Union und der Eintracht auf die Fürsten zu verbreiten, deren Zerteilungen die Unruhe über die vier Erdteile gebracht hatte, und ihnen die Absicht einzuflößen, die Annehmlichkeiten des Friedens den Übeln eines langen und blutigen Krieges folgen zu lassen, welcher, nachdem er zwischen England und Frankreich während der Regentschaft des Durchlauchtigsten und Höchstmächtigen Fürsten, Georg des Zweiten, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, von ruhmreichem Andenken, ausgebrochen war, unter der Regentschaft des Durchlauchtigsten und Höchstmächtigen Fürsten, Georg des Dritten, seines Nachfolgers, fortgesetzt worden ist, und der in seinem Fortgang auf Spanien und auf Portugal übergegriffen hat: Infolgedessen haben der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Fürst, Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, von Frankreich und von Irland, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Erz-Kämmerer und Kurfürst des Heiligen Römischen Reichs; der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Fürst, Ludwig der Fünfzehnte, von Gottes Gnaden Sehr Christlicher König; und der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Fürst, Karl der Dritte, von Gottes Gnaden König von Spanien und der Indien, nach der Schaffung der Grundlagen für den Frieden in den am letzten Dritten November in Fontainebleau unterzeichneten Präliminarien; und der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Prinz Don Joseph der Erste, von Gottes Gnaden König von Portugal und der Algarve, nach dem Beitritt dazu, beschlossen, dieses große und bedeutende Werk ohne Verzug zu vollziehen. Zu dieser Wirkung haben die Hohen Vertrag Schließenden Parteien zu Ihren Außerordentlichen Botschaftern und Bevollmächtigten Ministern ernannt und bestellt, nämlich: Seine Heilige Majestät der König von Großbritannien den berühmten und ausgezeichneten Herrn Johann, Herzog und Graf von Bedford, Marquis von Tavistock, etc., Ihren Staatsminister und General-Leutnant Ihrer Armeen, Wächter Ihres Privatsiegels, Ritter des höchstnoblsten Hosenband-Ordens, und Ihren Außerordentlichen Botschafter bei Seiner Sehr Christlichen Majestät; Seine Heilige Majestät der Sehr Christliche König, den sehr berühmten und ausgezeichneten Herrn Cäsar Gabriel von Choiseul, Herzog von Praslin, Pair von Frankreich, Ritter Ihrer Orden, Generalleutnant Ihrer Armeen und der Provinz Bretagne, Rat in allen Ihren Beiräten, sowie Sekretär und -minister des Staates, und Ihrer Befehlsgewalt und Finanzen; Seine Heilige Majestät der Katholische König den sehr berühmten und ausgezeichneten Herrn, Don Gerome Grimaldi, Ritter der Orden des Sehr Christlichen Königs, Nobelman der Kammer Seiner Katholischen Majestät mit Pouvoir, und Ihren Außerordentlichen Botschafter bei Seiner Sehr Christlichen Majestät; Seine Heilige Majestät der Sehr Fidele König den sehr berühmten und ausgezeichneten Herrn Martin von Mello und Castro, Ritter des Christus-Ordens, vom Rat Seiner Sehr Fidenen Majestät, und Ihren Botschafter und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Sehr Christlichen Majestät.

Welche, nachdem deren Vollmachtsurkunden in guter Form gebühlich mitgeteilt wurden, deren Kopien am Ende des gegenwärtigen Friedensvertrags übertragen worden sind, über die Artikel übereingekommen sind, deren Inhalt nachfolgt.

Der Artikel II dieses Friedens von Paris lautet:

ART. II.

Les Traités de *Westphalie*, de Mil fix cent quarante-huit; Ceux de *Madrid*, entre les Couronnes de la *Grande Bretagne* & d'*Espagne*, de Mil fix cent soixante-sept, & de Mil fix cent soixante-dix; Les Traités de Paix de *Nimègue*, de Mil fix cent soixante dix-huit, & de Mil fix cent soixante dix-neuf; De *Ryswyck*, de Mil fix cent quatre vingt dix-sept; Ceux de Paix & de Commerce d'*Utrecht*, de Mil sept cent treize, celui de *Bade* de Mil sept cent quatorze; Le Traité de la Triple Alliance de la *Haye*, de Mil sept cent dix-sept; Celui de la Quadruple Alliance de *Londres*, de Mil sept cent dix-huit; Le Traité de Paix de *Vienne*, de Mil sept cent trente-huit; Le Traité Définitif d'*Aix la Chapelle*, de Mil sept cent quarante-huit; Et celui de *Madrid*, entre les Couronnes de la *Grande Bretagne* & d'*Espagne*, de Mil sept cent cinquante; aussi bien que les Traités entre les Couronnes d'*Espagne* & de *Portugal*, du treize *Février* Mil fix cent soixante huit; du fix *Février* Mil sept cent quinze; & du douze *Février* Mil sept cent soixante & un; &

Celui du onze *Avril* Mil sept cent treize, entre la *France* & le *Portugal*, avec les Garanties de la *Grande Bretagne*; servent de Base & de Fondement à la Paix, & au présent Traité; Et pour cet Effet, ils sont tous renouvelés & confirmés dans la meilleure Forme, ainsi que tous les Traités en général, qui subsistoient entre les Hautes Parties Contractantes avant la Guerre, & comme s'ils étoient inférés ici Mot à Mot, en sorte qu'ils devront être observés exactement à l'avenir dans toute leur Teneur, & religieusement exécutés, de Part & d'autre, dans tous leurs Points, auxquels il n'est pas dérogé par le présent Traité, nonobstant tout ce qui pourroit avoir été stipulé au contraire par aucune des Hautes Parties Contractantes: Et toutes les dites Parties déclarent, qu'Elles ne permettront pas qu'il subsiste aucun Privilege, Grace, ou Indulgence, contraire aux Traités ci-dessus confirmés, à l'Exception de ce qui aura été accordé & stipulé par le présent Traité.

In meiner deutschen Übersetzung lautet dies:

Die Verträge von Westfalen von sechzehnhundertachtundvierzig; jene von Madrid zwischen den Kronen Großbritanniens und Spaniens von sechzehnhundertsiebenundsechzig und von sechzehnhundertsiebzig; die Friedensverträge von Nimwegen von sechzehnhundertachtundsiebzig und von sechzehnhundertneunundsiebzig; von Ryswijk von sechzehnhundertsiebenundneunzig; jene des Friedens und des Handels von Utrecht von siebzehnhundertdreizehn, jener von Baden von siebzehnhundertvierzehn; der Vertrag über die Trippel-Allianz von Den Haag von siebzehnhundertsiebzehn; jener über die Quadrupel-Allianz von London von siebzehnhundertachtzehn; der Friedensvertrag von Wien von siebzehnhundertachtunddreißig; der Definitivvertrag von Aachen von siebzehnhundertachtundvierzig; und jener von Madrid zwischen den Kronen Großbritanniens und Spaniens von siebzehnhundertfünfzig; ebenso wie die Verträge zwischen den Kronen Spaniens und Portugals vom dreizehnten Februar sechzehnhundertachtundsechzig; vom sechsten Februar siebzehn hundertfünfzehn; vom zwölften Februar siebzehnhunderteinundsechzig; und jener vom elften April siebzehnhundertdreizehn zwischen Frankreich und Portugal, mit den Garantien Großbritanniens; dienen dem Frieden und dem gegenwärtigen Vertrag als Grundlage und Fundament; und zu diesem Ende werden sie alle in der besten Form erneuert und bestätigt, so wie im Allgemeinen alle Verträge, welche zwischen

den Hohen, den Vertrag schließenden Parteien vor dem Krieg bestanden, als wären sie hier Wort für Wort eingefügt worden, derart, dass sie in Zukunft in ihrem ganzen Inhalt wechselseitig in allen ihren Punkten genau beobachtet und geflissentlich vollzogen werden müssen, in welchen ihnen nicht durch den gegenwärtigen Vertrag derogiert worden ist, ungeachtet dessen, was von irgendeiner der Hohen, den Vertrag schließenden Parteien dawider vertraglich festgelegt worden sein könnte: Und alle besagten Parteien erklären, dass sie nicht zulassen werden, dass irgendein Privileg, irgendeine Gnade oder Nachsicht gegen die oben bestätigten Verträge bestehe, mit Ausnahme dessen, was durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbart und festgelegt worden sein wird.

Mit dem besagten Frieden von Paris wurde somit ein quasi weltumspannender Friede geschlossen, der sich auch auf frühere Instrumente des Friedens bezog, um diesen Kreis auszudehnen, welcher, dergestalt, in seinem Artikel I, wie folgt, definiert wurde:

ART. I.

Il y aura une Paix Chrétienne, universelle, & perpétuelle, tant par Mer, que par Terre, & une Amitié sincère & constante sera rétablie entre Leurs Majestés Britannique, Très Chrétienne, Catholique, & Très Fidèle, & entre Leurs Héritiers, & Successeurs, Royaumes, Etats, Provinces, Pays, Sujets, & Vassaux, de quelque Qualité, & Condition qu'ils soient, sans Exception de Lieux, ni de Personnes; En sorte que les Hautes Parties Contractantes apporteront la plus grande Attention à maintenir entre Elles, & leurs dits Etats & Sujets, cette Amitié & Correspondance réciproque, sans permettre dorénavant, que, de part ni d'autre, on commette aucunes Sortes d'Hostilités, par Mer, ou par Terre, pour quelque Cause, ou sous quelque Prétexte que ce puisse être, & on évitera soigneusement tout ce qui pourroit altérer, à l'avenir, l'Union heureusement rétablie, s'attachant, au contraire, à se procurer réciproquement, en toute Occasion, tout ce qui pourroit contribuer à leur Gloire, Interêts et Avantages mutuels, sans donner aucun Secours ou Protection, directement, ou indirectement, à ceux qui voudroient porter quelque Préjudice, à l'une, ou à l'autre des dites Hautes Parties Contractantes: Il y aura un Oubli général de tout ce qui a pu être fait ou commis, avant, ou depuis, le Commencement de la Guerre qui vient de finir.

Die deutsche Übersetzung dessen durch mich lautet:

Art. I

Es wird da einen Christlichen, universellen und fortdauernden Frieden so zur See, wie zu Lande, geben, und eine ernste und beständige Freundschaft wird wiedererrichtet werden zwischen Ihren, der Britannischen, Sehr Christlichen, Katholischen und Sehr Treuen, Majestäten, und zwischen deren Erben und Nachfolgern, Königreichen, Staaten, Provinzen, Ländern, Untertanen, und Schiffen, welcher Eigenschaft und Bedingung sie auch sein mögen, ohne Ausnahme des Ortes, noch der Person; derart, dass die Hohen, den Vertrag schließenden Parteien die größte Aufmerksamkeit entgegenbringen werden, unter Ihnen und ihren besagten Staaten und Untertanen diese Freundschaft und wechselseitiges Einvernehmen zu wahren, ohne von nun an zuzulassen, dass man, von welcher Seite her immer, irgendwelche Arten der Feindseligkeiten zur See oder zu Lande, aus welchem Grunde oder unter welchem Vorwand es auch immer sein möge, begehe, und man wird sorgfältig alles vermeiden, was in Zukunft die glücklicherweise wiederhergestellte Einheit verändern könnte, indem man sich im Gegenteil damit befassen wird, einander wechselseitig bei jeder Gelegenheit alles zu verschaffen, was zu deren wechselseitigem Ruhm, Interesse und Vorteil beitragen könnte, ohne direkt oder indirekt jenen irgendeine Hilfe oder Schutz zu geben, welche irgendwelchen Schaden der einen oder

der anderen der Hohen, den Vertrag schließenden Parteien beibringen wollten: Es wird ein allgemeines Vergessen all dessen geben, was vor oder seit dem Beginn des Krieges, der gerade endet, getan oder begangen werden konnte.

Dieser Friede erstreckte sich somit ausdrücklich auch auf die seinerzeitigen Besitzungen der Vertragsteile auf dem amerikanischen Kontinent. Und er wurde in dem, im oben zitierten Einleitungssatz der Präliminarien von Paris aus 1782 **vorausgesetzten**, Frieden von Versailles^{uu}, zwischen dem König von Großbritannien, GEORG III., und dem König von Frankreich, LUDWIG XVI., vom 3. September 1783, nicht nur bestätigt, sondern gleichfalls auf das Fundament aller, nämlich auch hier in dessen Artikel II aufgelisteten, früheren Instrumente des Friedens gestellt.

Eben dasselbe trifft auf den am selben 3. September 1783, in Versailles, zwischen dem König von Großbritannien, GEORG III., und dem König von Spanien, KARL III., geschlossenen Friedensvertrag^{vv} zu.

Vor diesem Hintergrund schlossen der König von Großbritannien, GEORG III., und die Vereinigten Staaten von Amerika schließlich gleichfalls am 3. September 1783, jedoch zu Paris, den Definitivfrieden^{ww} ab, dessen Präambel lautet, wie folgt:

In the name of the Most Holy and Undivided Trinity.

It having pleased the Divine Providence to dispose the hearts of the Most Serene and Most Potent Prince, George the Third, by the grace of God, King of Great-Britain, France and Ireland, Defender of the Faith, Duke of Brunswick and Lunenburg, Arch-Treasurer and Prince Elector of the Holy Roman Empire, &c. and of the United States of America, to forget all past misunderstandings and differences that have unhappily interrupted the good correspondence and friendship which they mutually wish to restore; and to establish such a beneficial and satisfactory intercourse between the two countries upon the ground of reciprocal advantages and mutual convenience, as may promote and secure to both perpetual peace and harmony; and having for this desirable end already laid the foundation of peace and reconciliation, by the provisional articles signed at Paris, on the 30th of November, 1782, by the Commissioners empowered on each part; which articles were agreed to be inserted in, and to constitute the treaty of peace proposed to be concluded between the Crown of Great-Britain and the said United States, but which treaty was not to be concluded until terms of peace should be agreed upon between Great-Britain and France, and his Britannick Majesty should be ready to conclude such treaty accordingly; and the treaty between Great-

^{uu} Siehe diesen in MARTENS, *aaO*, Tome II, 462; <http://www.archive.org/details/recueildesprinci02martuoft>

^{vv} Siehe diesen in MARTENS, *aaO*, 484; <http://www.archive.org/details/recueildesprinci02martuoft>

^{ww} Siehe diesen gleichfalls in MARTENS, *aaO*, 497.

Britain and France having since been concluded his Britannick Majesty and the United States of America, in order to carry into full effect the provisional articles above mentioned, according to the tenor thereof, have constituted and appointed, that is to say, his Britannick Majesty, on his part, David Hartley, Esq., Member of the Parliament of Great-Britain: and the said United States, on their part, John Adams, Esq., late a commissioner of the United States of America at the Court of Versailles, late Delegate in Congress from the State of Massachusetts and Chief Justice of the said State, and Minister Plenipotentiary of the said United States to their High Mightinesses the States General of the United Netherlands; Benjamin Franklin, Esq., late Delegate in Congress from the State of Pennsylvania, President of the Convention of the said State, and Minister Plenipotentiary from the United States of America at the Court of Versailles; John Jay, Esq., late President of Congress, and Chief Justice of the State of New-York, and Minister Plenipotentiary from the said United States at the Court of Madrid; to be the Plenipotentiaries for the concluding and signing the present definitive treaty; who, after having reciprocally communicated their respective full powers, have agreed upon and confirmed the following articles:

Wenn hier, eingangs dieser Präambel von den Herzen auch der Vereinigten Staaten von Amerika die Rede ist, dann spielt dies offenkundig auf die oben bereits erörterte Frage an, wer letztere ausmacht. Wie wir oben gesehen haben, werden die USA seit den *Articles of Confederation* (AoC) im *Congress* als solchem, sowie, seit der *Constitution* 1787, zusätzlich im Präsidenten und im *Supreme Court* verkörpert.

Dass die Bedeutung der Beantwortung dieser Frage auch dem Hochverrat nicht verschlossen blieb, zeigt die heute im Internet aufrufbare Fassung der AoC^{xx}, welche insbesondere im oben bereits zitierten und erörterten Artikel II ihrer einen Beistrich aufweist, der freilich mit dem, etwa auch bei WIKIPEDIA.ORG^{yy} online gestellten Foto des Originals der ersten Seite der AoC^{zz} übereinstimmt, auf dem am betreffenden Ort, in Artikel II, namentlich zwischen den *United States* einerseits und dem *in Congress assembled* andererseits sehr wohl und tatsächlich ein Beistrich gesetzt zu sein scheint. Allein, darauf kommt es gar nicht an!

Wir zitieren abermals aus den AoC, nämlich die beiden Erwägungsgründe, welche den eigentlichen Text der Artikel ummanteln:

^{xx} <http://www.law.ou.edu/ushistory/artconf.shtml>

^{yy} https://en.wikipedia.org/wiki/Articles_of_Confederation

^{zz} https://en.wikipedia.org/wiki/Articles_of_Confederation#/media/File:Articles_page1.jpg

TO ALL TO WHOM THESE PRESENTS SHALL COME.

We, the undersigned, delegates of the States affixed to our names, send greeting:

WHEREAS, the delegates of the United States of America, in congress assembled did, on the fifteenth day of November, in the year of our Lord one thousand seven hundred and seventy-seven, and in the second year of the independence of America, agree to certain articles of confederation and perpetual union between the states of New Hampshire, Massachusetts Bay, Rhode Island and Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North-Carolina, South-Carolina, and Georgia, in the words following, viz:

Articles of confederation and perpetual union between the states of New-Hampshire, Massachusetts Bay, Rhode Island and Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North-Carolina, South-Carolina, and Georgia.

[Es folgen die 13 Artikel.]

And whereas it has pleased the Great Governor of the world to incline the hearts of the legislatures we respectively represent in congress, to approve of and to authorize us to ratify the said articles of confederation and perpetual union: Know YE, That we, the undersigned delegates, by virtue of the power and authority to us given for that purpose, do, by these presents, in the name and in behalf of our respective constituents, fully and entirely ratify and confirm each and every of the said articles of confederation and perpetual union, and all and singular the matters and things therein contained; and we do further solemnly plight and engage the faith of our respective constituents, that they shall abide by the determinations of the United States in congress assembled, on all questions which, by the said con-

Anders als in der weiter oben zitierten Promulgationsformel des 1 USC § 101, wo auch die Repräsentanten selbst genannt sind, sodass der dort fehlende Beistrich von der dort erläuterten Bedeutung ist; ist in Artikel II der AoC von Repräsentanten gar nicht die Rede, sondern allein von den Vereinigten Staaten, sodass dort völlig unerheblich ist, ob ein Beistrich gesetzt wird, oder nicht: Die Bedeutung bleibt mit ihm oder ohne ihn dieselbe, weshalb nach strengen grammatikalischen Regeln eigentlich der Variante, ihn nicht zu setzen, der Vorzug zu geben ist. Dies haben die meisten älteren Publikationen der AoC (korrigierend) berücksichtigt.

Wie auch immer, feststeht, dass die zuvor zitierte Präambel des Definitivfriedens von Paris (1783) gar nicht anders konnte, als sich mit der Angabe (Herzen der) *Vereinigten Staaten von Amerika* auf die AoC zu beziehen, welche allein zu dieser Zeit existierten. Wie aber anhand des zuvor zitierten einleitenden Erwägungsgrundes der AoC gesehen werden kann, haben die sich dort noch als im Kongress versammelten Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika im sodann verabschiedeten Artikel II, zufolge dessen hinlänglich erörterten Inhalts, im Namen der Staaten dazu verpflichtet, im Kongress fortan nicht mehr die Delegierten, sondern die Staaten versammelt sein zu lassen. Dies bedeutet einen gravierenden Unterschied, weil nun nicht mehr die Delegierten, oder etwa sogar jene, die sie geschickt haben, als dort versammelt anzusehen waren, sondern die Staaten als solche, was die Frage aufwirft, wer oder was unter ihnen zu verstehen sei.

Indem es im zweiten, zuvor zitierten Erwägungsgrund der AoC sinngemäß zuerst heißt, *dass dem Großen Regenten der Welt gefallen hat, die Herzen der Gesetzgeber, welche wir jeweils im Kongress repräsentieren, dahin zu neigen, dass sie die besagten Artikel der Konföderation und dauernden Union bestätigen und uns autorisieren, sie zu ratifizieren*, und erst sodann, nach einem Doppelpunkt die eigentliche Ratifizierung dahin folgt, *dass wir, die unterzeichneten Delegierten, kraft der uns zu diesem Zweck erteilten Vollmacht und Autorität, durch diese gegenwärtigen* [Schriften], *im Namen der und mit Wirkung für die unseren jeweiligen Wählerschaften, völlig und zur Gänze jeden und alle der besagten Artikel ... sowie alle und jeden einzelnen der in ihnen enthaltenen Gegenstände ratifizieren und bestätigen*; wird deutlich dass mit dieser Ratifizierungsklausel erst die konstitutionelle Veränderung herbeigeführt wird, was durch den weiteren Text: *und ferner verpfänden und verpflichten wir feierlich den Glauben unserer jeweiligen Wählerschaft, dass diese den Bestimmungen der im Kongress versammelten Vereinigten Staaten betreffs aller Fragen folgen werden, welche ihnen durch die besagte Konföderation unterbreitet werden*; unterstrichen wird und durch den gleichfalls zu dieser Klausel noch gehörenden abschließenden Endtext: *und dass deren Artikel durch die von uns jeweils repräsentierten Staaten unverletzlich beobachtet werden sollen*; mitnichten etwa nochmals aufgeschnürt würde, weil die Ratifizierung ja erst mit dem Abschluss dieses Satzes geschehen ist, sodass mit der Erwähnung der (nämlich nicht etwa Vereinigten, sondern vielmehr einzelnen) Staaten die damit erfolgende Unterwerfung diesem Kongress gemeint ist.

Die in der oben zitierten Präambel des Friedens von Paris (1783) angesprochenen Herzen der Vereinigten Staaten von Amerika sind also nicht identisch mit jenen, welche in der Präambel zu den AoC genannt werden. Denn während letztere die, durch wen auch immer gebildeten Gesetzgeber der einzelnen Bundestaaten der USA meinten, bezogen sich diejenigen im Frieden von Paris auf die USA selbst, mithin auf die Repräsentanten im Kongress. Und diese, sowie Georg III., waren es, die Frieden schlossen.

Wie Artikel 5 der AoC entnommen werden kann, war auch hinsichtlich der von jedem Einzelstaat der USA in den Kongress zu entsendenden Delegierten klar und deutlich festgelegt, dass diese ihren jeweiligen Staat *repräsentieren* sollten.

Unter diesen Prämissen ist nun Artikel I des Definitivfriedens von Paris (1783) zu lesen, der da lautet:

ART. I.

His Britannick Majesty acknowledges the said United States, viz. New Hampshire, Massachusetts Bay, Rhode Island and Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North-Carolina, South-Carolina, and Georgia, to be Free, Sovereign, and Independent States; that he treats with them as such; and for himself, his heirs and successors, relinquishes all claims to the government, propriety, and territorial rights of the same, and every part thereof.

Zu *acknowledge* finden wir bei WHITNEY^{aaa}, was folgt:

^{aaa} AaO, I, 49; <http://www.archive.org/details/centurydictipt100whituoft>

acknowledge (ak-nol'ej), *v. t.*; pret. and pp. *acknowledged*, ppr. *acknowledging*. [*< ME. knowlechen, knowlechen, enawlechen, acknowledge, < knowleche, knowleche, enawleche, knowledge: see knowledge. The prefix ac-, for a-, is due to the frequent ME. verb aknowen: see acknow.*] 1. To admit or profess a knowledge of; avow to be within one's knowledge or apprehension; own to be real or true; recognize the existence, truth, or fact of: as, to *acknowledge* God, or the existence of or belief in a God; to *acknowledge* the rights of a claimant.

He that *acknowledgeth* the Son hath the Father also.

1 John ii, 23.

The Romans that erected a temple to Fortune, *acknowledged* therein, though in a blinder way, somewhat of divinity.

Sir T. Browne, Religio Medici, i. 18.

The influence attributed to Cæropa . . . indicates that Athens was *acknowledged* as the head of this confederacy.

Thirlwall, Hist. Greece, xi.

2. To express or manifest perception or appreciation of; give evidence of recognizing or realizing: as, to *acknowledge* an acquaintance by bowing; to *acknowledge* a favor or one's faults.

I *acknowledged* my sin unto thee. . . I said, I will confess my transgressions.

Ps. xxxii. 5.

They his gifts *acknowledged* none.

Milton, P. L., xi. 612.

These were written with such submissions and professions of his patronage, as I had never seen any more *acknowledging*.

Evelyn, Diary, Aug. 18, 1673.

With what queenly dignity . . . did the great Zenobia *acknowledge* the greetings of her people!

W. Ware, Zenobia, i. 87.

So great a soldier as the old French Marshal Montluc *acknowledges* that he has often trembled with fear, and recovered courage when he had said a prayer for the occasion.

Emerson, Courage.

3. To own the genuineness of; own as binding or of legal force: as, to *acknowledge* a deed.

4. To admit or certify the receipt of; give information of the arrival of: as, to *acknowledge* a letter or a remittance.

—To *acknowledge* a deed (or other instrument), in law, to avow before a proper officer or court that one has executed it, for the purpose of having a certificate thereof appended which will qualify the instrument to be admitted in evidence or to record, or both, without further proof of genuineness. As often used, the word implies not only the avowal of the party, but also the procuring of the official certificate. Thus a deed is said to have been *acknowledged* when it actually bears the certificate. = *Syn. Acknowledge, Admit, Confess, Own, Avow, grant, concede, allow, assent to, profess, take cognizance of.* To *acknowledge* is to state one's knowledge of; it may have a personal object: as, he *acknowledged* her as his wife; as applied to acts, it often implies confession under external pressure. *Admit* has a similar reference to solicited or forced assent: as, he *admitted* the charge; he *admitted* that his opponent was a good man. *Confess* implies the admission of that which is not creditable, as wrong conduct, and belongs rather to specified things or particular transactions. He *acknowledged* the authorship of the book; he *admitted* the truth of the proposition; he *confessed* that he was guilty of the theft. *Confess* is the strongest of these words, being applied to actions of more moment than *acknowledge, admit, or own.* To *own* is a less formal act; there is a tendency, on account of its brevity, to apply the word to anything that a man takes home to himself. To *avow* is a bolder act, generally performed in spite of adverse influences, and does not necessarily imply that the action or sentiment avowed is blameworthy. To *acknowledge* an error, *admit* a fact, *confess* a fault, *own* one's folly, *avow* a belief.

You must not only *acknowledge* to God that you are a sinner, but must particularly enumerate the kinds of sin whereof you know yourself guilty.

Wake.

I *admit*, however, the necessity of giving a bounty to genius and learning.

Macaulay, Speech on Copyright.

Quotation *confesses* inferiority.

Emerson, Letters and Social Aims.

Owning her weakness and evil behaviour.

Hood, Bridge of Sighs.

The tempest of passion with which he [Othello] commits his crimes, and the haughty fearlessness with which he *avows* them, give an extraordinary interest to his character.

Macaulay, Machiavelli.

Völlig einerlei, welcher dieser Bedeutungen man sich zuwendet, es ergibt immer dasselbe Ergebnis, nämlich, dass es sich beim ersten Teil des zitierten Artikels I um ein Zugeständnis, mithin eine Wissenserklärung handelt, wonach **diese** Vereinigten Staaten von Amerika frei, souverän und unabhängig seien; wobei interessant ist, dass im zitierten Artikel I bei der Bezeichnung *United States* die Ergänzung *of America* fehlt, sodass hier gar noch fraglich sein könnte, ob das Zugeständnis nicht etwa bloß, mit Bezug auf Artikel 2 AoC, hinsichtlich der einzelnen Bundesstaaten erklärt worden ist, nicht aber betreffs der Union als solcher, welche Lesart allerdings wieder dadurch an Stringenz einbüßt, dass dort immerhin von **the said United States** zu lesen steht, was auf deren Nennung in der Präambel hindeutet, wo sie überwiegend mit der genannten Ergänzung gesetzt sind. Hinzukommt, dass die genannten Vereinigten Staaten von Amerika im Zeitpunkt des Abschlusses des Definitivfriedens von Paris noch nicht einmal eine Regierung, geschweige denn ein Staatsoberhaupt hatten.

Wie auch immer, feststeht, dass es sich bei der Anerkennung der Freiheit, Souveränität und Unabhängigkeit also um eine Wissenserklärung handelt – welche freilich bloß an einen *Status quo* gebunden sein kann!

Dasselbe gilt zufolge des mit dem Wort *that* eingeleiteten zweiten Teils des Artikels I für diesen, zumal er sich demgemäß gleichfalls auf das Prädikat *acknowledges* bezieht: Georg III. gesteht im Rahmen einer Wissenserklärung zu, mit den Vereinigten Staaten als solchen, mithin als freien, souveränen und unabhängigen Staaten zu verhandeln.

Was den dritten Teil des Artikels I angeht, ist vorerst darauf hinzuweisen, dass sich dieser Artikel in einem wesentlichen Detail von jenem unterscheidet, wie er in den Präliminarien von Paris (1782) ausdrücklich als in diesen zu inserierende Grundlage des Definitivfriedens bezeichnet worden war:

Während sich die hier diskutierten einzelnen Teile zwei und drei des Artikels I in den Präliminarien nämlich durch einen Beistrich voneinander scheiden, steht stattdessen im Definitivfrieden auch hier ein Strichpunkt. Diese Tatsache hat, was den dritten Teil angeht, die grammatikalische Wirkung, dass nunmehr dieser dritte Teil als eigenständiger gelesen werden kann, wonach Georg III., als Drittes (nach der Anerkennung der Freiheit, Souveränität und Unabhängigkeit, sowie der derartigen Behandlung), verzichte, während man in der Fassung der Präliminarien, welche streng genommen eigentlich Provisorien heißen, so zu lesen hat: *anerkennt, dass sie ... sind, dass er mit ihnen so verhandeln wird und für sich, seine Erben und Nachfolger ... verzichtet*; dass also der Verzicht von der Wissenserklärung des Anerkenntnisses umfasst wird, sodass der gesamte Inhalt dieses einzigen und zusammengefassten Zugeständnisses mit dem *Status quo* der Freiheit, Souveränität und Unabhängigkeit steht und fällt.

Es bedarf, nach allem, was bereits gesagt wurde, keiner besonderen Begründung, dass auch die Vereinigten Staaten von Amerika, *assembled in Congress, and personified by their President and Supreme Court, with their Power vested in*, längst nicht mehr im Sinne der AoC frei, souverän und unabhängig sind, weil sie die in ihnen vereinigten Staaten, mithin deren menschliche Personen als maßgebliche Träger derer Würde und Wertes, nicht mehr zu repräsentieren vermögen, weil auch dort der hochverräterische Umtrieb der politischen Parteien sich längst so weit in die Institutionen gefressen hat, dass die Gewährleistung dessen, wovon Georg III. bei Abschluss des Definitivfriedens von Paris als dessen Voraussetzung und Bedingung für Bestand offenkundig ausgegangen war, nicht mehr gegeben ist: nämlich die Wahrung des weltumspannenden Friedens, welchen zu tragen, zu pflegen und zu halten, aufgrund allein deren Intelligenz, Bildung und Ethik, nur der menschlichen Person als einziger Inhaberin der Jurisdiktion zu eigen sein kann und tatsächlich ist!

An dieser Stelle interessiert, was die Generalversammlung der Vereinten Nationen für eine Vorstellung von Demokratie hat. Dies soll im Folgenden anhand des Beispiels Libyen kurz erläutert werden:

Darzulegen, was die GA von numerischer Mehrheitsdemokratie als Herrschaftsform und Ausdruck der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung hält, hatte sie bereits 1949 im Zusammenhang mit Libyen die Gelegenheit. Diese kam nicht von ungefähr, sondern ergab sich aus den Regelungen der Siegermächte des Zweiten Weltkriegs im Artikel 23 des Friedens mit Italien^{bbb}, welcher da lautet:

Section IV—Italian Colonies

ARTICLE 23

1. Italy renounces all right and title to the Italian territorial possessions in Africa, i.e. Libya, Eritrea and Italian Somaliland.
2. Pending their final disposal, the said possessions shall continue under their present administration.
3. The final disposal of these possessions shall be determined jointly by the Governments of the Soviet Union, of the United Kingdom, of the United States of America, and of France within one year from the coming into force of the present Treaty, in the manner laid down in the joint declaration of February 10, 1947, issued by the said Governments, which is reproduced in Annex XI.

Der im Absatz 3 der vorzitierten Bestimmung genannte Annex XI des bezeichneten Vertrags lautet:

^{bbb} *Treaty of Peace with Italy*, in BEVANS, *Treaties and other international Agreements of the United States of America 1776-1949*, Volume IV, Washington (1970), 311; <https://www.loc.gov/law/help/us-treaties/bevans/m-ust000004-0311.pdf>

ANNEX XI

Joint Declaration by the Governments of the Soviet Union, of the United Kingdom, of the United States of America and of France concerning Italian Territorial Possessions in Africa

(See Article 23)

1. The Governments of the Union of Soviet Socialist Republics, of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, of the United States of America, and of France agree that they will, within one year from the coming into force of the Treaty of Peace with Italy bearing the date of February 10, 1947, jointly determine the final disposal of Italy's territorial possessions in Africa, to which, in accordance with Article 23 of the Treaty, Italy renounces all right and title.

2. The final disposal of the territories concerned and the appropriate adjustment of their boundaries shall be made by the Four Powers in the light of the wishes and welfare of the inhabitants and the interests of peace and security, taking into consideration the views of other interested Governments.

3. If with respect to any of these territories the Four Powers are unable to agree upon their disposal within one year from the coming into force of the Treaty of Peace with Italy, the matter shall be referred to the General Assembly of the United Nations for a recommendation, and the Four Powers agree to accept the recommendation and to take appropriate measures for giving effect to it.

4. The Deputies of the Foreign Ministers shall continue the consideration of the question of the disposal of the former Italian Colonies with a view to submitting to the Council of Foreign Ministers their recommendations on this matter. They shall also send out commissions of investigation to any of the former Italian Colonies in order to supply the Deputies with the necessary data on this question and to ascertain the views of the local population.

Aufgrund der ihr im Absatz 3 dieses Annexes zugewiesenen Kompetenz^{ccc}, verbindliche Empfehlungen betreffs der politischen Zukunft Libyens abzugeben, verabschiedete die GA am 21. November 1949 eine Resolution^{ddd} mit dem Titel: *Question of the disposal of the former Italian colonies*. In deren Abschnitt A heißt es mit Relevanz für Libyen, wie folgt:

A

The General Assembly,

In accordance with Annex XI, paragraph 3, of the Treaty of Peace with Italy, 1947, whereby the Powers concerned have agreed to accept the recommendation of the General Assembly on the disposal of the former Italian colonies and to take appropriate measures for giving effect to it,

Having taken note of the report⁸ of the Four Power Commission of Investigation, having heard spokesmen of organizations representing substantial sections of opinion in the territories concerned, and having taken into consideration the wishes and welfare of the inhabitants of the territories, the interests of peace and security, the views of the interested Governments and the relevant provisions of the Charter,

^{ccc} Zu untersuchen, ob solche, in internationalen Verträgen, außerhalb der UN-Charta, vorgenommene Zuweisungen von Aufgaben an Organe, welche bereits mit völkerrechtlichem Vertrag eingerichtet worden sind, als zulässig angesehen werden können; bzw., ob die GA denn solch einer Zuweisung bedurft hätte, um die im Folgenden zu diskutierenden Resolutionen zu verabschieden, ist hier kein Raum.

^{ddd} A/RES/289(IV); [http://www.undocs.org/A/RES/289\(IV\)](http://www.undocs.org/A/RES/289(IV))

A. With respect to Libya, recommends:

1. That Libya, comprising Cyrenaica, Tripolitania and the Fezzan, shall be constituted an independent and sovereign State;

2. That this independence shall become effective as soon as possible and in any case not later than 1 January 1952;

3. That a constitution for Libya, including the form of the government, shall be determined by representatives of the inhabitants of Cyrenaica, Tripolitania and the Fezzan meeting and consulting together in a National Assembly;

4. That, for the purpose of assisting the people of Libya in the formulation of the constitution and the establishment of an independent Government, there shall be a United Nations Commissioner in Libya appointed by the General Assembly and a Council to aid and advise him;

5. That the United Nations Commissioner, in consultation with the Council, shall submit to the Secretary-General an annual report and such other special reports as he may consider necessary. To these reports shall be added any memorandum or document that the United Nations Commissioner or a member of the Council may wish to bring to the attention of the United Nations;

6. That the Council shall consist of ten members, namely:

(a) One representative nominated by the Government of each of the following countries: Egypt, France, Italy, Pakistan, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America;

(b) One representative of the people of each of the three regions of Libya and one representative of the minorities in Libya;

7. That the United Nations Commissioner shall appoint the representatives mentioned in paragraph 6 (b), after consultation with the administering Powers, the representatives of the Governments mentioned in paragraph 6 (a), leading personalities and representatives of political parties and organizations in the territories concerned;

8. That, in the discharge of his functions, the United Nations Commissioner shall consult and be guided by the advice of the members of his Council, it being understood that he may call upon different members to advise him in respect of different regions or different subjects;

9. That the United Nations Commissioner may offer suggestions to the General Assembly, to the Economic and Social Council and to the Secretary-General as to the measures that the United Nations might adopt during the transitional period regarding the economic and social problems of Libya;

10. That the administering Powers in co-operation with the United Nations Commissioner :

(a) Initiate immediately all necessary steps for the transfer of power to a duly constituted independent Government;

(b) Administer the territories for the purpose of assisting in the establishment of Libyan unity and independence, co-operate in the formation of governmental institutions and co-ordinate their activities to this end;

(c) Make an annual report to the General Assembly on the steps taken to implement these recommendations;

11. That upon its establishment as an independent State, Libya shall be admitted to the United Nations in accordance with Article 4 of the Charter;

In den oben zitierten operativen Punkten A.3 und A.4 empfiehlt die GA, dass *eine Verfassung für Libyen, einschließlich der Form der Regierung, von Repräsentanten der Einwohner der Cyrenaika, Tripolitaniens und des Fezzan, welche sich in einer Nationalversammlung treffen und beraten, bestimmt werden soll; sowie, dass zu dem Zweck, dem Libyschen Volk bei der Formulierung der Verfassung und der Einrichtung einer unabhängigen Regierung zu assistieren, ein von der Generalversammlung bestellter Kommissär der Vereinten Nationen in Libyen sowie ein Rat, welcher ihm hilft und ihn berät, bestehen sollen.*

Bezeichnend ist vorerst, dass die GA im zitierten operativen Punkt A.4 davon spricht, der Kommissär solle das Libysche Volk unterstützen, und zwar bei Agenden, nämlich insbesondere der Abfassung einer Verfassung, welche nie und nimmer vom (ganzen) Volk erledigt zu werden pflegen: schon aus praktischen Gründen, desgleichen auch aus Gründen der mangelnden Bildung und Versiertheit in solchen Aufgaben. Wenn diese Funktion des Kommissärs in unmittelbarer Folge der Bestimmung des operativen Punktes A.3 erfolgt, wo die Rede von der Nationalversammlung ist, in welcher die Repräsentanten des Volks zusammenkommen sollen, dann wird klar, dass die GA hier, in operativem Punkt A.4, mit dem Volk jenes meint, wie es in diesen Repräsentanten inkarniert wird.

Der genannte Rat sollte (nach operativem Punkt A.6) aus zehn Mitgliedern zusammengesetzt werden, wobei (nach operativem Punkt A.7) vier davon, nämlich einen für jede der drei Regionen Libyens und einen für dessen Minderheiten, der genannte Kommissär *nach Beratung mit den Verwaltungsmächten^{eee}, den Vertretern diverser Regierungen und führenden Persönlichkeiten und Repräsentanten politischer Parteien und Organisationen in den betroffenen Territorien* bestellen sollte. Nach operativem Punkt A.8 sollte der genannte Kommissär *in der Erfüllung seiner Aufgaben sich mit den Mitgliedern dieses Rates beraten und von deren Ratschlag geleitet sein, wobei wohlverstanden sei, dass er betreffs verschiedener Regionen oder Gegenstände je verschiedene Mitglieder aufrufen kann, ihn zu beraten.*

Ohne damit der Entscheidung der in operativem Punkt A.3 genannten Nationalversammlung vorzugreifen, zeichnet die GA hier ein Konzept einer Regierung vor, welches präsidialen Charakter bei technokratischer Ausrichtung eines den Vorsitz beratenden Organs hat. Zum Inhalt und Wesen der, von der Nationalversammlung zu bestimmenden Regierung sagt die GA nichts Ausdrückliches. Sie bestimmt aber in operativem Punkt A.10(a) immerhin, dass *die Verwaltungsmächte in Zusammenarbeit mit dem Kommissär unverzüglich alle Schritte einleiten sollen, welche für den Transfer der Macht auf eine **gebühlich konstituierte, unabhängige Regierung** notwendigen sind.*

In seinem ersten Jahresbericht^{fff} (siehe operativen Punkt A.5 der zitierten Resolution) äußert der Kommissär, zu dem der Niederländer ADRIAN PELT ernannt worden war, u. a. die folgenden (vom mir teilweise fett hervorgehobenen) Bemerkungen:

^{eee} Dem Vereinigten Königreich und Frankreich.

^{fff} *Annual Report of the United Nations Commissioner in Libya*, A/1340(SUPP). [http://www.undocs.org/A/1340\(SUPP\)](http://www.undocs.org/A/1340(SUPP))

*The Commissioner's part in these events would be to advise and guide the people of Libya. He hoped that the constitution, while taking into account the special characteristics of the country, would be based on solid **democratic** foundations, so that everyone might exercise his civil and political rights in peace and freedom and perform his duties as a good citizen for the benefit of the whole community. (§ 9)*

[...]

The Commissioner held the view that the establishment of regional governments in the territories of Libya, especially if this were done without preliminary consultation with the inhabitants, would place a de facto limitation upon the liberty of choice of the Libyan National Assembly which, according to the General Assembly resolution, was to decide upon the constitution of Libya, "including the form of government". (§ 75)

[...]

The Commissioner then submitted to the Council for its advice his plan concerning the constitutional evolution of Libya by which the country would become an independent and sovereign State as soon as possible and not later than 1 January 1952. In particular, this plan foresaw:

- (a) *Election of local assemblies in Cyrenaica and Tripolitania during June 1950;*
- (b) *Selection of a Preparatory Committee of the National Assembly not later than July 1950 for the purpose of recommending the method of election, including composition, of the Libyan National Assembly and of drafting a constitution;*
- (c) *Election and convening of the Libyan National Assembly during the fall of 1950, [...].*
(§ 129)

[...]

*Acting in the spirit of the resolution of the General Assembly, the Commissioner had made these suggestions in order to embody for the first time the idea of Libyan unity in a policy-making organ common to the three territories. It was also his opinion that the members of the Preparatory Committee as well as those of the National Assembly, should preferably be indirectly or directly elected in order to conform with the **democratic spirit of the resolution of the General Assembly**, which required that the Constitution including the form of government should be determined by **representatives** of the inhabitants of the three territories.*
(§ 133)

PELT nimmt hier offenkundig Bezug auf den Wortlaut des operativen Punktes A.3 (*representatives of the inhabitants*) der oben zitierten Resolution. Bei Whitney^{egg} finden wir zu *representative*, was folgt:

representative (rep-rē-zen'tā-tiv), *a.* and *n.*
[< F. *représentatif* = Pr. *representatiu* = Sp. *Pg. representativo* = It. *rappresentativo*, < ML. *repræsentativus*, < L. *repræsentare*, represent: see *represent*.] **I. a. 1.** Representing, portraying, or typifying.

Representative [poesy] is as a visible history, and is an image of actions as if they were present, as history is of actions in nature as they are, (that is) past.

Bacon, *Advancement of Learning*, ii.

They relieve themselves with this distinction, and yet own the legal sacrifices, though *representative*, to be proper and real.
Bp. Atterbury.

Men have a pictorial or *representative* quality, and serve us in the intellect. Behmen and Swedenborg saw that things were *representative*. Men are also *representative* — first, of things, and, secondly, of ideas.

Emerson, *Representative Men*, p. 14.

2. Acting as the substitute for or agent of another or of others; performing the functions of another or of others.

This council of four hundred was chosen, one hundred out of each tribe, and seems to have been a body *representative* of the people.
Swift.

The more multitudinous a *representative* assembly may be rendered, the more it will partake of the infirmities incident to collective meetings of the people.

A. Hamilton, *Federalist*, No. 58.

^{egg} *AaO*, Volume XVII, 5089. <http://www.archive.org/details/centurydictipt1700whituoft>

3. Pertaining to or founded on representation of the people; conducted by the agency of delegates chosen by or representing the people: as, a *representative* government.

A *representative* government, even when entire, cannot possibly be the seat of sovereignty — the supreme and ultimate power of a State. The very term *representative* implies a superior in the individual or body represented.
Calhoun, Works, I. 190.

He [Cromwell] gave the country a constitution far more perfect than any which had at that time been known in the world. He reformed the *representative* system in a manner which has extorted praise even from Lord Clarendon.
Macaulay.

Nichts deutet dabei, bei der Bedeutung nach dem gewöhnlichen Gebrauch, darauf hin, dass der Repräsentant unbedingt vom Repräsentierten bestimmt werden müsste. Beim technischen Begriff des politischen Repräsentanten wird nach Punkt 3. des Zitats WHITNEYS gar zwischen Entsandten differenziert, welche gewählt wurden **oder** repräsentieren. Und die dazu angeführte Belegstelle CALHOUNS könnte in ihrem zweiten Satz nicht trefflicher sein!

Die GA hatte also mitnichten **gewählte** Vertreter vor Augen! Ihrer Enttäuschung über die insoweit fehlgeleiteten Schritte des Kommissärs verlieh sie schließlich Ausdruck in ihrer weiteren Resolution vom 17. November 1950 zum Gegenstand: *Libya: Report of the United Nations Commissioner in Libya; Reports of the administering Powers in Libya*^{hhh}, in der es heißt:

The General Assembly,

Having resolved by its resolution 289 A (IV) of 21 November 1949 that Libya shall be constituted a united independent and sovereign State,

Having noted the report² of the United Nations Commissioner in Libya, prepared in consultation with the Council for Libya, and those of the administering Powers,³ submitted in accordance with General Assembly resolution 289 A (IV), as well as the statements⁴ made by the United Nations Commissioner and the representatives of the Council for Libya,

Having noted in particular the confidence expressed by the United Nations Commissioner that the aim of the General Assembly, namely, that Libya should become an independent and sovereign State, will be attained within the time-limit prescribed, with the increasing co-operation of the administering Powers with the United Nations Commissioner and the mutual co-ordination of their activities toward that end,

Having noted the statements in the above-mentioned report of the United Nations Commissioner regarding the needs of Libya for technical and financial assistance both before and after independence, if such assistance is requested by the Government of Libya,

1. *Expresses confidence* that the United Nations Commissioner in Libya, aided and guided by the advice of the members of the Council for Libya, will take the necessary steps to discharge his functions toward the achievement of the independence and unity of Libya pursuant to the above-mentioned resolution;

^{hhh} A/RES/387(V). [http://www.undocs.org/A/RES/387\(V\)](http://www.undocs.org/A/RES/387(V))

2. *Calls upon* the authorities concerned to take all steps necessary to ensure the early, full and effective implementation of the resolution of 21 November 1949, and particularly the realization of the unity of Libya and the transfer of power to an independent Libyan Government; and, further,

3. *Recommends:*

(a) That a National Assembly duly representative of the inhabitants of Libya shall be convened as early as possible, and in any case before 1 January 1951;

Wir kommen nicht umhin, dem *representative* auch etymologisch auf den Grund zu gehen. So finden wir bei GEORGESⁱⁱⁱ dazu was folgt:

rēpraesentātio, ōnis, f. (repraesento), die Vergegenwärtigung, 1) die bildliche Darstellung, Abbildung, Verstellung, Quint. u. Pl.: bibb., Aemilius

Paulus, nunc felicissimi, nunc miserrimi patris repraesentatio, lebendiges, augenfälliges Beispiel eines zc., Val. Max. 5, 10, 2. — II) die sofortige Stellung, - Zerstörung, - Uebergebung, personarum, spät. Jct.: fidei commissi, Marcell. dig. 35, 1, 36. §. 1. - insbes., die sofortige -, baare Bezahlung, die Vorausbezahlung, Cic. ad Att. 12, 31, 2 u. 13, 29, 3 u. oft bei den Jct.

rēpraesentātor, ōris, m. (repraesento), der Darsteller, patris, Tert. adv. Prax. 24.

[...]

rē-praesento, āvi, ātum, āre, 1) vergegenwärtigen, verführen, vorstellen, vor Augen stellen, a) übh.: se, sich zeigen, gegenwärtig seyn, Col.: repraesentari iudicio, sich stellen, erscheinen, Apul.: alqm (absentem) sibi, sich vorstellen, Pl. ep.: imagines rerum animo, Quint.: quod ipsum templum repraesentabat memoriam consulatus mei, Cic.: veritatem, Pl.: affectus, Quint.: imaginem sceleris, Quint.: fidem, die Wahrheit außer Zweifel setzen, Suet. - v. Darstellung der Kunst, Alcibiaden, Pl. 34, 8 (19), 88. - u. der Rede, volumina legis modo, wiedergeben, wiederholen, Pl. 7, 24 (24), 89. - b) darstellen =

vorstellen, ausdrücken, nachahmen, gemma cerasum repraesentat, Pl.: virtutem moresque Catonis, Hor.: affectum patris, durch Handlungen u. Gefinnungen ausdrücken, Pl. ep.: butyrum olei vicem repraesentat, thut eben die Dienste wie das Öl, ersetzt das Öl, Pl. 28, 10 (45), 160. — II) etw. auf der Stelle (sogleich) verwirklichen, - gewähren, - erfüllen, - leisten, - vollziehen, etw. sofort eintreten lassen, - bewirken, anwenden, etwas beschleunigen, a) übh.: se repraesentaturum id etc., Caes.: alci vulnera, necem, Suet.: iudicia repraesentata, sogleich -, auf der Stelle angestellte Gerichte, wozu sich der Redner also nicht vorbereiten konnte, Quint.: si, quae polliceretur, repraesentaturus esset, Auct. b. Alex.: medicinam, Cic.: conceptus, Pl.: improbitem, Cic.: poenam, Suet.: diem promissorum, Cic.: si repraesentari morte mea libertas civitatis potest, alsbald herbeigeführt, Cic.: minae iraeque caelestes repraesentatae casibus suis, die sich sogleich kund gethan durch seine Unglücksfälle, Liv. — b) insbes., als t. z. der Geschäftspr., sogleich -, ohne Verzug -, baar bezahlen, - entrichten, repraesentabimus, Cic.: summam, Suet.: mercedem alci, Suet.: fideicommissum, Jct.: pecuniam ab alco (durch Anweisung an Jmd.), Cic.

Wie oben sinngemäß bereits ausgeführt, vermag der Hohe Geist, wenn es denn nötig ist, den Esel sehr wohl darzustellen, der Esel den Hohen Geist aber nicht! Selbst weniger unbedarfte Mitglieder des Pöbels – die eigentlichen Initiatoren, Träger und Repräsentanten des globalen Hochverrats (die gemeinsam im Wesentlichen den sogenannten Mittelstandⁱⁱⁱ ausmachen) - können daher niemals in politischem Sinne Repräsentanten des ganzen^{kkk} Volks sein, weil sie, als nach dem göttlichen Plan allein für ausführende Tätigkeiten erkoren, gar nicht fähig sind, den Hohen Geist darzustellen, zu vertreten, dessen legitime Interessen und Aufgaben, nämlich: zu entwerfen und auszusinnen, nachzuvollziehen. Sie können

ⁱⁱⁱ *AaO*, Band II, Sp. 1358 ff. <http://www.archive.org/details/pt2ausfhrliche01geor>

^{jjj} Namentlich den intellektuellen.

^{kkk} Wie dies in weiser Voraussicht und umfassendem Verständnis der Materie etwa auch in Artikel 38 Absatz 1 des Deutschen Grundgesetzes ausdrücklich verankert ist. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_38.html

demgemäß in einem System gleichen Wahlrechts aber auch nicht über eine Stimme verfügen, welche gleiches Gewicht hätte wie jene des Mitglieds des Hohen Geistes, der menschlichen Person.

Vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, dass die Herrschaft des Pöbels, die Ochlokratie, welche in der so genannten Demokratie numerischer Mehrheiten *de facto* zu erblicken ist, immer unterdrückt: nämlich den Hohen Geist. Denn der Pöbel ist weder imstande noch gemeinhin willens, die Superiorität der teleologischen Führung zu erkennen, welche von der gottgewollten Gemeinschaft der menschlichen Personen ausgeht. Der Pöbel ist aber, auch wenn er auf den Sesseln der Macht zu sitzen kommt, nicht imstande, ihm durch den Hohen Geist etwa angediente Ratschläge deren Sinn und Zweck gemäß umzusetzen; er verstümmelt sie vielmehr stets nach seinem beschränkten und unlauteren Gutdünken, welches meist nur auf fleischliche und irdische Lüste und Bedürftigkeit (und freilich auf Machterhalt) ausgerichtet ist, anstatt das große Ganze, den *masterplan* im Auge zu haben. Der Pöbel ist erst bereit zu notwendigen Maßnahmen, wenn diese zu spät kommen, wenn die Apokalypse bereits begonnen hat. Denn vorher ist er nicht fähig, sie abzusehen.

Bei Betrachtung dieser Ungeheuerlichkeiten, welche dem libyschen Volk nach dem Zweiten Weltkrieg zugemutet wurden, brennt unter den Fingernägeln, die Lage bis zu Oberst GADDAFI nachzuvollziehen. Doch bleibt hier vorerst nur Raum dafür, abermals darauf hinzuweisen, dass die GA in der oben eingangs zu diesem Thema zitierten Resolution (deren operativem Punkt A.10a) betont hat, dass die Verwaltungsmächte die Regierungsgewalt allein an eine gebühlich eingerichtete (*duly constituted*) Regierung zu übergeben haben. Dass der von PELT geleitete Prozess dafür nicht geeignet war, liegt auf der Hand; dass die beiden genannten Verwaltungsmächte ihre Finger daher niemals gänzlich aus Libyen abzogen, offenbar auch; desgleichen jedoch auch die Tatsache, dass solches Beharren in der Macht angesichts dessen als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist, dass der, im dargestellten Sinn, negative Einfluss auf die Konstituierung der Regierung Libyens auch auf diese militärisch dominierten Mächte zurückzuführen sein wird, welche schließlich das System der numerischen Mehrheits-Demokratie erfunden und bis heute derart katastrophal gepflogen haben.

In diesem Zusammenhang ist hier auch noch kurz auf die Menschenrechte der politischen Mitsprache einzugehen:

Mit seiner Resolution E/5(I)^{III} rief der UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) die Menschenrechtskommission (HR-Kommission) ins Leben und erteilte ihr im Punkt 2. jener Resolution die folgende Agenda:

2. The work of the Commission shall be directed towards submitting proposals, recommendations and reports to the Council regarding:

- (a) an international bill of rights;
- (b) international declarations or conventions on civil liberties, the status of women, freedom of information and similar matters;
- (c) the protection of minorities;
- (d) the prevention of discrimination on grounds of race, sex, language or religion.

Indem die UN-Generalversammlung (UNGA) in ihrer Resolution A/RES/43(I)^{mmm} festhielt, was folgt:

^{III} Vom 26. November 1946; [www.undocs.org/E/RES/5\(I\)](http://www.undocs.org/E/RES/5(I)).

^{mmm} Vom 11. Dezember 1946; [www.undocs.org/A/RES/43\(I\)](http://www.undocs.org/A/RES/43(I)).

43 (I). Draft Declaration on Fundamental Human Rights and Freedoms

The General Assembly,

Whereas the Economic and Social Council has established a Commission on Human Rights and has resolved that the work of the Commission shall be directed towards submitting proposals, recommendations and reports to the Council concerning an international bill of rights,

Resolves therefore to refer the draft Declaration on Fundamental Human Rights and Freedoms¹ to the Economic and Social Council for reference to the Commission on Human Rights for consideration by the Commission in its preparation of an international bill of rights; and

Expresses the hope that the question will be referred back to it in order that it may be included in the agenda of the second regular session of the General Assembly.

*Fifty-fifth plenary meeting,
11 December 1946.*

war klargestellt, dass mit der *Bill of Rights* in der oben zitierten Resolution 5(I) des ECOSOC eine **Erklärung** und keine Konvention gemeint war. Das obige Zitat daraus geht auf den Bericht der *Preparatory Commission*ⁿⁿⁿ der Vereinten Nationen (UNO) zurück.

Eine (bloße) Erklärung hat im Unterschied zur Konvention die Eigenschaft, nicht notwendigerweise rechtsverbindlich zu sein. Erklären lässt sich nur ein Wissen um (relevante) Umstände. Eine gemeinschaftliche Erklärung von Menschenrechten enthält daher eine Wissenserklärung, dass die darin genannten Menschenrechte aufrecht sind, bestehen und allgemein verbindlich gelten.

Vorwegzunehmen ist hier, dass die auf der Arbeit der HR-Kommission fußende Allgemeine Menschenrechtserklärung der UNO^{ooo} (*Universal Declaration of Human Rights* - UDHR), wie sogleich näher zu zeigen sein wird, rechtsverbindlich ist.

Die Annahme der UDHR durch die UNGA in der zitierten Resolution 217(III) stützt sich kompetenzmäßig auf die Artikel 11, 55, 56 und 60 UN-Charta. Zur Klarstellung sei hier kurz auf Artikel 11 Absatz 1 UN-Charta eingegangen; dieser lautet:

The General Assembly may consider the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing disarmament and the regulation of armaments, and may make recommendations with regard to such principles to the Members or to the Security Council or to both.

Die Grundsätze, nach denen die menschlichen Bewohner dieses Planeten^{ppp}, namentlich zugunsten aller Völker, mit Menschenrechten ausgestattet sein sollen, stellen zweifelsfrei solche dar, welche die Zusammenarbeit in der Wahrung internationalen Friedens und solcher Sicherheit betreffen. Die UNGA ist daher kompetent, diese Grundsätze zu erwägen (*consider*^{qqq}) und darüber an die Mitgliedstaaten Empfehlungen abzugeben.

ⁿⁿⁿ 36; www.undocs.org/PC/20.

^{ooo} Siehe diese in A/RES/217(III); [www.undocs.org/A/RES/217\(III\)](http://www.undocs.org/A/RES/217(III)).

^{ppp} Oder mit dem ersten Erwägungsgrund der Präambel der UDHR exakter: *die Mitglieder der menschlichen Familie*;

Whereas recognition of the inherent dignity
and of the equal and inalienable rights of all
members of the human family is the foundation
of freedom, justice and peace in the world,

^{qqq} Siehe etwa WHITNEY, V, 1207: *to fix the mind upon, with a view to careful examination*,
<https://archive.org/stream/centurydictipt500whituoft/page/1207/mode/1up>.

Was ich aber erwägeⁱⁱⁱ, das muss zuerst seiner Natur, seinem Inhalt und seinem Charakter nach feststehen: vorher kann ich es nicht erwägen. Daraus folgt, dass die UNGA nach Artikel 11 die Kompetenz hat, solche Grundsätze festzustellen, und zwar allgemein verbindlich. (Unverbindlich, da bloß empfehlenden Charakter haben allein die daraus resultierenden Empfehlungen, welche die GA der Internationalen Gemeinschaft unterbreitet, und welche etwa Vorschläge beinhalten, diese bestehenden Grundsätze zu kodifizieren oder – wo dies zulässig ist - zu modifizieren.)

Diese Verbindlichkeit der UDHR ergibt sich ferner daraus, dass die Menschenrechte ausdrücklich im Artikel 55 UN-Charta^{sss} genannt sind, sodass der UNGA im Verein mit den Bestimmungen der Artikel 56 und 60 UN-Charta auch demnach die Kompetenz zukommt, Menschenrechte verbindlich festzustellen. Hinzukommt, dass Menschenrechte als Produkte natürlicher Rechtsgrundsätze *a priori* gelten, zu ihrer Geltung also weder einer vertraglichen Anerkennung noch Kodifizierung bedürfen, was sich auch aus dem dritten Erwägungsgrund zur UDHR ergibt; er lautet:

Whereas it is essential, if man is not to be compelled to have recourse, as a last resort, to rebellion against tyranny and oppression, that human rights should be protected by the rule of law.

In ihrem ersten Bericht^{ttt} an den ECOSOC erwähnt die HR-Kommission sowohl ein von Kuba und Großbritannien stammendes Papier^{uuu}, das einen ersten Umriss eines Katalogs von Menschenrechten enthält, nämlich unter anderem das Verlangen nach einem Recht, *to choose his ruler and to share in the government of his country*, als auch ein weiteres Entwurfspapier^{vvv} von Panama, das schon weitergehend formuliert^{www}.

Das im obigen Zitat der Resolution 43(I) der UNGA erwähnte Dokument eines Entwurfs einer Erklärung fundamentaler Rechte (A/234^{xxx}) verweist hinsichtlich eines Entwurfstextes auf das Dokument A/148^{yyy}, in dem es in einem Artikel 16 insoweit identisch heißt.

Mit seiner Resolution vom 26. August 1948^{zzz} beschloss der ECOSOC schließlich, was folgt:

*The Economic and Social Council
Decides to transmit to the General Assembly
the draft International Declaration of Human
Rights submitted to the Council by the Com-
mission on Human Rights in the report of its
third session ²;
together with the remainder of this report
and the records of the proceedings of the
Council at its seventh session on this subject ³.*

Der angesprochene Entwurf findet sich im Dokument E/800^{aaaa} vom 28. Juni 1948.

ⁱⁱⁱ Vgl. Online-Duden: *prüfend, abwägend überlegen, durchdenken; in Betracht ziehen*; <https://www.duden.de/rechtschreibung/erwaegen>.

^{sss} <http://www.un.org/en/sections/un-charter/chapter-ix/index.html>.

^{ttt} E/38/REV.1 vom 21. Mai 1946; www.undocs.org/E/38/REV.1.

^{uuu} E/HR/1 vom 12. Februar 1946; www.undocs.org/E/HR/1.

^{vvv} E/HR/3 vom 26. April 1946; www.undocs.org/E/HR/3.

^{www} Diese Formulierung lautet:

Article 16.

PARTICIPATION IN GOVERNMENT

Every one has the right to take part in the government of his state.

The state has a duty to conform to the will of the people as

manifested by democratic elections.

^{xxx} Vom 10. Dezember 1946; www.undocs.org/A/234.

^{yyy} www.undocs.org/A/148.

^{zzz} E/RES/151(VII); [www.undocs.org/E/RES/151\(VII\)](http://www.undocs.org/E/RES/151(VII)).

^{aaaa} 12; www.undocs.org/E/800.

Eine Version dieser Rechtsdefinition, welche sich hier nicht durchsetzen konnte, enthielt die Bogotá Erklärung (E/CN.4/122^{bbbb}); sie lautete:

Article XX

Every person having legal capacity is entitled to participate in the government of his country, directly or through his representative, and to take part in popular elections, which shall be by secret ballot, and shall be genuine, periodic, and free.

Durchgesetzt hat sich hingegen jene Fassung des heutigen Artikels 21 der UDHR, der auf den in seinem Original in Französisch gehaltenen Bericht des Dritten Komitees der UNGA (A/777^{cccc}, Artikel 22^{dddd}) zurückgeht.

Dessen Fassung des dritten Absatzes spendierte die russische Delegation^{eeee}.

Sie ist – abgesehen von der dortigen Artikelbezeichnung mit 21 – identisch mit jener der UDHR in A/RES/217(III).

Wie dessen Bericht an die UNGA vom 7. Dezember 1948 (A/777^{fff}) zu entnehmen ist, beschloss letztere in deren 142. Sitzung (A/PV.142^{gggg}), den Bericht des UNOSOC E/800 samt zugehöriger Dokumente dem Dritten Komitee zur Erörterung und Berichterstattung zuzuweisen. Im genannten Bericht A/777 wird rücksichtlich der Diskussion im Komitee, der einzelnen Artikel des Entwurfs der

Article 19

1. Everyone has the right to take part in the government of his country, directly or through his freely chosen representatives.
2. Everyone has the right of access to public employment in his country.
3. Everyone has the right to a government which conforms to the will of the people.

bbbb Vom 10. Juni 1948; www.undocs.org/E/CN.4/122.

cccc Vom 7. Dezember 1948; www.undocs.org/A/777.

dddd Der Wortlaut ist der folgende:

Article 22

1. Toute personne a le droit de prendre part à la direction des affaires publiques de son pays, soit directement, soit par l'intermédiaire de représentants librement choisis.
2. Toute personne a droit à accéder, dans des conditions d'égalité aux fonctions publiques de son pays.
3. La volonté du peuple est le fondement de l'autorité des pouvoirs publics; cette volonté doit s'exprimer par des élections honnêtes qui doivent avoir lieu périodiquement, au suffrage universel égal et au vote secret ou suivant une procédure équivalente assurant la liberté du vote.

bzw. in der englischen Übersetzung:

Article 22

1. Everyone has the right to take part in the government of his country, directly or through freely chosen representatives.
2. Everyone has the right of equal access to public service in his country.
3. The will of the people shall be the basis of the authority of government; this will shall be expressed in periodic and genuine elections which shall be by universal and equal suffrage and shall be held by secret vote or by equivalent free voting procedures.

eeee Siehe dazu das Dokument A/C.3/296/REV.1; www.undocs.org/A/C.3/296/REV.1.

fff www.undocs.org/A/777.

gggg www.undocs.org/A/PV.142.

Menschenrechtserklärung auf eine Reihe von Protokollen der Sitzungen^{hhhh} des Dritten Komitees verwiesen.

Die Diskussion über den Artikel 19 (aus E/800) enthalten die Protokolle der 132.ⁱⁱⁱⁱ, 133.^{iiij} und 134.^{kkkk} Sitzung. In deren erstem wird auf das Dokument A/C.3/296/REV.1^{llll} hingewiesen, in welchem sich eine Zusammenfassung der Urfassung (laut E/800) sowie der zu Artikel 19 vorgeschlagenen Änderungen findet. Daraus soll nun im Folgenden jeweils zitiert werden:

Die **russische** Delegation schlug demnach zunächst vor^{mmmm}, dem Absatz 3 des Artikels 19 folgenden Textⁿⁿⁿⁿ anzuschließen.

Die Konformität mit dem Volkswillen wird hier zur bloßen Erwägung seiner. Urheber der Erwägung soll außerdem (nicht die Regierung, sondern) der Staat sein, welcher erstere und das Volk einschließt. Damit wird klargestellt, dass mündige (aktive und passive) Wahl Selbstkritik und -reflexion voraussetzt; denn nur unter dieser Voraussetzung solcher politischen Reife der Person kann die Wahl universell und gleich sein: nämlich unter solcherart Reifen.

Kuba brachte ein^{oooo}, dessen Absatz 1 neuzufassen, sodass er laute, wie folgt^{pppp}.

Indem Kuba hier die freie Wahl mit der Geschäftsfähigkeit (der Wähler und der Wählbaren) junktimiert, postuliert es *de facto* eine weitreichende Restriktion in der Zuerkennung solcher Geschäftsfähigkeit in der heutigen westlichen Welt kollektiver Geisteskrankheit; was eine Alternative zur von mir postulierten Stimmgewichtung^{qqqq} darstellt.

Frankreich wollte den Absatz 3 wie folgt neugefasst sehen^{rrrr}, ^{ssss}.

Auch diese Version wurde nicht angenommen, obschon ihr Telos sich auch im angenommenen Text wiederfindet: zumindest, was die Grundlage des Volkswillens für die Autorität der Regierung angeht, wobei die Endfassung (... *the basis* ...) noch mehr betont, dass der Volkswille bestenfalls Richtschnur, nicht aber in Stein gemeißeltes Dogma ist, auf welcher Basis nämlich die Regierungsautorität lediglich aufbaut, was schon an sich eigenkreative Ausgestaltung zulässt, solange erstere letztere nur zu tragen

hhhh A/C.3/SR.88 bis 116, A/C.3/SR.119 bis 170 und A/C.3/SR.174 bis 178.

iiii A/C.3/SR.132; www.undocs.org/A/C.3/SR.132.

iiij A/C.3/SR.133; www.undocs.org/A/C.3/SR.133.

kkkk A/C.3/SR.134; www.undocs.org/A/C.3/SR.134.

llll www.undocs.org/A/C.3/296/REV.1.

mmmm E/800, 43.

nnnn Nämlich:

"The State shall consider the will of the people as expressed in elections, which shall be conducted periodically and must be universal and equal and be held by secret ballot".

oooo A/C.3/232; www.undocs.org/A/C.3/232

pppp Nämlich:

"Toute personne juridiquement capable a le droit de prendre part à la direction des affaires publiques de son pays, directement ou par l'intermédiaire de ses représentants, choisis au cours d'élections libres, périodiques et qui doivent avoir lieu au scrutin secret.

bzw. in englischer Übersetzung:

"Every person having legal capacity is entitled to participate in the government of his country, directly or through his representatives chosen by free and periodic elections, which shall be by secret ballot".

qqqq Siehe dazu weiter unten!

rrrr A/C.3/244/REV.2; www.undocs.org/A/C.3/244/REV.2

ssss Nämlich:

"L'autorité des pouvoirs publics est fondée sur la volonté du peuple, telle qu'elle s'exprime par des élections qui doivent avoir lieu périodiquement, au suffrage universel, égal et au scrutin secret ou suivant une procédure équivalente assurant la liberté du vote".

vermag, wobei die Frage, wer im Rahmen der Wahlen für das Volk seine Stimme abgibt, auch hier zentral ist und daher bewusst Abstand genommen wird: von Größen wie Gleichheit oder Universalität. Stattdessen wird Freiheit und Echtheit der Wahlen verlangt. Eine Wahl etwa, in der Idioten stimmberechtigt sind, muss ihren thematischen und inhaltlichen Anforderungen nach derart herabgesetzt sein, dass sie gegenüber der Hochgeistigkeit nicht mehr als frei anzusehen ist. Siehe dazu sogleich den Vorschlag Schwedens!

Kolumbien und Costa Rica wollten einen weiteren Absatz 4 hinzufügen^{tttt}, der da lautete, wie folgt^{uuuu}.

Dieser Text ist wohl vor allem deshalb nicht Fleisch geworden, weil das Regierungs-Oppositions-Spiel, das in westlichen Demokratien heutigen Zuschnitts gepflogen wird, schon damals als Verzerrung der Wahrheit und Vergewaltigung der politischen Vernunft vorhergesehen worden war, braucht doch zum einen eine durch wirklich effiziente Wahlen erkorene Regierung keine Opposition und erweist sich daher zum anderen eine solche Opposition bloß als Perpetuierung eines Schlagabtausches pseudo-politischer Inkompetenz und Korruptierbarkeit. Brauchbar sind hingegen die Postulate nach Gleichheit wahltechnischer Möglichkeiten und des Zuganges zu Propagandamitteln: Doch diese finden ohne weiteres im Attribut echt (*genuine*) Platz, wie es in der Endfassung gebraucht wird. Denn eine Wahl, in der nicht jeder Fähige dieselben Mittel hat, auf sich und seine Fähigkeit aufmerksam zu machen, kann nicht als echt bezeichnet werden, zumal zu wählen ureigentlich volle Auswahl unter allen derart Fähigen voraussetzt.

In der 132. Sitzung des Dritten Komitees^{vvvv} trug Costa Rica vor, was folgt:

Mr. CAÑAS (Costa Rica), explaining the joint amendment submitted by Colombia and Costa Rica (A/C.3/248), said that the right of everyone to take part in the government should be completed by a statement of the right to oppose the government and to promote its replacement by legal means. If the latter right were lost, all human rights would be lost. The nazi and fascist governments—like all tyrannical regimes—had been able to deprive the people of all fundamental human rights precisely because they had first deprived them of the basic right to oppose the Government. States that had shown such an interest in preventing a renewal of fascism should realize that the amendment would serve that purpose, for the right it laid down was in itself a negation of fascism.

That joint amendment should therefore be adopted, for it would provide the best possible guarantee that the rights proclaimed in other articles of the declaration would be respected.

Dem ist, wie gesagt, zu entgegnen: auch, dass ein Recht auf Opposition in Wahrheit keine (notwendige) Komplettierung des Wahlrechts darstellt, sondern deren Gegenteil, die Aushöhlung. Regierung ist in der UDHR als umfassender Begriff aufzufassen, der sowohl die höchste Verwaltung als auch die Gesetzgebung und die Jurisdiktion umfasst. Wie diese drei Gewalten voneinander abhängen und insbesondere einander kontrollierend ineinandergreifen, ist letztlich eine Frage des Staatsrechts bzw. Verfassungsrechts und nicht des Völkerrechts. Das Dritte Komitee hat daher gut daran getan, diesen Vorschlag zu verwerfen, denn was eine aus echten Wahlen hervorgegangene Regierung ist, sorgt selbst dafür, dass wechselseitige Kontrolle unter den Gewalten wirksam herrscht und Opposition als somit als überflüssig und überdies auch destruktiv, nämlich die Staatsgewalt untergrabend entlarvt wird.

^{tttt} A/C.3/248; www.undocs.org/A/C.3/248

^{uuuu} Nämlich:

4. "Every man has the right to make opposition to the Government of his country and to promote its replacement by legal means with equality of electoral opportunities and of access to the means of propaganda."

^{vvvv} A/C.3/SR.132 vom 11. November 1948.

Schweden wollte den bestehenden Text des Absatzes 3 wie folgt (unterstrichen) ergänzen^{www}:

Laut dem Protokoll der 132. Sitzung des Dritten Komitees führte **Schweden** dazu aus, wie folgt:

For that reason the Swedish delegation proposed (A/C.3/252) the addition to paragraph 3 of the words "manifested in general and free elections or in equivalent, free voting procedures". The phrase, "in equivalent, free voting procedures" had been included to take into account the fact that some primitive people were not accustomed to elections such as were held by more civilized peoples.

Mrs. LINDSTRÖM (Sweden), pointing out that article 19 laid down a fundamental right without which there could be no democratic Government, thought it was desirable that the article should make clear how the will of the people should find expression in order to ensure that it was the real basis of the Government.

Wir halten dies für selbsterklärend, sodass ihm bloß hinzuzufügen ist, dass mit Primitivität wohl nicht jene von sogenannten Ureinwohnern gemeint sein kann. Ganz im Gegenteil entspricht das, was dort um ein Lagerfeuer debattiert worden ist, weit eher echtem Wahlverfahren als die auf numerische Mehrheit abzielende, jedwede Auswahl sowohl unter fähigen Personen als auch unter wirksamen und notwendigen Themen vermissenlassende universelle und gleiche (im Sinne von unbegrenzt allgemeine) Stimmabgabe.

Ägyptens Vorschlag^{xxxx} für einen neugefassten Absatz 3 lautete wie folgt^{yyyy}.

Damit sprach Ägypten Großes an: Eine Regierung, die aus unfähigen Idioten gebildet ist, kann nicht frei sein; denn sie hat ständigen Bedarf, ihre Unfähigkeit zu verbergen, weshalb sie auf den Rat und die Tat Dritter angewiesen ist, die dabei im Hintergrund unerkannt bleiben, obschon sie die eigentliche Regierung bilden: welche aus demselben Grund ebenso wenig frei ist wie die gewählte.

Uruguays Kommentar^{zzzz} zum Artikel 19 in der Fassung des Berichts E/800 war der folgende^{aaaaa}.

Wenn nun die **russische** Vertretung in der 132. Sitzung, was folgt, ausführte:

Mr. PAVLOV (Union of Soviet Socialist Republics) pointed out that his delegation's amendment (E/800, page 34) specified that election should be held periodically by secret ballot, and should be universal, and equal. The amendments proposed by other delegations would restrict democratic election procedures since they failed, in one way or another, to cover all the points mentioned in the USSR amendment. The Cuban amendment (A/C.3/232) was unsatisfactory because it did not contain the ideas of universal and equal elections; the French amendment (A/C.3/244/Rev.1) said nothing of the secret ballot or of equal and universal elections; the Swedish amendment was more nearly adequate, but it still failed to describe fully the correct election procedures.

^{www} A/C.3/252; www.undocs.org/A/C.3/252:

4. "Every man has the right to make opposition to the Government of his country and to promote its replacement by legal means with equality of electoral opportunities and of access to the means of propaganda."

^{xxxx} A/C.3/264; www.undocs.org/A/C.3/264

^{yyyy} Nämlich:

Modifier l'alinéa 3 comme suit: "Toute personne a le droit à ce que les pouvoirs publics de son pays agissent librement et se conforment à la volonté du peuple".

bzw. in englischer Übersetzung:

Amend paragraph 3 as follows: "Everyone has the right to a government which acts freely and conforms to the will of the people."

^{zzzz} A/C.3/268; www.undocs.org/A/C.3/268.

^{aaaaa} Nämlich:

This article is unacceptable in its present form:

1. This right does not belong to "everyone" and,
2. These acts cannot be performed in the territory of a foreign State.

dann tat sie, wie oben dargelegt, nicht nur allen von ihr darin genannten anderen Vertretungen Unrecht, sondern determinierte zugleich auch mit, welche Bedeutung den von ihr so hervorgehobenen Begriffen der Universalität und der Gleichheit der Wahlen beizumessen ist. Denn wenn, was anzunehmen ist, der russische Vorschlag der russischen Auffassung zufolge vollständig in allen Punkten sein sollte, während die von ihm kritisierten anderen Vorschläge dahinter zurückblieben, ohne aber Sinnloses oder gar Verwerfliches zu enthalten, dann ist davon auszugehen, dass der vollständige russische Vorschlag auch all das enthält, was die anderen Vorschläge, wenn auch bloß implizit, enthalten.

Wenn nun also die Endfassung in A/RES/217(III) wie folgt lautet:

ARTICLE 21

1. Everyone has the right to take part in the government of his country, directly or through freely chosen representatives.

2. Everyone has the right of equal access to public service in his country.

3. The will of the people shall be the basis of the authority of government; this will shall be expressed in periodic and genuine elections which shall be by universal and equal suffrage and shall be held by secret vote or by equivalent free voting procedures.

ist klar, welche Bedeutung dem oben zitierten russischen Statement auch insofern zukommt, als es auf Vorschläge zu sowohl dem Absatz 1 als auch dem Absatz 3 Bezug nimmt und diese dem russischen Vorschlag gegenüberstellt, der allein Absatz 3 betrifft. Damit erhellt nämlich, was sich an sich von selbst versteht: Die Wahl der Repräsentanten nach Absatz 1 ist nicht dasselbe wie die Auswahl nach Absatz 3, welche dem Ausdruck des Volkswillens dienen soll, auf dem die Autorität der Regierung basiert; bzw. ist sie *in praxi* allenfalls dort dasselbe, wo die oben zitierten Bedenken Schwedens greifen.

Während also für die Wahlen der Repräsentanten das Attribut, dass sie frei sein sollen, nach dem oben Gesagten völlig hinreicht, haben jene, welche den Ausdruck des Volkswillens über die Regierungsgewalt bezwecken, frei und echt zu sein, und zwar vermitteltst universellen und gleichen Stimmrechts.

Dass lediglich von den letzteren ausdrücklich gesagt wird, dass sie periodisch zu sein haben, ergibt durchaus Sinn, wenn man berücksichtigt, dass (nach dem oben Gesagten) echte Regierungen selbst dafür sorgen, dass Vakanzen entstehen, wo dies notwendig ist, und solche aufgefüllt werden, namentlich durch freie Wahlen, wo dies erforderlich wird, sodass die verfassungsrechtliche zeitliche Begrenzung von Regierungsperioden bzw. -amtszeiten an sich sinnwidrig ist, während sich von selbst versteht, dass Vakanzen zu füllen sind, und allein der Volkswille periodisch, nämlich angepasst an sich verändernde Lebensverhältnisse erhoben werden soll.

Zum oben erörterten Oppositionstheater führt der russische Kommentar in der 132. Sitzung ganz in obigem Sinne aus, was folgt:

Speaking of the joint Colombian and Costa Rican amendment, he recalled that it was because Hitler and Mussolini had been allowed to oppose their respective Governments that they had eventually been able to come to power. The USSR delegation therefore hesitated to accept the amendment, for it might provide the possibility for fascist elements to overthrow the Government.

Ein Hinweis, der keiner näheren oder weiteren Erläuterung bedarf.

Frankreich aber begründete seinen Vorschlag, wie oben zitiert, in dieser Sitzung folgendermaßen:

Mr. CASSIN (France) found the first two paragraphs of the basic text of article 19 acceptable.

He proposed an amendment (A/C.3/244/Rev.1) to paragraph 3, however, because, as it stood, it was not comprehensible to minds trained in the tradition of Roman law. It could not logically be stated, as an individual right, that the government should conform to the will of the people; such a right was a collective right on the part of the people as a whole. The French amendment was not designed to change the substance of paragraph 3, but merely to clarify it. The paragraph should first make plain that the will of the people was the source of authority and should then speak of how that will should be expressed.

Dass der Volkswille ganz im Einklang mit dem Recht auf Selbstbestimmung, wie es in Artikel 1 Absatz 2 UN-Charta^{bbbb} verankert ist, richtigerweise als ein Ganzes zu betrachten und zu berücksichtigen ist, führt zu der Frage, was der Volkswille denn sei, bzw. wer ihn legitimer Weise zum Ausdruck bringt. Man wird mit Fug und Recht sagen dürfen, dass der Volkswille nicht berücksichtigt wäre, wenn geschieht, was die numerische Mehrheit der geistig minder Bemittelten will; dass er hingegen gut berücksichtigt wird, wenn die Regierung sich nach dem hält, was die geistigen Eliten des Volks wollen. Denn ein gesundes Volk, eine gesunde numerische Mehrheit tut, was dessen Beste vorgeben.

Im Übrigen zeigt auch dieses Statement, dass mit den Wahlen laut Absatz 1 des Artikels 19 etwas anderes gemeint ist als mit der Auswahl nach dessen Absatz 3, denn andernfalls hätte Frankreich, das den Text des Absatzes 1 (E/800) ausdrücklich guthieß, in seinem eigenen Vorschlag zu Absatz 3 nicht nochmals das Attribut *free* setzen müssen.

Immerhin kommt darin aber auch zum Ausdruck, dass die Wendung *universal and equal* synonym für *free* steht, woraus angesichts der Tatsache, dass numerische Mehrheiten aufgrund der Normalverteilung der Intelligenz zu Gewalt tendieren, folgt, dass unter diesem *free* (insbesondere im Absatz 1) eine Prozedur zu verstehen ist, die gewährleistet, dass sich die Intelligenz als jene menschliche Größe, welche Effizienz und somit Überleben gewährleistet, durchsetzt, obschon sie in numerischer Unterlegenheit steht. Dies lässt sich nur bewerkstelligen, indem entweder Stimmen gewichtet werden, oder aber, wie oben schon angesprochen, Tölpel und andere Unfähige vom Wahlrecht ausgenommen werden, oder aber, als dritte Alternative, mitnichten Wahlgeheimnis gilt, sondern offene Wahl, welche sicherstellt, dass jeder für das und zu dem, was oder wen er wählt, auch stehen muss.

Ferner führte **Frankreich** dort aus, was folgt:

The French delegation did not oppose the Swedish amendment, nor would it object to the USSR suggestion to specify that elections should also be universal, equal and by secret ballot. Since, however, even among very democratic peoples, election procedures differed—in certain cantons of democratic Switzerland, for example, elections were not held by secret ballot—the important point was that the elections should be sincere. A general statement of principle that could cover all sincere systems of election therefore seemed preferable.

Unter Berücksichtigung, dass *secret* nach WHITNEY^{cccc} auch die folgende, an dritter Stelle gereimte Bedeutung hat:

3. Close, cautious, or discreet in speech, or as regards the disclosure of one's own or another's affairs; faithful in keeping secrets; not given to blabbing or the betrayal of confidence; secretive; reticent.
I haue founde yow, in earnest and in game,
Att all tymes full *secrete* and full trew.
Generydes (E. E. T. S.), l. 720.
Be true and *secret*, thou shalt want no gold.
Marlowe, Jew of Malta, II. 2.
He was . . . very frailly built, with a singular tall forehead and a *secret* eye.
R. L. Stevenson, Master of Ballantrae, p. 197.

^{bbbb} Self-determination of *peoples*.

^{cccc} XIX, 5454f; <https://archive.org/stream/centurydictipt1900whituoft/page/5454/mode/1up>.

erhellte im Zusammenhang mit dem oben zur Erhebung des Volkswillens Gesagten, dass mit *secret* gar nicht *geheim*, sondern begrenzende Zurückhaltung im Ausdruck nämlich dahin gemeint ist, dass nicht der Stimmberechtigte es sein sollte, der seinen Willen umfassend zum Ausdruck bringt – was auf wahl-administrativ nicht lösbare Probleme stoßen würde –, sondern bei der Stimmabgabe vielmehr lediglich Zustimmungen zu propagierten Meinungen erfolgen sollen, sodass jene im dargestellten Sinne diskret bleiben können. Darin liegt der Grund, aus dem der russische Vorschlag angenommen wurde, obwohl durchaus demokratische Wahlen mitnichten überall geheim sind.

Argentinien sprach in derselben 132. Sitzung an, was erhellen lässt, dass mit dem Attribut *equal* eine ganz besondere Bedeutung angesprochen ist:

Mr. COROMINAS (Argentina) thought article 19 should be clarified and simplified in order to achieve a text which would hold good for future generations.

In paragraphs 1 and 2 the word "everyone" was too general. Did the word mean, in paragraph 1, everyone legally empowered to take part in the Government; and in paragraph 2, did it mean everyone with the capacity required for public employment? As regards paragraph 3, the text as a whole was confusing, as the French representative had already pointed out.

Denn dass die Endfassung es trotz der darin von Argentinien zurecht aufgeworfenen Frage bei *everyone* (in den Absätzen 1 und 2) beließ, zeigt nicht nur, dass in Absatz 1 den Ausschlag der Nebensatz gibt, in dem eben gerade die Rede von entweder *direkt oder durch Repräsentanten* ist, was das jedermann einschränkt oder relativiert, sondern auch, dass im zweiten Absatz dem *equal* die Bedeutung zuzukommen hat, wie sie bei WHITNEY^{dddd} an dritter Stelle aufscheint:

3. Having a just relation or proportion; correspondent; commensurate.
 Were my fortunes *equal* to my desires, I could wish to make one there. *Shak., Pericles, II. 1.*
 I hope your noble usage has been *equal* With your own person. *Beau. and Fl., King and No King, IV. 2.*
 It is not permitted me to make my commendations *equal* to your merit. *Dryden, Fables, Ded.*

Damit ist klargestellt, dass der Zugang (im Absatz 2) in Adäquanz zu den relevanten Eigenschaften der Person, die sich um die öffentliche Stelle bewirbt, stehen muss.

Dies ergibt sich auch bei einem etymologischen Vergleich mit dem lateinischen *aequalis*, welches wir bei Georges^{eeee} finden:

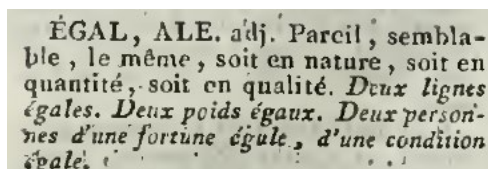
aequālis, e, Adj. m. Compar. u. (b. Spät.) m. Superl. (aequo) **gleich** **beschaffen**, **gleich** nach äußerer u. innerer Beschaffenheit, I) von gleicher Oberfläche, **gleich**, **eben**, loca, Sall.: terra ab omni parte aequ., Ov.: totius oris planities, Pl. — II) übh. von gleicher Gestalt, Größe, Höhe, von gleichem Umfange u. Gehalte, 1) einem Andern **gleich**, **entsprechend**, **conform**, a) übh.: tumuli, Liv.: sententiae membrum aequalibus, Quint.: lingua et moribus aequales, in Sprache u. Sitten einander **gleich**, Liv. — m. *Dat.*, pars pedis aequalis alteri parti, Cic.: paupertas aequ. divitiis, Cic.: nervositas filo aequalior quam araneis, Pl. — m. *inter* u. Acc., virtutes sunt inter se aequales et pares, Cic. — m. *cum* u. Abl., gloria cum multis viris fortibus aequalis est, Sall. fr.: filius cum patre aequalis est majestate, Augustin. — *subj.* m. *Genit.*, creticus et ejus aequalis paeon, Cic. or. 64, 215.

dddd VII, 1980; <https://archive.org/stream/centurydictipt700whituoft/page/1980/mode/1up>.

eeee II, Sp. 139; <https://archive.org/stream/ausfhrlichesla01geor/page/n83/mode/1up>.

5 Stimmen, zwei von höchst Intelligenten, 3 von Idioten, sind nicht *gleich (beschaffen)*, wenn die 3 die 2 zu überstimmen vermögen: Weil das Ausschlag Gebende, das einer Stimme immanent ist, seine Rechtfertigung in der Qualität der Urteilkraft des Stimmenden finden muss, sodass Gleichheit durch diese Urteilkraft (mit)definiert wird und nicht vorliegt, wenn ein Idiot eine Stimme mit demselben theoretischen Gewicht hat wie ein höchst Intelligenter.

Dasselbe Ergebnis liefert ein Vergleich mit dem französischen *égal*, welches bei ACADÉMIE FRANÇAISE^{ffff} zu finden ist:



Nach soeben Gesagtem liegt Gleichheit in der Qualität nicht vor, wenn eines Dummkopfes Stimme von demselben Gewicht ist wie die eines Genies, können doch beide niemals dieselbe Legitimation der Regierungsgewalt vermitteln.

Und Analoges gilt demnach auch zwanglos für das *equal* im Absatz 3. Denn ist erst einmal klar, dass, wie von Argentinien implizit angesprochen, künftige Generationen eine Vielfalt von differenten Charakteristika intellektueller Ausstattung des Einzelnen aufweisen werden, was eine Differenzierung in der Behandlung des Einzelnen gegenüber dessen Nächstem, bei politischen Wahlen erfordert, dann ist auch klar, dass *universal and equal* (im Absatz 3) in sich widersprüchlich bzw. zweckwidrig und teleologisch absurd wäre, sofern dem *equal* im Ausgleich zur Universalität der Einräumung der Möglichkeit, seinen Willen zum Ausdruck zu bringen, nicht die zuvor bei Whitney aufscheinende Bedeutung beigemessen würde.

Zur Bestätigung dessen dient, was Argentinien ferner ebendort ausführte, ohne berücksichtigt zu werden:

The Cuban and USSR amendments contained valuable suggestions for clarifying the meaning. He thought that the words "having legal capacity", which appeared in the Cuban amendment, should be used to qualify "everyone" in paragraphs 1 and 2 and that mention of periodic, universal, equal and secret elections should be included. Furthermore the article should be simplified by combining the three paragraphs into one.

Im Übrigen, wie oben angeschnitten, kann die Geschäftsfähigkeit (allein), wollte man diese nicht rigoros beschränkt angewandt wissen, nicht das Kriterium sein, nach dem sich politische Rechte auf Mitsprache ausrichten.

Was *secret* angeht, bestätigt die Wortmeldung Haitis, was oben gesagt wurde:

Mr. SAINT-LOT (Haiti) opposed the inclusion of the idea of a secret ballot, which was found in the USSR and Cuban draft amendments. A secret ballot could be carried out only if the voters were able to read and write. Illiterate people would thus be excluded from voting and the suffrage would no longer be universal. The USSR amendment, which spoke of a universal election by secret ballot, would therefore be self-contradictory.

He recalled that hundreds of thousands of inhabitants of his country who had been unable to read and write had still had the courage to fight for their independence. Moreover, illiteracy was

[...]

usually the result of oppression of the masses by the minority in control and was no reason to deprive human beings of civil rights. He thought the words "sincere and free" would best qualify the elections that the Committee wished to describe.

^{ffff} (1799), 468; <https://archive.org/stream/dictionnaire101acad#page/468/mode/1up>.

Diese partiell zutreffenden Bedenken hätten zur Streichung des *secret* führen müssen, wenn letzteres nicht anders ganz so zu verstehen sein hätte sollen, wie oben definiert worden ist; denn hinzukommt zu dem noch, dass zumindest für personelle Wahlen Analphabetismus kein Hindernis darstellt, denkt man daran, welche technische Möglichkeiten zur nonverbalen Ausgestaltung der Stimmzettel bestehen.

Großbritannien ging in der 132. Sitzung sodann auf den Charakter einer Erklärung (im Gegensatz zu einer Konvention) bzw. die Kompetenzen der UNGA nach Artikel 11 UN-Charta ein:

Mrs. CORBET (United Kingdom) supported the basic draft of article 19, which set forth the three basic ideas of a democratic government. Those ideas might be elaborated in the proposed covenant on human rights, but there was no need for further details in the declaration.

Indem es hier der Notwendigkeit detaillierterer Angaben für eine Erklärung eine Absage erteilt, nimmt es Bezug auf die Grundsätzlichkeit (im Sinne des zuvor genannten Artikels 11), welche einer solchen anhaftet.

Ferner führte Großbritannien aus, was folgt:

The USSR amendment contained a dangerous idea in that it stated, "The State shall *consider* the will of the people . . ." It would seem from those words that the State might disregard the people's will if it so desired; yet in a democratic society the State must be *bound* by the will of the people.

Obschon der hier kritisierte Passus des Absatzes 3 nicht angenommen worden ist, ist interessant, dass dieses Statement unmittelbar auf die zuvor erörterten Ausführungen betreffs der Erklärung und der Kompetenzen nach Artikel 11 erfolgt. Denn das darin kursiv gesetzte *consider* kommt ja auch im Artikel 11 vor und weist dort eine tragende Bedeutung auf, nämlich die implizite des Feststellens dessen, was erwogen werden soll.

Damit wies das Vereinigte Königreich somit auch darauf hin, dass nicht der Staat es sein sollte, welcher den Willen des Volks feststellt, zumal dieses ja Teil seiner ist, wie oben gesagt. Indem diese Passage mit dem *consider* schlussendlich nicht angenommen und durch jene mit der *basis* ersetzt wurde, blieb offen, wer den Volkswillen festzustellen habe: nämlich im Rahmen der darob abzuhaltenden periodischen Auswahlen, in welchen, wie soeben gezeigt, der Stimmzettel ja diskret gehalten bleiben soll, sodass die Aufgabe, möglichen Volkswillen (vor bzw. bei den Auswahlen) zu propagieren, nicht dem Staat selbst, sondern sinnvoller- da kontrolltechnischer Weise einem Dritten überlassen bleiben soll. Dieser Dritte sind die politischen Parteien, deren freie Bildung und Versammlung in der UDHR desgleichen garantiert werden.

Auch das Postulat, *bound* zu sein, hat sich nicht durchgesetzt. Die stattdessen gesetzte *basis* wurde oben bereits erörtert.

Anzumerken ist hier noch dringend, dass die oben dargelegte Trennung zwischen Personalwahlen nach Absatz 1 und Auswahlen betreffs des Volkswillens nach Absatz 3 durch die Kandidatenlisten der politischen Parteien, wie sie in Europa üblich geworden sind, aufgehoben wird, was zu fatalen Ergebnissen führt, nämlich schon jenem, dass die Attribute nach Absatz 3 auf die Wahl nach Absatz 1 gar nicht angewandt werden sollten, so insbesondere nicht ein als *geheim* aufgefasstes *secret*.

Eine dieser fatalen Folgen ist auch jene, dass niemand mehr **rechtliche** Verantwortung für das trägt, was er im Zusammenhang mit seinem politischen Wirken zuwege gebracht hat: weder die Regierungen für ihr Treiben noch das Wahlvolk für dessen personelle Wahlen. Das sähe anders aus, wenn sich jeder öffentlich rechtfertigen müsste, warum und dass er seine Stimme einem bestimmten Kandidaten gegeben hat.

Die von Absatz 1 verlangte Freiheit solcher Wahlen ließe sich trotz Mangels an Geheimnis dadurch erlangen, dass Malversationen gegen Stimmberechtigte aufgrund deren Wahlverhaltens unter strenge gerichtliche Strafe gestellt würden.

Sodann gab das Vereinigte Königreich eine Stellungnahme ab, die zeigt, welch groben Unfug man aus der Begrifflichkeit der Opposition gemacht hat:

The United Kingdom attached the greatest importance to the right to oppose the Government, for without that right there could be no real democracy. That right seemed implicit, however, in paragraph 3 of article 19 and was further protected by the right to freedom of opinion and expression set forth in article 17.

Opposition, die hier gemeint ist, findet außerhalb des Staates, außerhalb des Parlaments und außerhalb dessen statt, was von den Rechten gemäß Artikel 19 umfasst sein soll, worauf in der zitierten Stellungnahme Bezug genommen ist: auch wenn dort die Rede davon ist, dass das Recht auf Opposition auch im Absatz 3 des Artikels 19 (offenbar: in der Fassung E/800) implizit genannt ist, was nämlich nicht stimmt. Denn aus dem Recht darauf, dass die Regierung mit dem Willen des Volks konform gehe, lässt sich zumindest ein Recht darauf, was heute gemeinhin unter opponieren verstanden wird, nicht ableiten, sondern – solange nicht Tyrannei vorliegt – lediglich eines, den rechtstaatlichen Instanzenzug zu beschreiten, wenn gegen jenes Recht verstoßen wird.

Dass der Volkswille, wenn alle Stricke reißen, wie bereits ausgeführt, lediglich Richtschnur sein soll, besagt die weitere Ausführung Großbritanniens:

Speaking of the Egyptian amendment, she thought the addition suggested in it was unnecessary, since a Government that conformed to the changing will of the people must act freely to give expression to that will.

Durch die Streichung des *conform* im Absatz 3 und dessen Ersetzung durch *basis* wurde klargestellt, dass das letzte Wort die Regierung hat. Dies freilich bloß unter der Voraussetzung, dass sie im oben erörterten Sinne frei gewählt ist, also aus besten Köpfen besteht.

Zur oben reflektierten Kritik Uruguays meint Großbritannien, was folgt:

The first point raised in the Uruguayan amendment was apposite. It might be well to adopt some general clause explaining that "everyone" did not refer to prisoners, children, lunatics etc. Thus the meaning of "everyone" would be plain throughout all the articles of the declaration.

Indem, wie oben bereits festgestellt, in der Endfassung in den Absätzen 1 und 2 das *everyone* sehr wohl bestehen blieb, kommt zweierlei zum Ausdruck: zum einen das oben Gesagte zum Korrelat mit dem *equal*, und zum anderen, solches Recht, vor allem, was den Absatz 1 angeht, in der Tat allen zusteht, nämlich vor allem, insoweit für sie eine direkte Beteiligung an der Regierung, noch eine selbst ausgeführte Wahl von Repräsentanten nicht infrage kommt. Mit anderen Worten: Auch das Kind oder der geistig Verwirrte hat ein Recht auf frei gewählte Repräsentanten, auch wenn er selbst an der Wahl nicht teilnimmt.

Was die Auffassung Uruguays angeht, wonach solche Rechte nicht auf fremdem Boden ausgeübt werden dürften, führt Großbritannien aus, was folgt:

The second part of the Uruguayan statement was not altogether clear; she hoped the Uruguayan representative would explain it further.

In der 132. Sitzung erfolgte sodann ein Abtausch zwischen Polen und der UdSSR, wie folgt:

Mrs. KALINOWSKA (Poland) drew attention to a mistake in the English translation of the USSR amendment. The English word "consider" was inaccurate; the Russian word meant "to take into account and to be bound thereby".

Mr. PAVLOV (Union of Soviet Socialist Republics) asked that the USSR amendment be translated into English by "The State shall conform to the will of the people . . ."

Angesichts des bisher dazu Gesagten spiegelt sich in diesem Beharren seitens Russland eine Verfestigung der Überzeugung, wonach die Pflicht der Regierung zur Konformität mit dem Volkswillen nicht schade, weil letzterer ausschlaggebend von der Intelligenz geäußert wird, sodass diese ohnehin als mit der (ebensolchen) Regierung identisch anzusehen ist, was alles wiederum Rückschlüsse auf die Bedeutung der dem Wahlprozess zugeordneten Attribute zulässt: wie oben dargelegt.

Was die USA in der 132. Sitzung zu sagen hatten, begann vorerst damit:

Mr. SANDIFER (United States of America) was prepared to support the basic text of article 19. He was not opposed, however, to the inclusion of periodic, free, universal and secret elections—an idea which, although it was implicit in the words "freely chosen representatives", was so fundamental to a truly democratic Government that to include it would not overburden the declaration with details.

Obschon die USA hier ein verpöntes Junktim zwischen den beiden Wahlen nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 des Artikels 19 zum Schein vornehmen, gehen sie recht, wenn sie darauf hinweisen, dass alle im Absatz 3 genannten Attribute schon in jenem nach Absatz 1, nämlich *frei*, aufgehen. Was dabei das Attribut *periodisch* angeht, ist abermals darauf hinzuweisen, dass für die Beendigung eines Mandates nicht das Volk, sondern die Regierung selbst zuständig ist, fehlt doch dem Einzelnen schon weitgehend die Möglichkeit das Tun des Mandatars zu kontrollieren. Mandatare auf Lebenszeit, oder zumindest auf altersgemäße Tauglichkeit, sind natürliche Folge dessen und sollten verfassungsrechtlich nicht eingeschränkt werden; sie sind auch sinnvoll. Denn im Staatswesen an regierender Stelle tätig zu sein, bedarf derartiger Erfahrung und Kompetenz, dass allzu oft eintretender Wechsel nicht zweckmäßig erscheinen kann.

Was die österreichische Verfassungsrechtslage angeht, sei hier in einem kurzen **Exkurs** dargetan, dass das B-VG eine solche Selbstkontrolle der Mandatare im Parlament sehr wohl zulässt und vorsieht: ^{§§§§§}

Die einschlägigen Bestimmungen der Bundes-Verfassung, wonach *Mitglieder des Nationalrats* dort näher determinierte Immunität genießen, können selbstredend (und jeder vernünftigen sowie seriös-juristischen Betrachtung folgend) nur für solche Persönlichkeiten gelten, welche im Einklang mit den ebendort bestimmten Regeln für deren Wahl bzw. mit deren Grundsätzen in den Nationalrat entsandt und dort korporativ konstitutiv geworden sind, weil ja schon ausschließlich solche überhaupt nur als *Mitglieder* im Sinne dieser einschlägigen Immunitätsbestimmungen angesehen werden können, während alle anderen, also vor allem jene, welche über Generationen tradiert und in politischen Parteien organisiert tatsächlich ihre eigenen verfassungswidrigen Regeln zu ihrer verfassungswidrigen Wahl aufgestellt haben, ja nichts weiter als Hochverräter, mithin Kapitalverbrecher sind.

Oder will irgendjemand unter relevanten Juristen ernsthaft behaupten Artikel 57 B-VG meine mit *Mitgliedern des Nationalrats* auch solche, die in massiv verfassungs-, menschenrechts- und völkerrechtswidriger Weise, nämlich im Rahmen organisierter Kriminalität dorthin gelangten?

^{§§§§§} Was nunmehr recht hereingerückt folgt, ist ein leicht abgeänderter Auszug aus meiner Erwiderung auf eine Beschuldigtenladung, welche ich am 2. Juli 2017 bei der Dornbirner Polizei eingebracht habe.

Da ist die Tatsache, dass Artikel 57 B-VG überdies (seit 1920) von *Mitgliedern* spricht, während Artikel 26 B-VG (seit 1920) auf *Abgeordnete* abstellt, wobei die in den Absätzen 3 und 5 des Artikels 57 vorkommenden Begriffe (auch) des Abgeordneten im Vergleich zur Stammfassung BGBl. 1/1920 erst mit einer Novelle eingeführt wurden, die am 1. Oktober 1979 in Kraft treten sollte; sodass diese Zweigleisigkeit in der Terminologie, die mit der genannten Novelle nunmehr im Artikel 57 B-VG selbst eingerichtet wurde, nicht mehr bloß eine sachlich zu rechtfertigende Differenzierung zwischen erst Gewählten einerseits und bereits sich konstituiert Habenden andererseits, sondern nichts anderes darstellt, als einerseits einen der zahlreichen, vom Einschreiter auf- bzw. entdeckten Hinweise in juristischen Texten des nationalen wie des internationalen, des zeitgenössischen wie des historischen gesatzten Rechts, wonach versklavte Großköpfe die eigentliche Arbeit im Dunkeln, in Verliesen und in Ketten verrichten, während pädophile, psychopathische, in höchstem Maße persönlichkeitsgestörte, da größenwahnsinnige Unmenschen sich im Zwielficht der mitspielenden Medien sonnen, oder aber andererseits einen aufzugreifenden klaren Anhaltspunkt für die hoch qualifizierte Vorsatzform des auf der subjektiven Tatseite des § 242 StGB relevanten Sichts, welche diese Mitglieder selbst auf sich und ihr Treiben haben, weil darin auch der Versuch erblickt werden kann, ursprünglich für (erstmalig) neu Gewählte vor der Konstituierung gar nicht vorgesehene Immunität (ohne Volksabstimmung) zu erheischen, obwohl dadurch der in der oben angesprochenen ursprünglichen Differenzierung ganz offenkundig gelegene Telos (freilich in einer ohne solche Volksabstimmung unwirksamen Gesamtänderung der Verfassung) zunichte gemacht wurde, nämlich der Gesamtheit der Gewählten im Rahmen der Konstituierung bzw. vor derselben die Gelegenheit zu geben, gleichsam in einem Korrektiv zu Fehlern der Wahlbehörde und/oder des wählenden Volks und unter Ausnutzung der noch bis zu solcher Konstituierung aufrechten Immunität der vorangegangenen Mitglieder des Nationalrats Anträge auf Mandatsaberkennung nach Artikel 141 B-VG zu beschließen, wobei das alles selbstredend überhaupt nur dort einen praktischen, technisch möglichen Sinn ergibt, wo die einschlägigen Bestimmungen des B-VG über die Wahl zum Nationalrat, also im Wesentlichen Artikel 26 B-VG, nämlich ganz besonders zufolge der Tatsache, dass sie überhaupt keine Zahl der zu wählenden Abgeordneten enthalten, im Rückschluss eben daraus dahin verstanden werden, dass im 1929 erstmals ausdrücklich erwähnten Wahlordnungsgesetz nach Artikel 26 Absatz 1 B-VG tunlichst vorzusehen gewesen hätte sein sollen, dass der Nationalrat (ähnlich etwa dem US-Repräsentantenhaus) in Tranchen (vgl.: *midterms*) gewählt wird, was daneben sowohl dessen Kontinuität als auch Arbeitsfähigkeit gewährleisten sollte und mit keiner einzigen Silbe der betreffenden Bestimmungen des B-VG (auch nicht mit jener des Artikels 27, der die Gesetzgebungsperiode auf vier Jahre ansetzte) in zwingendem, unauflösbarem Widerspruch stand, demgegenüber allerdings, wie gesagt, die Möglichkeit eröffnete, dass die Mehrheit der bei Ankommen der Neuen bereits eingefleischt im Amt Befindlichen solche Anträge nach Artikel 141 B-VG (womöglich sogar im Ersatz gegen eine nach menschenrechtlichen Bestimmungen, wie vom Einschreiter aufgezeigt, notwendige Stimmgewichtung bei der Wahl) beschließen könnte, um unfähige Idioten und anderes Gesocks fernzuhalten, was selbstredend einmal mehr das extreme Maß sichtbar macht, in welchem die den gesamten Staatsapparat vereinnahmende hochverräterisch usurpierte Macht der politischen Parteien verfassungswidrig ist, weil eine einzig und ausschließlich sachbezogene, über jede parteitaktische Machtpolitik erhabene Beschlussfassung im Nationalrat vollkommen unmöglich wird.^{hhhhh}

Dass all das umgekehrt zu einem Missbrauch eingesetzt würde, dem zufolge aufrechte Neu-Abgeordnete von hochverräterischen Alteingesessenen wieder aus dem Parlament befördert würden, kann schon deshalb ausgeschlossen werden, weil Erstere sich dies niemals gefallen ließen und unter Zuhilfenahme einer nicht vom Hochverrat zerfressenen vierten Gewalt, den Medien, auch nicht müssten.

Ende des **Exkurses**.

^{hhhhh} Der Einschreiter muss hier etwas errötend einräumen, dass dieser auch ihm vollkommen neue Gedanken, bzw. von ihm bislang übersehene Aspekte lediglich von der exorbitanten Genialität zeugt, welche dem Gefüge der Bestimmungen des B-VG ursprünglich, also wenigstens bis zur II. B-VG-Novelle 1929 innewohnte, ehe der zunehmend Überhand gewinnende Hochverrat sie durch seine immer abstruser werdenden Forderungen an den versklavten Geist, doch noch bessere Kautelen für die Zementierung seiner, des Hochverrats, usurpierte Macht verfassungsgesetzlich festzuschreiben, wie vom Einschreiter aufgezeigt, trotz enormer Bemühungen des Geistes, dies zu verhindern, weitgehend verwässerte.

Die USA setzten in der 132. Sitzung fort, wie folgt:

Of all the amendments submitted, the Cuban seemed the most desirable. He suggested, however, the deletion of the words "having legal capacity", as there was a danger that the right might become meaningless if it were to be dependent on national legal considerations. If the Cuban amendment meant that a person must fulfil certain reasonable requirements in order to participate in the Government, that point was sufficiently covered by the general limitation clause contained in draft article 27. If the Cuban delegation would be willing to accept the suggested deletion, the United States would support the amendment.

Hier findet der bedeutende Hinweis darauf statt, dass auch unter (heutigem) Artikel 29 Absatz 2 UDHRⁱⁱⁱⁱ Beschränkungen des Stimmgewichts und/oder des aktiven wie auch des passiven Wahlrechts zufolge unterschiedlicher intellektueller Ausgestaltung der Person unabdingbar sind, zumal das darin postulierte demokratische Erfordernis nicht darauf abstellt, dass Durchschlagskraft numerischer Mehrheit geschützt und gewahrt bleibe, sondern im Gegenteil ebendies zu verhindern sei.

Sodann führen die USA fort:

Referring to the inclusion of the idea of a secret ballot, he said that experience in his country had shown that a secret ballot was necessary if the election was to be fair and impartial.

Nicht nur, dass sie damit dem *secret* eine unzutreffende Bedeutung beimaßen, sie stellen ihre Einschätzung auch auf Erfahrungen ab, welche aus Epochen stammen, in denen längst eine gewisse Deprivation politischer Kultur auch in den USA eingezogen war.

Nochmals: In einer gesunden Gesellschaft richtet sich die numerische Mehrheit nach der in der Minderheit befindlichen höchsten Intelligenz, weil sie weiß, dass, ihr zu folgen, Heil und Segen bringt. Wo dies anders ist, herrschen seit geraumer Zeit Gewalt und Unterdrückung vor, welche den Geist und die Seele vergiften.

Fortgesetzt führten die USA aus:

He opposed the USSR and the French amendments for the reason that both seemed to emphasize the obligations of the State. The declaration, however, was concerned with the rights of the individual.

As regards the joint Colombian and Costa Rican amendment, he agreed completely with the views of the United Kingdom representative.

Im ersten Absatz liefern sie ein zutreffendes Argument, das dazu führte, dass aus *conform with* die *basis* wird, obwohl eine inhaltliche Verneinung der Sicht der UdSSR und Frankreichs aus dem Statement der USA durchaus nicht ersichtlich ist.

Zum zweiten siehe oben!

Zum folgenden Absatz im Statement der USA:

ⁱⁱⁱⁱ Dessen Wortlaut ist:

2. In the exercise of his rights and freedoms, everyone shall be subject only to such limitations as are determined by law solely for the purpose of securing due recognition and respect for the

rights and freedoms of others and of meeting the just requirements of morality, public order and the general welfare in a democratic society.

In reply to the second point raised in the Uruguayan amendment, he pointed out that the words "his country" made plain that the rights proclaimed belonged only to citizens of a State and not to aliens.

wäre weiter auszuholen:

Zutritt zwar, dass die Endfassung der UDHR die Wendung *of his country* im Absatz 1 des Artikels 21 beibehält, doch heißt es dort zum einen gerade nicht *in his country* und bleibt jene Wendung somit vereinbar mit dem Regime der ISA, zu dem ein weiterer Exkurs hier den Umfang sprengen würdeⁱⁱⁱⁱ.

Doch immerhin benutzten die USA nicht den Begriff *foreigners* sondern *aliens*, was zutreffend auf eine mangelnde Zugehörigkeit zur menschlichen Familie laut dem ersten Erwägungsgrund der Präambel (als positive Voraussetzung für die Rechteinhaberschaft) zur UDHR hinweist.

Hier abschließend geben die USA wertvollen Aufschluss zur Bedeutung des Absatzes 2 des Artikels 19 (E/800):

The United States delegation wished to explain that it interpreted paragraph 2 to mean that all had the same opportunity for public employment. Public employment should be based on free and equal competition without any discrimination whatsoever. That did not mean, however, that no regard should be paid to loyalty to the country or other reasonable factors. As the United States representative had said earlier in the debate, the United States Government thought the right to public employment was subject to limitations in the interest of public order and welfare. Exclusion of persons with subversive political views or of those not loyal to the laws and constitution of the country was not considered to be a violation of the principle contained in the draft declaration. Article 27 of the declaration covered that point.

Woraus freilich auch auf die von ihnen dem Begriff des *equal* beigemessene Bedeutung ganz im obigen Sinne rückgeschlossen werden kann.

Norwegen erklärte sich in der 132. Sitzung wie folgt:

Mr. LUNDE (Norway) thought the basic text of article 19 was satisfactory and that it implied the idea of free elections.

He would be willing, however, to support the Cuban amendment as amended by the United States.

Nor had he any objection to the French or Swedish proposals. The second part of the Swedish proposal was particularly valuable and should be included in whatever text was finally adopted.

The USSR and other proposals introducing further details seemed unwise. In that connexion, he drew attention to the fact that his country could not accept the notion of equal elections for, because of the geographical distribution of the population, the votes of some people, in sparsely populated areas, were given greater weight in order to ensure protection of their particular interests.

Im letzten Absatz ist die Stimmgewichtung angesprochen, was übersieht, dass das damit kritisierte *equal* im Entwurf, wie oben gezeigt, ohnehin als differenzierend aufzufassen war. Von Bedeutung ist gleichwohl, dass hier die Stimmgewichtung nicht als gegen demokratische Prinzipien verstoßend erklärt wird.

ⁱⁱⁱⁱ Verviesen wird daher auf die Randnummern 1411 ff. meines Schriftsatzes an den EGMR vom 8. November 2016; https://ahlabauer.files.wordpress.com/2017/01/20161108_ergc3a4nzende_antrc3a4ge.pdf (52 MB).

Belgien ging dort zunächst auf die Kritik **Uruguays** ein:

Mr. DEHOUSSE (Belgium) said the Uruguayan proposal was not, strictly speaking, an amendment; it was rather a piece of advice, and contained two sensible observations. The word "everyone" obviously did not apply to foreigners, children, the aged, lunatics and so on. Secondly, some of the rights implicit in article 19 could not be exercised on foreign territory.

Sodann fährt **Belgien** fort, wie folgt:

He agreed with the French representative that any trained mind would object to article 19 and considered his amendment the most acceptable that had been put forward. He disagreed with him, however, concerning the importance of the secret ballot. It was still the best method that had been devised for ensuring free elections. The exceptions he had referred to were unimportant because they applied to small communities with a long tradition behind them. In the opinion of the Belgian representative it was also necessary to specify that there should be several lists of candidates and therefore, he requested the French representative to accept the following addition to his amendment:

Was die Geheimhaltung der Stimmabgabe angeht, konstatiert **Belgien** hier, dass öffentliche Stimmabgabe im Zusammenhang mit traditioneller Gemeinschaftlichkeit politischer Agitation steht, was heißt, dass einer gewissen politischen Hochkultur bedarf, um die Stimmabgabe nicht geheim ausrichten zu müssen. Uns scheinen diese Zusammenhänge zu korrelieren: Je länger geheim abgestimmt wird, je länger die Tradition der Geheimhaltung ist, desto festgefressener werden die Unarten, subtile Ängste zu schüren und Zwang auszuüben. Nur die hier als Schutz aufzufassende Wirkung der Öffentlichkeit vermag dem entgegenzuwirken.

Sodann setzt **Belgien** fort:

"... held by secret ballot and with several lists".

He agreed with the substance of the USSR amendment, except that it did not refer to the need for several lists of candidates and introduced a reference to the State.

He supported the first part of the joint Colombian and Costa Rican amendment, but was not sure of the meaning of the words "equality of electoral opportunities and of access to the means of propaganda". It would be unrealistic to expect too much of the Government.

Als nächstes war **Uruguay** an der Reihe:

Mr. JIMÉNEZ DE ARÉCHAGA (Uruguay) felt that article 19 was one of the most perplexing in the whole declaration. The preceding articles were concerned with the rights of man, while article 19 dealt with the rights of the citizen. It would not, however, be sufficient to insert the word "citizen"; the Commission had attempted to include too many ideas in the one article.

Auch hier wird die Vielfalt der im Entwurf (E/800) des Artikels 19 aufgeworfenen Bereiche des Rechts auf politische Mitwirkung betont, mithin implizit womöglich auch, dass die Wahlen nach dessen Absatz 1 und 3 je verschiedenen Inhalts sind.

Doch auch der fortgesetzten Meinung **Uruguays** ist nicht viel Nachhaltiges zu entnehmen:

Elections could be held in accordance with the provisions of the USSR amendment without being free. It was impossible to eliminate evil practices by including a provision such as that in paragraph 3 of article 19 which referred to the "will of the people". Who was to be allowed to vote and under what conditions could a list of candidates be submitted? It was all very well to state that elections were to be held by secret ballot after a free campaign in which all political parties were to be allowed to take part. In the nineteenth century, public opinion had sometimes been misled by violence; in the current period, election results were being falsified and the right to freedom of expression forbidden.

Wenn nicht wenigstens, dass, Wahlvorgänge frei zu gestalten, nicht eben einfach ist noch, in neuerer Zeit, je war.

Uruguay setzte fort, wie folgt:

The Committee obviously agreed that the will of the people should be freely expressed. Any such general formula as had been put forward, however, could produce the very opposite result.

Es trifft gerade nicht zu, dass der Entwurf (E/800) davon spricht, dass der Wille des Volks frei ausgedrückt werden sollte; und auch die dazu eingereichten Änderungsvorschläge sprechen, wie oben gezeigt, nur davon, dass der (propagierte) Wille seitens des Abstimmenden diskret geäußert werden soll, wobei sich von selbst versteht, dass zur daraus resultierenden Zweckmäßigkeit umfassende Propaganda möglich sein muss.

Auch der nachfolgende weitere Einwand **Uruguays** setzte sich nicht durch:

The Cuban amendment was more forceful than the one put forward by the Colombian and Costa Rican representatives, but should be changed to read as follows: "Every person who is legally entitled, may participate in the government of his country . . ."

Die nächst dargestellte Ansicht **Uruguays** ist allzu nationalistisch, anachronistisch und überdies weder im Einklang mit den Grundsätzen der UN-Charta noch mit dem ISA-Regime der UNCLOS:

The second Uruguayan observation was designed to avoid situations such as the one that had existed in Uruguay during the war. At that time, German citizens living in Uruguay had tried to carry on, as a group and in Uruguayan territory, activities implying participation in the political life of their country of origin, such as voting in the plebiscites organized by Hitler; that had not been allowed by the Government of Uruguay.

Uruguay schloss mit dem folgenden Absatz:

In reply to the Belgian representative, he said that he had, unfortunately, been unable to draft an article which seemed to him more constructive than the basic text.

Mit seinem Eingangsstatement, welches folgt, bestätigt Griechenland, dass die Menschenrechte auf politische Mitwirkung eine große Breitenwirkung haben, die von Wechselseitigkeit und gegenseitiger Abhängigkeit geprägt ist: Je mehr andere daran gehindert werden, diese ihre Rechte auszuüben, desto weniger bin ich selbst imstande, sie umfassend auszuüben.

Mit dem nächsten Teil seines Statements bestätigt **Griechenland**, was oben zur Notwendigkeit gesagt wurde, den Wählerkreis einzuschränken:

He agreed that the word “everyone” was not satisfactory but thought that the same confusion would exist if the words “every citizen” were substituted for it.

Der folgende Vorschlag **Griechenlands** setzte sich durch:

It was the people and not the individual who freely chose their representatives and therefore, he suggested the deletion of the word “his” in paragraph 1.

Das *his* wurde eliminiert.

Mit den Vorschlägen Frankreichs und Schwedens ging Griechenland weitgehend konform:

The French amendment, as amended by the Belgian representative, appeared to be the most acceptable.

The Swedish amendment also should be taken into consideration.

Wie bereits oben erläutert, setzte sich nicht durch, was im Folgenden auch von Guatemala postuliert wurde:

“everyone” was not sufficiently clear. As in the case of article 14, it would have to be determined who, legally, could or could not take part in the government of his country. He also considered that the second observation put forward by the Uruguayan representative should be incorporated in the text.

Mr. GARCÍA BAUER (Guatemala) agreed with the Uruguayan representative that the word

Im Folgenden ging Guatemala erneut auf die Frage der geheimen Wahl ein:

The USSR and Cuban representatives had emphasized the necessity for elections by secret ballot. During the drafting of the 1945 Guatemalan Constitution, careful attention had been given to that question and owing to the fact that a certain proportion of the population was illiterate, provision had been made for both a secret and an open vote. As the Haitian representative had pointed out, illiterate people could only participate in an open vote. To take into consideration the situation which existed in countries, a proportion of whose population was illiterate, a similar provision should be included in article 19.

Sodann erklärte sich Guatemala zu den restlichen Vorschlägen, ohne dabei wesentlich Neues zu bringen:

The words “having legal capacity”, in the Cuban amendment, were not sufficiently clear. He agreed with the substance of the French amendment but did not consider the declaration the appropriate place for it.

The joint Colombian and Costa Rican amendment was acceptable, but its provisions were already implicitly covered in article 17 and in the Commission’s draft of article 19.

The Swedish amendment would be a useful addition to article 19 and deserved special attention.

The Egyptian amendment was not sufficiently clear.

Irak schließlich äußerste sich in der 132. Sitzung wie folgt:

Mr. ABADI (Iraq) did not feel that it was the Government which mattered, but the State, in other words, the legal framework which was at the service of men who might be fallible. He therefore proposed that paragraph 1 should read as follows (A/C.3/332): "Every citizen has the right to take part in the affairs of his State, directly or . . ."

Paragraph 2 appeared to him to be superfluous and paragraph 3 inadequately drafted. The concept of the will of the people had bothered political scientists for some time and therefore, he suggested the following re-wording of paragraph 3: "Everyone has the right to a Government which conforms to the consent of the people, exercised through occasional elections, referenda or plebiscites." kkkkk

Dazu ist vorerst anzumerken, dass Irak offenkundig eine falsche Vorstellung vom Rechtscharakter des Staates hat: Jeder einzelne ist als Angehöriger des Staatsvolks bereits zugleich Teil des Staates. Es ist daher konsequent das fragliche Recht auf die Regierung zu beziehen.

Dass sich der Volkswille zuallererst am Willen der Intelligentesten auszurichten hat, während der Wille der numerischen Mehrheit, in Fällen, da dies notwendig ist, bloßes Korrektiv dazu sein kann, wurde bereits gesagt. Die angesprochenen Fälle sind indes kaum vorstellbar, weil ein Volk, das nicht unter Fremdeinfluss steht und in dem die höchste Intelligenz etwa überwiegend geisteskrank wäre, wohl auch insgesamt als kollektiv geisteskrank zu betrachten sein würde.

Es folgt das abschließende Statement des Irak:

The USSR amendment emphasized the problem of elections, and on the other hand, stressed the active will of the people, behind the law.

Subject to the acceptance of the changes he had suggested, he would support the basic text of article 19.

Anschließend äußerte sich in der 132. Sitzung der Libanon, wie folgt:

Mr. AZKOUL (Lebanon) recognized the imperfections of the basic text, but after careful consideration, had come to the conclusion that the various amendments would not improve it sufficiently to warrant their adoption.

The Cuban representative had attempted to qualify the word "everyone". It had to be remembered, however, that the adoption of such a qualification would involve the Committee in the re-consideration of articles 5 and 11. Further, the word had to be interpreted in the light of the provisions of article 27. The amendment also made no reference to the provision contained in paragraph 2 of article 19 and for both those reasons, he would be unable to support it.

Libanon weist zutreffend darauf hin, dass, wie oben diesbezüglich bereits dargelegt, das beibehaltene *everyone* einer restriktiven Auslegung zugänglich ist. Der angesprochene Artikel 27 (heute: 29) bietet ausreichend Möglichkeit zur legislativen Selektion.

Sodann setzte Libanon fort:

He agreed with the principle of the Egyptian amendment to the effect that every country should be free from foreign influence, but felt that it was covered sufficiently by the provisions of paragraphs 1 and 3.

The joint Colombian and Costa Rican amendment was also covered by the provisions of paragraphs 1 and 3 and besides, its adoption would introduce the question of implementation.

und bestätigt damit unsere obigen bezüglichen Ausführungen. Außerdem schloss Libanon ab, wie folgt:

The fact that elections would be held periodically and by secret ballot would not ensure that they would be free. Further, there were many other aspects, such as the desirability of having several lists of candidates—a point raised by the Belgian representative—that could be introduced with respect to the rights set forth in article 19. There was no reference to referenda or plebiscites or to the right to equality of electoral opportunities and of access to the means of propaganda, raised by the Colombian and Costa Rican representatives. The Nazi Government could have subscribed to all of those ideas and its elections still would not have been free.

Nochmals: Was heißt frei im Zusammenhang mit politischen Wahlen? – Bei nüchterner Betrachtung kann es nur heißen, dass der Stimmberechtigte davon, worüber er abstimmt, volle Kenntnis hat, denn andernfalls ist seine Meinungsbildung eingeschränkt und somit nicht frei, was dann desgleichen auf die Stimmabgabe zutrifft. Damit also diese aktive Freiheit gewährleistet sein kann, muss den passiv Wahlberechtigten bzw., wo es um periodische Willenserhebung im Sinne des Absatz 3 des Artikels 19 geht, der Regierung umgekehrt möglich und verpflichtend sein, vollständige und wahrhaftige Propaganda vorzunehmen, damit die Wahlen als frei bezeichnet werden können.

Wahlen, wie sie derzeit etwa in Europa gang und gäbe sind, wo politische Parteien bzw. deren Spitzenkandidaten ein paar schlagkräftige Themen herausgreifen und diese im sogenannten Wahlkampf mehr oder weniger oberflächlich aber – mithilfe der Medien – sensationell aufbereiten, vermengen nicht nur die personellen Wahlen nach Absatz 1 und jene nach Absatz 3, sondern verkürzen ihrerseits auch massiv, was die personelle Wahl angeht, die Information über jene Kandidaten, die sich hinter dem Spitzenkandidaten auf den Wahllisten reihen, bzw. über ein Regierungsprogramm, welches sodann erst im Nachhinein von den siegreichen politischen Parteien dominiert ausgehandelt wird, was nicht mit dem Volkswillen als Basis für die Regierungsgewalt konform geht, welcher im Übrigen je gar nicht (vollständig) erhoben worden ist.

Wenn also Libanon einige Wahllisten offenbar genügen lassen will, weil damit eine „Auswahl“ gegeben sei, übersieht er, dass freie Wahl in personeller Hinsicht die Wählbarkeit eines jeden Wahlberechtigten ermöglichen muss, der vom Wahlvolk als der Wahl wert betrachtet wird.

Als letzte Wortmeldung in der 132. Sitzung erfolgte alsdann jene Costa Ricas:

Mr. CAÑAS (Costa Rica) said it would not be necessary for him to explain to the Belgian representative the meaning of the final part of his amendment, as that explanation had already been given by the Uruguayan representative. There were electoral frauds before and during elections and, on occasions, the activities of political parties were curtailed either by the Government, the police or the army.

The idea that the Press should be forbidden to publish opposition propaganda or that radio stations should be forbidden to broadcast it, was repugnant to his delegation. The Government in power must recognize the rights of the opposition, for unless the majority accepted the minority's right to become the majority, democracy could not exist.

He drew the Committee's attention to the fact that the English text of the joint Colombian and Costa Rican amendment should begin with the words, "Every person. . ."

Dass politische Parteien nicht, so wie dies derzeit in Österreich der Fall ist, Narrenfreiheit haben können, die dazu missbraucht wird, Desinformation zu streuen und gleichsam unbekannte Kandidaten aufzustellen, ja überhaupt (allein wählbare) Kandidaten aufzustellen, versteht sich bei tiefer gehender Betrachtung ebenso von selbst, wie, dass Kontrolle über politische Parteien ebenso dem Missbrauch offen steht, solange Regierungen im Amt sind, die über dieses System zur Macht gelangten.

Denn hier gerät das, was als Opposition bezeichnet wird, im Verein mit der Regierung zu einem immerwährenden, sich regelmäßig gleichförmig abwechselnden Schlagabtausch der immer gleichen politischen Kräfte, die ihre Macht usurpiert haben und sie zum Schein einer oppositionellen Kontrolle unterstellen, dabei das stille Einvernehmen pflegend, dass man einander abwechselungsweise für je eine Regierungsperiode an die Tröge lässt: unkontrolliert und unverschämt selbstredend, denn die Koalition mit ihrer parlamentarisch zementierten Mehrheit höhlt jedwede Kontrolle über die Regierung durch das Parlament aus und macht sie zur Farce.

In der 133. Sitzung machte **Brasilien** wie folgt den Anfang:

country was at the very root of the organization of a democratic state. If the ideal of government of the people, by the people and for the people were to be achieved, it was essential to establish the three fundamental principles set forth in the three paragraphs of the text proposed by the Human Rights Commission, namely the right to elect and to be elected, the right of access to public appointments and the right to require the Government to conform to the will of the people.

Mr. DE ATHAYDE (Brazil) said that the right of everyone to take part in the government of his

His delegation felt, however, that the text would be more complete if, as suggested in the USSR amendment (E/800, page 34), it specified that the will of the people should be expressed by means of universal suffrage on a basis of equality and by secret ballot. He pointed out in that connexion that the secrecy of elections did not imply that illiterates would be automatically barred from the polls.

Hence his delegation would vote in favour of the original text of article 19 and the last part of the USSR amendment, which it proposed should be added to the third paragraph of the text.

Brasilien betont also desgleichen, dass das *everyone* einer Vervollständigung bedarf, welche im Vorschlag Russlands, auf universelles und gleiches Stimmrecht, zu finden sei. An dieser Stelle soll die Bedeutung des *universal* näher beleuchtet werden. Bei WHITNEY^{lIII} finden wir, was folgt:

universal (ū-ni-vēr'sal), *a.* and *n.* [*< F. universel = Sp. Pg. universal = It. universale, < L. universalis, of or belonging to all or to the whole, < universus, all together, whole, entire, collective, general: see universe. Hence colloq. abbr. versal, varsal.*] **I. a. 1.** Pertaining to the universe in its entirety, or to the human race collectively.

Sole monarch of the universal earth.
Shak., R. and J., iii. 2. 94.

All partial evil, universal good.
Pope, Essay on Man, l. 292.

2. Pertaining to all things or to all mankind distributively. This is the original and most proper signification.

Those men which have no written law of God to show what is good or evil carry written in their hearts the universal law of mankind, the Law of Reason, whereby they judge, as by a rule which God hath given unto all men for that purpose.
Hooker, Eccles. Polity, l. 16.

Nothing can be so Catholic or universal in Religion but what the Scripture teaches.
Milton, Elknonoklastes, xlii.

Which had the universal sanction of their own and all former ages.
Story, Speech, Salem, Sept. 18, 1828.

3. Belonging to or predicated of all the members of a class considered without exception: as, a universal rule. This meaning arose in logic, where it is called the complex sense of *universal*, and has been common in Latin since the second century.

Hearing applause and universal shout.
Shak., M. of V., iii. 2. 144.

We say that every argument which tells in favour of the universal suffrage of the males tells equally in favour of female suffrage.
Macaulay, West. Rev. Def. of Mill.

^{lIII} XXIII, 6623; <https://archive.org/stream/centurydictipt2300whituoft#page/6623/mode/1up>.

Demnach sei die zweite Bedeutung die ursprünglichste. Was *distributively* angeht, finden wir beim selben^{mmmm}, was folgt:

distributive (dis-trib'ū-tiv), *a.* and *n.* [= F. *distributif* = Pr. *distributivus* = Sp. Pg. It. *distributivo*, < LL. *distributivus* (in grammatical sense), < L. *distributus*, pp. of *distribuere*, distribute: see *distribute*.] **1.** *a.* 1. That distributes; dividing and assigning in portions; dealing to each his proper share.

The other part of justice is commonly called *distributive*, and is commanded in this rule, "Render to all their dues," *Jer. Taylor*, *Holy Living*, iii., Pref.

The plain foundations of a *distributive* justice, and due order in this world, may lead us to conceive a further building. *Shaftesbury*, in *Fowler's Shaftesbury* and [Hutcheson, p. 111].

Specifically—2. In *logic*, showing that a statement refers to each individual of a class separately, and not to these individuals as making up the whole class. The *distributive* acceptance of such an adjective as *all* is that in which whatever is said of all is said of each: opposed to *collective* acceptance, in which something is said of the whole which is not true of the parts. Thus, in the sentence "All the planets are seven," the *all* is *collective*; in the sentence "All the planets revolve round the sun," it is *distributive*.

3. Expressing separation or division: as, a *distributive* prefix: specifically, in *gram.*, used to denote the persons or things that constitute a pair or number, as considered separately and singly: as, a *distributive* pronoun; a *distributive* numeral. The distributive pronouns in English are *each*, *every*, *either*, *neither*. The distributive numerals in Latin are *singuli*, one by one, one each; *binī*, by twos, two each; *ternī*, three each, etc.

bzw.:

distribution (dis-tri-bū'shon), *n.* [= F. *distribution* = Pr. *distribucio* = Sp. *distribucion* = Pg. *distribuição* = It. *distribuzione*, *stribuzione*, < L. *distributio*(n-), < *distribuere*, distribute: see *distribute*.] **1.** The act of dividing or parceling out; allotment in shares or according to requirement; apportionment; division among several: as, the *distribution* of an estate among the heirs; the *distribution* of justice or of alms; the *distribution* of parts in a play.

Of great riches there is no real use, except it be in the *distribution*. *Bacon*, *Riches*.

I know that it is common to rail at the unequal *distribution* of riches as the great source of jealousies, broils, and heart-breakings. *Irving*, *Knickerbocker*, p. 161.

It is evidently on the real *distribution* of power, and not on names and badges, that the happiness of nations must depend.

Macaulay, *Utilitarian Theory of Government*.

Wie sich erweist, nimmt nicht nur das *equal* sondern auch das *universal* für sich Rücksicht auf abgestufte Qualitäten und Quantitäten des aufs Kollektiv Verteilten (Erben steht die Erbmasse nicht notwendiger Weise zu gleichen Teilen zu.)

Festzuhalten ist daher bereits hier, dass einer schieren Fehlinterpretation entspringt, Stimmrechte bei politischen Wahlen gleich zu gewichten.

Sodann meldete sich abermals **Frankreich** wie folgt in der 133. Sitzung zu Wort:

Mr. CASSIN (France) appreciated that the general discussion on article 19 had been highly instructive for everybody, but he still adhered to the principle of the amendment submitted by his delegation at the 132nd meeting.

Hence he would vote in favour of the first two paragraphs of article 19 as drafted by the Human Rights Commission. As regards the third paragraph, however, he thought that in order to be more acceptable to the broad mass of the peoples, it should clearly state the principle that "the authority of any Government is founded on the will of the people".

At the same time his delegation was prepared to incorporate in the amendment it had submitted the previous day (A/C.3/244/Rev.1) the most important passages of the amendments submitted by the USSR and Swedish delegations. To that end it proposed the following wording for paragraph 3 (A/C.3/244/Rev.2):

"The authority of any Government is founded on the will of the people as expressed in elections which shall be conducted periodically and must be universal and equal and be held by secret ballot or by an equivalent procedure ensuring a free vote."

He had felt unable to support the Belgian delegation's proposal concerning several lists of candidates. The last clause of the redraft proposed by him met the objections, expressed by some delegations, to the secret ballot. Moreover, as it was to be clearly established that the authority of the Government was "founded on the will of the people", his delegation had considered it unnecessary to keep the original wording of paragraph 3 which said that "Everyone has the right to a Government which conforms to the will of the people."

Nicht nur, dass über *be founded on* Ähnliches zu sagen ist, wie oben zur *basis* (in der Endfassung) gesagt wurde, auch, was den *will of the people* angeht, ist nunmehr klar, dass dieser sich in jenen Portionen zusammensetzt, in welchen die Universalität der Aufteilung der Stimmrechte erfolgt, mithin gewichtet nach politischer Befähigung des Stimmberechtigten Mitglieds des Volks.

Es folgt **Venezuela** mit dem nachstehenden Beitrag:

Mr. PLAZA (Venezuela) regarded article 19 as drafted by the Human Rights Commission as a happy and concise definition of a complex right from which none of the essentials were omitted.

His delegation, however, viewed favourably the amendments submitted by the delegations of the USSR, Cuba, France and Sweden, which all proceeded from the idea that article 19 should, in addition, contain a reference to the principle of universal, free and secret elections, which were the best guarantee of democracy and marked one of the greatest advances in modern times.

The choice between the various amendments was a difficult one. Whilst the USSR amendment stated the principle in concrete terms, it approached the problem from the point of view of the obligations of the State: for that reason his delegation could not support it. The disadvantage of the Cuban amendment (A/C.3/232) was that it applied to the first paragraph which the Venezuelan delegation would like to stand in its original form. The French amendment (A/C.3/244/Rev.2) would have been an improvement if it had stated the right in a more direct and concrete manner. Yet it seemed the most satisfactory, and his delegation would vote for it, subject to the addition of the text proposed by the Belgian delegation at the 132nd meeting.

If the Committee did not adopt the French amendment, his delegation would vote in favour of the Swedish amendment (A/C.3/252) which it regarded as less explicit than the French text but more satisfactory than the original text.

His delegation would also support the amendment submitted by the Colombian and Costa Rican delegations (A/C.3/248) which stated a progressive principle which Venezuela had already incorporated in its legislation.

Venezuela macht darauf aufmerksam, dass *suffrage* nicht dasselbe ist wie der etwa auch im Russischen oder im Schwedischen Vorschlag zu Absatz 3 verwendete Begriff der *election*, weshalb es dem letzteren auch nicht das Attribut *equal* beiorndet.

Australien liefert die folgende Wortmeldung:

Mr. WATT (Australia) said the general discussion had shown what a difficult task it was to draft a declaration of the type of the human rights declaration. The amendments to the original text had elicited just as much criticism as the text itself.

He realized that article 19 was not the best one prepared by the Human Rights Commission, but its general structure was understandable if the many difficulties brought to light in the course of the discussions were borne in mind.

Dismissing the objections one after the other, he pointed out first of all that it was an implied term of the word "everyone" that it did not extend to minors, lunatics, and other persons under a legal disability. Those exceptional cases were fully covered by the general provisions of article 27 and did not have to be taken into consideration.

It had also been suggested that the word "everyone" should be replaced by the words "every citizen", on account of the delicate problem of alien residents. That was also an invalid objection since the text specified that everyone had the right to take part in the government of *his* country. No ambiguity was possible. There was ambiguity, however, in the expression "having legal capacity" proposed by the Cuban delegation; those words could not possibly be admitted unless they were accompanied by a particularized definition which would be out of place in the body of the article.

Australien kehrt mit seiner Wortwahl des *alien resident* hervor, dass, ganz im Einklang mit dem nachmaligen ISA-Regime der UNCLOS, auch sesshafte Angehörige fremder Völker ein Stimmrecht haben sollten, zumal ein und dasselbe Land auch ihres sein kann, wie etwa auch Artikel VIII des Annexes III der UNCLOS mit: *need not be one single continuous area*, indiziert. Unbeschadet des oben insoweit von der menschlichen Familie Gesagten, kommt dem *alien* hier also eine andere Bedeutung zu, die wir desgleichen bei WHITNEYⁿⁿⁿⁿⁿ finden, wie folgt:

alien (āl'yen), *a.* and *n.* [Early mod. E. also *aliene*, *alient*, *aliant*, *alliant*, < ME. *alien*, *alyen*, *alyene*, *aliente*, *aliaunt*, etc., < OF. *alien*, *allicien*, < L. *alienus*, belonging to another, < *alius*, another, akin to E. *else*.] **I. a.** 1. Residing under another government or in another country than

that of one's birth, and not having rights of citizenship in such place of residence: as, the *alien* population; an *alien* condition.—2. Foreign; not belonging to one's own nation.

The veil of *alien* speech.

O. W. Holmes, Chinese Embassy.

The sad heart of Ruth, when, sick for home,
She stood in tears amid the *alien* corn.

Keats, Ode to Nightingale.

3. Wholly different in nature; estranged; adverse; hostile: used with *to* or *from*.

The thing most *alien* from . . . [the Protector's] clear intellect and his commanding spirit was petty persecution.

Macaulay, Sir William Temple.

It is difficult to trace the origin of sentiments so *alien* to our own way of thought.

J. F. Clarke, Ten Great Religions, vi.

Alien egg, in *ornith.*, the egg of a cuckoo, cow-bird, or other parasitic species, dropped in the nest of another bird.—**Alien enemy**. See *enemy*.—**Alien friend**. See *friend*.—**Alien good**, in *ethics*, a good not under one's own control.—**Alien water**, any stream of water carried across an irrigated field or meadow, but not employed in the system of irrigation. *Imp. Dict.*

Vergleiche damit etymologisch auch das lateinische *alienus*, das wir bei GEORGES^{ooooo} finden:

ⁿⁿⁿⁿⁿ I, 139; <https://archive.org/stream/centurydictipt100whituoft/page/139/mode/1up>.

^{ooooo} I, Sp. 236; <https://archive.org/stream/ausfhrlichesla01geor/page/118/mode/1up>.

1. **Alienus**, a, um (alius), in vielen Bedeutungen dem gr. *ἀλλότριος* entsprechend (vgl. *Passow's gr. Wörterb. in v.*), einem Andern gehörig, = eigen, fremd (Ggß. meus, tuus, suus, proprius), 1) eig.: 1) im Allg.: puer, Ter.: servus, Quint.: conjux, Hor.: aedes (Plur.), Ter.: domus, Cic.: pecuniae, Cic.: aes alienum, fremdes, entlehntes Geld, Schulden (f. *aes no. II, B, 2, a*), Cic.: nomina, fremde, von Andern gemachte Schulden, Sall.: mos, Ter.:

opes, Cic.: pavor, fremde, d. i. der Andern Furcht, Liv.: aber metu alieno, aus Furcht vor Andern, Ter.: alienis pedibus ambulare, Pl.: edicta alieno formare ingenio, Suet.: quum aliena est oratio, wenn ein Anderer das Wort hat, Plaut.: alienis mensibus aestas, in fremden Monaten (d. i. in den Wintermonaten), Virg.: sternitur infelix alieno vulnere, durch die einem Andern zugebrachte Wunde, Virg.: subst., alienum, i, n. a) **fremdes Gut, fremdes Eigenthum** u. (Ggß. suum), alieni appetens, sui profusus, Sall.: largiri ex ob. de alieno, Cic. u. Justin.: ex alieno praedari, Liv. — b) **fremder Grund u. Boden**, in alieno aedificium extruere, Cic.: furor aliena vastandi, Sen.: aliena pervadere molienti, fremdes Gebiet (im Ggß. des römischen), Amm. — c) **fremde Angelegenheit**, qui negat quicquam deos nec alieni curare nec sui? Cic. de div. 2, 50, 104: u. so Plur. = **fremde Angelegenheiten u. Interessen**, aliena curare, Ter. heaut. 1, 1, 24 (76): aliena dijudicare, *ibid.* 3, 1, 95 (504). — 2) insbes.: a) **Imdm seiner Familie od. seiner Person oder seiner Heimath nach fremd**, a) der Familie, Verwandtschaft od. Person nach fremd, fernstehend, mich nichts angehend, nicht verwandt, nicht angehört (Ggß. meus, tuus, suus, u. propinquus, affinis, sanguine conjunctus, amicus, familiaris), absol., ille si me alienus affinem volet, Ter.: heres alienior, Cic.: homines alienissimi, wißfremde, Cic.: m. *Dat.*, non alienus sanguine regibus, Liv. — m. *ab u. Abl.*, alienissimus a Clodio, Cic.: subst., alienus, i, m. ein **Fremder**, cives potiores quam peregrini, propinqui quam alieni, Cic.: in longinquos in propinquos, in alienos in suos irruerat, Cic.: neu malis alienos adungere, quam sanguine conjunctos retinere, Sall.: etiam alienissimis in capitis periculis amicissimorum officia et studia praestamus, Cic.: se suaque omnia alienissimis crediderunt, wißfremden Leuten, Caes. — β) der Heimath nach mit fremd, ausländisch, Graeca nomina aut aliena, Pl.: arbor ex alieno petita orbe, Pl.: domi atque in patria mallet, quam in externis atque alienis locis, Cic.: v. Pers. subst., alienus, i, m. ein **Fremder**, ein **Ausländer**, tot linguae, tanta loquendi varietas, ut externus alieno paene non sit hominis vice, Pl.: hic apud me coenant alieni novem, Plaut. — b) dem Körper od. dem Geiste fremd, entfremdet, α) dem Körper, abgestorben, quantum ejus (ossis) alienum est, Scrib. 201. — β) dem Geiste, verirrt, verrückt, facient alienos, deliros, Jul. Firm. math. 3, 6. — c) der physischen Beschaffenheit nach fremdartig, widrig, fit quoque, ut (nebula) in nostrum quum venit denique coelum, corrumpat reddatque sui simile atque alienum (uns widrig), Lucr.: alienus odor opplet nares, Varr.: *neutr. plur.* aliena subst., das **Fremdartige**, der fremdartige Stoff (= das aus der Mischung fremdartiger Bestandtheile entstandene Trübe des Weines), Hor. sat. 2, 4, 57. — II) übt.: a) v. Pers.: α) der Meinung, Ansicht nach einem Andern gleichg. angehört, von einem Andern abhängig, nicht selbstständig, in physicis totus alienus est, Cic. de fin. 1, 6, 17. — β) der Gefinnung, Denkart, Neigung u. Lebensart nach einer Person od. Sache fremd, entfremdet, abgeneigt, nicht befreundet, feindselig, verfeindet, gegen sie ungünstig gestimmt, gleichgiltig (Ggß. amicus, familiaris, conjunctus), voluntates populi, Cic.: homo, Cic.: ex alienissimis sociis amicissimos reddere, Cic.: neque solum illis aliena mens erat, nicht bloß bei jenen herrschte eine feindselige Gefinnung, Sall.: m. *ab u. Abl.*, alienus ab alio od. ab aliqua re animus, Cic.: si est a

me alienior, Cic.: homo non alienus a literis, ein des Schriftweßens nicht unfundiger (im Schriftenthum nicht unbewandter) Mann (zugleich mit dem Doppelstinn: ein dem Brieftragen nicht fremder M.), Cic.: numquam a poetice alienus fui, Pl. ep. - m. Dat., alienus alicui animus (Ggß. animus in alqm pronior), Tac.: homo mihi alienissimus, Cic.: ambitioni alienus (Ggß. familiaris otio et literis), Sen.: domus his aliena malis, solcherlei Ranten (Getreibe) abgeneigt, Hor. - m. Genit., domus non aliena consilii, dem M. nicht fremd, dem M. befreundet, Sall.: joci non alienus, kein Feind vom Scherz, Ov. - subjtv., vel alienissimus vitae rusticae, auch der abgejagteste Feind des Landlebens, Col. 3, 21, 3. — b) v. Verbl. (concr. u. abstr. Ggßdn.), fremd, fremdartig, dem eigenen Wesen od. der Beschaffenheit, dem Zustande, dem Zwecke, den Verhältnissen nicht entsprechend, widerstrebend, ungewohnt, ungeeignet, ungehörig, unpassend, unangenehm, unzutraglich, nachtheilig, mit etw. unvereinbar, a) absol.: malis ridere alienis, mit dem eigenen Wesen nicht entsprechenden Sachen lachen, d. i. lachen, ohne daß man dazu gestimmt ist = eine gute Miene zum bösen Spiele machen (nach dem homer. γράφουσιν γέλων ἀλλοτρίοισιν), Hor. sat. 2, 3, 72: alieno gaudia vultu semper erant, Val. Fl. 8, 164. — hanc rem tractare non alieno loco videor, Quint. — alieno loco (Terrain) proelium committere, Caes. — aliena, alieniore aetate, Plaut. u. Ter.: alieno tempore, zur Unzeit, Cic. u. Liv. (Ggß. suo tempore, Varr.). — suo alienoque Marte pugnare, nach gewohnter u. ungewohnter Art, Liv. — aliena verba, uneigentliche (Ggß. propria), Cic.: u. verb. translata et aliena verba, Cic. (vgl. Cic. de or. 3, 39, 157 u. or. 24, 80). — u. non alienum est m. folg. Infinit., es ist nicht unzumuthig, unzutraglich (f. Geufing. zu Cic. off. 1, 34, 8), sponte vomere non alienum est, Cels.: u. so sed non alienum est (es ist nicht ungehörig, ungeeignet) rationem hujus verbi faciendi Zenonis exponere, Cic.: non alienum esse videtur proponere de etc. Caes.: non alienum esse arbitror breviter explicare, quae mihi sit ratio etc., Cic. — neutr. plur. subjtv., = nicht zur Sache Gehöriges, Fremdartiges, Ungehöriges, aliena ac nihil profutura petere, Sall.: aliena dicere (Ggß. dicere quod causae prosit), Cic.: aliena loqui, Ungehöriges schwätzen, Unsin reden (v. Wahnsinnigen), Cels. u. Ov. — β) m. ab u. Abl.: navigationis labor alienus non ab aetate solum nostra, verum etiam a dignitate, Cic.: dolor (est) motus asper in corpore alienus a sensibus, dem Gefühle widerstrebend, Cic.: sententia non crudelis, sed aliena a re publica nostra, Sall. — γ) m. Abl.: aut sua persona aut tempore alienum, Cic.: alienum sibi videri dignitate imperii, Cic.: illud autem alterum alienum esse existimatione mea Cibratas imperio meo publice venari, Cic. — δ) m. Dat.: cibi stomacho non alieni (nicht unzutragliche), Cels.: alienissimo sibi loco, contra opportunissimo hostibus confligit, Nep.: exemplum temporibus suis accommodatissimum, meis alienissimum rationibus, Cic.: quod maxime huic causae est alienum, Cic. — u. jugl. m. folg. Infinit., moveri et ambulare nisi sanis alienum est, Cels.: non putavi alienum esse meis institutis haec ad te scribere, Cic. — ε) m. Genit.: aliarum rerum aliena, unvereinbar mit anderen Erscheinungen, beispiellos, Lucr.: omnia quae essent aliena firmatae et constantis assensionis a virtute sapientiaque removet, Cic. — u. jugl. m. folg. Infinit., quis alienum putet ejus esse dignitatem, quam mihi quis-

que tribuit. quid in omni munere vitae optimum et verissimum sit exquirere, Cic. — ζ) m. ad u. Acc. (in Beziehung auf): nihil me turpius apud homines fuisset, neque vero ad istam ipsam ἀσπίδα quidquam alienius (gewandriger), Cic. ad Att. 2, 19, 4: omnium autem rerum nec aptius est quidquam ad opes tuendas quam diligere, nec alienius quam timeri, Cic. de off. 2, 7, 23.

Feststeht, dass die alternative Formulierung mit *citizen* in die Endfassung keinen Eingang gefunden hat. Australien klammert sich zu Unrecht allzu sehr an die Wendung *his country*. Denn insbesondere, wer in einem Land geboren wurde, kann es als das seine bezeichnen, muss aber nicht die Staatsangehörigkeit zu jenem Staat haben, der darauf besteht.

Wir sind der Auffassung, dass das Menschenrecht auf politische Mitbestimmung jedem zusteht, der seinen dauernden Aufenthalt innerhalb einer Gemeinschaft genommen hat, und zwar unabhängig davon, ob er formal deren Angehöriger (Staatsbürger) ist.

Andererseits können, wie gesagt, nach dem ISA-Regime auf ein und demselben Stück Land mehrere Staaten bestehen: Auch hier würde deutlich, welche Bedeutung das *his country* bloß haben kann, nämlich keine exklusive.

Man hat also zwischen mindestens zwei Problemkreisen zu differenzieren, wenn es um die Frage der Wahlberechtigung von (im weitesten Sinne) Fremden geht: Auf der einen Seite steht der fremde Staatsangehörige, der ständig in einem anderen Staat aufhältig ist; auf der anderen ein Angehöriger eines fremden Volkes, der mit Seinesgleichen *not continuously* auf derselben Scholle einen anderen Staat bildet. Beide sollten wahlberechtigt sein.

Paragraph 2 of article 19 had been criticized for its reference to public employment to which everyone would have the right of access, but those were public appointments and hence of importance for the whole community. The point of the paragraph was to enable any citizen not only to take a passive part in the government of his country but also to take an active or executive part therein.

Hier vermengt Australien die direkte Teilhabe an der Regierung (laut Absatz 1) einerseits mit dem Zugang zum öffentlichen Dienst (nach Absatz 2) andererseits, wenn es von passiver Teilnahme an der Regierung spricht, nämlich offenbar gemeint: nach Absatz 1 als Wählender, und dieser eine aktive oder exekutive Tätigkeit nach Absatz 2 gegenüberstellt. – Gemeint ist ganz anderes! Absatz 1 meint, unter verschärften Bedingungen, mit direkter Teilnahme an der Regierung auch diejenige fernab von Wahlen, durch proaktive Eigeninitiative, welcher früher die Usurpation entsprach: Nur so geht die Gegenüberstellung sinnvoll auf, welche Absatz 1 hier zwischen dieser und der Teilnahme durch gewählte Vertreter vornimmt.

Absatz 2 meint denn auch nicht Regierungsämter, sondern Beamtenposten und andere, der Regierung untergeordnete und von ihr bestellte Organe.

Dass Absatz 1 mit *directly* Plebiszite meinen könnte, ist angesichts der Tatsache abzulehnen, dass dann Absatz 3 in seinem ersten Teil redundant wäre.

Sodann fuhr Australien fort:

He then analysed the various amendments submitted. The most important point they raised was that of the secret ballot. The importance of the secret ballot was not in the secrecy surrounding the vote, but in the fact that the secrecy was intended to make the vote a free one. The primary object was to ensure the free and independent expression of the will of the people; that principle should be established, but it was not one of the purposes of the declaration to go into the particulars of the application of the principle. Therefore, his delegation would not object to the omission of the word "secret" if that was the Committee's desire.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass Manipulationen am Willen des Stimmberechtigten, welche ihn daran hindern, seine Stimme frei abzugeben, weshalb die Stimmabgabe geheim erfolgen möge, meistens mit Gewalt einhergehen und somit in Österreich den Tatbestand des Hochverrats nach Artikel 242 StGB verwirklichten.

Vor diesem Hintergrund mutet feig und resignativ an, das Problem der möglichen Stimmbeeinflussung mit Geheimniskrämerei lösen zu wollen, eine welche nämlich dem offenen politischen Diskurs im Rahmen der Mitbestimmung abträglich ist.

Australien führte weiter aus, was folgt:

The joint Colombian and Costa Rican amendment dealt with questions of detail. In Australia, for example, broadcasting facilities were placed at the disposal of the leaders of the principal political parties at election times; but a declaration was not a suitable vehicle for expressing those details.

Whilst appreciating the doubts which had prompted the Iraqi delegation to submit its amendment (A/C.3/332) he felt unable to agree to several points in it. For example, in preference to the rather vague phrase "affairs of his state" he would prefer the more specific expression "government of his country"; he also preferred the version whereby the Government was expected to take the "will" of the people into account to the more passive version whereby a Government was to conform to the "consent" of the people.

On the whole his delegation agreed that paragraph 3 of article 19 should be redrafted and hoped that the Committee would be able to prepare a satisfactory text on the basis of the amendments submitted by the delegations of the USSR, Sweden and particularly France.

Should such drafting prove difficult in plenary committee, a drafting sub-committee might be instructed to prepare a generally acceptable text.

Im ersten Absatz dieses Zitats kritisiert Australien die (eigene) Praxis, Spitzenkandidaten aufzustellen, indem es sich auf die Erklärung beruft, deren Natur solche Details nicht beinhalten sollte.

Sodann führte Kuba aus, was folgt:

Mr. PANDO MACHADO (Cuba) said that article 19 had given rise to more differences of opinion than any other, as was evidenced by the number of amendments it had provoked.

He introduced his delegation's amendment (A/C.3/232) by saying that it was not an original text but one which had been discussed at the Pan-American conference at Bogotá. The amendment had the advantage of expressing in concrete, precise and short form all the essential elements necessary to ensure to the individual the right to take part in the government of his country.

His delegation had noted with pleasure the favourable comments on its proposal by many delegations including that of the USSR, though the last-named had criticized it for failing to specify that elections should be universal and periodic. But the Cuban delegation did not consider that those two epithets would add anything to the text, for they did not correspond to facts as

encountered in the practice of States. Actually there was hardly any country in which all citizens without any exception took part in elections.

The United States delegation had agreed to the Cuban wording subject to the omission of the words "having legal capacity". His delegation's reason for inserting those words was to allow no margin for error in the text, for there were several categories of citizens who did not enjoy the franchise, such as lunatics, minors and, in some countries, even women.

The Australian representative had, however, said very pertinently that exceptional cases were covered by the provisions of article 27.

If it was agreed that that was so, his delegation would not insist on the retention of the words "having legal capacity".

Kubas scheinbarer Versuch, mit dem Hinweis auf Artikel 27 lediglich die von ihm aufgezählten Ausnahmen (Verrückte, Minderjährige bzw. bisweilen Frauen) erfasst zu wissen, scheitert schon daran, dass geistige Krankheit durchaus abgestuft auftritt, ebenso wie im Übrigen eben auch Intelligenz, worauf nach Artikel 27 einzugehen ist.

Sodann kam Neuseeland, wie folgt, zu Wort:

Mrs. NEWLANDS (New Zealand) said she regarded article 19, which dealt with one of the fundamental and essential elements of democracy —everyone's right to take part in the government of his country—as one of the most important in the declaration.

Some of the amendments, including those submitted by the USSR and Cuba, raised questions previously discussed by the Human Rights Commission. That Commission had declined to allow the expression "will of the people" (which occurred in its text) to be qualified by the words "as expressed in elections, which shall be conducted periodically and must be universal and equal and be held by secret ballot"¹¹ (which were restated in the form of an amendment by the USSR) on the grounds that such terms referred to matters of detail which were out of place in the general declaration of principle.

In der darin angeführten Fußnote wird auf das Dokument E/CN.4/SR.62^{ppppp} verwiesen, in dem der britische Vertreter, Wilson^{qqqqq}, wie folgt ausführt^{rrrrr}. – Wie auch wir oben ausgeführt haben, sind die Details, welche Neuseeland vernachlässigt wissen will, bei nüchterner Betrachtung allesamt bereits im Attribut *frei* enthalten.

Neuseeland setzte sodann fort, wie folgt:

There was no need to repeat that in New Zealand elections were conducted on those lines; but her delegation appreciated nevertheless that cases might occur where the secret ballot, for example, might be inappropriate or inadvisable.

With regard to the French amendment, without wishing to start a philosophical discussion she would say that the statement that the authority of government was founded on the will of the people as expressed by free elections was open to challenge. In some countries that authority was actually based on written constitutions which could not be amended save in certain predetermined conditions.

Hence her delegation could not support the French amendment.

On the other hand, she thought that the Swedish amendment contained some interesting passages such as for example its references to the method of enabling the will of the people to be expressed while at the same time avoiding the difficulties inherent in the secret ballot.

The joint Colombian and Costa Rican amendment restated the general principle already con-

tained in the first paragraph of article 19 and in article 17, and therefore seemed redundant.

She concluded by saying that her delegation would not fail to take note of the useful suggestions put forward during the discussion, particularly the wording proposed by the French delegation.

For the time being, however, her delegation was concentrating on the text proposed by the Human Rights Commission.

Im ersten Teil, wo Neuseeland auf die staatlichen Verfassungen eingeht, scheint es zu übersehen, dass der Begriff des *government* auch die Gesetzgebung meint, welche auch nach solchen Verfassungen weitgehend frei ist, sodass das Direktiv des Volkswillens sehr wohl Sinn ergibt, nämlich (auch) die Gesetzgebung einzuschränken, und zwar über den Rahmen hinaus, den die Verfassung vorgibt, nämlich programmatisch bzw. intentionell.

Alsdann kam die Ukraine, wie folgt, zu Wort:

^{ppppp} Siehe www.undocs.org/E/CN.4/SR.62

^{qqqqq} *Cast away!*

^{rrrrr} Nämlich

Mr. WILSON (United Kingdom) expressed concern that the text in question, either in the original French draft or as amended by the United States representative, went beyond the original purpose of the Declaration. This was to state human rights, not the obligation of States. Article 21 contained all that was necessary, for, if government representatives were freely chosen, the government would in fact conform to the will of the people.

Mr. DEMCHENKO (Ukrainian Soviet Socialist Republic) thought the wording adopted by the Human Rights Commission for article 19 was satisfactory on the whole but would be improved by the addition of the USSR amendment.

Some delegations had said that that article was not sufficiently clear and might even be deleted: his answer was that, on the contrary, article 19 was very important and ought to appear in a declaration of human rights.

The declaration should clearly establish everyone's right to elect his representatives and to be elected as representative, and he regretted that the application of that right, which appeared in nearly all national constitutions, was subject to limitations in some countries where very many people were unable to take part in the government of the country on the grounds of race, colour, sex, political opinion, property or birth. Out of the 547 million subjects in the British Empire, 499 million were not represented in the House of Lords or in the House of Commons. Millions of inhabitants of colonial territories were still unable to use their vote to voice their objections to government measures which were frequently directed against the interests of the majority.

Im dritten, hier zitierten Absatz stellt die Ukraine negativ klar, dass (nur) die von ihm darin aufgezählten Merkmale kein Grund für Diskriminierung bei den politischen Menschenrechten sein dürfen, und gibt damit zu erkennen, dass es andererseits sehr wohl Kriterien gibt, nach denen differenziert werden darf und muss, nämlich unter Artikel 27 (heute 29) UDHR. – Sodann erklärte die Ukraine weiter:

He countered the French representative's description of Switzerland as a model democratic State by pointing out that in Switzerland women did not enjoy the franchise.

Furthermore, the very principles on which his country's Government was based were opposed to the theory that the common people could not aspire to public office. In the Ukrainian SSR power was entirely in the hands of the soviets of the towns and villages. Of the 415 deputies including 112 women elected in 1947, for example, 177 were workers, 126 were farmers and agricultural workers and 112 were intellectuals and employees.

His delegation supported article 19 paragraph 2 whereby every one was given the right of access to public employment in his country regardless of considerations of birth or property. It regretted that in some countries that right was denied to persons holding truly democratic views on the pretext of humiliating "loyalty" tests or on the grounds that they belonged to a left-wing party. By that denial a large part of the population was being kept away from public office and the will of the people was disregarded.

Wie aus dem dritten zuvor zitierten Absatz aus der Rede der Ukraine hervorgeht, vermengt diese in deren Absatz 2 die nach Artikel 19 Absatz 1 durch freie Wahl zu bestimmenden Repräsentanten mit den, wie bereits oben ausgeführt, nach dessen Absatz 2 davon unterschiedlichen, frei zugänglich zu sein habenden Ämtern.

Wären diese Ämter mit jenen der Repräsentanten identisch, müsste jeder bleistiftspitzende Amtsträger durch Wahl bestimmt werden.

Im Übrigen ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, dass zB ein Bauer als Gesetzgeber im Parlament sitzt, sofern er den dafür nötigen Intellekt und das erforderliche Wissen besitzt. Die Ukraine bestätigt im Übrigen gerade damit unsere These von der Notwendigkeit der höchsten Qualifikation der Repräsentanten des Artikels 19 Ansatz 1, dass sie, gleichsam konsterniert und resigniert davon, auf Bauern und Arbeiter in den Soviets hinweist, womit sie ja selbst implizit zugesteht, dass hier insbesondere intellektuelle Unterschiede im Durchschnitt sehr wohl bestehen werden, deren Relevanz aber eben unbestreitbar ist. Bestünde zwischen Intellektuellen, Bauern und Arbeitern kein (relevantes) geistiges Gefälle, hätte Russland nicht so bedeutungsschwanger auf die (gegenüber dem Westen angeblich unterschiedliche) Zusammensetzung der Soviets in der Ukraine hinweisen müssen.

Die Ukraine setzte also fort, wie folgt:

plemented by the USSR amendment which emphasized that the will of the people could only be expressed in elections to be conducted periodically and which had to be universal and equal and held by secret ballot. The principal objection to that amendment was that its requirement of a secret ballot would deprive a part of the population, particularly illiterates, of their voting rights. But universal suffrage could easily be guaranteed by constitutional provisions. The criticisms levelled at the USSR amendment were unjustified.

His delegation felt that paragraph 3 of article 19 was inadequate as it stood and should be sup-

His delegation would therefore support that amendment.

Wenn auch nur sachte, so bestätigt unsere gerade eben angestellte Interpretation des Inhalts der vorigen Ausführungen der Ukraine die Tatsache, dass sie hier im Zusammenhang mit Analphabeten selbstredend bloß von Stimmrechten, nicht aber vom Recht, gewählt zu werden, spricht.

Sodann trat **China** auf und führte aus, was folgt:

Mr. CHANG (China) said that he had listened very carefully to comments by the different delegations on article 19 of the declaration and proposed a new version of that article based on the suggestions of various delegations (A/C.3/333).

Dealing first with paragraph 3, he said that the declaration should proclaim human rights and not stress the authority of Government, as the French delegation's amendment did. For that reason his delegation in paragraph 3 of its amendment proposed that "the will of the people" should become the subject of the first clause. The paragraph would read as follows:

"3. The will of the people is the source of the authority of government; this will shall be expressed in elections, universal, equal, periodic and by secret ballot, or manifested in equivalent free voting procedures."

In the first paragraph of article 19 his delegation proposed adding the words "as a citizen" immediately after the word "everyone". That addition took account of the amendments proposed by the delegations of Cuba and Uruguay. Moreover, the Human Rights Commission had adopted a similar wording in article 20, which began with the words "Everyone, as a member of society". The French text of this paragraph might be simplified by the omission of the words "qu'elle a".

In his country the civil service had been in existence for a long time and he emphasized the importance of the idea, not yet realized in the Western world, that civil servants should be recruited by the competitive method to make sure that only qualified persons took a direct part in the public service of their country. Hence he proposed paragraph 2 of article 19 should be amended to read as follows:

"2. Everyone has the right of free and equal access to public service in his country."

Wie oben bereits gesagt wurde, sind die Wahlen nach Artikel 19 Absatz 1 und jene nach dessen Absatz 3 voneinander verschieden.

Indem bereits Absatz 1 von *freely chosen* spricht, vermeidet er einen terminus technicus, zumal ihm gerade darum zu tun ist, eine wirkliche Wahl, eine Auswahl (unter allen besten verfügbaren Möglichkeiten) als Recht festzuschreiben; woraus folgt, dass Absatz 3, wo ja, wie gesagt, lediglich der Volkswille zu Sachthemen erhoben werden soll, erst recht mit *election* keinen Terminus technicus, sondern desgleichen nur eine Auswahl meint, nämlich eine im Sinne der ersten bzw. vierten Bedeutung des Wortes *election*, wie wir es bei Whitney^{ssss} finden und sogleich zitieren.

Eben darin liegt, wie oben bereits dargelegt, begründet, dass das *directly* im Absatz 1 nicht Plebiszite, sondern direkte Regierungsausübung im Amte meint.

Daraus erhellt auch, dass die UDHR mitnichten die Wahl lässt, ob durch einen gewählten Gesetzgeber oder durch Plebiszite Gesetze entstehen sollen; sie geht vielmehr davon aus, dass dies einzig die Aufgabe eines Gesetzgebers (als Teil der Regierung) ist, der entweder frei gewählt oder aber (in Notsituationen) direkt zum Einsatz gelangt. Denn andernfalls spießte sich eine etwa den Plebisziten (und, fortgedacht, etwa auch als Verwaltungsentscheidungsmacht) den Vorzug erteilende Wahl der Regierungsform mit dem Menschenrecht nach Artikel 19 Absatz 3, wo erneut die Regierung ausdrücklich genannt ist.

Nun das Zitat aus WHITNEY:

^{ssss} VII, 1866; <https://archive.org/stream/centurydictipt700whituoft#page/1865/mode/1up>

election (ē-lek'shən), *n.* [*< ME. election, eleccioun, < OF. election, F. election = Pr. electio = Sp. eleccion = Pg. eleição = It. elezione, < L. electio(n-), a choosing, < eligere, pp. electus, pick out, choose, elect: see elect.*] 1. A deliberate act of choice; particularly, a choice of means for accomplishing a given end.

Nor headlong carried by the stream of will,
Nor by his own *election* led to ill.

Daniel, Civil Wars, iv.

For what is Man without a mooving mind,
Which hath a judging wit and chusing will?
Now if God's power should her *election* bind,
Her motions then would cease and stand all still.

Sir J. Davies, Nosce Teipsum.

I had thought you
Had had more judgment to have made *election*
Of your companions.

B. Jonson, Every Man in his Humour, i. 1.

The freedom of *election* — a freedom which is indispensable to all moral value, whether in doing or in suffering, in believing or denying.

De Quincey, Essenes, i.

2. The choice of a person or persons for office of any kind by the voting of a body of qualified or authorized electors. The persons voted for are called *candidates*, or, with reference to their selection as candidates, *nominees*. Election for public office is now almost universally effected by the use of printed ballots. (See *ballot*.) The decision may depend upon the casting of an actual majority of all the votes for a candidate, as in various European countries and in some of the United States, or upon a plurality or the largest number of votes for any candidate where there are more than two opposing candidates, as in most of the United States. In the former case a new election has to be held when there is no actual majority; in the latter a single balloting is final unless there is a tie, which is very rare.

And always thel maken here Queen by *Eleccioun*, that is most worthy in Armes.

Manderiville, Travels, p. 155.

The *election* of a President of America, some years hence, will be much more interesting to certain nations of Europe than ever the *election* of a king of Poland was.

Jefferson, Correspondence, II. 275.

3. The act or process of choosing a person or persons for office by vote; a polling for office; also, the occasion or set time and provision for making such choice: as, a general or a special *election*; American *elections* are generally held in autumn.

Election, in a political sense, was formerly limited to "the act of choosing a person to fill an office or employment." The new sense . . . is a voting at the polls to ratify or reject a proposed measure.

Prof. F. P. Brewer, in Trans. Amer. Philol. Ass., [XVII., App., p. vii.]

Hence — 4. By extension, a public vote upon a proposition submitted; a poll for the decision by vote of any public matter or question: as, to hold an *election* on a new constitution, or on a measure referred by the legislature to the people. [U. S.] — 5†. Discernment; discrimination; distinction.

To use men with much difference and *election* is good.

Bacon.

Der Grund für diese Entscheidung, Plebiszite außen vor zu lassen, liegt auf der Hand: Das hier bereits hinlänglich diskutierte Erfordernis der Stimmgewichtung stellt schon bei der Wahl von Personen eine verwaltungstechnische Herausforderung dar, die aber bei der Auswahl von Sachthemen an Komplexität und Schwierigkeit einen Grad erreichte, der schlicht nicht mehr administrierbar wäre, außer durch bioelektrisch neuronal vernetzte, logarithmisch EDV-gestützte Auswertung der Gedanken der Wahlberechtigten.

Die an der Schweiz geübte Kritik ist daher mehr als bloß dort berechtigt.

Sodann führte Chile in der 133. Sitzung aus, was folgt:

Regarding the criticisms directed against the first two paragraphs of that article, his delegation agreed with the Australian representative and proposed the retention of the text adopted by the Human Rights Commission. On the other hand it agreed to any amendments likely to improve the wording of paragraph 3.

Whilst the amendments submitted by France and China provided a perfect synthesis of constructive comments made by the various delegations, he proposed nevertheless that those amendments should state that elections should be genuine and authentic.

He would answer the Ukrainian SSR representative's criticisms of certain countries by saying that the fact that one and the same Government had remained in office for years was not particularly strong evidence that it represented the will of the people. Furthermore, he did not regard single lists containing virtually only one name as consistent with the definition of universal suffrage.

For those reasons he proposed adding a word such as "genuine" or "authentic" before the word "elections" in the French and Chinese amendments.

Mr. SANTA CRUZ (Chile), in reply to the representative of Argentina, explained that the Human Rights Commission had split article 19 into three paragraphs so as to indicate more clearly that it dealt with three distinct ideas, all of them essential to the establishment of a democratic State.

Was unmittelbar zuvor gesagt worden ist, wird hier von Chile bestätigt; nämlich, dass alle drei Absätze des Artikels 19 Bestandteile einer Demokratie zu sein haben. Schon die Vernunft gebietet, dass Richtung und Art von Kennern und Wissenden vorgegeben werden und nicht von Idioten. Es gibt daher keinen Sinn, einen Staat durch Plebiszite regieren zu wollen. Und zumal der Volkswille lediglich die *Basis* für die Regierungsgewalt darzustellen braucht, bedarf es auch keiner detaillierten Erhebung seiner, sondern genügt vollauf, Sachthemen (entsprechend aufbereitet und detailliert zugänglich gemacht) zur Abstimmung aufzulegen, wobei letztere nicht als verbindliches Plebiszit, sondern als bloße Befragung auszulegen ist, auf deren Ergebnis aufzubauen ist.

Sodann erklärte Großbritannien, was folgt:

Mrs. CORBET (United Kingdom) was pleased to note that the Committee had apparently reached agreement on the substance of article 19 of the declaration.

Her delegation thought it desirable, however, to propose an amendment (A/C.3/334) introducing some drafting changes in the second sentence of paragraph 3 as contained in the Chinese amendment.

Moreover, it agreed to the addition of the word "genuine" or "authentic" in paragraph 3, as proposed by the Chilean representative.

She thought it would be preferable not to have set up the drafting sub-committee of which the Australian representative had spoken.

Der hier eingebrachte Vorschlag^{tttt} betrifft Absatz 3 und lautet folgendermaßen^{uuuu}.

Gegenüber dem oben erläuterten Vorschlag Schwedens geht das Vereinigte Königreich hier noch einen bedeutenden Schritt weiter, indem es folgerichtig die Variante anderer, gleichwertiger, freier Wahlverfahren als Alternative zum zuvor festgeschriebenen: *shall be conducted periodically and must be universal, equal and be held by secret ballot*, vorgeht, was deutlich daraus erhellt, dass es ihm, dem alternativen Wahlverfahren, erneut ein *manifested* (welches das zuvor gesetzte *expressed* synonym ersetzen soll) voranstellt.

Damit ist sichergestellt, dass – sollten alle Stricke der Vernunft bei den geistig minder bemittelten, die numerische Mehrheit innehabenden Stimmberechtigten reißen – die Attribute universell und gleich durch andere, deutlichere ersetzt werden können.

^{tttt} Siehe www.undocs.org/A/C.3/334

^{uuuu} Nämlich:

3. "The will of the people is the source of the authority of government. This will shall be expressed in elections which shall be conducted periodically and must be universal, equal and be held by secret ballot or manifested in equivalent, free voting procedures."

Sodann führte abermals Russland aus, was folgt:

Mr. PAVLOV (Union of Soviet Socialist Republics) also noted that the Committee seemed largely to have reached agreement on the substance of article 19 of the declaration.

In reply to the representative of Haiti (132nd meeting) who had mentioned the illiteracy in his country and in many other countries, he said that the declaration could not be based on the conditions prevailing in countries where illiterates were in the majority. It was to be hoped that educational endeavours would make their influence felt in those countries and generally reduce the number of illiterates.

The USSR had found itself in a similar position after the revolution and used to possess a large number of illiterates. To meet that difficulty those illiterates, as well as deaf and blind persons, had been granted the right to be assisted by a friend, neighbour or relative in filling in their voting slips and whilst that was a slight deviation from the principle of the secret ballot it did ensure universal suffrage.

Was Russland hier berechtigterweise betreffs des Analphabetismus ins Treffen führt, gilt nicht hinsichtlich der Verteilung der Intelligenz, welche unabänderlich normal verteilt ist, woran auch noch so sehr gut gemeinte Bildungsprogramme nichts zu ändern vermögen, obschon das Ärgste, in dem die Dinge liegen, durchaus durch eine Auflösung der Erziehung beseitigt werden könnte, welche auf dem Wiederholungszwang basiert.

Russland setzt fort, wie folgt:

erty, sex, birth or political opinion. In the United States, for example, where every elector was required to satisfy a minimum property qualification and to be a taxpayer, less than 50 per cent of the 90 million electors had voted in the recent elections. Those figures might be compared with those of the recent elections in the Soviet Union, where out of 101,717,000 electors 101,450,000 (or 99.7 per cent) had voted.

His delegation preferred the wording of paragraph 3 as given in the French amendment to that of the Chinese amendment because the latter expressed a hope rather than a necessity.

It should be categorically stated that the authority of the Government was founded on the will of the people. In the Soviet Union for example, 1,400,000 representatives of the will of the people were taking a direct part in government.

Hence he was unable to see what danger the guarantee of the secret ballot could give rise to.

His delegation regretted to note that in some countries large sections of the population were barred from voting on the grounds of race, prop-

Dass hier, im Russischen Statement, zum wiederholten Male darauf hingewiesen wird, dass anderswo Menschen (auch) ihrer politischen Meinung wegen von Wahlen ausgeschlossen sind, bedarf der näheren Erläuterung.

Politischer Wille definiert sich logisch darüber und dadurch, Probleme zu lösen, und zwar Probleme des Miteinander, des gemeinschaftlichen Lebens auf diesem Planeten und/oder Teilen seiner. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten, die wir dabei vorfinden, kann es kaum eine Vielzahl von denkbaren (optimalen) Lösungen geben, sondern nur derer eine.

Politischer Wille oder solche Meinung kann daher nicht derart differenziert sein, wie dies hier den Anschein erwecken möchte. Was mitunter differenziert ist, ist die Fähigkeit, politisch zu denken, nämlich durch Traumatisierung, hervorgerufen durch den Wiederholungszwang der Eltern.

Belgien kam sodann derart zu Wort:

Mr. DEHOUSSE (Belgium) said he had little to add to the statement he had made at the previous meeting. Of the amendments submitted since he had spoken, his delegation would not support that of the Iraqi delegation which mentioned referenda and plebiscites as a means of expressing the will of the people: those were methods to be resorted to only in certain carefully defined circumstances which in other cases met with very distinct political objections.

It was difficult to say whether the French or Chinese was the better of the two amendments submitted by the respective delegations. He personally preferred Mr. Cassin's text, possibly because Mr. Chang's version had not yet appeared in French. However that might be, both those amendments had the advantage of taking account of the secret ballot which was the best guarantee of free and genuine elections. There was no real basis for the objection of illiteracy; where it existed it should be removed and the citizen should be raised to the status of an elector fully conscious of his responsibilities. As illiteracy still existed in the world, however, it must be taken into account, and that could be done by means of the amendment submitted by the Chinese and French delegations, the wording of which was sufficiently elastic.

He felt bound, however, to refer to the observation he had made (132nd meeting) about the need for several lists of candidates because the very essence of the democratic system was the electoral competition between different political parties. In the absence of a guarantee of a competition based on the existence of several lists of candidates, the whole democratic character of free, equal, periodical and secret elections might be distorted.

Hence, his delegation felt bound to abide by the amendment which it had submitted at the previous meeting and which it re-submitted as an amendment to both the French and Chinese texts.

Wir halten diese Ausführungen, im Lichte des bisher Gesagten, für nicht des Kommentars bedürftig.

Sodann sprach Uruguay, wie folgt:

Mr. JIMÉNEZ DE ARÉCHAGA (Uruguay) said the Committee's discussion had shown that there was a possibility of reaching a generally acceptable solution.

Speaking on the French and Chinese proposals, he mentioned that in his country the authority of

Government was founded not on popular elections but on the Constitution. That was his reason for suggesting that paragraph 3 of article 19 should be replaced by the following text (A/C.3/335).

Zumal dieser Vorschlag^{vvvvv} sich nicht durchgesetzt hat, wird er hier zwar zitiert, aber nicht näher kommentiert; er lautet, wie unten^{wwwww} folgt.

Dazu führte Uruguay noch näher aus, was folgt:

^{vvvvv} Siehe www.undocs.org/A/C.3/335
^{wwwww} Nämlich:

3. "Everyone has the right to require that the government of his country should conform to the constitutional system which has been freely established by the will of the people."

That had the advantage of laying down the principle of the constitutionality of governmental authority. The popular character of the government would be guaranteed by the provisions of the first paragraph.

Furthermore, his delegation would like it to be clearly established that when the Committee came to vote on article 19, adoption of that article would imply acceptance of the following principles :

1. Absolute equality of the political rights of men and women;
2. A ban on any discrimination in the grant and exercise of political rights on the grounds of race, colour, sex, language or property;
3. A ban on any discrimination in the granting and exercise of political rights on the grounds of political opinion.

His delegation would have liked to see the general reservations concerning non-discrimination mentioned in article 2 restated in article 19. In any case his delegation urged that it should be fully understood that the interpretation of article 19 would have to be indissolubly linked with the interpretation of article 2.

Erwähnt werden sollte hier nur, dass auch die Verfassung nichts in Stein Gemeißeltes, sondern abänderlich ist. Was aber den Punkt 3. im vorigen Zitat angeht, soll, abgesehen vom dazu gerade vorhin Ausgeführten, noch auf unsere Arbeit^{xxxxx} zum Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung verwiesen werden, in der wir herausgearbeitet haben, dass Meinung nichts ist, was bereits als falsch widerlegt wurde, sondern einzig (nicht in einem feststehenden Urteil gelegene) Sicht auf ein Thema, dessen Lösung noch nicht feststeht.

Sodann führte **Bolivien** aus, was folgt:

Mr. ANZE MATIENZO (Bolivia) said he would not press the draft amendment he had submitted; it introduced no more fresh factors than the draft submitted by the Chinese delegation.

The first paragraph of his text had differed from the Chinese text in so far as it claimed the right of citizenship for any person not under a legal disability, whilst the Chinese text merely spoke of "everyone, as a citizen".

The second paragraph had been worded as follows: "everyone not disqualified on moral or intellectual grounds has the right of access to public employment". He was surprised that this text had been criticized as being too restrictive. Surely public office involved responsibilities towards the community and it was natural, therefore, that public office should not be entrusted to anybody disqualified on moral or intellectual grounds.

His third paragraph had been based on the various drafts submitted by Costa Rica and Colombia, France and the USSR.

That amendment had expressed his delegation's view on the subject. As, however, it had not been deemed acceptable, he would support the new French text, subject to the addition of the Belgian amendment.

Auch hierzu ist bereits genügend gesagt worden.

Sodann kam **Haiti** wie folgt zu Wort:

xxxxx <https://ahlbauer.wordpress.com/2016/01/12/der-begriff-der-meinung-im-lichte-des-artikels-10-der-europaischen-menschenrechtscharta-oder-umgekehrt/>

that very right, the peoples would be enabled to confirm the rights and freedoms proclaimed in the declaration of human rights. The free exercise of the franchise was the means whereby the peoples could express or withdraw their confidence in their Governments.

For those reasons he felt that the Third Committee should do its utmost to establish that right in the strongest possible terms. No representative had protested against the limitation introduced by the mention of the secret ballot, and yet that was precisely the pretext which might be used by any Government which was not truly democratic to justify such restrictions as they might be induced to introduce to limit universal suffrage. Such Governments might, for example, require the elector to draw up his own voting slip and thus disfranchise a section of the working masses.

He reminded the members of the Committee that they were drafting a declaration which was not addressed solely to the Western hemisphere, but to the entire world; and according to figures supplied by UNESCO, illiteracy was still very common, 85 per cent of the population of the world being illiterate.

He urged the French representative, whose nation had done so much in the fight for universal suffrage, and the Chinese representative, in whose country there were still so many illiterates, to drop the words "secret ballot" from their amendments.

He was surprised that the Cuban delegation by introducing the words "having legal capacity" should continue to advocate a formula which was also capable of lending itself to restrictive practices.

Universal suffrage was one of the latest of man's conquests and had not yet been sufficiently consolidated, for electoral fraud was extremely difficult to prevent. Accordingly, he thought it preferable not to place a further weapon in the hands of people desirous of "rigging" elections; it would be better merely to mention universal suffrage, while emphasizing that it should be genuine and authentic, without referring to the secret ballot.

Mr. SAINT-LOT (Haiti) regarded article 19 as one of the most important in the declaration since it established the right to vote and since, by

Dito.

Sodann meldete sich abermals **Guatemala** zu Wort:

Mr. GARCÍA BAUER (Guatemala) noted that the Committee had heard several divergent views which deserved very careful consideration.

He therefore proposed the appointment of a drafting sub-committee with instructions to study those points and to prepare a combined text incorporating all the points of view.

Sowie desgleichen **Schweden**:

Mrs. LINDSTRÖM (Sweden) considered that the new proposal submitted by the Chinese delegation took the different points of view into account and might be regarded as an acceptable compromise solution.

Accordingly she would withdraw her own amendment and considered it unnecessary to employ the services of a drafting sub-committee.

Und auch **Belgien**:

Mr. DEHOUSSE (Belgium) said he was all the less inclined to support the idea of appointing a drafting sub-committee on article 19 since it

would be necessary before long to establish a sub-committee to co-ordinate the text of the declaration as a whole.

Ferner **Irak, Argentinien und Dänemark**:

Mr. ABADI (Iraq), Mr. CONTOUMAS (Greece) and Mr. CHANG (China) also expressed themselves against the idea of appointing a drafting sub-committee to deal with article 19.

Mr. COROMINAS (Argentina), Mr. SAINT-LOT (Haiti) and Mr. CAÑAS (Costa Rica) supported the Guatemalan representative's proposal on account of the many amendments to which article 19 had given rise.

Mrs. BEGRUP (Denmark), seconded by Mrs. CORBET (United Kingdom) and Mrs. NEWLANDS (New Zealand), proposed that the authors of the various amendments should meet unofficially to prepare a joint text.

Außerdem die **UdSSR** und **Guatemala**:

Mr. PAVLOV (Union of Soviet Socialist Republics), seconded by Mr. KAMINSKY (Byelorussian Soviet Socialist Republic), made a formal proposal to adjourn the discussion on article 19 until 4.30 p.m., when it should be resumed, on the understanding that the authors of the various amendments would use the intervening time to draft a joint text.

Mr. GARCÍA BAUER (Guatemala) withdrew his proposal in favour of the one submitted by the representative of the USSR.

The CHAIRMAN asked for a vote on the motion for the adjournment.

He made it clear that the authors of the various amendments would remain at liberty to consult with one another with a view to drafting a joint text.

The motion was adopted unanimously.

The meeting rose at 1.20 p.m.

Als dritte Sitzung wurde Artikel 19 in der 135. diskutiert; dort aber vorwiegend nur mehr über die Endfassung des der Generalversammlung unterbreiteten Entwurfes der UDHR im Dokument A/777^{yyyy} abgestimmt. Wir sehen daher davon ab, hier noch weiter im Einzelnen auch auf das Protokoll über die 135. Sitzung des Dritten Komitees einzugehen.

Stattdessen soll im Folgenden noch auf den Text und dessen Bedeutung, des Artikels 25 des ICCPR^{zzzzz} eingegangen werden.

Zumal, wie oben gezeigt, A/RES/217(III) rechtsverbindlichen Charakter als völkerrechtliche Erklärung eines universellen kollektiven Spruchkörpers (der Generalversammlung der Vereinten Nationen) hat und in ihr Menschenrechte in der Form von völkerrechtlichen Grundsätzen formuliert und verankert sind, ist klar, dass der ICCPR auf der Grundlage der UDHR auszulegen ist, sofern aus ihm oder seinen Materialien nicht deutlich hervorgeht, dass davon abgewichen werden sollte **und** solche Abweichung zulässig erscheint.

Artikel 25 ICCPR^{aaaaa} lautet:

Article 25

Every citizen shall have the right and the opportunity, without any of the distinctions mentioned in article 2 and without unreasonable restrictions:

(a) To take part in the conduct of public affairs, directly or through freely chosen representatives;

(b) To vote and to be elected at genuine periodic elections which shall be by universal and equal suffrage and shall be held by secret ballot, guaranteeing the free expression of the will of the electors;

(c) To have access, on general terms of equality, to public service in his country.

Bzw. in seiner französischen Fassung:

^{yyyy} Siehe www.undocs.org/A/777

^{zzzz} *International Covenant on civil and political rights.*

^{aaaaa} Siehe diesen insgesamt in A/RES/2200(XXI); [www.undocs.org/A/RES/2200\(XXI\)](http://www.undocs.org/A/RES/2200(XXI))

Article 25

Tout citoyen a le droit et la possibilité, sans aucune des discriminations visées à l'article 2 et sans restrictions déraisonnables :

a) De prendre part à la direction des affaires publiques, soit directement, soit par l'intermédiaire de représentants librement choisis ;

b) De voter et d'être élu, au cours d'élections périodiques, honnêtes, au suffrage universel et égal et au scrutin secret, assurant l'expression libre de la volonté des électeurs ;

c) D'accéder, dans des conditions générales d'égalité, aux fonctions publiques de son pays.

In chronologischer Reihenfolge finden wir zu Englisch *citizen*, was folgt:

Bei GOULDMAN^{bbbbbb}:

A City. Civitas, urbs, polis, f.
A City or Town walled. Oppidum, n.
A chief or Mother City. Metropolis, f.
A little City. Urbicula, civitacula, f. civitaculum, n.
A City or town incorporate, having their proper Laws and Offices. Municipium, n.
A populous City. Andronium, n.
A place of five Cities. Pentapolis, f.
A countrey having ten Cities. Decapolis.
A City where one is born. Patria.
A City standing upon vaults. Pensilis urbs.
A City, the people whereof came once from another City that was before it. Colonia, f.
A Citizen. Civis, municeps, c. g.
The freedome of a City. Civitas, f.
An Order of Citizens. Classis, f.
The company of Citizens. Civitas, f.
The state of Citizens. Civitas, f.
A Citizen discharged of his freedome, that after payeth money as a stranger. Aërarius, m.
He that is not yet made a Citizen. Impoles, & impolis.
Of the chief or Mother City. Metropolitanus, adj.
The Bishop of that City. Metropolitanus, metropolitae, m.
Civill, of or belonging to a City. Civilis, politicus, urbanicus, civicus, adj.
Dwelling in a City. Urbanus, adj.
Near the City, or pertaining to the City. Suburbanus, adj.
Pertaining to Citizens. Civilis.
Citizen like. Civiliter, urbanicé.

Bei WHITNEY^{cccccc}:

^{bbbbbb} *A copious dictionary*, London (1664); http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10522996_00063.html
^{cccccc} IV, 1018; <https://archive.org/stream/centurydictipt400whituoft/page/1018/mode/1up>

habituel, mais qui n'a aucune part à ses droits & franchises, n'en est pas non plus un *citoyen*. Celui qui en a été dépouillé, a cessé de l'être. On n'accorde ce titre aux femmes, aux jeunes enfans, aux ferviteurs, que comme à des membres de la famille d'un *citoyen* proprement dit; mais ils ne sont pas vraiment *citoyens*.

On peut distinguer deux sortes de *citoyens*, les *originaires* & les *naturalisés*. Les *originaires* sont ceux qui sont nés *citoyens*. Les *naturalisés*, ce sont ceux à qui la société a accordé la participation à ses droits & à ses franchises, quoiqu'ils ne soient pas nés dans son sein.

Les Athéniens ont été très- réservés à accorder la qualité de *citoyens* de leur ville à des étrangers; ils ont mis en cela beaucoup plus de dignité que les Romains: le titre de *citoyen* ne s'est jamais avili parmi eux; mais ils n'ont point retiré de la haute opinion qu'on en avoit conçue, l'avantage le plus grand peut-être, celui de s'accroître de tous ceux qui l'ambitionnoient. Il n'y avoit guère à Athènes de *citoyens*, que ceux qui étoient nés de parens *citoyens*. Quand un jeune homme étoit parvenu à l'âge de vingt ans, on l'enregistroit sur le *ληξιπρχικον γραμματειον*; l'état le comptoit au nombre de ses membres. On lui faisoit prononcer dans cette cérémonie d'adoption, le serment suivant, à la face du ciel. *Arma non delonessabo; nec adstantem, quisquis ille fuerit, socium relinquam; pugnabo quoque pro focis & aris, solus & cum multis; patriam nec turbabo, nec prodam; navigabo contra quamcumque destinatus fuero regionem; solemnitates perpetuas observabo; receptis consuetudinibus parebo, & quascumque adhuc populus prudenter statuerit, amplectar; & si quis leges susceptas sustulerit, nisi comprobaverit, non permittam; tuebor denique, solus & cum reliquis omnibus, atque patria sacra colam. Dii Cognitores, Agrauli, Enyalii, Mars, Jupiter, Floreo, Augeo duci. Plut. in peric.* Voilà un *prudenter*, qui abandonnant à chaque particulier le jugement des lois nouvelles, étoit capable de causer bien des troubles. Du reste, ce serment est très-beau & très-sage.

On devenoit cependant *citoyen* d'Athènes par l'adoption d'un *citoyen*, & par le consentement du peuple: mais cette faveur n'étoit pas commune. Si l'on n'étoit pas censé *citoyen* avant vingt ans, on étoit censé ne l'être plus lorsque le grand âge empêchoit de vaquer aux fonctions publiques. Il en étoit de même des exilés & des bannis, à moins que ce ne fût par l'ostracisme. Ceux qui avoient subi ce jugement, n'étoient qu'éloignés.

Pour constituer un véritable *citoyen* Romain, il falloit trois choses; avoir son domicile dans Rome, être membre d'une des trente-cinq tribus, & pouvoir parvenir aux dignités de la république. Ceux qui n'avoient que par concession & non par naissance quelques-uns des droits du *citoyen*, n'étoient, à proprement parler, que des honoraires. *P. CITÉ, JURISPRUDENCE.* On

Lorsqu'on dit qu'il se trouva plus de quatre millions de *citoyens* Romains dans le dénombrement qu'Auguste en fit faire, il y a apparence qu'on y comprend & ceux qui résidoient actuellement dans Rome, & ceux qui répandus dans l'Empire, n'étoient que des honoraires.

Il y avoit une grande différence entre un *citoyen* & un domicilié. Selon la loi de *incolis*, la seule naissance faisoit des *citoyens*, & donnoit tous les privilèges de la bourgeoisie. Ces privilèges ne s'acquerraient point par le tems du séjour. Il n'y avoit sous les consuls que la faveur de l'état, & sous les empereurs que leur volonté qui put suppléer en ce cas au défaut d'origine.

C'étoit le premier privilège d'un *citoyen* Romain, de ne pouvoir être jugé que par le peuple. La loi *Portia* défendoit de mettre à mort un *citoyen*. Dans les provinces mêmes, il n'étoit point soumis au pouvoir arbitraire d'un proconsul ou d'un propréteur. Le *civis sum* arrêtoit sur le champ ces tyrans subalternes. A Rome, dit M. de Montesquieu, dans son livre de l'esprit des lois, liv. XI. chapitre xix. ainsi qu'à Lacédémone, la liberté pour les *citoyens* & la servitude pour les esclaves, étoient extrêmes. Cependant malgré les privilèges, la puissance, & la grandeur de ces *citoyens*, qui faisoient dire à Cicéron (or. pro M. Fonteio) *an qui amplissimus Gallia cum infimo cive Romano comparandus est?* il me semble que le gouvernement de cette république étoit si composé, qu'on prendroit à Rome une idée moins précise du *citoyen*, que dans le canton de Zurich. Pour s'en convaincre, il ne s'agit que de peser avec attention ce que nous allons dire dans le reste de cet article.

Hobbes ne met aucune différence entre le sujet & le *citoyen* ; ce qui est vrai , en prenant le terme de *sujet* dans son acception stricte , & celui de *citoyen* dans son acception la plus étendue ; & en considérant que celui-ci est par rapport aux lois seules , ce que l'autre est par rapport à un souverain. Ils sont également commandés , mais l'un par un être moral , & l'autre par une personne physique. Le nom de *citoyen* ne convient ni à ceux qui vivent subjugués , ni à ceux qui vivent isolés ; d'où il s'ensuit que ceux qui vivent absolument dans l'état de nature , comme les souverains , & ceux qui ont parfaitement renoncé à cet état comme les esclaves , ne peuvent point être regardés comme *citoyens* ; à moins qu'on ne prétende qu'il n'y a point de société raisonnable où il n'y ait un être moral , immuable , & au-dessus de la personne physique souveraine. Puffendorf , sans égard à cette exception , a divisé son ouvrage des devoirs en deux parties , l'une des devoirs de l'homme , l'autre des devoirs du *citoyen*.

Comme les lois des sociétés libres de familles ne sont pas les mêmes par-tout , & comme il y a dans la plupart de ces sociétés un ordre hiérarchique confirmé par les dignités , le *citoyen* peut encore être considéré & relativement aux lois de la société , & relativement au rang qu'il occupe dans l'ordre hiérarchique. Dans le second cas , il y aura quelque différence entre le *citoyen* magistrat & le *citoyen* bourgeois ; & dans le premier , entre le *citoyen* d'Amsterdam & celui de Bâle.

Aristote , en admettant les distinctions de sociétés civiles & d'ordre de *citoyens* dans chaque société , ne reconnoît cependant de vrais *citoyens* que ceux qui ont part à la judicature , & qui peuvent se promettre de passer de l'état de simples bourgeois aux premiers grades de la magistrature ; ce qui ne convient qu'aux démocraties pures. Il faut convenir qu'il n'y a guère que celui qui jouit de ces prérogatives , qui soit vraiment homme public ; & qu'on n'a aucun caractère distinctif du sujet & du *citoyen* , sinon que ce dernier doit être homme public , & que

le rôle du premier ne peut jamais être que celui de particulier , de *quidam*.

Puffendorf , en restreignant le nom de *citoyen* à ceux qui par une réunion première de familles ont fondé l'état , & à leurs successeurs de père en fils , introduit une distinction frivole qui répand peu de jour dans son ouvrage , & qui peut jeter beaucoup de trouble dans une société civile , en distinguant les *citoyens* originaires des naturalisés , par une idée de noblesse mal entendue. Les *citoyens* en qualité de *citoyens* , c'est-à-dire dans leurs sociétés , sont tous également nobles ; la noblesse se tirant non des ancêtres , mais du droit commun aux premières dignités de la magistrature.

L'être moral souverain étant par rapport au *citoyen* ce que la personne physique despotique est par rapport au sujet , & l'esclave le plus parfait ne transférant pas tout son être à son souverain ; à plus forte raison le *citoyen* a-t-il des droits qu'il se réserve , & dont il ne se départ jamais. Il y a des occasions où il se trouve sur la même ligne , je ne dis pas avec ses concitoyens , mais avec l'être moral qui leur commande à tous. Cet être a deux caractères , l'un particulier , & l'autre public : celui-ci ne doit point trouver de résistance ; l'autre peut en éprouver de la part des particuliers , & succomber même dans la contestation. Puisque cet être moral a des domaines , des engagements , des fermes , des fermiers , &c. il faut , pour ainsi dire , distinguer en lui le souverain & le sujet de la souveraineté. Il est dans ces occasions juge & partie. C'est un inconvénient sans doute ; mais il est de tout gouvernement en général , & il ne prouve pour ou contre , que par sa rareté ou par sa fréquence , & non par lui-même. Il est certain que les sujets ou *citoyens* seront d'autant moins exposés aux injustices , que l'être souverain physique ou moral sera plus rarement juge & partie , dans les occasions où il fera attaqué comme particulier.

Dans les tems de troubles , le *citoyen* s'attachera au parti qui est pour le système établi ; dans les dissolutions de systèmes , il suivra le parti de la cité , s'il est unanime ; & s'il y a division dans la cité , il embrassera celui qui fera pour l'égalité des membres & la liberté de tous.

Plus les *citoyens* approcheront de l'égalité de prétentions & de fortune, plus l'état sera tranquille : cet avantage paroît être de la démocratie pure, exclusivement à tout autre gouvernement ; mais dans la démocratie même la plus parfaite, l'entière égalité entre les membres est une chose chimérique, & c'est peut-être là le principe de dissolution de ce gouvernement, à moins qu'on n'y remédie par toutes les injustices de l'ostracisme. Il en est d'un gouvernement en général, ainsi que de la vie animale ; chaque pas de la vie est un pas vers la mort. Le meilleur gouvernement n'est pas celui qui est immortel, mais celui qui dure le plus long-tems & le plus tranquillement.

CITRON, f. m. voyez CITRONNIER.

Bei Académie Française^{mmf}:

CITOYEN. ENNE. s. Habitant d'une ville, d'une cité. *Riches citoyens. Sage citoyen. Un simple citoyen. Les diverses classes de citoyens. Attenter à la liberté des citoyens. Le domicile des citoyens doit être inviolable.*

Bon citoyen, Celui qui est zélé pour les intérêts de son pays. *Cet homme s'est conduit en bon citoyen. Il a rempli le devoir d'un bon citoyen.* On dit dans un sens analogue, *Un grand citoyen*, et dans le sens contraire, *Un mauvais citoyen*, etc.

CITOYEN, se prend quelquefois adjectivement dans le sens de Bon citoyen. *Un ministre citoyen. Un roi citoyen. Un soldat citoyen.*

CITOYEN, dans une acception plus restreinte, se dit de L'habitant d'une cité, d'un État libre, qui a droit de suffrage dans les assemblées publiques, et fait partie du souverain. *Exercer les droits de citoyen. Être déchu, être privé des droits de citoyen. La qualité de citoyen.*

Citoyen romain, en parlant de l'ancienne Rome, se dit non seulement de Celui qui était né à Rome, mais aussi de Celui qui avait acquis le droit et les privilèges de citoyen romain, quoiqu'il fût d'un autre pays. *Saint Paul était citoyen romain.*

Und schließlich bei DREYFUS^{ggggg}, wes betrifft wir, was das Jahr der Erscheinung dieser Enzyklopädie angeht, auf den Bibliothekseintrag^{hhhhh} der Französischen Nationalbibliothek verweisen müssen, aus dem sich ergibt, dass sie jedenfalls im, wie zu vermuten steht: frühen, 20. Jahrhundert erschien, was folgt:

CITOYEN. I. Droit romain (V. Cité).

II. Droit français actuel. — Le mot *citoyen* peut se prendre dans deux acceptions distinctes. Il désigne, dans un sens large, les nationaux d'un même pays, les *régnicoles*, comme on disait autrefois ; dans un sens plus restreint, on entend par *citoyens* ceux des nationaux qui jouissent de leurs droits civils et politiques. C'est à ce dernier point de vue que nous nous placerons ; mais comme les droits politiques ne sauraient appartenir qu'aux nationaux, nous aurons par là même examiné le premier sens de notre expression. La jouissance des droits civils et politiques constituant l'apanage des citoyens, nous aurons tout d'abord à examiner ce qu'il faut entendre par là. Nous verrons ensuite à quelles conditions on acquiert la qualité de citoyens et comment cette qualité peut se perdre.

EN QUOI CONSISTE LA CAPACITÉ POLITIQUE. — La capacité politique comprend d'une part le droit de vote, c.-à-d. le droit de concourir à l'élection des députés, des conseillers généraux, des conseillers d'arrondissement et des conseillers municipaux, le droit pour les commerçants, qui remplissent les conditions exigées par la loi, de prendre part à la nomination des membres des tribunaux de commerce ou des conseils de prud'hommes, des membres des

^{mmf} Dictionnaire, (1879), I, 317 ; <https://archive.org/stream/dictionnaire187901acad/page/317/mode/1up>

^{ggggg} La grande encyclopédie, Paris (19 ??), XI, 497 ; <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k246469/f507.image>

^{hhhhh} <https://catalogue.bnf.fr/ark:/12148/cb377013071>

chambres consultatives des arts et manufactures, et le droit d'éligibilité, c.-à-d. de celui d'être élu à ces différentes fonctions; d'autre part, le droit d'exercer les fonctions publiques, les offices ministériels, et certaines fonctions pouvant être assimilées aux fonctions publiques, telles que celles de témoin dans un acte notarié autre qu'un testament, le législateur ayant établi en ce qui concerne les témoins du testament un système complet de législation spéciale (art. 980), de membre d'un conseil de famille, de tuteur ou subrogé-tuteur, enfin de juré. La capacité politique est complètement indépendante de la capacité civile, en ce sens qu'on peut fort bien ne pas jouir de ses droits politiques et n'être en aucune façon atteint dans ses droits civils. C'est ainsi qu'un failli non réhabilité est privé de ses droits politiques, mais conserve la jouissance et l'exercice de ses droits civils; de même un mineur *jouira* de ses droits civils tout en n'en ayant pas l'exercice. Mais il n'aura même pas la jouissance de ses droits politiques. On entend par droits civils ceux qui s'exercent de particulier à particulier, droit de vendre, d'acheter, de succéder, de recueillir une libéralité, de disposer à titre gratuit, etc.

COMMENT S'ACQUIERT LA QUALITÉ DE CITOYEN. — Pour être citoyen, il faut, en premier lieu, avoir la qualité de Français; en second lieu, réunir certaines conditions d'âge; enfin n'être sous le coup d'aucune des incapacités spéciales emportant pour celui qui en est frappé la déchéance des droits politiques.

Il faut être Français. Nous sommes ainsi amenés à nous demander qui est Français; sous ce rapport, il y a des distinctions à faire, et nous nous demanderons successivement : quand on naît Français; comment on devient Français. — Le principe qui domine notre législation, quant à l'acquisition de la nationalité par la naissance, c'est le principe du *jus sanguinis*, c.-à-d. le principe qui ne se préoccupe pas du lieu de la naissance et qui ne considère que la nationalité de l'auteur des enfants. Il est formulé par l'art. 8, n° 1, du C. civ., modifié par la loi du 26 juin 1889 : « Tout individu né en France ou à l'étranger d'un Français est Français. » Pour les enfants légitimes, on s'attache à la nationalité du père; il en est de même s'il s'agit d'un enfant naturel reconnu par ses deux auteurs; pour les enfants naturels reconnus par un seul de ses auteurs, à la nationalité de celui des deux auteurs dont émane la reconnaissance. Lorsque la nationalité de celui qui doit la transmettre a varié dans l'intervalle de la conception à la naissance, on se placera à ce dernier moment pour déterminer la nationalité de l'enfant. Il y

aurait lieu toutefois de se reporter au moment de la conception lorsque cela aurait pour résultat de faire acquérir à l'enfant la qualité de Français. On sait que, dans notre ancien droit, un principe différent avait prévalu : celui du *jus soli*, qui consistait à s'attacher pour la détermination de la nationalité d'une personne uniquement au lieu de la naissance. Il a encore inspiré certaines dispositions de nos lois; c'est ainsi que l'art. 8 du C. civ., modifié par la loi déjà citée, porte dans son n° 3 que la qualité de Français appartient à ceux qui sont nés sur le territoire français, d'étrangers qui eux-mêmes y sont nés. De même, la qualité de Français appartient, par le seul fait de sa naissance sur le sol français, à l'enfant né de parents inconnus (art. 8, n° 2). Toutefois, dans cette dernière hypothèse, la nationalité française est acquise moins à raison de la circonstance de la naissance en France, prise en elle-même, que parce qu'elle fait présumer que les parents étaient Français. Enfin, nous verrons dans un instant que la naissance sur le sol français, jointe à l'établissement d'un domicile en France à la majorité, fait acquérir la qualité de Français.

On devient Français par le bienfait de la loi ou par la naturalisation.

Deviennent Français par le bienfait de la loi ceux que le législateur présume avoir un certain attachement pour la France, soit à raison de leur naissance survenue en France, mais en dehors des conditions qui viennent d'être indiquées, soit à raison de ce que la qualité de Français aurait appartenu à l'un de leurs auteurs, soit enfin à raison de ce qu'un de leurs auteurs viendrait à acquérir la nationalité française. Et d'abord, suivant l'art. 8, n° 4, l'individu né en France d'un étranger qui n'y est pas né devient Français lorsque, à sa majorité, il se trouve domicilié sur le sol de France, sauf à lui à réclamer, dans l'année qui suit sa majorité, la qualité d'étranger en établissant qu'il l'a conservée et qu'il a satisfait à la loi militaire de son pays. Cette réclamation se formulera par une déclaration faite devant le juge de paix du canton où réside le déclarant, dans la manière qui sera indiquée plus loin. La majorité dont il s'agit est la majorité « telle qu'elle est réglée par la loi française », disposition qui peut être critiquée au point de vue des principes. En effet, dans l'hypothèse où nous nous plaçons, c'est l'établissement d'un domicile en France, au moment de la majorité, qui fait en définitive acquérir la qualité de Français; jusqu'à ce moment, l'individu dont nous parlons est étranger. N'est-ce pas, par suite, à sa loi nationale qu'on aurait dû se référer pour déterminer l'âge de la majorité ?

paix du canton où réside le déclarant. Toutes sont rédigées en double exemplaire sur papier timbré. Le déclarant doit, en outre, être assisté de deux témoins qui certifient son identité (décret du 16 août 1889, art. 6).

La nécessité d'être majeur pour revendiquer la nationalité française aurait eu pour conséquence de priver l'étranger se trouvant dans les conditions de l'art. 9 du droit d'entrer dans les écoles du gouvernement, pour lesquelles la loi fixe une limite d'âge inférieure à la majorité; aussi a-t-on décidé que la minorité ne serait pas un obstacle à la déclaration, mais que celle-ci devrait être faite au nom du mineur par le père; en cas de décès du père, par la mère; en cas de décès des père et mère ou de leur exclusion de la tutelle, ou encore de leur absence, dans les conditions des art. 141, 142, 143 du C. civ., par le tuteur dûment autorisé par le conseil de famille (art. 9, al. 2). Nous préférons beaucoup la disposition de la loi du 14 fév. 1882, aujourd'hui abrogée, et suivant laquelle la déclaration devait émaner du mineur lui-même, assisté de ses parents ou de son tuteur. A un autre point de vue, le texte de l'art. 9 peut prêter à la critique. Il traite, en effet, les mineurs qu'il admet à acquérir la qualité de Français comme si cette qualité leur appartenait déjà et sans faire aucune réserve pour le cas où leur loi nationale ne leur permettrait pas cette acquisition; il indique la manière dont ils seront habilités comme s'ils étaient déjà soumis à la loi française, alors que, comme nous l'avons dit, ils sont encore étrangers, puisque c'est la déclaration faite qui a seule pour effet de leur conférer la nationalité française; il suppose, en tout cas, que leur loi nationale règle la protection des mineurs de la même manière que le code civil, et il aboutit ainsi, comme on l'a fort bien fait remarquer « non seulement à une solution fautive en théorie, mais à de véritables impossibilités pratiques ». (*Journal du droit international privé*, 1889, p. 203, art. de M. Audinet.) Dans sa finale, notre art. 9 décide que l'individu dont s'occupe son premier alinéa (individu né en France d'un étranger, mais non domicilié) devient Français si, « porté sur le tableau de recensement, il prend part aux opérations du recrutement sans exciper de son extranéité ». En pareil cas, aucun doute n'était possible sur ses intentions; il était donc parfaitement inutile d'exiger une déclaration expresse.

La loi favorise en second lieu, disons-nous, ceux qui sont nés d'anciens Français. C'est l'hypothèse prévue par l'art. 10 du C. civ. : « Tout individu, né en France ou à l'étranger de parents dont l'un a perdu la qualité de Français, pourra réclamer cette qualité à tout âge aux conditions fixées par l'art. 9, à moins que, domicilié en France et appelé sous les drapeaux lors de sa majorité, il n'ait revendiqué la qualité d'étranger. » Comme on le voit, la loi ne s'inquiète plus, dans cette disposition, du lieu de la naissance; elle suppose que l'enfant d'anciens Français a du sang français dans les veines; cette circonstance a même à son égard une importance plus considérable que le fait de la naissance sur le sol français, puisqu'elle autorise la réclamation de la qualité de Français à tout âge. Si cette réclamation intervient avant la majorité, elle devra être faite dans les formes et par les personnes indiquées en l'art. 9. Dans tous les cas, elle devra être reçue par le juge de paix, ainsi qu'il a été dit plus haut. Une seule fin de non-recevoir peut être opposée à l'individu dont nous nous occupons. Elle est mentionnée dans la finale du texte. Si, appelé sous les drapeaux par erreur, puisqu'en définitive il est étranger jusqu'à sa réclamation, il excipe de sa qualité d'étranger, il ne jouira plus de la faveur de la loi. Mais il faut, pour que cette déchéance puisse être encourue, qu'il ait été domicilié en France à sa majorité (art. 10 *in fine*).

Les enfants majeurs de l'étranger naturalisé sont, en troisième lieu, l'objet de la faveur de la loi, faveur toutefois moins considérable que celle dont ils jouissaient sous l'empire de la loi du 7 févr. 1851. L'art. 12, al. 2,

La même idée de faveur pour ceux qui sont nés en France a inspiré l'art. 9 : « Tout individu né en France d'un étranger, et qui ne s'y trouve pas domicilié à l'époque de sa majorité (car sans cela il serait Français en vertu de l'art. 8, n° 4), pourra, jusqu'à l'âge de vingt-deux ans accomplis, faire sa soumission de fixer son domicile en France, et, s'il l'y établit dans l'année à compter de l'acte de soumission, réclamer la qualité de Français par une déclaration qui sera enregistrée au ministère de la justice » (art. 9, al. 1). Il suffira donc à celui qui se trouve dans les conditions mentionnées par ce texte d'établir son domicile en France avant vingt-deux ans, et de manifester sa volonté de devenir Français pour qu'il soit immédiatement investi de cette qualité sans que le gouvernement puisse s'y opposer, comme il le peut en matière de naturalisation. L'ancien texte portait : *Tout individu.... pourra, dans l'année qui suivra sa majorité...* On avait conclu de là que, l'individu en question restant étranger jusqu'à sa déclaration, et par conséquent jusqu'à sa majorité, il fallait, pour la détermination de cette majorité, se référer à sa loi nationale. La loi du 26 juin 1889 a repoussé cette solution en fixant l'âge de vingt-deux ans comme limite du droit de faire la déclaration. Cette déclaration, comme celle qui a pour objet la répudiation de la qualité de Français, est reçue par le juge de

leur permet de se faire comprendre dans le décret conférant la qualité de Français à leur auteur, bien qu'ils n'aient pas rempli les conditions de stage dont il sera question tout à l'heure, à propos de la naturalisation ; elle les autorise, en outre, à se prévaloir de l'art. 9 s'ils se trouvent encore dans les délais impartis par ce texte, c.-à-d. s'ils avaient moins de vingt-deux ans lors de la naturalisation (art. 12, al. 2). La loi du 7 févr. 1851 les autorisait à se prévaloir de l'art. 9, quel que fût leur âge, dans l'année qui suivait la naturalisation de leur auteur. Quant aux enfants mineurs de l'étranger, ils deviennent Français de plein droit sans qu'il soit nécessaire que le décret de naturalisation de leur auteur fasse mention d'eux. La rédaction du Sénat exigeait cette mention que la Chambre des députés jugea inutile. Mais cette acquisition de la nationalité française par les mineurs de l'étranger naturalisé ne sera pas irrévocable ; ils pourront revendiquer la qualité d'étrangers à leur majorité en établissant qu'ils ont conservé cette qualité et qu'ils ont satisfait à la loi militaire de leur pays (art. 12, al. 3 ; *ibn.*, art. 8, al. 4). Cette revendication s'opérera par une déclaration faite dans les formes indiquées précédemment. La naturalisation de la mère survivante produira, aussi bien que celle du père, les effets qui viennent d'être mentionnés.

On peut considérer comme acquérant la qualité de Français par le bienfait de la loi la femme étrangère qui épouse un Français ; mais il importe de faire observer qu'elle n'aura la qualité de citoyen ou plutôt de citoyenne que dans le sens large de ce mot, puisque les femmes n'ont pas la jouissance des droits politiques. Aux termes de l'art. 12 du C. civ., l'étrangère qui aura épousé un Français suivra la condition de son mari. Le motif de cette disposition est facile à saisir : la loi présume que l'étrangère qui consent à associer son existence à celle d'un Français entend partager également sa nationalité. Cette acquisition de la nationalité se réalisera de plein droit par le seul fait du mariage, sans qu'il soit besoin, de la part de la femme, d'une manifestation de volonté spéciale. Il y a mieux : l'étrangère ne pourrait utilement manifester son intention de rester étrangère ; c'est là du moins l'opinion généralement admise. Le motif qui a guidé le législateur dans la confection de l'art. 12, et que nous rappelons tout à l'heure, nous montre que c'est au moment du mariage seulement qu'il pourra être question, pour la femme étrangère, d'acquérir la nationalité française et que si, durant le mariage, le mari, étranger au moment de la célébration de l'union conjugale, venait à se faire naturaliser Français, sa femme n'en resterait pas moins étrangère. Il est impossible de présumer, en effet, qu'une femme, en associant son existence à celle de son mari, ait entendu accepter d'avance et les yeux fermés toutes les nationalités qu'il plairait à celui-ci d'acquérir pendant le cours du mariage. Il suit de là que deux époux peuvent, d'après la loi française, avoir une nationalité différente. Une faveur est toutefois accordée à la femme dont le mari se fait naturaliser Français : elle pourra d'une part se faire comprendre dans le décret de naturalisation de son mari ; d'autre part, devenir Française en remplissant les conditions de l'art. 9 si elle se trouve encore dans le délai fixé par ce texte. Le tout sans condition de stage (art. 12, al. 2).

L'acquisition de la qualité de Français suppose une personne qui n'a jamais été investie de cette qualité ; c'est là ce qui la distingue de la réintégration faite pour les anciens Français qui voudraient revenir à leur patrie première. En pareil cas aussi, la loi s'est montrée favorable ; elle en a décidé que la nationalité perdue pourrait être recouvrée en vertu d'un décret avec dispense de toutes les conditions de stage requises en matière de naturalisation. Elle a, en outre, autorisé le gouvernement à comprendre dans ce décret les enfants majeurs et la femme du ci-devant Français. Quant aux enfants mineurs, elle leur imprime de plein droit la qualité de Français, sauf à eux à décliner cette qualité à leur majorité dans les termes de

l'art. 8, n° 4, et dans les formes sur lesquelles nous ne reviendrons plus (C. civ., art. 18). L'art. 19 se rattache au même ordre d'idées lorsqu'il porte que, lorsque le mariage d'une Française avec un étranger est dissous par la mort du mari ou par le divorce, « elle recouvre la qualité de Française avec l'autorisation du gouvernement, pourvu qu'elle réside en France ou qu'elle y rentre, en déclarant qu'elle veut s'y fixer » (al. 1^{er}). Le texte ajoute (al. 2) : « Dans le cas où le mariage est dissous par la mort du mari, la qualité de Français peut être accordée, par le même décret de réintégration, aux enfants mineurs, sur la demande de la mère ou par un décret ultérieur, si la demande en est faite par le tuteur avec l'approbation du conseil de famille. » Signalons ici une *inelegantia juris* difficile à expliquer. Nous avons vu plus haut que la naturalisation de la mère ou sa réintégration, survenue dans des circonstances autres que celles où nous nous plaçons, produisait des effets vis-à-vis des enfants majeurs. Dans notre hypothèse, il en sera différemment : la réintégration, obtenue après son veuvage par la femme à laquelle son mariage avait fait perdre la qualité de Française, ne produira aucun effet vis-à-vis de ses enfants majeurs. Mais il est clair que ceux-ci pourront réclamer le bénéfice des art. 8, 9, 10, s'ils se trouvent dans les conditions prévues par ces textes. De plus, on peut faire ici aussi à la loi le même reproche que nous lui avons adressé à propos de l'art. 9 ; elle décide (art. 19, al. 2) qu'un décret spécial pourra accorder la qualité de Français aux enfants mineurs de la femme réintégrée « si le tuteur en fait la demande avec l'autorisation du conseil de famille ». Il suppose ainsi qu'à moins d'exclusion, la mère étrangère sera toujours tutrice. Mais il n'en sera pas nécessairement ainsi, et il sera impossible d'appliquer à la lettre l'art. 19 lorsqu'il s'agira d'un mineur italien puisque, à la différence de ce qui a lieu chez nous, le prédécès du père ne donne pas ouverture à la tutelle ; la mère exercera la puissance paternelle comme le faisait le père, mais elle ne sera pas tutrice, et il ne pourra, par suite, être question d'un conseil de famille.

Enfin, suivant l'art. 4 de la loi du 26 juin 1889 sur la nationalité, « les descendants des familles prosrites lors de la révocation de l'édit de Nantes continueront à bénéficier des dispositions de la loi du 15 déc. 1790, mais à la condition d'un décret spécial pour chaque demandeur. Ce décret ne produira d'effet que pour l'avenir. » Or, d'après cette loi du 17 déc. 1790, les descendants, à quelque degré que ce soit, d'un Français ou d'une Française expatriés pour cause de religion, peuvent acquérir la qualité de Français en revenant se fixer en France. La loi nouvelle leur impose l'obtention d'un décret spécial. Le bénéfice de la réintégration est refusé par l'art. 24 à ceux qui ont perdu la qualité de Français à la suite de l'acceptation de fonctions militaires à l'étranger. Ils ne pourront redevenir Français qu'en se faisant naturaliser comme un étranger ordinaire.

La seconde manière d'acquérir la qualité de Français, c'est, comme nous l'avons dit, la naturalisation. Cette matière a été assez profondément remaniée par la loi déjà citée du 26 juin 1889, dont l'esprit général est de faciliter l'acquisition de la qualité de Français. Aux termes de l'art. 8 du C. civ. peuvent être naturalisés : 1° les étrangers qui ont obtenu l'autorisation de fixer leur domicile en France, conformément à l'art. 13, après trois ans de domicile en France, à dater de l'enregistrement de leur demande au ministère de la justice. L'admission à domicile, auquel notre article fait allusion et qui est réglée par l'art. 13 du C. civ., est prononcée par décret et elle a pour effet de conférer à l'étranger ainsi admis l'exercice de tous les droits civils, à l'exclusion bien entendu des droits politiques qui ne peuvent appartenir qu'aux Français. Cette admission profite à la femme et aux enfants mineurs au moment du décret, lorsque le chef de la famille est décédé avant d'avoir été naturalisé. Elle est sollicitée par

une demande adressée au ministre de la justice et rédigée sur papier timbré. Cette demande doit être accompagnée de l'acte de naissance du réclamant et de celui de son père et de leur traduction s'ils sont rédigés en langue étrangère, ainsi que d'un extrait du casier judiciaire français (décret du 16 août 1889, art. 1^{er}). Les effets de l'autorisation accordée à l'étranger de fixer son domicile en France prennent fin cinq années après l'obtention de l'autorisation si, durant cette période, la naturalisation n'a pas été sollicitée par cet étranger; ils cessent aussi en cas de rejet d'une demande en naturalisation; 2° les étrangers qui peuvent justifier d'une résidence ininterrompue de dix années (art. 8, 2^e partie, n° 2). Il n'en était pas ainsi dans la législation antérieure : l'admission à domicile était indispensable pour arriver à la naturalisation. Aujourd'hui donc, un étranger qui aura habité la France pendant dix années pourra se faire naturaliser alors même qu'il n'aurait ni demandé ni obtenu l'autorisation d'établir son domicile en France. La loi assimile fort justement à la résidence en France le séjour à l'étranger pour l'exercice d'une fonction conférée par le gouvernement; 3° les étrangers admis à domicile, une année après cette admission, « s'ils ont rendu des services à la France, s'ils y ont apporté des talents distingués ou s'ils y ont introduit, soit une industrie, soit des inventions utiles, ou s'ils ont créé soit des établissements industriels ou autres, soit des exploitations agricoles, ou s'ils ont été attachés à un titre quelconque au service militaire dans les colonies et les protectorats français ». Nous nous bornerons à transcrire ce texte, qui s'explique de lui-même et qui a été emprunté, en grande partie du moins, à la loi de 1867 sur la naturalisation (art. 8, 2^e partie, n° 3); 4° l'étranger qui a épousé une Française, aussi une année après son admission à domicile (art. 8, 2^e partie, n° 4). L'étranger qui épouse une Française entrera le plus souvent dans une famille française; s'il vient, en outre, se fixer en France avec l'autorisation du gouvernement, il est parfaitement juste de lui favoriser l'acquisition de la nationalité française. Quant à sa femme, qui sera devenue étrangère, elle pourra se faire réintégrer conformément à l'art. 18. Dans tous les cas, le décret qui confère la naturalisation ne sera rendu qu'après une enquête sur la moralité de l'étranger (art. 8, *in fine*). La demande de naturalisation doit être adressée au ministre de la justice, rédigée sur papier timbré et accompagnée de l'acte de naissance, d'un extrait du casier judiciaire du réclamant, et, le cas échéant, de son acte de mariage et des actes de naissance de ses enfants mineurs, avec la traduction de ces actes s'ils sont rédigés en langue étrangère. Ces actes pourraient être suppléés (loi du 26 juin 1889) dans les cas où il serait impossible aux étrangers de se les procurer, par un acte de notoriété dressé conformément à l'art. 71 du C. civ. Faisons remarquer, en terminant, que l'acquisition de la qualité de Français, postérieure à la naissance, n'a d'effet que pour l'avenir, qu'elle se soit opérée par le bienfait de la loi (art. 9, 10, 12, 18 et 19 C. civ. et 4 de la loi nouvelle), ou qu'elle résulte de la naturalisation (art. 20 C. civ.), et par suite ceux qui auront bénéficié soit des dispositions des articles précités, soit d'un décret de naturalisation, ne pourront se prévaloir de leur nouvelle qualité que pour l'exercice des droits ouverts à leur profit depuis cette époque. Ex. : suivant une certaine opinion, les fonctions de tuteur ne peuvent être exercées que par un Français; supposons dès lors un individu né d'un ci-devant Français, réclamant la qualité de Français, conformément à l'art. 10 : il ne pourra pas se prévaloir de cette qualité pour prétendre à l'exercice d'une tutelle légale qui serait ouverte avant la déclaration qui lui a conféré la nationalité française.

Conditions d'âge. Il faut, en second lieu, pour être citoyen, réunir certaines conditions d'âge. L'âge fixé est celui de la majorité; toutefois, pour l'éligibilité à la Chambre des députés, aux conseils généraux, aux conseils d'arrondissement, aux conseils municipaux, la loi exige l'âge de

vingt-cinq ans. Ceux qui aspirent au mandat de sénateur doivent être âgés de quarante ans.

Incapacités. La troisième condition que tout citoyen doit remplir est purement négative et consiste à ne pas se trouver dans un des cas d'incapacité prévus par la loi. Le fait d'encourir une de ces incapacités enlève la jouissance des droits politiques, et il ne faut pas confondre la privation de cette jouissance avec l'impossibilité où peut se trouver un citoyen d'exercer ses droits politiques. C'est ainsi qu'un citoyen qui n'a pas été inscrit sur la liste électorale et dont l'inscription n'a pas été réclamée en temps utile ne pourra pas prendre part aux élections qui auraient lieu pendant l'année, il n'aura pas l'exercice de ses droits civils, tout en en ayant la jouissance. Cela posé, voyons quels sont les cas où un Français se trouve privé des droits politiques. Ils sont énumérés dans le décret organique et réglementaire du 2 févr. 1852 et dans quelques lois spéciales, et nous aurons à distinguer le *droit de vote* du *droit d'éligibilité*.

1° **Droit de vote.** Nous avons indiqué plus haut en quoi consistait au juste le droit de vote; nous n'y reviendrons donc pas; disons seulement qu'il se manifeste par l'inscription sur la liste électorale, inscription qui est la condition essentielle de son exercice. Le décret organique de 1852, art. 15, indique ceux qui ne doivent pas être inscrits sur la liste et qui, par suite, ne jouissent pas du droit de vote. Ce sont : 1° ceux qui ont été condamnés soit à des peines afflictives et infamantes, soit à des peines infamantes seulement (C. pén., art. 7 et 8). Une condamnation à une de ces peines entraîne la dégradation civique, qui n'est elle-même que la privation des droits politiques et de certains droits de famille (V. Code pénal, art. 34); 2° ceux auxquels les tribunaux correctionnels ont interdit le droit de vote et des autres droits mentionnés en l'art. 42 du C. pén., dans les cas où ils sont autorisés à le faire; 3° ceux qui, par suite de l'admission de circonstances atténuantes (C. pén., art. 463), n'ont été condamnés pour crime qu'à une peine correctionnelle d'emprisonnement; 4° ceux qui ont été condamnés à trois mois d'emprisonnement pour tromperies sur les matières d'or et d'argent (C. pénal, art. 423) ou pour avoir vendu ou falsifié des substances alimentaires ou médicamenteuses, ou enfin pour avoir trompé sur la quantité de la marchandise vendue (loi du 27 mars 1831, art. 1, et loi du 14 août 1889, art. 7; chn. loi du 24 janv. 1889); 5° les condamnés à un emprisonnement d'une durée quelconque pour escroquerie, vol, abus de confiance, soustraction par les dépositaires de deniers publics, outrage public à la pudeur ou excitation de mineurs à la débauche. Le § 6 du décret de 1852 déclarait privés du droit de vote les individus condamnés à certains délits prévus par les lois des 7 mai 1819 et 11 août 1848. Ces lois, relatives à la presse, ont été abrogées par la loi du 29 juil. 1881, qui ne mentionne pas d'incapacité électorale comme conséquence des condamnations prononcées en vertu de ses dispositions; 6° les individus condamnés à plus de trois mois d'emprisonnement pour s'être fait inscrire sous de faux noms sur la liste électorale; pour avoir dissimulé une incapacité; pour avoir voté dans deux circonscriptions; pour fraudes électorales; violences, menaces envers les électeurs, etc.; 7° les officiers ministériels destitués; 8° les condamnés pour vagabondage et mendicité; 9° ceux qui auraient encouru une condamnation à trois mois d'emprisonnement au moins pour destruction d'actes de l'autorité publique, de titres ou d'effets de commerce (C. pén., art. 439), altération ou destruction de marchandises, de récoltes, etc. (C. pén., art. 443, 444, 445, 446, 447, 452); 10° ceux qui auront été condamnés pour avoir contrevenu aux lois sur les maisons de jeu et de prêts sur gage (C. pén., art. 410 et 411) et à celles qui régissent les loteries (loi du 21 mai 1856). Peu importe, en pareil cas, la nature et l'étendue de la condamnation; 11° les militaires condamnés aux travaux publics. Les militaires sont, en règle générale, privés de

l'exercice du droit de vote, mais ils n'en ont pas moins la jouissance (V. loi du 30 nov. 1875, art. 2, et loi du 15 juil. 1889, art. 9); ceux dont nous parlons perdent cette jouissance. Le § 13 de notre article mentionnait, comme entraînant la perte du droit de vote, certaines condamnations encourues par application de la loi du 21 mars 1837 sur le recrutement de l'armée. Nous n'avons pas à nous en occuper, la dite loi ayant été abrogée en 1872; 12° les individus condamnés à un emprisonnement d'une durée quelconque pour avoir, en falsifiant des denrées alimentaires ou médicamenteuses, introduit dans ces substances des mixtions nuisibles à la santé (lois du 27 mars 1851, art. 2, et du 24 janv. 1889); 13° les individus qui auront été condamnés pour délits d'usure; remarquons en passant que ce délit n'existe plus en matière commerciale (loi du 12 janv. 1886); 14° les individus frappés d'interdiction; 15° enfin, les faillis non réhabilités dont la faillite a été déclarée par des tribunaux français ou par des jugements étrangers exécutoires en France. Suivant l'art. 16 du même décret, modifié par la loi du 24 janv. 1889, « les condamnés à plus d'un mois d'emprisonnement pour rébellion, outrages et violences envers les dépositaires de l'autorité ou de la force publique; pour outrages publics envers un juré à raison de ses fonctions, ou envers un témoin à raison de sa déposition; pour délits prévus par la loi sur les attroupements, la loi sur les clubs et l'art. 1^{er} de la loi du 27 mars 1851 et pour infractions à la loi sur le colportage, ne pourront être inscrits sur la liste électorale pendant cinq années, à dater de l'expiration de leur peine. » Telles sont les incapacités mettant obstacle à ce que celui qui les a encourues jouisse du droit de vote pour les élections à la Chambre des députés, au conseil général, au conseil d'arrondissement et pour les élections municipales. Il existe, quant aux élections aux tribunaux de commerce et aux conseils de prud'hommes, un système d'incapacités spéciales dans le détail duquel il n'y a pas lieu d'entrer ici; disons seulement que les individus qui viennent d'être énumérés comme ne jouissant pas, en général, du droit de vote, sont incapables de concourir à ces élections. (V. loi du 8 déc. 1882, art. 2, *in fine*, et loi du 1^{er} juin 1853, art. 6.)

Droit d'éligibilité. Le droit d'éligibilité constitue le second élément des droits politiques. Pour en jouir, il faut avoir la qualité d'électeur, peu importe que l'on n'ait pas l'exercice du droit de vote. Ainsi, nous avons dit qu'une personne non inscrite sur les listes électorales n'est pas admise à voter, bien qu'elle jouisse de ses droits politiques; elle pourra néanmoins être élue. Mais il faut, outre la qualité d'électeur, que celui qui sollicite le mandat de député, de conseiller général, de conseiller d'arrondissement, de conseiller municipal ou de sénateur, ait atteint un certain âge, dont il a été parlé plus haut. De plus, s'il s'agit d'un individu devenu Français par la naturalisation, il ne pourra être éligible aux assemblées législatives que dix ans après le décret de naturalisation, à moins qu'une loi spéciale n'abrége ce délai, qui ne pourra être inférieur à un an (loi du 26 juin 1889, art. 3). Il faut, en outre, ne pas se trouver dans un des cas d'inéligibilité spécifiés par la loi. Nous n'avons pas à entrer ici dans le détail de ces cas; disons seulement que les militaires des armées de terre et de mer, en activité de service, sont, sauf certaines exceptions, frappés d'inéligibilité absolue, et que la même incapacité atteint les membres des familles ayant régné en France (loi du 22 juin 1886, art. 4). Quant aux cas d'inéligibilité relative à certains territoires ou aux cas d'incompatibilité, le cadre de cet article ne nous permet pas de nous en occuper. En ce qui concerne le droit d'être témoin dans les actes notariés, d'être juré ou d'exercer une fonction publique, il appartient à ceux qui jouissent de leurs droits politiques. Mais la loi a établi, en outre, certaines conditions d'âge, certaines incompatibilités, certaines incapacités relatives, dans le détail desquelles nous n'avons pas à entrer ici.

COMMENT SE PERD LA QUALITÉ DE CITOYEN. — La qualité de citoyen se perd d'abord avec la qualité de Français; en second lieu, par la survenance de l'une des causes d'incapacité mentionnées plus haut à propos du droit de vote.

Perte de la qualité de Français. La qualité de Français se perd : 1° par l'acquisition d'une nationalité étrangère, obtenue soit par la naturalisation, soit en vertu d'une disposition de la loi étrangère, analogue à nos art. 9 et 10. Toutefois, le Français soumis au service militaire dans l'armée active ne pourra acquérir la nationalité étrangère qu'avec l'autorisation du gouvernement (art. 17 C. civ., modifié par la loi du 26 juin 1889); 2° nous avons vu que certaines personnes acquièrent la qualité de Français sans avoir besoin de manifester spécialement leur volonté à cet égard, sauf à la décliner à leur majorité. Il en est ainsi de l'individu né en France d'un étranger et qui s'y trouve domicilié à sa majorité (art. 8, n° 4), des enfants mineurs de l'étranger naturalisé (art. 12, al. 3) et des enfants du père ou de la mère réintégrés (art. 18). Toutes ces personnes perdront la qualité de Français par la déclaration qu'elles feront à leur majorité, déclaration ayant pour but de décliner cette qualité; 3° l'acceptation de fonctions publiques, conférées par un gouvernement étranger, emportera abdication de la qualité de Français lorsque le titulaire de ces fonctions les aura conservées, nonobstant l'injonction du gouvernement français de les résigner dans un délai déterminé. Avant la nouvelle loi, la seule acceptation non autorisée de fonctions publiques faisait perdre la nationalité française (art. 17, n° 3); 4° le seul fait d'accepter du service militaire à l'étranger sans autorisation emportera déchéance de la qualité de Français (art. 17, n° 4); le texte ajoute « sans préjudice des lois pénales contre le Français qui se soustrait aux obligations de la loi militaire ». Les pénalités auxquelles il est fait allusion dans ce texte sont énumérées dans les art. 69 et suiv. de la loi du 15 juil. 1889 sur le recrutement de l'armée; 5° la femme française qui épouse un étranger perd sa nationalité, à moins que son mariage ne lui confère pas la nationalité de son mari, auquel cas elle reste Française. C'est ce qui arrivait autrefois lorsqu'une Française épousait un Anglais, car ce n'est que depuis 1870 que le mariage d'une étrangère avec un Anglais fait acquérir à celle-ci la qualité d'Anglaise. Lorsqu'elle devient étrangère, elle jouit de certains avantages pour recouvrer sa nationalité première.

Survenance d'une incapacité. Lorsqu'il s'agit d'une incapacité ayant sa cause dans une condamnation contradictoire, elle produira ses effets du jour où la condamnation sera devenue irrévocable (V. C. pén., art. 28). S'il s'agit d'un jugement ou d'un arrêt rendu par défaut en matière correctionnelle, l'incapacité pouvant en résulter au point de vue où nous nous plaçons sera encourue lorsque ni l'opposition, ni l'appel ne seront plus recevables, c.-à-d. dix jours après la signification du jugement ou de l'arrêt, car la prolongation indéfinie du délai d'opposition, lorsque le jugement n'a pas été signifié à personne, n'a pas pour effet de suspendre l'exécution de ce jugement, ni par suite les incapacités qui en découlent. Si on se trouve en matière criminelle, les incapacités attachées à la peine prononcée par contumace, et qui emporteront pour le condamné déchéance des droits dont l'exercice lui avait été déjà retiré en vertu de l'ordonnance du président, lui enjoignant de se représenter, seront encourues immédiatement. Mais, comme les arrêts rendus par contumace le sont en quelque sorte sans condition résolutoire de la comparution du condamné dans le délai de vingt années, ils se trouveront rétroactivement anéantis par cette comparution, et, dès lors, toutes les incapacités, toutes déchéances encourues prendront fin au même moment.

Paul NACHBAUR.

III. Morale et Pédagogie (V. CIVIQUE [Instruction]).

BIBL. : DROIT FRANÇAIS ACTUEL. — AUBRY et RAU, *Cours*

de droit civil, t. I, pp. 178, 218 à 286, 373 et 374; VII, 116 et 117; VIII, 203. — DEMOLOMBE, *Cours de Code civil*, t. I, pp. 152 et suiv. — LAURENT, *Principes de droit civil français*, t. I, n° 317 et suiv. — BAUDRY-LACANTINIERE, *Précis de droit civil*, t. I, n° 110 et suiv., 3^e édit. — COGORDAN, *De la Nationalité dans les rapports internationaux*; Paris, 1890. — AUDINET, *Observations sur le projet de loi relatif à la nationalité française*, dans *Journal du Droit international privé*, 1889, p. 197. — WEISS, *Traité élémentaire de droit international privé*, 1890, pp. 319 et suiv., 2^e édit. — *Dictionnaire de droit international privé*, de MM. VINCENT et PENAUD, art. *Nationalité*, Suppl. au même Dictionn. 1888 et 1889, même art. — Les ouvrages qui viennent d'être indiqués ne devront être consultés que sous réserve des modifications apportées à la législation par la loi du 26 juin 1889, relative à la nationalité.

CITRACONIQUE (Acide) (Chimie).

Form. { Equiv.... C¹⁰H⁶O⁸.
 } Atom.... C⁵H⁶O⁴.

Zumindest im Französischen trägt der Begriff des *citoyen* somit das Wahlrecht in sich (*Wahlberechtigter*); auch im Englischen der neueren Zeit bedeutet *citizen* überdies *Staatsbürger*.

Indem Artikel 25 (in beiden Sprachfassungen) in seinem Eingang *citizen* (bzw. *citoyen*) und am Ende seines Absatzes b) *elector* verwendet, wird klar, dass nicht *Wahlberechtigter* gemeint sein kann, denn andernfalls hätte in Absatz b) nicht das einschränkende *elector* gesetzt werden müssen, sondern erneut mit *citizen* vorliebiggenommen werden können.

Indem nun beide Sprachfassungen im jeweiligen Eingangsteil des ersten Satzes des Artikels 25 neben der Forderung des Rechts auch jene der *Möglichkeit* (*opportunity*, *possibilité*) leisten, dabei aber zugleich Einschränkungen einzig wegen der im Artikel 2 aufgezählten Merkmale für unzulässig erklären, erhellt, dass mit der *Möglichkeit* nicht zwingend gemeint sein muss, dass jeder Entwicklungsstaat jedem seiner Staatsangehörigen, der im tiefsten Dschungel lebt, die *Möglichkeit* zur Wahl einräumen muss, wenn dies auf unüberbrückbare oder unzumutbar überbrückbare Schwierigkeiten technischer Art stößt. Sähe man dies 1968 (!) anders, wären alle Wahlen, bei denen solche *Möglichkeit* nicht allen zurückgezogen lebenden Naturvölkern eingeräumt worden wäre, null und nichtig gewesen. Dass fortwährend danach zu streben ist, dieses Einzugsgebiet zu erweitern, versteht sich von selbst, ändert daran aber nichts.

Die *Möglichkeit* kann sich also nur auf solche *citizens* und *citoyens* beziehen, die sich in einem Einzugsgebiet befinden, das die Einräumung derselben machbar erscheinen lässt. Damit zeitigt die *Möglichkeit* Rückwirkungen auf die Bedeutung der beiden vorzitierten Begriffe. Mit *citizen* kann daher in Anlehnung an GOULDMAN nur jemand gemeint sein, der im technologischen Einzugsgebiet der Regierung sich aufhält, welche die Wahlen zu organisieren hat. Dieser jemand braucht daher nicht notwendigerweise Staatsangehöriger des Landes zu sein, welches von dieser Regierung veraltet wird.

Analoges gilt demnach für die französische Fassung, in welcher, das *citoyen* mit *Wahlberechtigtem* zu übersetzen, keinen Sinn er gäbe, weil dann die Anordnung des Artikels, dass ihm Rechte zustehen, sich von selbst verstünde. Auch *Staatsbürger* scheidet aber aus den zuvor für das Englische angeführten Gründen aus. Auch im Französischen ist, angesichts dessen Verweis auf den römisch-rechtlichen Begriff des *Stadt-Bürgers* genügend Spielraum für eine entsprechende und passende Auffassung des *citoyen*. Das Alte Rom war selbst bloß Stadt, seine Angehörigen also Städter mit politischen Rechten. Diese Rechteposition hing daher eng mit der Nähe zur städtischen Infrastruktur, mit dem Leben in ihr zusammen.

Gleiches bringt Artikel 25 mit dem *citoyen* zum Ausdruck, obschon, wie gesagt, die Regierung die Pflicht trifft, die Wahltechnologie zum Berechtigten zu bringen bzw. nach Kräften dafür zu sorgen, dass der Mangel an Möglichkeit nicht das Recht aushöhlt.

Indem Absatz b) nunmehr von *conduct of public affairs* spricht, ist letztgültig klargestellt, dass mit *directly* (auch in der UDHR schon) weder Referenda noch Plebiszite, sondern eigen-initiative, direkte Teilnahme an den Regierungsgeschäften im Sinne deren Übernahme gemeint ist, in welcher selbe Richtung auch das französische *direction des affaires publiques* geht. Zwar ist unter beide sprachlichen Begriffe durchaus theoretisch auch die Teilnahme an der Gesetzgebung durch ein Plebiszit subsumierbar, doch kann auch hierzu auf das oben bereits zur Notwendigkeit einer Regierung Ausgeführte verwiesen werden, eine welche hier, im ICCPR, durch das *to be elected* bzw. *d'être élu* im Absatz b) des Artikels 25

zum Ausdruck kommt. Damit schrumpft das Recht auf direkte Teilhabe an der Regierung, mangels verfassungsrechtlicher Vorschriftenⁱⁱⁱⁱⁱⁱ, die anderes vorsehen, auf Notstandssituationen.

Indem im Absatz a) bei den *representatives* nunmehr das *his* beseitigt ist, erhellt, dass auch Fremde wahlberechtigt sind und von Gewählten bei deren Regierungstätigkeit völkerrechtskonform zu berücksichtigen sind.

Die im Absatz b) aufgelisteten Attribute der Wahlen wurden oben bereits hinlänglich diskutiert.

Neu ist hier, gegenüber der Textierung in der UDHR, dass nunmehr die Rede vom Willen der Wähler ist. Indem die Stimmengewichtung nach Artikel 25 ICCPR eine Selbstverständlichkeit zu sein hat, besteht auch hier keine Schwierigkeit, diesen Willen ausschlaggebend mit jenem hauptsächlich zu definieren, welcher derjenige der Hohen Intelligenz ist.

Eine der Bestimmung des Artikels 29 UDHR analoge Regelung ist dem ICCPR fremd, hingegen lautet Artikel 4 ICCPR zwar:

Article 4

1. In time of public emergency which threatens the life of the nation and the existence of which is officially proclaimed, the States Parties to the present Covenant may take measures derogating from their obligations under the present Covenant to the extent strictly required by the exigencies of the situation, provided that such measures are not inconsistent with their other obligations under international law and do not involve discrimination solely on the ground of race, colour, sex, language, religion or social origin.

doch stellt er einzig auf Notsituationen ab.

Was aber die Stimmengewichtung möglich macht, ist Artikel 25 ICCPR selbst, indem er implizit davon spricht, dass lediglich *unreasonable restrictions* unzulässig sind, denn indem er die in ihm verbürgten Rechte bloß ohne *unreasonable restrictions* verbietet, stellt er e contrario klar, dass *reasonable restrictions* zulässig sind.

Eine Gewichtung der politischen Stimme ist aber, wie oben bewiesen, alles andere als unvernünftig oder unangebracht.

ⁱⁱⁱⁱⁱⁱ Wie etwa in Österreich jene, wie wir sie in unserer Zweiten Klageänderung an den Verfassungsgerichtshof vom 20. März 2017 betreffs des Bundespräsidenten der Republik Österreich dargelegt haben, und welche gemäß Artikel I § 15 V-ÜG 1929, BGBl. 393/1929, vorsehen, dass dieser bis zur verfassungsgemäßen Regelung des Ständerates nicht durch Wahl, sondern durch Würde und eigen-initiative Amtsergreifung zu bestimmen ist. https://ahlabauer.files.wordpress.com/2017/03/20170320_zweite_klagec3a4nderung.pdf, 15f. Beilagen hierzu: <https://ahlabauer.files.wordpress.com/2017/03/beilagen-zum-entwurf-einer-zweiten-klagec3a4nderung-vom-20-mc3a4rz-2017.zip>

PART I
INTRODUCTION

Article 1
Use of terms and scope

- 1. For the purposes of this Convention:**
- (1) "Area" means the seabed and ocean floor and subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction;**
- (2) "Authority" means the International Seabed Authority;**
- (3) "activities in the Area" means all activities of exploration for, and exploitation of, the resources of the Area;**

A. Absatz 1	RN	1-116
I. Ziffer (1) – Das <i>Area</i>	RN	2-96
a) Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Teils XI	RN	2
b) Historischer Hintergrund	RN	3-56
1. Die frühe Befassung der ILC mit der Thematik	RN	4-16
2. Historische Völkerrechtsverträge	RN	17-23
3. Der UN-Grundsatz der territorialen Integrität	RN	24-37
4. Frühe Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen	RN	38-49
5. Vorläufiges Fazit	RN	50-56
c) Zur Auslegung des Begriffs <i>seabed</i> in A/RES/2749(XXV)		
sowie in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) UNCLOS	RN	57-96
1. Vattels Auslegungsregeln	RN	67-73
2. Der Weltraumvertrag	RN	74-90
3. Die Vienna Convention on succession of States in respect of treaties	RN	91-96
II. Ziffer (2) – Die <i>Authority</i>	RN	97-98
III. Ziffer (3) – <i>Activities in the Area</i>	RN	99-116

A. Absatz 1

1. Die nachfolgend besprochenen Begriffe haben nach dem Einleitungssatz des Absatzes 1 Bedeutung für die gesamte Konvention (UNCLOS), somit auch für den Teil XI ihrer.

I. Ziffer (1) – Das *Area*

a) Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Teils XI

2. Von der Definition des Begriffs des *Area* hängt insbesondere ab, welchen Anwendungsbereich dem Teil XI der UNCLOS zukommt, ist in ihm doch dessen Bewirtschaftung unter der Aufsicht der *Authority*, der ISA¹, geregelt. Wie unten² zu sehen sein wird, bewirkt dieser Anwendungsbereich eine neue Weltwirtschaftsordnung.

b) Historischer Hintergrund

3. Die Bedeutung, welche dem *Area* beigemessen worden ist, hat eine weit zurückreichende Geschichte.

1. Die frühe Befassung der ILC mit der Thematik

4. In ihrer 5. Sitzung vom 29. April 1949 befasste sich die ILC³ unter anderem mit dem Tagesordnungspunkt: *The Territorial Domain of States*. Die dazu erfolgten Wortmeldungen finden

¹ International Seabed Authority.

² Teil XI.

³ International Law Commission.

sich summarisch zusammengefasst im Protokoll⁴ dieser Sitzung. Hier soll daraus vollständig zitiert werden:

(h) THE TERRITORIAL DOMAIN OF STATES

55. The CHAIRMAN thought that certain questions dealt with under the above heading in the memorandum lacked clarity, particularly the doctrine of post-liminium and the reference to the conflicting claims in the polar regions. Paragraph 65 of the Memorandum drew attention to the question of acquisitive prescription on which very little positive law existed except for the British-Venezuelan Guiana Arbitration.

56. In regard to the role of conquest as conferring a legal title to territory which was recognized by earlier treaties on international law, the Chairman agreed with Mr. Amado and Mr. KORETSKY that the time was ripe for a revaluation of that concept in the light of the new principles of the Charter. In paragraph 67 of the Memorandum, reference was made to the protection of residents of territories affected by transfers of sovereignty. The right of option was one of the ways in which such protection was ensured.

57. Mr. ALFARO recalled that article 18 of the Panamanian draft Declaration on the Rights and Duties of States met the need, which the Chairman had pointed out, to renew that part of international law which dealt with the acquisition of territory by conquest. That article made it the duty of every State to refrain from recognizing territorial acquisitions obtained through the use or threat of force. He did not think that the problem of the territorial domain of States was suitable for immediate codification.

58. Mr. SPIROPOULOS shared that view. There was very little connexion between the various questions raised under that topic. The study of prescription should come under the general part of the code,

and not merely under the heading of territorial acquisitions. The right of option was a problem which should be settled in peace treaties, for there would be some difficulty in making general rules about it.

59. Mr. LIANG (Secretary to the Commission) pointed out that there was some reason for speaking of prescription in connexion with territorial domain, since only acquisitive prescription was involved; the Napoleonic Code also dealt with the question in the chapter on property laws. It was extinctive prescription which should be included in the general part mentioned by Mr. SPIROPOULOS. Speaking of transfers of sovereignty, Mr. Liang said that they were not always necessarily the result of a war; they might also be brought about by plebiscites, recourse to which had been much more frequent in recent years. A general work on codification should include a chapter corresponding to the property laws to be found in the civil code, which would deal with the prescription and transfer of rights in cases of change of sovereignty.

60. Mr. SPIROPOULOS agreed that those questions could be studied, but he thought that there were more pressing problems which were demanding the Commission's immediate attention.

61. The CHAIRMAN pointed out a matter which, though not suitable for codification, deserved study, namely, the principles governing the frontiers of States and also certain recent practices such as, for example, the arrangement for neutral zones between States made between Saudi Arabia and Iraq in order to protect the interests of the nomad populations by avoiding a fixed frontier.

As the Commission did not intend to take up now the question of the territorial domain of States, it would not be included on the list of topics for codification.

5. In dem in Punkt 55. dieses Protokolls erwähnten *Memorandum*⁵ setzt sich der Generalsekretär (GS) der Vereinten Nationen mit eben demselben Tagesordnungspunkt auseinander. Darin nimmt der GS Bezug u. a. auf die Kongo-Akte aus 1885⁶, deren Kapitel VI wie folgt übertitelt ist:

Déclaration relative aux conditions essentielles à remplir pour que des occupations nouvelles sur les côtes du Continent Africain soient considérées comme effectives.

6. Unter diesem Titel finden sich die nachstehenden zwei Artikel:

⁴ Siehe dieses im *Yearbook of the ILC 1949*, S. 37 (42):

⁵ *Survey of International Law in Relation to the Work of Codification of the International Law Commission: Preparatory work within the purview of article 18, paragraph 1, of the Statute of the International Law Commission -*

Memorandum submitted by the Secretary-General, A/CN.4/1/REV.1, S. 45-47.

⁶ *Acte général de la Conférence de Berlin*, vom 26. Februar 1885; MARTENS/HOPF, N. R. G., 3ème serie, Tome X, 414.

Art. 34. La Puissance qui dorénavant prendra possession d'un territoire sur les côtes du Continent Africain situé en dehors de ses possessions actuelles, ou qui, n'en ayant pas eu jusque - la , viendrait à en acquérir, et de même, la Puissance qui y assumera un protectorat, accompagnera l'acte respectif d'une notification adressée aux autres Puissances signataires du présent Acte, afin de les mettre à même de faire valoir, s'il y a lieu, leurs réclamations.

Art. 35. Les Puissances signataires du présent Acte reconnaissent l'obligation d'assurer, dans les territoires occupés par elles, sur les côtes du Continent Africain , l'existence d'une autorité suffisante pour faire respecter les droits acquis et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit dans les conditions où elle serait stipulée.

7. Hier ist einzig und allein von Besitz, der ergriffen wird, nicht aber – wie in zahllosen anderen Verträgen des Mittelalters und der früheren Neuzeit über die Zession von Territorien - von Eigentum und Souveränität die Rede, welches kraft des betreffenden Aktes erworben werden soll. Dass letztere, Eigentum und (territoriale) Souveränität, mit der Inbesitznahme gerade nicht gemeint waren, zeigt die Bestimmung des zitierten Artikels 35, in dem daher notwendigerweise dazu verpflichtet wird, eine bestimmte polizeiliche Ordnung aufrecht zu erhalten, welche selbstverständlich wäre, wenn Souveränität ausgeübt würde.
8. FRANÇOIS erwähnt in seinem Bericht an die ILC⁷ den *Vertrag über einen Waffenstillstand für zwölf Jahre aus 1609*⁸. Die ersten drei Artikel dieses bedeutenden Vertrages lauten in meiner deutschen Übersetzung, wie folgt:

Erstens. Die besagten Herrschaften Erzherzöge erklären, so in ihrem, wie im Namen des besagten Königs, dass sie zufrieden sind, mit den besagten Herren Generalstaaten der Vereinigten Provinzen in der Eigenschaft und als die Inhaber anstelle der freien Länder, Provinzen und Staaten, auf welche sie keinerlei Anspruch erheben, zu verhandeln und mit ihnen in den oben genannten Namen und solcher Eigenschaft einen Waffenstillstand, wie sie ihn vermittelt dieser Anwesender eingehen, zu den hierauf folgenden geschriebenen und erklärten Bedingungen zu schließen.

II. Nämlich, dass der besagte Waffenstillstand für den Zeitraum von zwölf Jahren gut, stark, loyal und unverletzlich sein wird, während welcher es einen Aufschub jedweder Akte der Feindseligkeit zwischen den besagten Herrschaften, dem König, den Erzherzögen und den Generalstaaten geben wird, so zur See und in anderen Gewässern, als auch zu Lande in allen deren Königreichen, Ländern, Ländereien und Herrschaften, und für alle deren Untertanen und Einwohner, von welcher Eigenschaft und Kondition sie auch immer sein mögen, ohne Ausnahme des Ortes noch der Person.

*III. Ein jeder wird weiterhin besitzen und wirksam genießen alle Länder, Städte, Plätze, Ländereien und Herrschaften, welche er derzeit hält und besitzt, ohne darin während des besagten Waffenstillstands behindert oder behelligt zu werden: worin die Burgen, Städte, Weiler und **flachen** Länder zu verstehen sind, die davon abhängen.⁹*

9. Ihre Hoheiten die Erzherzöge von Brabant begnügen sich also (im Artikel I) nur mehr mit der Inhaberschaft an den genannten Territorien. Und im Artikel III sind – *arg.* flachen Länder – Erhebungen, Berge und andere Anhöhen ausgenommen!¹⁰ Wir haben es hier also mit bedeutenden Zeugnissen des Bewusstseins zu tun, dass der Meeresspiegel steigen wird, und dies nur durch kollektive Verwaltung (insbesondere auch) des trockenen Landes verhindert oder wenigstens gelindert werden kann.

⁷ *Droit de la mer – le régime de la haute mer*, A/CN.4/17, in: *Yearbook of the ILC 1950*, Vol. II, 26.

⁸ Geschlossen durch Vermittlung der Könige von Frankreich und von England: zwischen PHILIPP III., König von Spanien, und ALBRECHT und ISABELLA CLARA EUGENIA Erzherzögen von Brabant einesteils und den Staaten der Vereinigten Provinzen der Niederlande anderenteils, zu Antwerpen, am 9. April 1609; DUMONT, *Corps universel diplomatique*, Tome V/2, 92.

⁹ Artikel III in seiner französischen Originalversion lautet: *Chacun demeurera saisi, & jouira effectivement des Pais,*

Villes, Places, Terres & Seigneuries qu'il tient & possède à présent, sans y estre troublé ni inquieté durant ladite Trêve: en quoi on entend comprendre les Bourgs & Villages & Hameaux, & plat Pais, qui en dépendent.

¹⁰ *Plat* hat zwar auch die Bedeutung von *untergeben*, welche hier aber nicht gemeint sein kann, weil sonst zum einen dieses Adjektiv dem Hauptwort *Pais* nachgesetzt worden hätte werden müssen und zum anderen die Schlusspassage, *qui en dépend*, dann pleonastisch wäre. Vgl. dazu MÄTZNER, *Französische Grammatik*, Berlin (1877), S. 571. <http://www.archive.org/details/franzsischegram01mtgoog>

10. Auch wenn – bei Ausblendung einer gesunden Portion der kreativen Phantasie und des hier bislang erörterten Hintergrundwissens – die betreffenden Bestimmungen des genannten Vertrags von Antwerpen auch bloß als Vorstufe des politischen Rückzugs der Erzherzöge zugunsten der Generalstaaten angesehen werden könnten, ist doch von besonderer Bedeutung, dass FRANÇOIS ihn in seinem Bericht eigens anspricht, obwohl es um die angeblich herausragende Wirkung seines Artikels XXX für die Freiheit der Meere, um derentwillen er dies tat, gar nicht so weit her ist, wie der Wortlaut des genannten Artikels in meiner deutschen Übersetzung bezeugt:

Und damit der gegenwärtige Vertrag besser beobachtet werde, versprechen die Herrschaften, der König, die Erzherzöge und Staaten, jeweils, die Zügel zu straffen und, jeder nach seinem Recht, ihre Mittel und Kräfte anzustrengen, um die Passagen frei und die Meere und Flüsse schiffbar und sicher gegen den Einfall meuternder Korsaren und Diebe zu machen, und sie, falls sie sie fassen können, mit Rigorosität bestrafen zu lassen.

11. Die Freiheit der Passagen meint hier nämlich nicht (nur) jene zur See, sondern im internationalen Verkehr überhaupt. FRANÇOIS dachte bei diesem Zitat also wohl an Ähnliches, wie hier vertreten wird, und beabsichtigte damit, einen deutlichen Hinweis auf die einzuschlagende Richtung zu geben, welche, wie sogleich zu zeigen sein wird, die ILC bereits vorgegeben hatte.
12. Von höchstem Interesse für die Auffassung, wonach nationale territoriale Souveränität völkerrechtlich der Vergangenheit angehört, ist Punkt 56. des oben zitierten Protokolls. Dort ist nämlich nicht die Rede von der Eroberung als Mittel der Verleihung eines Rechtsgrundes, sondern vielmehr von der **Rolle der Eroberung** als solcher. Auch im Verein mit dem im selben Satz gebrauchten Begriff des *Konzepts* (der Verleihung als Mittel eines Rechtsgrundes zur Souveränität über Territorium) wird deutlich, dass die dort genannten führenden drei Kommissionsmitglieder die Eroberung als solchen Verleiher eines Rechtsgrundes nicht nur *pro futuro*, sondern überhaupt im Lichte der Grundsätze der UN-Charta, mithin auch rückwirkend bzw. betreffs seiner gegenwärtigen Wirkungen zu Recht hinterfragt wissen wollten.
13. Denn klar ist, dass dann, wenn die Eroberung mit den Grundsätzen der UN-Charta als nicht vereinbar anzusehen wäre, solche Unvereinbarkeit auch in die Vergangenheit insoweit wirkte, als auch in der Vergangenheit (ja, selbst vor dem Inkrafttreten der UN-Charta) erfolgte Eroberungen aufgrund deren Nachwirkungen als derart unvereinbar angesehen werden müssten. Die in Punkt 55. namentlich genannten drei Kommissionsmitglieder [als Vorsitzender HUDSON (USA), ferner AMADO (Brasilien) und KORETSKY (UdSSR)] repräsentierten ihren Kulturkreisen nach nahezu die gesamte Erdbevölkerung.
14. Dass aber die UN-Grundsätze, wie sie sich aus dem Völkernaturrecht, mithin der Notwendigkeit ergeben, welche sich aus dem gütlichen und gedeihlichen Zusammenleben aller Völker auf diesem Planeten ergiebt: nämlich der freundschaftlichen Beziehungen unter den Nationen, der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker, der souveränen Gleichheit¹¹ der Staaten sowie des Schutzes der territorialen Integrität nur mehr gegen Gewalt¹², sich unmöglich mit nationalistischer territorialer Abschottung, ja noch nicht einmal territorialer Souveränität im herkömmlichen Sinne vertragen, liegt bei deren näherer Betrachtung auf der Hand.
15. So hat sich etwa die Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/1803(XVII), *Permanent sovereignty over natural resources*, vom 14. Dezember 1962¹³, mit der aus ihrem bezeichneten Titel ergebenden Frage befasst und zu ihrem Gegenstand Rechtsgrundsätze festgestellt, die nach den Artikeln 11/1, 55 und 56 UN-Charta allgemein verbindlich sind¹⁴. In derer zweitem Erwägungsgrund bezeichnet die GA die *permanent sovereignty*

¹¹ Nicht zu verwechseln mit der „gleichen Souveränität“, von der in der UN-Charta nirgendwo die Rede und die somit weitgehend abgeschafft ist, soweit sie nicht nur über die sich wo immer aufhaltenden Angehörigen eines Staates sowie über die ihm seitens der ISA (*International Seabed Authority*) zugewiesenen Ressourcen ausgeübt wird!

¹² Siehe dazu Artikel 1 und 2 UN-Charta!

¹³ [http://www.undocs.org/A/RES/1803\(XVII\)](http://www.undocs.org/A/RES/1803(XVII))

¹⁴ Zur Klarstellung sei hier abermals kurz auf Artikel 11 Absatz 1 UN-Charta eingegangen; dieser lautet:

*The General Assembly may **consider** the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing disarmament and the regulation of armaments, and may make recommendations with regard to such*

over natural wealth and resources as a basic constituent of the right to self-determination. Obschon in dieser Resolution die Rede von Souveränität (namentlich über natürlichen Reichtum und Ressourcen) ist, wird man den Begriff des Territoriums darin nicht finden. Die dauerhafte Souveränität über den natürlichen Reichtum und die Ressourcen eines Volks bzw. einer Nation, wie sie im ersten Punkt der mit der genannten Resolution verabschiedeten Erklärung als Recht bezeichnet wird, verstünde sich aber als deren inhärenter Teil von selbst, wenn man dieser Resolution territoriale Souveränität zugrunde läge, was sie freilich selbst redundant machte. Die genannte Resolution stellt demgegenüber solche dauerhafte Souveränität gerade davon ausgehend fest, dass territoriale Souveränität dem Konzept der UN-Grundsätze folgend gar nicht mehr bestehen soll, sodass die dauerhafte Souveränität sich allein auf jene Ressourcen beziehen kann, welche dem betreffenden Volk bzw. seiner Nation (schließlich von der ISA) zugewiesen worden sind.

16. Dass ein Regime, welches das Verfahren und die sonstigen Bedingungen solcher Zuweisung regelte, zu dieser Zeit (1962) noch nicht existierte, schadet insofern nicht, als – wie gezeigt – zumindest die rechtlichen Voraussetzungen als Eckpfeiler des Fundaments eines solchen Regimes innerhalb der Vereinten Nationen, insbesondere ihrer ILC, bereits angedacht und dessen Ausarbeitung in die Wege geleitet waren.

2. Historische Völkerrechtsverträge

17. Doch solche Wegweiser finden sich schon bedeutend früher. So lautet Artikel 18 des Friedensvertrags zwischen Marokko und Spanien vom 28. Mai 1767¹⁵, in meiner deutschen Übersetzung, wie folgt:

Artikel 18.

Seine Kaiserliche Majestät nimmt Abstand davon, über die Niederlassung zu beratschlagen, welche Seine Katholische Majestät im Süden des Rio Nun gründen will, da sie nicht für Unfälle oder Unglücke verantwortlich werden kann, welche sich aus dem Grund ereignen würden, dass ihre Dominien nicht dorthin reichen, und die Leute, welche das Land bewohnen, umherziehend und wild sind, sodass sie die Kanarier immer beleidigt und gefangen genommen haben. Von Santa Cruz nordwärts gesteht Seine Kaiserliche Majestät diesen und den Spaniern die Fischerei zu, jedoch ohne zu erlauben, dass irgendeine andere Nation sie in irgendeinem Teil der Küste ausführe, welche ganz jenen verbleiben wird.

18. Der darin genannte Fluss NUN (oder NON) gemahnt an den Ur-Ozean NUN, der in der alt-ägyptischen Mythologie¹⁶ eine wesentliche Rolle spielt. Tatsache ist, dass der besagte Fluss in der Gegend, wo er den aus zitiertem Artikel 18 zu ziehenden Schlussfolgerungen nach liegen sollte, nicht auszumachen ist. So findet sich aber bei BRUZEN DE LA MARTINIÈRE¹⁷ zu NUN, was folgt:

NUN ou NON, petite contrée d’Afrique, dans la province des Sus. Le cap de Non se trouve dans cette contrée.

19. Zur Provinz SUS lesen wir beim selben Autor¹⁸, dass es sich dabei um ein Gebiet im Königreich Marokko handelt, das im Westen vom Ozean, im Norden vom Atlas-Gebirge, im Süden von den Dünen Numidiens und im Osten vom gleichnamigen Fluss (Sus¹⁹) begrenzt wird, womit die Identität

principles to the Members or to the Security Council or to both.

Die Grundsätze, nach denen die Ressourcen dieses Planeten, namentlich zugunsten aller Völker, genutzt werden sollen, stellen zweifelsfrei solche dar, welche die Zusammenarbeit in der Wahrung internationalen Friedens und solcher Sicherheit betreffen. Die GA ist daher kompetent, sie zu erwägen und darüber an die Mitgliedstaaten Empfehlungen abzugeben. Was ich aber erwäge, das muss zuerst seiner Natur, seinem Inhalt und seinem Charakter nach feststehen: vorher kann ich es nicht erwägen. Daraus folgt, dass die GA nach Artikel 11 die Kompetenz hat, solche Grundsätze festzustellen, und zwar allgemein verbindlich. Unverbindlich, da bloß empfehlenden Charakter, haben allein die daraus resultierenden Empfehlungen, welche die GA der Internationalen Gemeinschaft unterbreitet, und

welche etwa Vorschläge beinhalten, diese bestehenden Grundsätze zu kodifizieren oder zu modifizieren.

¹⁵ *Tratado de paz y comercio entre España y Marruecos*, in: CANTILLO, *Tratados Convenios y Declaraciones de Paz y de Comercio*, Madrid (1834), 505ff. <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10512931.html>

¹⁶ Siehe [https://es.wikipedia.org/wiki/Nun_\(mitolog%C3%A9ica\)](https://es.wikipedia.org/wiki/Nun_(mitolog%C3%A9ica)), oder auch [https://de.wikipedia.org/wiki/Nun_\(%C3%A4gyptische_Mythologie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Nun_(%C3%A4gyptische_Mythologie))!

¹⁷ *Le grand dictionnaire géographique et critique*, Tome IV, Paris (1748), S. 609. <http://www.archive.org/details/legranddictionna04bruz>

¹⁸ *AaO*, Tome V, S. 726. <http://www.archive.org/details/legranddictionna05bruz>

¹⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Souss>

der Lokalität an der Westküste Afrikas auf der Höhe des heutigen umstrittenen und unterjochten Staates Westsahara hergestellt ist.

20. Einen weiteren diesbezüglichen Beleg finden wir im Friedensvertrag zwischen denselben Mächten aus 1799²⁰. Dessen Artikel XXII lautet in meiner deutschen Übersetzung, wie folgt:

Art. XXII. Wenn irgendein spanisches Schiff auf dem Fluss Nun und an seinen Ufern, über welche Seine marokkanische Majestät Souveränität nicht besitzt, Schiffbruch erlitt, verspricht sie jedoch zum Zeichen des Preises, welchen sie der Freundschaft Seiner Katholischen Majestät beimisst, die geeignetsten und wirksamsten Mittel einzusetzen, um die Besatzung und die anderen Personen, welche das Unglück trifft, in die Hände der Einwohner dieser Gegenden zu fallen, zu retten und zu befreien.

21. Bezeichnend ist, dass hier nun die Rede davon ist, dass Marokko keine Souveränität über beide (!) Ufer des Nun habe. Eine deutliche Metapher dahin, dass Nun, der Ur-Ozean, niemanden fragt, wenn er anwachsen will.
22. Was also, wenn die Bezeugung im oben zitierten Artikel 18 (1767), wonach der Kaiser von Marokko jenseits des Nun keine Jurisdiktion habe, eine Metapher war, die zum Ausdruck bringen sollte, dass jede majestätische Erhabenheit verloren geht, wenn Nun seine Macht über den Planeten zieht? Was, wenn den Alchimisten des marokkanischen Kaiserhauses die Bedeutung des Phosphors bereits bekannt war und dessen Gelehrte ahnten, was auf Klima und Umwelt zukommen würde, wenn eine Macht wie Spanien auf Afrikanischem Festland Fuß fasste, um sich an den dortigen Rohstoffen gütlich zu tun? Wir wissen es nicht, aber es passte perfekt ins Bild!
23. Dem Autor ist bewusst, dass einfältige Paragrafenreiterei solche Deutungen als Humbug abtun möchte. Doch als philosophisch-mythologischer Hintergrund mochte ihm die Darstellung dieser historischen Fakten gerade recht sein.

3. Der UN-Grundsatz der territorialen Integrität

24. Zurück zum oben zitierten Protokoll der Sitzung der ILC aus 1949! – Zur Erinnerung hier nochmals der Punkt 57 dieses Protokolls:

*57. Mr. ALFARO [Panama] recalled that article 18 of the Panamanian draft Declaration on the Rights and Duties of States met the need, which the Chairman had pointed out, to renew that part of international law which dealt with the acquisition of territory by conquest. That article made it the duty of every State to refrain from recognizing territorial acquisitions obtained through the use or threat of force. **He did not think that the problem of the territorial domain of States was suitable for immediate codification.***

25. Das Adjektiv *immediate* im letzten Satz des Zitats hat auch die übertragene Bedeutung von *direkt* im Sinne von unmittelbar, die mit Zeitlichem nichts zu tun hat. ALFARO meinte hier offensichtlich, dass eine direkte, eine unmittelbare, eine offenkundige Kodifikation des demnach völlig neu zu ordnenden Rechts des territorialen Eigentums, namentlich dessen Derogation, nicht infrage kommen konnte, weil sie an den numerischen Mehrheiten der blökenden Völker in den hergebrachten Demokratien des 20. Jahrhunderts abprallen würden, wie der Squashball von der Betonmauer. Also musste verdeckt, jedoch für die menschliche Person, die geistige Elite dieser Demokratien durchaus erkennbar und verständlich gearbeitet, mithin das Vorhaben in anderen Kodifikationen versteckt werden!
26. Der im zuvor zitierten Punkt 57. erwähnte Artikel 18 des panamaischen Entwurfs²¹ lautet:

18. Non-Recognition of Territorial Acquisitions Obtained by Force

²⁰ *Tratado de paz, amistad, navegacion, comercio y pescio, entre S. M. Catolica y S. M. Marroqui, concluido y firmado en Mequinez a 1. de Marzo de 1799*, in: MARTENS, *Recueil des principaux Traités*, Tome VI, Göttingen (1829), 580; <https://archive.org/details/recueildestrait01martgoog>

²¹ *Draft Declaration On The Rights And Duties Of States And Explanatory Note Submitted By Panama*, in: *Preparatory Study Concerning a Draft Declaration on the Rights and Duties of States - Memorandum submitted by the Secretary-General*, A/CN.4/2, 35ff.

It is the duty of every State to refrain from recognizing territorial acquisition obtained through force or the threat of force.

27. Daraus wurde in der Erklärung, wie sie von der GA in deren Resolution A/RES/375(IV)²² verabschiedet wurde, was folgt:

Every State has the duty to refrain from recognizing any territorial acquisition by another State acting in violation of article 9.

28. Der darin erwähnte Artikel 9 lautet wie folgt:

*Every State has the duty to refrain from resorting to war as an instrument of national policy and to refrain from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of another State, or in any other manner inconsistent with international law **and order**.*

29. Hierzu ist freilich zu ergänzen, dass die betreffende Grundregel, wie sie in den Grundsätzen der UN-Charta formuliert ist, wie folgt lautet:

*All Members shall refrain **in their international relations** from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations.*

30. Was es mit dem hier fett hervorgehobenen Zusatz in *their international relations* auf sich hat, wenn es um die Durchsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung von zur Sezession willigen Völkern aus einem Gesamtstaat geht, kann anhand des Beispiels der Krim erläutert werden, wobei anzuführen ist, dass in solchen Fällen, wie dem der Sezession der Krim, noch nicht einmal die territoriale Integrität des Gesamtstaates (Ukraine) verletzt wurde, weil deren Grundlage wesentlich auch aus dem Willen der Krim-Russen besteht, sie mitzutragen, sodass das Aufhören dieses Willens keine Verletzung der Integrität, sondern deren rechtmäßige Neuordnung gemäß dem Recht auf Selbstbestimmung darstellt. Mit anderen Worten: Eine Verletzung der territorialen Integrität muss stets von außen kommen, kann aber niemals von innen kommen, indem ein Teilvolk sein Recht auf Selbstbestimmung ausübt.
31. Abgesehen davon, darf einem Volk, welches heute sein Selbstbestimmungsrecht ausübt, nicht zur Last fallen, dass ein im internationalen Verkehr erprobtes und in der Politik allgemein angewandtes Regime, welches in solchen Fällen bestimmt, was mit dem Territorium zu geschehen habe, in der UNCLOS zwar besteht, doch allem Anschein nach seit dessen Geburt wieder in Vergessenheit geraten oder doch zumindest noch nicht völlig implementiert worden ist, weil aufgrund des oben angesprochenen Betons ein harter Anprall mit kriegesischen Folgen und Blutvergießen befürchtet wird.
32. So dürfte denn auch kein Zufall sein, dass die ISA neben den erforderlichen *Rules und Regulations* immer noch erst einen Entwurf²³ für die Regelung der *Activities* nach Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3 UNCLOS unternommen hat. Offensichtlich ist ihr die Einbeziehung des derzeit trocken liegenden Landes in den Begriff des *Area* und somit die Notwendigkeit, dies in solchen *Rules und Regulations* zu berücksichtigen, völlig bewusst.
33. Der Eintrag im oben zitierten Protokoll der ILC aus 1949 betreffs des Tagesordnungspunktes der *Territorial Domain of States* schließt denn mit einer kursiv gestellten Bemerkung, deren Urheberschaft unklar bleibt, wie folgt ab:

As the Commission did not intend to take up now the question of the territorial domain of States, it would not be included on the list of topics for codification.

²² Resolution vom 6. Dezember 1949, *Draft Declaration on Rights and Duties of States*.
[http://www.undocs.org/A/RES/375\(IV\)](http://www.undocs.org/A/RES/375(IV))

²³ *Draft Framework for the Regulations of Exploitation Activities*.
<https://www.isa.org.jm/legal-instruments/ongoing-development-regulations-exploitation-mineral-resources-area>

34. Es liegt aufgrund aller bisher vorgebrachter Fakten und Umstände auf der Hand, dass dieser Aufschub jener derart eminent bedeutungsvollen Materie, was deren derogierende Regelung anlangt, kein absichtlicher, sondern ein bloß konkreter, auf die explizite Negation des genannten Gegenstandes bezogener war.
35. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, beinhaltet auch die UNCLOS selbst einige Bestimmungen, die klar darauf hindeuten, dass unter den Begriff des *Area* (fast) die gesamte Erdoberfläche, mithin auch die derzeit trockene fällt. Ausgenommen vom *Area* sind, jeweils partiell, nur die *territorial sea* sowie der *continental shelf*. Über beide wacht (was den letzteren angeht, partiell) nicht die ISA, sondern der Küstenstaat, und zwar soweit es um die Frage geht, ob überhaupt abgebaut werden soll; dann aber, wenn er sich dazu entschließt, selbst abzubauen, dürfen auch alle anderen Nationen dort abbauen.²⁴
36. Dies alles macht Sinn.
37. Wir alle (vertreten durch die Küstenstaaten) sollen zuerst in den eigenen Küstengewässern erproben, was unsere Technologien an Umweltschutz hergeben: Nur hier, vor der eigenen Haustür wird man mit der nötigen Sorgfalt vorgehen. Und am Kontinentalschelf wird man selber nur abbauen, wenn man erstens über reife Technik verfügt und diese zweitens, dem Prinzip der Kollektivität gemäß, auch allen anderen zugänglich gemacht hat, die ja dann auch abbauen dürfen, wenn man selbst es tut. Und an die Tiefsee, die derzeit und bis auf weiteres vom Abbau ausgenommen ist, werden wir uns nach einer entsprechenden Vertragsänderung heranwagen, wenn unsere Technologie gleichsam im Schlaf funktioniert, und keinen Moment früher!

4. Frühe Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen

38. Am 18. Dezember 1967 verabschiedete die GA ihre Resolution 2340 (XXII)²⁵, deren Titel lautet:

*2340 (XXII). Examination of the question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of **present** national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind.*

39. Hier wird – das folgt aus den beiden hervorgehobenen bestimmten Artikeln *the* – das Seebett und der Ozeanboden als je von einander verschiedene Größen aufgefasst und zudem betont, dass diese nur insoweit von Interesse seien, als sie der Hohen See unterlägen, wobei diese sich außerhalb der *gegenwärtigen* Jurisdiktion befände.
40. Ein Jahr später, am 21. Dezember 1968, nahm die GA eine weitere Resolution, 2467 (XXIII)²⁶, mit ebendemselben Titel an. Wieder ein Jahr später, am 15. Dezember 1969, trat die Resolution 2574 (XXIV)²⁷ in Kraft, deren Titel lautet:

2574 (XXIV). Question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind.

41. Aufgrund der hier weggelassenen *Untersuchung* wird klar, dass die GA die hier gestellte Frage, nicht mehr auf (etwa noch zu untersuchende) inhaltliche Belange des Themas bezogen wissen wollte, sondern darauf, ob die von mir zuvor herausgestellten Besonderheiten im Titel der beiden vorausgehenden Resolutionen rechtmäßig noch Bestand haben können.
42. Am 17. Dezember 1970 schließlich erließ die GA ihre Resolution 2749 (XXV)²⁸, deren Titel lautet:

2749 (XXV). Declaration of Principles Governing the Sea-Bed and the Ocean Floor, and the Subsoil Thereof, beyond the Limits of National Jurisdiction.

²⁴ Siehe dazu unten bei Artikel 134 RN 5 ff!

²⁵ [www.undocs.org/A/RES/2340\(XXII\)](http://www.undocs.org/A/RES/2340(XXII))

²⁶ [www.undocs.org/A/RES/2467\(XXIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/2467(XXIII))

²⁷ [www.undocs.org/A/RES/2574\(XXIV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2574(XXIV))

²⁸ [www.undocs.org/A/RES/2749\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2749(XXV))

43. Damit verabschiedete die GA eine Erklärung, in deren Punkt 1. es heißt, wie folgt:

Solemnly declares *that*:

1. ***The sea-bed and ocean floor, and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction (hereinafter referred to as the area), as well as the resources of the area, are the common heritage of mankind.***

44. Hier fehlt der zweite bestimmte Artikel *the*, im ersten fett hervorgehobenen Passus; was bewirkt, dass jetzt Seebett und Ozeanboden eine unzertrennliche Einheit bilden. Und im zweiten hervorgehobenen Passus fehlt hier das *present*, sodass nicht mehr die alte, auf das späte Mittelalter zurückgehende Jurisdiktion über nationale Territorien gemeint ist, sondern eine neue, von dieser Erklärung geschaffene, welche sich daraus ableitet, dass, wie der zitierte Punkt 1. desgleichen besagt, sowohl das *area* als auch deren Ressourcen gemeinsames Erbe der Menschheit sind. Diese verbindliche Feststellung trifft die GA aufgrund ihrer Kompetenz nach den Artikeln 11/1, 55 und 56 UN-Charta. Auch das ***underlying the high seas*** wurde hier weggelassen, was ferner dazu führt, dass *sea-bed* und *ocean floor* insofern nicht mehr deutlich unter Wasser liegen müssen, als letzteres ebenso²⁹ gut auch bis ans Ufer bzw. ersteres eben auch über dieses hinaus reichend angesehen werden kann.
45. Die nachfolgenden vier Punkte in der Erklärung der Resolution 2749 (XXV) lauten:
2. *The area shall not be subject to appropriation by any means by States or persons, natural or juridical, and no State shall claim or exercise sovereignty or sovereign rights over any part thereof.*
3. *No State or person, natural or juridical, shall claim, exercise or acquire rights with respect to the area or its resources incompatible with the international regime to be established and the principles of this Declaration.*
4. *All activities regarding the exploration and exploitation of the resources of the area and other related activities shall be governed by the international regime to be established.*
5. *The area shall be open to use exclusively for peaceful purposes by all States, whether coastal or land-locked, without discrimination, in accordance with the international regime to be established.*
46. Sie umreißen das Fundament der Neuen Weltordnung und sind zufolge der Bestimmungen der Artikel 11/1, 55 und 56 UN-Charta verbindlich, sodass durch deren Punkt 1. jedwede territoriale Souveränität über auch bloß Teile der Erdoberfläche rechtlich bereits heute wirksam zugunsten eines kollektiven Eigentums (Souveränität) der Menschheit als Ganzen aufgehoben ist.
47. Aufgrund des verbindlichen Prinzips des Punktes 3. kommt der zuvor ausgeführte Mangel eines entsprechenden Regimes einem Verbot des Abbaus von Ressourcen im und auf dem Tiefseeboden gleich. Zumal Artikel 143 UNCLOS die Forschungsaktivitäten im (gesamten) *Area* hinwieder nach der Definition des oben zitierten Artikels 1 UNCLOS bestimmt, gilt solches Verbot nicht für Forschungsaktivitäten; allerdings genießen Entitäten, welche solche betreiben, keinerlei Vorrechte.
48. Da nimmt nicht Wunder, dass die am selben Tag und unmittelbar nachfolgend von der GA verabschiedete Resolution 2750 (XXV)³⁰ den Titel trägt: *Reservation exclusively for peaceful purposes of the Sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction and use of their resources in the interest of mankind, and convening of a conference on the law of the Sea*, und sich damit deutlich von jenem der oben erörterten A/RES/2749(XXV) abhebt: Indem die *Erklärung* in Resolution 2749 (XXV) das *Area* entsprechend definiert und ein internationales Regime zur detaillierten Regelung eingefordert wurde, stellt der Titel der Resolution 2750 (XXV), welcher zur Diktion vor jener *Erklärung* zurückkehrt, im Hinblick auf das fortschreitende Weglassen der *question* nur mehr einen Hinweis darauf dar, dass nunmehr diese *Reservierung und Bewahrung* (nämlich des Gebietes und der Ressourcen nach alter Diktion) gesichert sei.

²⁹ Abgesehen vom Ausschluss des Küstenmeeres.

³⁰ [http://www.undocs.org/A/RES/2750\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2750(XXV))

49. Universeller Friede herrscht derzeit nur auf dem UN-Papier. Es geht daher überhaupt nicht an, Rohstoffe des Tiefseebodens abzubauen, weil diese unter solchen Umständen mitnichten ausschließlich für friedliche Zwecke eingesetzt würden. Deshalb muss solcher Abbau derzeit verboten sein.

5. Vorläufiges Fazit

50. Die Conclusio aus all dem ist nun, dass sich das Regime, welches der XI. Teil der UNCLOS rücksichtlich der Erforschung und Gewinnung sowie Verwendung von Ressourcen im Sinne der oben zitierten Definition vorsieht, allein – soweit dieser nicht dem Küstenstaat vorbehalten ist - auf den Kontinentalschelf bezöge, wenn man nicht davon ausginge, dass auch das derzeit trockene Festland als Teil des Seebettes unter die Definition des *Area* fällt: Jenes entspräche weder dem Vertragszweck der UNCLOS, noch wäre es mit dem stilistischen und legislativ-technischen Aufwand vereinbar, der getrieben wurde, um gerade den Anteil des trockenen Landes am *Area* augenscheinlich zu verschleiern.
51. Damit die zuvor zitierte Resolution A/RES/2749(XXV) in die Auslegung der UNCLOS, und dabei vor allem deren zentralen Begriffs des *Area*, analog Artikel 31 Absatz 2 WVK³¹ einfließen müsse, wurde dieselbe in die Präambel dieser Konvention aufgenommen, welche diesbezüglich lautet:

[...]

Bearing in mind that the achievement of these goals will contribute to the realization of a just and equitable international economic order which takes into account the interests and needs of mankind as a whole and, in particular, the special interests and needs of developing countries, whether coastal or land-locked,

Desiring by this Convention to develop the principles embodied in resolution 2749 (XXV) of 17 December 1970 in which the General Assembly of the United Nations solemnly declared inter alia that the area of the seabed and ocean floor and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction, as well as its resources, are the common heritage of mankind, the exploration and exploitation of which shall be carried out for the benefit of mankind as a whole, irrespective of the geographical location of States,

Believing that the codification and progressive development of the law of the sea achieved in this Convention will contribute to the strengthening of peace, security, cooperation and friendly relations among all nations in conformity with the principles of justice and equal rights and will promote the economic and social advancement of all peoples of the world, in accordance with the Purposes and Principles of the United Nations as set forth in the Charter,

[...].

52. In der Einführung zur Schlussakte³² der Dritten UN-Konferenz über das Seerecht wird die Genesis und Abfolge der Resolutionen der GA der UN, wie der BF sie hier, in diesem Verfahren als bezeichnend für die Auslegung des Begriffs des *Area* als das trockene Land mitumfassend gefunden hat, dokumentarisch wiedergegeben und damit analog Artikel 31 Absatz 2 WVK gleichfalls zum Teil der Grundlage gemacht, auf welcher die UNCLOS auszulegen ist.
53. Die Regeln der Auslegung völkerrechtlicher Verträge, wie sie bei den eminenten Autoren des Völkerrechts zu finden sind³³, beinhalten den Schwerpunkt des Vertragszwecks. Der Vertragszweck der UNCLOS, für eine neue, gerechte und alle Völker dieses Planeten nichtdiskriminierend behandelnde Weltordnung zu sorgen, welche überdies das Klima und die Umwelt schützt, kann

³¹ Wiener Vertragsrechtskonvention (*Vienna Convention on the Law of Treaties*, [1155 UNTS 332](#)).

³² *Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, [A/CONF.62/121](#). Siehe dazu auch: <http://legal.un.org/diplomaticconferences/lawofthesea-1982/lawofthesea-1982.html>

³³ Siehe etwa VATTEL, *Le Droit des Gens ou Principes de la Loi naturelle appliqués à la Conduite et aux Affaires des Nations et des Souverains*, [Band I](#), Leiden (1758), II. Buch, Kapitel XVII.

unmöglich erreicht werden, wenn – was, wie hier aufgezeigt, unter ihrem Wortlaut möglich ist! – der Begriff des *Area* nicht als allumfassend im hier verstandenen Sinne aufgefasst wird.

54. Denn man braucht nicht einmal die Finger einer Hand, um sich ausrechnen zu können, dass jene Mächte und Nationen, die derzeit schon (unter eklatantem Bruch des Völkerrechts, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie der UN-Grundsätze der Abrüstung, der Minimalrüstung und der Unterstellung der Rüstungen unter den direkten Befehl des Sicherheitsrats) sich die Ressourcen dieses Planeten unter Ausschluss der anderen mit martialisch geübter Gewalt und bei systematischer Unterwanderung der Kulturen der Förderländer regelrecht unter den Nagel gerissen haben, und die kongruent mit jenen sind, welche die UNCLOS nicht ratifiziert haben, noch ihr beigetreten sind, ihr daraus (UN-Charta-widrig) gezogenes Waffenpotential dazu nutzen würden, mit den Rohstoffen des Tiefseebodens in ihrer blinden und phobischen Gier dasselbe zu machen, ohne dabei zu beachten, dass dies aufgrund der Implikationen auf Umwelt und Klima bzw. insbesondere den Anstieg des Meeresspiegels geradewegs auf den Untergang der Menschheit zu führt.
55. Beachtet sei in diesem Zusammenhang auch, dass es dabei nicht nur um die Wassermengen geht, welche bei Abschmelzen der Polkappen frei werden, sondern langfristig auch um jene, wohl noch größeren, welche die Flora (und Fauna) dieses Planeten speichert; nämlich sobald der Klimawandel zu vermehrten Waldbränden und so zur Verödung derselben geführt haben wird.
56. GROTIUS³⁴ führt im Rahmen seiner Abhandlung über die Auslegung von Verträgen (in meiner deutschen Übersetzung) aus:

IV. 1 [...]

2. [...]

Die vorzüglichen Umstände aber, aus welchen die Auslegung der Absicht ans Licht gebracht wird, ergeben sich aus dem Gegenstand, der Wirkung und den Zusammenhängen.

V. Aufgrund des Gegenstandes ergibt sich, [...]

VI. Bei der (Auslegung) aufgrund der Wirkung ist eigentümlich, wenn der gemäß dem gewöhnlicheren Gebrauch ausgesuchte Begriff einen vom vernünftigen Denken her unangemessenen Erfolg nach sich zöge. Bei einem zweideutigen Wort ist nämlich jene Auslegung eher gutzuheißen, welche des Fehlers frei ist. Demnach war des Brasidas' Spitzfindigkeit nicht zuzulassen, der, nachdem er versprochen hatte, dass er das Böotische Gebiet räumen werde, bestritt, dass das Gebiet Böotisch sei, zumal er es mit dem Heer besetzte, als ob dieses Wort gemäß der kriegerischen Besitzergreifung und nicht gemäß dem alten Gebiet aufzufassen sei; durch welches Verständnis der Vertrag wertlos gewesen wäre.

c) Zur Auslegung des Begriffs *seabed* in A/RES/2749(XXV) sowie in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) UNCLOS

57. Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) UNCLOS definiert das *Area*, wie folgt:

"Area" means the seabed and ocean floor and subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction;
[...].

58. Auch die für die Auslegung der UNCLOS, wie oben dargelegt, zentrale A/RES/2749(XXV) definiert das *Area* im Punkt 1. derer Erklärung wie folgt:

The sea-bed and ocean floor, and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction (hereinafter referred to as the area), as well as the resources of the area, are the common heritage of mankind.

³⁴ *De iure belli ac pacis libri tres*, Liber II, Caput XVI, IV bis VI (auszugsweise).
<http://www.archive.org/details/hugonisgrotiidei00grot>

59. Ich vertrete nun die Auffassung, dass diese Definition des Area auch das derzeit trocken liegende Land der Erdoberfläche (und dessen Untergrund) umfasst, was sich insbesondere aus der Bedeutung des Begriffs *seabed* ergibt.
60. Wie oben dargelegt, gibt es aufgrund veränderlichen Gebrauchs der Terminologie hinsichtlich des Passus: *seabed and (the) ocean floor*, während der Vorarbeiten zur UNCLOS im Rahmen der Gremien der GA der VN erheblichen Grund zur Annahme, dass die Absicht bestand, schon die Eigenschaft des Wortlauts dieses Passus dahin zu prägen, dass darunter auch das trockene Land zu verstehen sei.
61. Denn durch das Setzen dieses, später weggelassenen, *the* erfolgt eine semantische Trennung des *seabed* vom *ocean floor*, sodass beides etwas jeweils Eigenständiges sei; während durch das Weglassen des *the* die Einheit beider Begrifflichkeiten betont wird, **ohne** dass dadurch eine die Synonymie beider Begriffe ausdrückende Apposition entstünde, welche nämlich demgegenüber: *the seabed, the ocean floor*, lauten müsste.
62. Es erhebt sich also die Frage, was für das *seabed*, wenn man das derzeit trockene Land davon ausnähme, gleichsam noch übrigbliebe, wenn der davon zwar verschiedene, mit ihm aber eine Einheit bildende *ocean floor* logischer Weise das sein muss, was vom Wasser bedeckt ist, lastet letzteres doch auf ihm, dem Boden.
63. Daraus, dass auch dieser Passus, nämlich: *underlying the high seas*, erst nachträglich weggelassen worden ist, folgt zwingend, dass mit *seabed* (auch) das derzeit trockene, unter Umständen aber die Wassermassen der Meere tragende Land zu verstehen ist. Denn nun, unter dessen Weglassung, kann sich der *ocean floor*, nicht mehr nur auf jenen Meeresboden beziehen, welcher unter der Hochsee (als *terminus technicus*) liegt, sondern auf den gesamten, vom Meerwasser bedeckten Boden (einschließlich des Kontinentalschelfs und der Küstengewässer; diese freilich wieder ausgenommen durch den Passus: *beyond the jurisdiction...*), sodass für das *seabed* in der Tat nur das derzeit trockene Land übrigbleibt!
64. Wie der nachfolgend³⁵ dargestellten Seebettkarte³⁶ entnommen werden kann, ist das Verständnis, welches wir gemeinhin vom Gebiet des Planeten haben, auf dem sich die Ozeane ausbreiten, von Irrtümern bzw. subjektiv gefärbten Wunschvorstellungen sowie vor allem der zutreffenden Angst davor geprägt, dass die Ozeane „über deren Ufer hinaus“ treten könnten, wobei schon der Begriff des Ufers rein subjektiv vom Menschen bestimmt wird.
65. Tatsache ist demgegenüber, dass sich die Morphologie der Erdoberfläche als unregelmäßig zerklüftetes und „gebirgiges“ Gebiet darstellt, und zwar sowohl dort, wo sie derzeit trocken liegt, als auch dort, wo sie derzeit von den Meeren bedeckt wird, sodass dort, wo letzteres schon seit geraumer Zeit der Fall ist, Auswaschungen und Zerklüftungen an den Küsten erfolgt sind, die den irrigen Eindruck erwecken, hier sei für eine Ausbreitung des Wassers gleichsam Endstation. Tatsache ist ferner, dass der einzige relevante Umstand, der für eine Grenze zwischen diesen beiden Landmassen (nämlich der derzeit trockenen und der unter Wasser liegenden) bzw. deren Oberfläche verantwortlich ist, in der Willkür Gottes liegt, den Umfang der Wassermassen auf Erden zu bestimmen. Tatsache ist ferner, dass nichts in diesem Gebiet, dass keine Erhebung und kein Massiv die Meere davon abhalten kann, das derzeit trockene Land zu überfluten, wenn nur die vorhandenen Wassermengen dazu tauglich, also ausreichend sind.
66. Was aber diese Wassermengen angeht, so unterliegen sie, erdzeitgeschichtlich betrachtet, einer fortdauernden Veränderung im Sinne einer stetigen Zu- und Abnahme, je nach Temperatur und Klima überhaupt, welche das Anfrieren oder Abschmelzen von Wassermassen an den Polen und in höchsten Berglagen bedingen, aber auch je nach Bestand von Flora und Fauna, welche bedeutende Wasserspeicher aber auch wesentliche Produzenten von Sauerstoff darstellen; wie auch letztlich je nach Qualität des Erdmagnetismus, welcher für die Ableitung, oder aber Durchlässigkeit, hinsichtlich des Plasmas der Sonnenwinde verantwortlich ist, welches zu einer exterritorialen Zufuhr von Wasserstoff und somit, unter chemischer Reaktion mit der Ozonschicht, zu einer

³⁵ Auf der folgenden Seite.

³⁶

https://www.reddit.com/r/MapPorn/comments/1f0cd4/global_seabed_map_1581x756/

Zunahme der Wassermenge auf der Erde führt, so wie im Gegenteil eine Abfuhr von Wasserstoff ins All durch entsprechende Bedingungen in der Ionosphäre möglich ist.



1. VATELS Auslegungsregeln

67. Zuzugestehen ist, dass all diese geo- und astrophysikalischen Gesetzmäßigkeiten, hier detailliert ausgeführt zu werden, keinen Platz haben können; doch dürfte höchst angezeigt sein, ihnen im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung auf den Grund zu gehen, was nicht Aufgabe dieses Kommentars sein kann. Seine Aufgabe ist allein, die logisch-linguistischen Bedingungen für die juristischen Beurteilungen herauszustreichen, welche auf die Frage anzuwenden ist, was unter dem *sea-bed* zu verstehen sei. Dies soll im Folgenden, erneut unter Zuhilfenahme VATELS Auslegungsregeln³⁷, versucht werden. Zuvor soll aber noch klar zum Ausdruck zu bringen sein, was von jenen Zeitgenossen zu halten ist, die der Meinung sind, die hier diskutierten Belange könnten uns heute angesichts deren Relevanz in Jahrzehntausenden einerlei sein: nämlich gar nichts! Der Mensch, seine menschliche Person braucht einen Lebenssinn. Welcher könnte nobler, gehaltvoller und erquicklicher sein als der, das Überlebend er Menschheit für die Ewigkeit zu sichern! – VATEL führt ebendort, in meiner deutschen Übersetzung, aus:

Aus § 299:

Vom Beginn dieses Kapitels an haben wir beobachtet, dass die Ideen der Menschen sowie deren Sprache nicht immer exakt bestimmt sind. Da ist ohne Zweifel keine Sprache, welche keine Ausdrücke, Worte oder ganze Phrasen anböte, die zu einem mehr oder weniger ausgedehnten Sinn geeignet sind. Ein solches Wort passt gleichermaßen zur Gattung wie zur Art; jenes der Schuld beinhaltet sowohl die Arglist als auch den Fehler im eigentlichen Sinn; einige Tiere besitzen nur einen gemeinsamen Namen in zwei Gattungen: Feldhuhn, Lerche, Sperling etc.; wenn man von Pferden allein in Beziehung auf die Dienste spricht, die sie dem Menschen leisten, so versteht man unter diesem Namen auch Stuten. Ein Wort hat in der Kunstsprache bisweilen mehr, bisweilen weniger Ausdehnung als im vulgären Gebrauch: Der Tod bezeichnet in den Begriffen der Jurisprudenz nicht allein den natürlichen Tod, sondern auch den zivilen Tod; das Verbum bezeichnet in der lateinischen Grammatik nur das Verb, im gewöhnlichen Gebrauch bezeichnet dieser Begriff ein Wort, einen Ausdruck. Oft bezeichnet auch dieselbe Phrase, der Natur des Themas oder des Gegenstandes folgend, mehrere Dinge bei einer Gelegenheit, und weniger bei einer anderen; Hilfe zu leisten, wird bisweilen als eine gedungene und unterhaltene, bisweilen als die Hilfe von Truppen verstanden, deren Kosten jener trägt, der sie empfängt. Es ist daher notwendig, Regeln für die Auslegung dieser unbestimmten Ausdrücke festzulegen, um die Fälle zu bestimmen, da man sie in einem mehr ausgedehnten Sinne auffassen, sowie jene, da man sie auf einen eingeschränkteren Sinn reduzieren muss. Einige Regeln, welche wir bereits dargestellt haben, können zu diesem Ende dienen.

Aus § 300:

*Aber es ist im Besonderen hier, dass die besagte Unterscheidung sich auf zu begünstigende als auch aufschändliche Dinge bezieht. Manche haben sie abgelehnt³⁸. Das liegt zweifelsohne am Mangel, sie gut zu verstehen. Im Effekt befriedigen die Definitionen, welche von zu begünstigen und von schändlich gegeben worden sind, nicht vollständig, und sie sind überhaupt nicht von einfacher Anwendung. Nachdem ich eindringlich erwogen habe, was die Gelehrtesten über den Gegenstand geschrieben haben; da scheint mir dies, worauf sich die ganze Frage und die richtige Idee dieser besagten Unterscheidung reduziert. Wenn die Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Übereinkunft klar, deutlich und präzise sind und eine sichere Anwendung ohne Schwierigkeiten zulässt; dann hat keine Auslegung, keine Kommentierung stattzufinden (§ 263). Der präzise Punkt des Willens des Gesetzgebers oder der Kontrahenten ist, wem es zu folgen gilt. **Wenn ihre Ausdrücke aber unbestimmt, vage und zu einem mehr oder weniger ausgedehnten Sinn geeignet sind; wenn dieser präzise Punkt ihrer Absicht im besonderen Fall, um den es sich handelt, durch die anderen Regeln der Auslegung nicht aufgedeckt und fixiert werden kann; so muss man ihn nach den Gesetzen der Vernunft und der Billigkeit vermuten: Und dafür ist notwendig, auf die Natur der***

³⁷ AaO, § 299 ff.

³⁸ Siehe die Bemerkungen BARBEYRACS über GROTIUS und über PUFENDORF!

Dinge, um die es geht, Acht zu geben. Es gibt Sachen, deren Billigkeit die Ausdehnung mehr duldet als die Einschränkung, das heißt, dass hinsichtlich dieser Sachen, während der präzise Punkt des Willens sich nicht in den Bestimmungen des Gesetzes oder des Vertrags zeigt, sicherer ist, diesen Punkt, um die Billigkeit zu wahren, in den ausgedehntesten Sinn zu legen, ihn dort zu vermuten, als ihn einzuschränken: Diese Sachen sind jene, welche man die zu begünstigenden nennt. Die schändlichen Sachen hingegen sind jene, deren Einschränkung sicherer der Billigkeit zuneigt als deren Ausdehnung. Stellen wir uns den Willen, die Absicht des Gesetzgebers oder der Kontrahenten als einen fixen Punkt vor. Wenn dieser Punkt klar bekannt ist, hat man sich präzise daran zu halten: Ist er ungewiss, versucht man wenigstens, sich ihm anzunähern. Bei den zu begünstigenden Dingen, gilt mehr, diesen Punkt zu übergehen, als ihn nicht zu erreichen; bei den schändlichen Dingen gilt mehr, ihn nicht zu erreichen, als ihn zu übergehen.

68. Abgesehen von diesen Regeln, die anzuwenden sind, wenn die Absicht der Kontrahenten betreffs der Bedeutung eines mehrdeutigen Wortes nicht zu eruieren ist, steht, was hier abermals zu betonen ist, eine solche Absicht betreffs der Bedeutung des *seabed* schon deshalb fest, weil in den Titeln der Resolutionen A/RES/2340(XXII) und A/RES/2467(XXIII) noch die Rede vom *seabed and the ocean floor* war, was beide als unterschiedliche Formen bezeichnet, während in der zentralen A/RES/2749(XXV) es nurmehr *the seabed and ocean floor* heißt, was beide Formen als Einheit auffasst, womit klar angedeutet wird, dass die Grenzen dieser Formen auf dem Planeten offen sind, was dadurch unterstrichen wird, dass in der zuletzt genannten Resolution, anders als in den beiden ersteren, der Passus *underlying the high seas* ebenso fehlt. Sollten trotz dieser klaren Zeichen für die Absicht der Autoren dieser Resolutionen sowie der darauf aufbauenden UNCLOS und trotz des ihnen zeitlich gleichgeschalteten bzw. vorausgehenden Weltraumvertrags, der, wie unten gezeigt, gleichfalls den Ausschluss souveräner Aneignung vorsieht, noch Zweifel bleiben, ist diesen mithilfe VATELS beizukommen:

Aus § 301:

Es wird jetzt nicht schwierig sein, im Allgemeinen zu kennzeichnen, welche Dinge zu begünstigen und welche schändlich sind. Und vornweg, alles, was in den Übereinkünften der gemeinen Nützlichkeit zuträglich ist, alles, was dazu tendiert, Gleichheit unter die Kontrahenten zu setzen, ist zu begünstigen. Dass die Bedingungen unter den Parteien gleich seien, ist die Stimme der Billigkeit, die generelle Regel der Verträge. Man vermutet ohne starke Gründe gar nicht, dass einer der Kontrahenten vorgegeben hat, den anderen zu seinem Schaden zu begünstigen; und was von allgemeiner Nützlichkeit ist, diesbezüglich herrscht keine Gefahr dabei, es auszudehnen. Wenn also befunden wird, dass die Kontrahenten ihren Willen nicht ausreichend klar, mit aller verlangten Präzision dargelegt haben; dann ist gewiss mit der Billigkeit besser vereinbar, diesen Willen im Sinn zu suchen, der das allgemeine Nützliche und die Ausgewogenheit am besten begünstigt, als ihn im entgegengesetzten Sinn zu vermuten. Aus denselben Gründen ist alles, was überhaupt nicht zum allgemeinen Vorteil gereicht, alles, was dazu tendiert, die Ausgewogenheit eines Vertrags zu beseitigen, alles, was nur eine der Parteien belastet, oder was sie mehr belastet als die andere, schändlich. In einem Freundschafts-, einem Unions- oder einem Allianzvertrag im engeren Sinne, ist alles, was, ohne für irgendeine Partei schädlich zu sein, zum gemeinsamen Wohl der Konföderation, dazu tendiert, deren Verknüpfung festzuzurren, zu begünstigen. In ungleichen Verträgen und vor allem in ungleichen Allianzen sind alle Klauseln der Ungleichheit und hauptsächlich jene, welche den geringeren Alliierten belasten, schändlich. Auf diesem Grundsatz, wonach man im Zweifelsfall auszudehnen hat, was der Gleichheit zustattenkommt und einzuschränken, was ihr schadet, ist diese so bekannte Regel begründet: Die Sache desjenigen, der sucht, einen Verlust zu vermeiden, ist mehr zu begünstigen, als jene desjenigen, der danach strebt, sich einen Profit zu verschaffen: Incommoda vitantis melior, quam commoda petentis est causa.³⁹

Aus § 302:

³⁹ (Die beschwerliche Sache ist mehr zu meiden, als die günstige anzustreben.) QUINTUS, *Instit. Orat.*, Buch VII, Kapitel IV.

Alle Dinge, die, ohne jemanden zu sehr zu belasten, nützlich und wohltuend für die menschliche Gesellschaft sind, müssen zu den zu begünstigenden Dingen gezählt werden. Denn eine Nation befindet sich schon natürlicherweise in der Verpflichtung gegenüber Dingen dieser Natur; nämlich dergestalt, dass man, wenn sie irgendwelche Verpflichtungen in dieser Hinsicht übernommen hat, nichts riskiert, während man diesen Verpflichtungen den weitest ausgedehnten Sinn beimisst, den sie aufnehmen können. Befürchten wir, das Gleichgewicht zu verletzen, indem wir dem Naturgesetz folgen und den Verpflichtungen all deren Ausdehnung zuteilen, die dem Wohlbefinden der Menschheit zukommt? Im Übrigen kommen die der menschlichen Gesellschaft nützlichen Dinge durch diesen Umstand selbst dem gemeinschaftlichen Vorteil der Kontrahenten zu, und sind in Konsequenz dessen zu begünstigen (§ 301). Wir halten, im Gegenteil, für schändlich alles, was seiner Natur nach dem Menschengeschlecht eher schädlich als nützlich ist. Die Dinge, welche zum Wohl des Friedens beitragen, sind zu begünstigen; jene, die zum Krieg führen, sind schändlich.

69. Die Nützlichkeit einer kollektiven Verwaltung und Nutzung aller Ressourcen dieses Planeten zugunsten bzw. im Interesse aller Völker ist zweifelsfrei größer, als ein pseudomäßiges Weiterwirtschaften wie bisher schädlich ist. Dies auch und unabhängig davon, ob die Befürchtungen betreffs eines möglichen Anstiegs des Meeresspiegels ins Unermessliche zutreffen, oder, ob eine Regulierung des Wasserstoffhaushalts der Erde, also des Klimasystems, durch den Menschen möglich ist. Denn schon die jetzig sichtbaren schädlichen Auswirkungen des bisherigen unilateralen Wirtschaftens belegen dessen Schändlichkeit und Schädlichkeit für die Menschheit. Dass eine, wie von der UNCLOS in deren Teil XI vorgesehene kollektive Verwaltung dem legitimen Nutzen aller Völker zustattenkäme, Kriege unterbände, Hunger wirksam bekämpfte und einzig und allein Gewähr dafür böte, die angesprochene Regulierung des H₂O-Haushalts zu bewerkstelligen, steht außer Zweifel. Fest steht ferner, dass all dies bei kollektiver Verwaltung allein des unter Wasser liegenden Gebiets nicht möglich ist, weil dann beide, einander bekämpfenden Systeme politischer Weltordnung nebenher bestünden, was zu einer Zunahme bzw. Zementierung kriegesischer Auseinandersetzungen und politisch-nationalistischer Abschottung des Westens gegenüber der Dritten Welt führte. So sagt VATEL weiter:

Aus § 303:

Alles, was Leid beinhaltet, ist schändlich. *Hinsichtlich der Gesetze stimmt alle Welt damit überein, dass der Richter sich im Zweifel für die maßvollere Partei zu entscheiden hat, und dass zweifelsohne mehr gilt, einen Schuldigen freikommen zu lassen, als einen Unschuldigen zu bestrafen. In den Verträgen belasten die Strafbestimmungen eine der Parteien; sie sind daher schändlich (§ 301).*

Aus § 304:

Was einen Akt nichtig und wirkungslos machen würde, sei es in seiner Gänze, sei es zum Teil, und in Konsequenz dessen, alles, was bereits festgelegten Dingen irgendeine Veränderung beibringt, ist schändlich. *Denn die Menschen schließen deren gemeinsamer Nützlichkeit willen miteinander Verträge; und wenn ich einen Vorteil durch einen legitimen Vertrag erworben habe, kann ich ihn nur verlieren, wenn ich auf ihn verzichte. Wenn ich demnach neuen Klauseln zustimme, die dem zu derogieren scheinen, kann ich mein Recht nur verlieren, wenn ich es sehr deutlich losgelassen habe; und infolgedessen hat man diese neuen Klauseln in dem engsten Sinn aufzufassen, zu denen sie fähig sind; was bei schändlichen Dingen der Fall ist (§ 300). Wenn das, was einen Akt nichtig und wirkungslos machen kann, im Akt selbst enthalten ist; ist evident, dass man ihn im eingeschränktesten und jenem am besten geeigneten Sinn auffassen muss, welcher den Akt bestehen lässt. Wir haben bereits gesehen, dass man jedwede Auslegung ablehnen muss, welche den Akt nichtig und wirkungslos macht (§ 283).*

70. Der Weltraumvertrag hat, wie unten ausgeführt und dargelegt, bereits vor der UNCLOS das Verbot bzw. den Ausschluss souveräner Aneignung von Gebieten auf dem Himmelskörper Erde kodifiziert. Um diese umzustößen, hätte die UNCLOS eine deutlichere Sprache sprechen müssen, einmal abgesehen davon, dass solch Werk sich mit naturrechtlichen Grundsätzen der Notwendigkeit des Harmonisierens des menschlichen Verhaltens mit den Vorgaben der Naturgewalten auf das Äußerste spieße.

Aus § 305:

Man hat zur Zahl der schändlichen Dinge *ferner* alles hinzuzufügen, was den gegenwärtigen Zustand der Dinge verändern würde. *Denn der Eigentümer kann sein Recht nur exakt soweit verlieren, wie er es abtritt; und im Zweifel geht die Vermutung zugunsten des Besitzers. Es ist zur Gleichheit weniger gegensätzlich, dem Eigentümer nicht das zu lassen, woran er den Besitz durch seine Sorglosigkeit verloren hat, als den rechten Besitzer dessen zu entledigen, was ihm legitim gehört. Die Auslegung hat sich daher eher der ersten Unzulänglichkeit auszusetzen als der letzteren. Es lässt sich hier in vielen Fällen ferner die Regel anziehen, von der wir im § 301 Erwähnung gemacht haben, dass der Grund dessen, der einen Verlust zu vermeiden sucht, mehr zu begünstigen ist, als jener dessen, der einen Gewinn zu machen verlangt.*

71. Es lässt sich nicht oft genug betonen, dass bereits die Grundsätze der UN-Charta, namentlich der freundschaftlichen Beziehungen unter den Nationen, der gleichen Rechte sowie des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der souveränen Gleichheit der Staaten und des Verbots der Beeinträchtigung der territorialen Integrität (nur mehr) mittels Gewalt, diese neue Weltordnung der kollektiven Verwaltung der Erde klar und deutlich eingeläutet haben, denn keiner dieser Grundsätze lässt sich, in letzter Konsequenz zu Ende gedacht, ohne solche Verwaltung vollständig umsetzen. Die UN-Charta aber haben alle Staaten dieser Erde ratifiziert.⁴⁰ Die Irrelevanz dessen, dass für ein Verständnis der zuvor diskutierten Grundsätze, wie es hier angelegt wird, höhere Bildung und Intelligenz nötig sind, für die Rechtswirksamkeit der Ratifizierung liegt unter Berücksichtigung einer gesunden, menschlicheren Vernunft sowie Grundsätzen der Logik gerecht werdenden, Auffassung von Demokratie und menschlicher Person auf der Hand. Durch die hier vertretene Auffassung der Bedeutung des *Area* wird somit niemandem etwas weggenommen, sondern längst Bestehendes bestätigt. So führt gerade VATTEL weiter aus, was folgt:

Aus § 306:

Schließlich gibt es Dinge, welche, der Seite folgend, von der aus man sie betrachtet, das Zu-Begünstigende und das Schändliche ganz gemeinsam in sich tragen. Was Verträgen derogiert, oder was den Zustand der Dinge verändert, ist schändlich; wenn es aber zum Wohl des Friedens geschieht, ist es an dieser Stelle zu begünstigen. Die Leiden begreifen stets das Schändliche in sich: Doch können sie bei Gelegenheiten, da sie höchst speziell für das Wohl der Gesellschaft nötig sind, auf das Zu-Begünstigende bezogen werden. Wenn es sich darum handelt, Dinge dieser Natur auszulegen, so hat man abzuwägen, ob das, was sie an zu Begünstigendem aufweisen, das um Vieles aufwiegt, was sie an Schändlichem darbieten; wenn das Gute, das sie verschaffen, wenn ihnen der ganze Umfang beigemessen wird, welchen die Worte zulassen können, deutlich über dem liegt, was es dabei an Hartem und Schändlichem gibt; und nur in diesem Fall zählt man sie zur Zahl der zu begünstigenden Dinge. Das ist so, wie eine Veränderung, welche für den Zustand der Dinge oder für die Übereinkunft wenig erheblich ist, für gering genommen wird, wenn sie das wertvolle Wohl des Friedens verschafft. Desgleichen kann man Strafgesetzen in kritischen Gelegenheiten den ausgedehntesten Sinn geben, wo diese Härte für das Wohl des Staates nötig ist. Cicero ließ die Komplizen Catilinas auf einen Abschied des Senats hin hinrichten; denn das Wohl der Republik erlaubte ihm nicht darauf zu warten, dass sie durch das Volk verurteilt würden. Aber diese Unverhältnismäßigkeit ausgenommen, sowie bei im Übrigen gleichen Dingen, liegt die Gunst bei der Partei, welche nichts Schändliches darbietet; ich will sagen, dass man sich der schändlichen Dinge zu enthalten hat, es sei denn, dass das Gute, welches sich dabei findet, sehr stark das übersteigt, was es dabei an Schändlichem gibt, dass es dies auf gewisse Weise verschwinden lässt. Wenn das Schändliche und das zu Begünstigende sich in einer dieser gemischten Sachen auch nur ausgleichen, so wird sie in den Rang des Schändlichen gestellt; und dies in der Folge selbst eines Grundsatzes, auf den wir die Unterscheidung zwischen dem zu Begünstigenden und dem Schändlichen gegründet haben (§ 300), weil nämlich im Zweifel notwendig ist, die Partei zu präferieren, bei der man sich am wenigsten dem aussetzt, die Ausgeglichenheit zu verletzen.

⁴⁰ Was den VATICAN angeht, so ist dieser insbesondere aufgrund des Artikels 4 des Lateranvertrages (vom 11. Februar 1929; MARTENS, *N. R. G.*, 3ème, XXI, 18) zu höchster Kompetenz und solchem Geist verpflichtet, will er die Souveränität des

Heiligen Stuhls nicht einbüßen; woraus folgt, dass er desgleichen an die vernünftigen Grundsätze und Zwecke der UN-Charta gebunden ist.

Man lehnt in einem zweifelhaften Fall mit Grund ab, Hilfe zu leisten, obwohl eine zu begünstigende Sache, wenn es sich darum handelt, sie gegen einen Verbündeten zu leisten, was schändlich wäre.

72. So sehr diese zutreffenden Überlegungen VATTELS durch Jahrhunderte hindurch die Abschottung Europas und die Ausbeutung Afrikas gerechtfertigt haben, weil der Nutzen daraus für die Menschheit, nämlich die Förderung von konzentrierter Forschung und Entwicklung (in Europa, bzw. später auch in Nordamerika), den Schaden, namentlich den Niedergang der Kulturen der Dritten Welt und die Entstehung der Zivilisationskrankheiten im politischen Westen sowie die Veränderung des Klimas, deutlich überwogen hat, so sehr gebieten sie nun eine Umkehr der Paradigmen, weil in Forschung und Entwicklung ein Niveau erreicht ist, welches eine Lockerung dieser Konzentration erlaubt, die im Übrigen angesichts der rapiden und massiven Zunahme des Leidens sowohl im Westen als auch in der Dritten Welt, zum Wohl der Menschheit und zur Verwirklichung des Zwecks ihrer auch absolut indiziert ist.

Aus § 307:

Hier nun die Regeln der Auslegung, wie sie sich aus den Grundsätzen ergeben, die wir gerade festgestellt haben.

1. Wenn es um zu begünstigende Dinge geht, hat man den Worten den vollen Umfang beizumessen, zu dem sie nach dem allgemeinen Gebrauch fähig sind; und wenn ein Begriff mehrere Eigenschaften aufweist, ist die ausgedehnteste zu präferieren. *Denn die Ausgewogenheit muss die Regel aller Menschen sein, überall, wo das perfekte Recht in seiner Präzision nicht genau bestimmt und bekannt ist. Wenn der Gesetzgeber oder die Kontrahenten ihren Willen nicht in exakten und perfekt bestimmten Worten markiert haben; so nimmt man an, dass sie das wollten, was das Billigste ist. Die am weitesten ausgedehnte Eigenschaft der Worte stimmt nun bei Gegenständen der zu begünstigenden Dinge besser mit der Ausgewogenheit überein als deren eingeschränkteste Eigenschaft. Das ist so, wie der für Cecina plädierende Cicero mit Grund behauptete, dass der Zwischenabschied, welcher anordnete, denjenigen, der aus seiner Erbschaft verjagt worden war, wieder in deren Besitz zu setzen, auch betreffs dessen verstanden werden muss, dass man ihn mit Gewalt daran gehindert hatte, in ihn einzutreten⁴¹. Und der Digest entscheidet es so⁴². Wahr ist, dass diese Entscheidung noch auf der Regel basiert, welche aus der Gleichheit des Grundes abgeleitet worden ist (§ 290). Denn es ist, was die Wirkung anlangt, völlig eins, jemand aus seinem Erbe zu verjagen, oder ihn mit Gewalt daran zu hindern, sie anzutreten; und es gibt in den beiden Fällen denselben Grund, ihn wiedereinzusetzen.*

2. Beim Gegenstand der zu begünstigenden Dinge müssen die Kunstbegriffe in ihrer ganzen Ausdehnung aufgefasst werden, dabei nicht nur dem gewöhnlichen Gebrauch folgend, sondern ferner als technische Begriffe, wenn derjenige, welcher spricht, die Kunst, welcher diese Begriffe angehören, versteht, oder wenn er von Ratschlägen durch Leute geleitet wird, welche diese Kunst verstehen.

3. Man darf *jedoch* überhaupt nicht aus dem einzigen Grund, dass eine Sache zu begünstigen sei, die Worte in einer ungeeigneten Eigenschaft auffassen; und es ist nur erlaubt, dies zu tun, um die Absurdität, die Ungerechtigkeit oder die Nichtigkeit des Aktes zu vermeiden, *wie man davon in allen Gegenständen Gebrauch macht (§§ 282, 283). Denn man hat die Worte eines Aktes in ihrem eigentlichen Sinn aufzufassen, mithin in Übereinstimmung mit dem Gebrauch, es sei denn, dass man sehr starke Gründe hätte, sich davon zu entfernen (§ 271).*

4. Obwohl eine Sache zu begünstigen bzw. schiene, dies von einer bestimmten Seite in Betracht zu ziehen; muss man, wenn die Eigentümlichkeit der Worte in ihrer Ausdehnung zu irgendeiner Absurdität oder Ungerechtigkeit führt, deren Eigenschaft einschränken, nämlich den oben gegebenen Regeln folgend (§§ 293, 294). *Denn hier wird die Sache im speziellen Fall*

⁴¹ *Orationes pro Cecina*, Kapitel XXIII.

⁴² *Digesten*, Buch XLIII, Titel XVI. *De vi & vi armata*, Leg. I. & III.

zu einer gemischten selbst dann, wenn sie aus jenen stammt, welche man in den Rang der schändlichen Sachen einzureihen hat.

5. *Aus demselben Grund hat man sich, wenn von der Eigentümlichkeit der Worte nichts zur Wahrheit, noch zur Absurdität, noch zur Ungerechtigkeit führt, wenn aber eine offenkundige Ausgewogenheit oder eine große gemeinschaftliche Nützlichkeit deren Einschränkung verlangt; an deren engsten Sinn zu halten, welchen die treffende Eigenschaft erleiden kann, selbst im Gegenstand, welcher in sich selbst zu begünstigen zu sein scheint. Darum ist ferner hier der Gegenstand ein gemischter, und muss im speziellen Fall für schändlich gehalten werden. Im Übrigen hat man sich stets daran zu erinnern, dass es bei all diesen Regeln nur um zweifelhafte Fälle geht; weil man ja überhaupt keine Auslegung für das suchen muss, was klar und präzise ist (§ 263). Wenn sich jemand klar und förmlich zu einer Sache verpflichtet hat, die ihm schädlich ist, hat er dies eben gewollt; und er kann nicht im Nachhinein dazu angenommen werden, Billigkeit zu reklamieren.*

Aus § 308:

Da ja die schändlichen Sachen jene sind, deren Einschränkung sicherer zur Billigkeit tendiert, als deren Ausdehnung; und da man die mit der Billigkeit am besten im Einklang stehende Partei zu ergreifen hat, wenn der Wille des Gesetzgebers oder der Kontrahenten nicht exakt bestimmt oder präzise bekannt ist; ist im Fall der schändlichen Sachen erforderlich, die Worte im eingeschränktesten Sinn aufzufassen; und kann man desgleichen bis zu einem bestimmten Punkt den bildlichen Sinn zulassen, um die schädlichen Folgen des eigentlichen und wörtlichen Sinnes, oder das zu beseitigen, was Schändliches enthält. Denn man begünstigt die Billigkeit und man beseitigt das Schändliche, soweit als dies möglich ist, ohne direkt gegen den Inhalt des Aktes vorzugehen, ohne dem Wortlaut Gewalt anzutun.

73. Fasst man den Begriff des *sea-bed* bildhaft auf, was angesichts des bisher Gesagten angezeigt sein könnte, umfasst er jedenfalls auch derzeit trockenes Land, weil die Ozeane sich, wie oben andiskutiert, ungehindert ausdehnen werden, wenn die Wassermassen dies bedingen. – VATTEL schließt sein hier in großen Auszügen wieder gegebenes Kapitel über die Vertragsauslegung mit den folgenden Worten ab:

Aus § 322:

Alle in diesem Kapitel enthaltenen Regeln müssen miteinander kombiniert werden, und die Auslegung in der Form geschehen, dass sie sich ihnen allen anpasst, soweit sie auf den Fall anwendbar sind. Wenn diese Regeln sich zu kreuzen scheinen, dann gleichen sie einander wechselseitig aus und beschränken einander ebenso, nämlich gemäß ihrer Stärke und ihrer Wichtigkeit, und soweit sie in besonderem Maße dem Fall angehören, um den es geht.

2. Der Weltraumvertrag

74. Die Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) beschäftigte sich erstmals 1958, in ihrer dreizehnten Jahrestagung mit der Frage der friedvollen Nutzung des Weltraums, indem sie die Resolution A/RES/1348(XIII)⁴³ verabschiedete, mit welcher sie ein Ad-hoc-Komitee zur Vornahme von Studien über technische, wissenschaftliche, auch juristische Aspekte der Erforschung des Weltraums schuf.
75. Bereits in ihrer nächsten Tagung rief sie mit Resolution A/RES/1472(XIV)⁴⁴ das *Committee on the Peaceful Uses of Outer Space* (COPUOS) als ständige Einrichtung ins Leben. Von da an erfuhr die Intensität, mit der innerhalb der VN an einem juristischen Regime für die Erforschung und Nutzung des Weltraums gearbeitet wurde, einen rasanten Aufschwung.
76. Wie dem Bericht des Ersten Komitees (*First Committee on Disarmament and International Security*) der GA, vom 17. Dezember 1966 (A/6621)⁴⁵ entnommen werden kann, wurde der Gegenstand

⁴³ [www.undocs.org/A/RES/1348\(XIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/1348(XIII))

⁴⁴ [www.undocs.org/A/RES/1472\(XIV\)](http://www.undocs.org/A/RES/1472(XIV))

⁴⁵ www.undocs.org/A/6621.pdf

“*International co-operation in the peaceful uses of outer space: report of the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space*” durch Initiative des Generalsekretärs (GS) der VN (U THANT) in die Tagesordnung (TO) der GA auf Grundlage der Resolution A/RES/2130(XX)⁴⁶ vom 21. Dezember 1965 aufgenommen.

77. In der Folge fand der Gegenstand “*Conclusion of an international agreement on legal principles governing the activities of States in the exploration and conquest of the moon and other celestial bodies*” aufgrund eines Vorstoßes der UdSSR vom 30. Mai 1966 (A/6341⁴⁷) Eingang in diese TO.
78. Mit Schreiben vom 17. September 1966 (A/6392⁴⁸) beantragten die USA die Aufnahme des Gegenstandes “*Treaty governing the exploration and use of outer space, including the moon and other celestial bodies*” in diese TO.
79. Am 22. September 1966 empfahl sodann auch das Generalkomitee der GA die Aufnahme dieser drei Gegenstände in die TO sowie deren Zuweisung an das Erste Komitee; im Zuge dessen wurde der oben zitierte, von der UdSSR initiierte Gegenstand auf deren Initiative hin in den folgenden Wortlaut geändert: “*Conclusion of an international treaty on principles governing the activities of States in the exploration and use of outer space, the moon and other celestial bodies*”.
80. In ihrer 1415. Sitzung vom 24. September 1966 (A/PV.1415⁴⁹) nahm die GA die Empfehlung des Generalkomitees an und wies die drei Gegenstände dem Ersten Komitee zur Erwägung und Berichterstattung zu.
81. Am 15. Dezember 1966 wurde dem Ersten Komitee von zahlreichen Staaten, darunter insbesondere die UdSSR sowie die USA, der Entwurf einer GA-Resolution (A/C.1/L.396⁵⁰) unterbreitet, mit welchem diese den Mitgliedstaaten die Unterzeichnung eines ihm als Annex angeschlossenen Vertrages (des *Treaty on Principles governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and other Celestial Bodies*, mithin des späteren Weltraumvertrages⁵¹) empfehlen sowie das COPUOS damit beauftragen sollte,

(a) to continue its work on the elaboration of an agreement on liability for damages caused by the launching of objects into outer space and an agreement on assistance to and return of astronauts and space vehicles, which are on the agenda of the Committee,

(b) to begin at the same time the study of questions relative to the definition of outer space and the utilization of outer space and celestial bodies and

(c) to report to the General Assembly at its twenty-second session on the progress of its work.

82. In der 1493. Sitzung des Ersten Komitees (A/C.1/SR.1493⁵²) beantragten einige Staaten eine Abänderung des zuletzt zitierten Entwurfes einer Resolution dahin, dass am Ende des Punktes (b) des Auftrags an das COPUOS, vor dem Wort *and*, die Passage: ***including the various implications of space communications***, eingefügt werde, was im Komitee eine Mehrheit fand, sodass der so abgeänderte Entwurf der GA mit dem oben zitierten Bericht A/6621 unterbreitet wurde.
83. Bereits in der 1492. Sitzung des Ersten Komitees (A/C.1/SR.1492⁵³, § 21) führte der Vertreter Frankreichs (SEYDOUX) (in englischer Übersetzung) über den zu beschließenden Entwurf des Weltraumvertrags aus, was folgt:

21. There would no doubt be some difficulty in implementing the treaty, whose provisions clearly constituted an innovation from the standpoint of traditional international law based on the sovereignty of States. Difficulties might thus arise in the case of certain activities unless the

⁴⁶ [http://www.undocs.org/A/RES/2130\(XX\)](http://www.undocs.org/A/RES/2130(XX))

⁴⁷ http://www.unoosa.org/pdf/gadocs/A_6341E.pdf

⁴⁸ http://www.unoosa.org/pdf/gadocs/A_6392E.pdf

⁴⁹ <http://www.undocs.org/A/PV.1415>

⁵⁰ http://www.unoosa.org/pdf/garecords/A_C1_L396E.pdf

⁵¹ *Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies*. A/RES/2222(XXII), Annex.
[http://www.undocs.org/A/RES/2222\(XXII\)](http://www.undocs.org/A/RES/2222(XXII))

⁵² http://www.unoosa.org/pdf/garecords/A_C1_SR1493E.pdf

⁵³ http://www.unoosa.org/pdf/garecords/A_C1_SR1492E.pdf

realm of outer space was distinguished as quickly as possible from that of atmospheric space, which, pursuant to the Convention on International Civil Aviation, signed at Chicago on 7 December 1944, and customary law, was subject to the sovereignty of the subjacent State. It was well, therefore, that the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space would be requested, by the forty-three Power draft resolution, not only to continue the elaboration of international agreements on liability and assistance but also to study the question of the definition of outer space. However, the complexity of the task should not delay the preparation of a list of acceptable definitions which took account of the activities taking place above the surface of the earth. A choice among those definitions would have to be made by jurists, scientists and technicians and then submitted to Governments for decision.

84. Gleichwohl nahm die GA den ihr in entsprechend geänderter Form unterbreiteten, oben im wesentlichen zitierten Entwurf einer Resolution (A/C.1/L.396) in ihrer 1499. Sitzung (A/PV.1499⁵⁴) am 19. Dezember 1966 als Resolution A/RES/2222(XXI) an, wodurch der Titel des Vertrags mit: *Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of **Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies***, ebenso festgelegt war wie sein Artikel II, der da lautet:

Article II

*Outer space, including the Moon **and other celestial bodies**, is not subject to national appropriation by claim of sovereignty, by means of use or occupation, or by any other means.*

85. Aus all dem ergibt sich, was folgt: Schon mit dem Titel des Weltraumvertrages bzw. der Genesis seiner Entstehung wird klar, dass der im Vertrag gebrauchte Terminus: *outer space, including the moon and other celestial bodies*, die Erde als Himmelskörper miteinschließt, sodass auch an ihr die Begründung nationaler Hoheitsansprüche kraft Souveränität oder Ähnlichem ausgeschlossen ist.
86. Dass in A/RES/2222(XXI) zugleich mit der Verabschiedung des Textes des Weltraumvertrages das COPUOS damit beauftragt wurde, Studien zur Frage der Definition des *outer space* vorzunehmen, und zwar *zeitgleich* mit seinen Bemühungen um den Entwurf eines weiteren Vertrages über die Haftung für Schäden aus in den Weltraum gesandten Objekten, zeigt klar, dass diese Studien sich allein auf diesen weiteren Vertrag bzw. dessen Anwendungsgebiet beziehen sollten, zumal die Frage betreffs des Weltraumvertrages ja, wie ausgeführt, bereits geklärt war und lediglich eine davon verschiedene Definition aus Gründen der Praktikabilität gefunden werden musste.
87. Dies wird ferner vor dem Hintergrund deutlich, dass etwa die UdSSR bereits 1962 dem COPUOS einen Entwurf mit dem folgenden Titel vorgelegt hatte: *Draft Declaration on the basic principles governing the activities of States pertaining to the exploration and use of **Outer Space***⁵⁵, worin somit ein gravierendes Indiz dafür liegt, dass die oben dargestellte Abfolge von Anträgen zur TO abgesprochen war und mit Absicht erfolgte.
88. Dass die Erde ein Himmelskörper ist, wurde JURI GAGARIN bereits vor dem Abschluss des Weltraumvertrages eindrücklich bewusst. Spätestens als NEIL ARMSTRONG seinen Fuß, und zwar notorisch im Namen der Menschheit, auf den Mond gesetzt hat, ist die Erde endgültig zum Himmelskörper geworden.
89. Vor dem Hintergrund der oben zitierten, für die Auslegung und Bedeutung von völkerrechtlichen Vertragstexten maßgeblichen Regeln wird daher deutlich, dass der im oben zitierten Artikel II des Weltraumvertrages verwendete Passus *outer space, including the moon and other celestial bodies* dahin zu verstehen ist, dass er die Erde mit einschließt.
90. All dies unterstreicht zusätzlich, dass somit (auch) die Erde bereits jetzt unter ein völkerrechtliches Regime fällt, welches nationales⁵⁶ Eigentum an ihr ausschließt und demgegenüber die kollektive Verwaltung und Nutzung ihrer durch alle Völker postuliert.

⁵⁴ <http://www.undocs.org/A/PV.1499>

⁵⁵ Bericht des COPUOS [A/5181](#), Annex III A.

⁵⁶ Und somit im Übrigen erst recht *privates*!

3. Die Vienna Convention on succession of States in respect of treaties

91. Die *Vienna Convention on succession of States in respect of treaties*⁵⁷ wurde am 23. August 1978 abgeschlossen und trat am 6. November 1996 in Kraft⁵⁸. Der Anwendungsbereich dieser Konvention wird in deren Artikel 1 abgegrenzt, wie folgt:

The present Convention applies to the effects of a succession of States in respect of treaties between States.

92. Der darin enthaltene Passus: *succession of States*, wird in deren Artikel 2 Absatz 1 *litera* (b) definiert, wie folgt:

(b) 'succession of States' means the replacement of one State by another in the responsibility for the international relations of territory; [...].

93. Mit keiner Silbe besagen die bisher zitierten Bestimmungen der genannten Konvention, dass ausschließliche Konzeption der Charakteristika von Staaten jene sei, dass diese *Verantwortlichkeit für die internationalen Beziehungen von Territorium* haben. Vielmehr lässt der Wortlaut ihrer – wohl in weiser Voraussicht der Konzeption des Regimes über das *Area* der UNCLOS bzw. zufolge der bereits rechtswirksam festgestellten Grundsätze aus A/RES/2749(XXV) – breiten Raum sowohl für Staaten, die überhaupt keine solche Verantwortlichkeit haben, weil die Angehörigen derer Nation (etwa auch über den Erdball verstreut) als deren Gäste auf Territorien leben, die Verantwortung für welche anderen Staaten zukommt, als auch dafür, dass Staaten die Verantwortung für mehrere, nicht miteinander verbundene Territorien zukommt, als schließlich auch für die Auffassung, wonach die Souveränität über ein Territorium überhaupt nicht (mehr) Bedingung für die Charakterisierung einer völkerrechtlichen Entität als Staat zu sein habe.

94. Ja, Artikel 2 Absatz 1 *litera* (f) dieser Konvention lässt aufgrund seiner Definition des *newly independent State* als *a successor State the territory of which immediately before the date of the succession of States was a dependent territory for the International relations of which the predecessor State was responsible*, sogar die Konzeption von unabhängigen Territorien zu, für die überhaupt kein Staat die einzelne Verantwortung hat, weil diese vielmehr dem Kollektiv der Staatengemeinschaft bzw. der ISA zukommt. – Artikel 16 dieser Konvention bestätigt all dies, wenn er lautet, wie folgt:

A newly Independent State is not bound to maintain in force, or to become a party to, any treaty by reason only of the fact that at the date of the succession of States the treaty was in force in respect of the territory to which the succession of States relates.

95. Diese Bestimmung bedeutet freilich weder, dass ein neuer Staat, dessen Nation sich etwa, ohne fortan für ein Territorium Verantwortung zu haben, aus einem bestehenden Staat, auf den dies etwa zutrifft, herauslöst, unter gegebenen Umständen nicht an diese Pflichten gebunden wäre; noch, dass einen *neu unabhängigen Staat* im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 *litera* (f) der Konvention selbst bei Vorliegen der in der zuvor zitierten Bestimmung beschriebenen Konzeption solche Pflichten unter gegebenen Umständen nicht treffen könnten.
96. Die gegebenen Umstände, die zuvor angesprochen wurden, liegen insbesondere einerseits im Ausmaß, in dem der fragliche Vertrag seinem Gegenstand nach sich auf das Territorium bezieht, für welches der Neue Staat Verantwortung hat und andererseits in der Intensität, mit welcher die Nation, das Volk des Neuen Staates im Rahmen seines Rechts auf Selbstbestimmung an der Beschließung und Abgabe der Erklärung des Willens des verbliebenen Staates beteiligt war, an den fraglichen Vertrag gebunden sein zu wollen; um nur diese zu nennen.

⁵⁷ [1946 UNTS 4.](#)

⁵⁸

<https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20II/Chapter%20XXIII/XXIII-2.en.pdf>

II. Ziffer (2) – Die *Authority*

97. Die *International Seabed Authority*⁵⁹ (ISA) ist im Teil XI, Abschnitt 4 der UNCLOS geregelt, ist zur Genehmigung, Überwachung und Förderung der Bewirtschaftung des Area zuständig und hat ihren Sitz auf Jamaika (Kingston).
98. Die ISA ist eine völkerrechtliche Organisation mit Rechtspersönlichkeit und hat autoritativen Charakter sowie ebensolche Kompetenzen zur Durchsetzung des ISA-Regimes, welches im Teil XI der UNCLOS geregelt ist.

III. Ziffer (3) – *Activities in the Area*

99. Der hauptsächliche Grund, aus dem die Definition der *activities in the Area* nicht im XI. Teil der UNCLOS, sondern in derer Erstem, im dort befindlichen Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (3), vorgenommen worden ist, dürfte wohl darin liegen, dass damit die Anwendung der Definition der *resources*, wie sie in Artikel 133 UNCLOS⁶⁰ erfolgt, auf die *resources* der zuvor genannten Ziffer (3) ausgeschlossen ist. Dies hat zur Folge, dass unter den *resources* in der Ziffer (3) nicht (nur) solche *in situ* zu verstehen sind, was zum einen den Weg öffnet, auch die in Küstengewässern gewonnenen Rohstoffe bzw. deren Erforschung und Weiterverwendung dem ISA-Regime zu unterwerfen, und zum anderen, die, angesichts des Vertragszwecks der UNCLOS notwendige, im Folgenden anzustellende Auslegung des Passus: *all activities of exploration for, and exploitation of, the resources of the Area*, ermöglicht.
100. Zu *exploration* finden wir bei WHITNEY⁶¹, was folgt:

exploration (eks-plō-rā'shon), *n.* [= F. *exploration* = Sp. *exploración* = Pg. *exploração* = It. *esplorazione*, < L. *exploratio*(-n-), < *explorare*, *explore*: see *explore*.] The act of exploring; search, examination, or investigation, especially for the purpose of discovery; specifically, the investigation of an unknown country or part of the earth.

For the apostolical imposition of hands that there was an *exploration* of doctrine, and a profession of faith, the history doth manifestly witness.

Ep. Hall, Imposition of Hands, Acts xix.

Good folk, who dwell in a lawful land, . . . may for want of *exploration* judge our neighbourhood harshly.

R. D. Blackmore, Lorna Doone, p. 28.

bzw.:

explore (eks-plōr'), *v. t.*; pret. and pp. *explored*, ppr. *exploring*. [= OF. *explorer*, *esplorar*, F. *explorer* = Sp. Pg. *explorar* = It. *esplorare*, < L. *explorare*, search out, seek to discover, investigate, *explore*, < *ex*, out, + *plorare*, cry out, wail, weep; cf. *deplere*.] 1†. To search for; look for with care and labor; seek after.

Explores the lost, the wand'ring sheep directs.

Pope, Messiah, l. 51.

2. To search through, examine, or investigate, especially for the purpose of making discoveries in general or for the discovery of some particular thing; hence, to examine or search into

with care, for the purpose of ascertaining the appearance, nature, condition, circumstances, etc., of; inquire into; scrutinize; specifically, to traverse or range over (a part or country) for the purpose of geographical discovery: *Canaan*; *Moses* sent spies to *explore* the land of *Canaan*; to *explore* a gunshot-wound to find the bullet.

Explore all their intents;

And what you find may profit the republic,
Acquaint me with it. *B. Jonson*, Catiline, iii. 2.

Behold them, leaning on their scythes, look o'er
The labour past, and toils to come *explore*.

Crabbe, Works, I. 9.

The attempt to *explore* the Red river, . . . though conducted with a zeal and prudence meriting entire approbation, has not been equally successful.

Jefferson, Works, VIII. 66.

To *explore* the hitherto unexplored resources of our own country.

D. Webster, Speech, Boston, June 5, 1838.

=Syn. 2. *Scrutinize*, etc. See *search*.

⁵⁹ <https://www.isa.org/jm/>

⁶⁰ Ausschließlich für Zwecke des XI. Teils.

⁶¹ *The century dictionary and cyclopedia*, New York (1889), 2083; <http://www.archive.org/details/centurydictipt800whituoft>

101. Daraus ergibt sich, dass mit *exploration for* mitnichten nur die Auskundschaftung von Ressourcen, namentlich *in situ*, gemeint ist, sondern auch die Untersuchung und Erforschung der bereits gewonnenen Substanzen, nämlich zu dem Zweck, sie für (in dieser Verwendung oder Art bislang noch nicht erfolgte) Zwecke nutzbar zu machen. Dies wird durch die französische Sprachfassung der oben in Englisch zitierten Ziffer (3) unterstrichen, welche nämlich lautet, wie folgt:

3) on entend par « activités menées dans la Zone » toutes les activités d'exploration et d'exploitation **des ressources** de la Zone, [...].

102. Das *des* im fett hervorgehobenen Teil ist gegenüber der Zielrichtung der Forschung bzw. Untersuchung neutral bzw. ambivalent, weshalb es, noch deutlicher als das *for* im englischen Text, darauf hinweist, dass, ganz allgemein, die Untersuchung (nämlich des bzw. im *Area*) sowohl *nach* Rohstoffen als auch *der* Rohstoffe gemeint ist.
103. Ähnliches ergibt sich für die Auslegung des Begriffs **exploitation**. Zu diesem finden wir bei WHITNEY⁶², was folgt:

exploitation (eks-ploi-tā'shon), *n.* [*< F. exploitation, cultivation, improving, working, < exploiter, exploit: see exploit, v.*] 1. The act or process of exploiting, making use of, or working up; utilization by the application of industry, argument, or other means of turning to ac-

count: as, the *exploitation* of a mine or a forest, of public opinion, etc.

Joint stock companies, or associations of capital, are now very advantageously employed for the *exploitation* of different branches of industry.

J. C. Brown, Reboisement in France, p. 201.

Specifically—2. The act of exploiting solely for one's own purposes or advantage; selfish use or employment, regardless of abstract right; self-seeking utilization: as, the *exploitation* of the weak by the strong, or of the laborer by the capitalist. Also *exploitage*.

Marx holds that the system of piece payment is so prone to abuse that when one door of *exploitation* shuts another only opens, and legislation will always remain ineffectual.

Rae, Contemp. Socialism, p. 166.

All who voluntarily engage in the *exploitation* of man by man, or of race by race, as opposed to the service of the common weal, are slave-drivers at heart.

Westminster Rev., CXXV. 374.

bzw.:

exploit (eks-ploit'), *v.* [*< ME. *exploiten, es-ploiten, also *expleiten, espleiten (see exploit), < OF. exploiter, later exploicter, earlier espleiter, perform, despatch, execute, achieve, etc., mod. F. exploiter, cultivate, farm, work, grow, etc., = Pr. expleitar, explectar, espleyar, explechar, < ML. explectare, explectare, execute: from the noun.*] **I. trans.** 1†. To achieve; accomplish.

There . . . a man may see well and diligently *exploited* and furnished, not only those things which husbandmen do commonly in other countries, as by craft and cunning to remedy the barrenness of the ground — but also a whole wood by the hands of the people plucked up by the roots in one place, and set again in another place.

Sir T. More, Utopia (tr. by Robinson), ii. 7.

He made haste to *exploit* some warlike service. *Holland.*

2. To make complete use of; work up; bring into play; utilize; cultivate. [Recent, from modern French *exploiter*.]

Perhaps it was as well that they did not *exploit* that passion of patriotism as an advertisement.

Lowell, Study Windows, p. 89.

Freedom—that was the word; the right of a man to *exploit* his nature from the top to the bottom.

J. Hawthorne, Dust, p. 96.

Plutarch's dialogue "On the Cessation of Oracles"—a quarry largely *exploited* by the poets, but still unexhausted.

N. and Q., 7th ser., I. 161.

104. Auch hier ist somit nicht nur die Gewinnung, der Abbau der Rohstoffe (aus dem *Area*), sondern auch deren Verwendung, Verarbeitung und Nutzung (im *Area*) gemeint.
105. Von so großer Bedeutung sind diese semantischen Ergebnisse der Auslegung des Artikels 1 Absatz 1 Ziffer (3) UNCLOS deshalb, weil deren Artikel 134, enthalten im XI. Teil der UNCLOS, vorkehrt, wie folgt:

Activities in the Area shall be governed by the provisions of this Part.

⁶² Ebd.

106. Daraus ergibt sich, dass sämtliche Aktivitäten (!), welche der zuvor angestellten Auslegung nach unter die Begriffe der *exploration* bzw. der *exploitation* fallen, nach dem ISA-Regime auszuführen sind. Eine gewaltige Errungenschaft immensen teleologischen Geistes!
107. Darunter fallen somit nicht nur die Gewinnung, der Abbau von Rohstoffen, sondern auch deren Transport, Verarbeitung, und Nutzung, also insbesondere auch deren Konsum in jedweder Form. Selbst die **Landwirtschaft** fällt weitgehend darunter, ist doch auch im Anbau von Pflanzen jeder Art wie auch in der Viehzucht in diesem Sinne ein Abbau von Mineralien zu erblicken. Siehe dazu vergleichend auch die Ausführungen unten, bei Artikel 134, zum Artikel 77 (Absatz 4) UNCLOS!
108. Anzumerken ist, dass die *Seabed Disputes Chamber* des *International Tribunal for the Law of the Sea* ⁶³folgendes festgestellt hat:

II. "Activities in the Area"

82. Question 1 concerns the responsibilities and obligations of sponsoring States in respect of "activities in the Area". This expression is defined in article 1, paragraph 1 (3), of the Convention as "all activities of exploration for, and exploitation of, the resources of the Area". According to article 133 (a) of the Convention, for the purposes of Part XI, the term "resources" means "all solid, liquid or gaseous mineral resources *in situ* in the Area at or beneath the seabed, including polymetallic nodules". The two definitions, however, do not indicate what is meant by "exploration" and "exploitation". It is important to note that according to article 133 (b), "resources, when recovered from the Area, are referred to as 'minerals'".

83. Some indication of the meaning of the term "activities in the Area" may be found in Annex IV, article 1, paragraph 1, of the Convention. It reads as follows:

The Enterprise is the organ of the Authority which shall carry out activities in the Area directly, pursuant to article 153, paragraph 2(a), as well as the transporting, processing and marketing of minerals recovered from the Area.

84. This provision distinguishes "activities in the Area" which the Enterprise carries out directly pursuant to article 153, paragraph 2(a), of the Convention, from other activities with which the Enterprise is entrusted, namely, the transporting, processing and marketing of minerals recovered from the Area. Consequently, the latter activities are not included in the notion of "activities in the Area" referred to in Annex IV, article 1, paragraph 1, of the Convention.

109. Diese Sicht der Bedeutung des Annexes IV, Artikel 1, Absatz 1 UNCLOS ist falsch! Das darin enthaltene Wort *directly* bezieht sich nämlich nicht, wie von der *Chamber* angenommen, auf das nachfolgende, durch einen Beistrich getrennte (!) Zitat des Artikels 153, sondern auf das vorangehende Substantiv *activities*! Diese sollen (zum einen) direkt ausgeführt werden. Damit erhält diese Bestimmung eine gänzlich andere Bedeutung, nämlich die, dass mit dem ersten Teil der Aktivitäten jene gemeint sind, die direkt im Area, also betreffs der Ressourcen *in situ* gepflogen werden; während der zweite Teil, der lediglich einen Gegensatz zum *directly* darstellen soll (*transporting, processing and marketing*), überhaupt keinen Gegensatz zu den *activities* darstellt, sondern Bestandteil ihrer ist.
110. Die deutsche Übersetzung der Bestimmung hat daher zu lauten:

Das Unternehmen ist das Organ der Behörde, welches Aktivitäten im Area direkt (nach Artikel 153, Absatz 2(a)), ebenso wie den Transport, die Verarbeitung und die Vermarktung von im Area gewonnenen Mineralien ausführen soll.

111. Es ergibt nämlich keinen Sinn, das *directly* auf das Artikel-Zitat zu beziehen, wie dies die *Chamber* getan hat: Wonach sonst, wenn nicht nach Artikel 153 sollte das Unternehmen vorgehen? Abgesehen

⁶³ In ihrer [advisory opinion no. 17](#) vom 1. Februar 2011, RN 82-84.

davon steht das *directly* von einem Beistrich getrennt zum Artikel-Zitat, was eine Bezugnahme darauf verhindert. Das Artikel-Zitat bezieht sich demnach vielmehr auf das Verbum des ersten Satzteils, das *carry out*.

112. Im Ergebnis besagt Annex IV, Artikel 1, Absatz 1 UNCLOS nur, dass bloß die, vom Unternehmen, direkt im Area vorgenommenen Aktivitäten Teil eines Arbeitsplanes im Sinne des Artikels 153 sein müssen, während die anderen drei aufgezählten Aktivitäten, soweit es um das Unternehmen geht, eigenständig und ohne Bewilligung durch die Behörde erfolgen können. Dabei wurde offenbar davon ausgegangen, dass das Unternehmen als selbst (unter der Aufsicht der ISA) mit Forschung und Entwicklung befasste Einrichtung für diese nachrangigen Aktivitäten keinen Arbeitsplan benötigen soll, sondern nur für die *in situ* vorgenommenen.
113. Beunruhigend ist, dass hier ein weiterer Versuch vorliegt, die meisterhaften Errungenschaften des Hohen Geistes durch niederträchtigen Hochverrat zunichte zu machen. Doch er scheiterte!
114. Denn *advisory opinions* nach Artikel 191 UNCLOS sind, wie schon ihr Name sagt, nicht rechtsverbindlich, was auch aus Artikel 288 Absatz 3 UNCLOS deutlich hervorgeht, wenn dieser rücksichtlich der *jurisdiction* der Chamber ausdrücklich und ausnahmsweise auf den Abschnitt 5 des Teil XI (also auch auf Artikel 191) Bezug nimmt (arg.: *in accordance therewith*); und überdies Artikel 296 UNCLOS eine bindende Wirkung nur jenen (im Übrigen) *decisions* (und nicht *opinions*) einräumt, die unter der Jurisdiktion *nach diesem Abschnitt*, also dem 2. des Teils XV, ergehen.
115. Mag auch gut sein, dass aus diesen Gründen die GA zuletzt in ihrer Resolution 74/19, vom 19. Dezember 2019⁶⁴, in deren operativem Punkt 66 ausführt wie folgt:

66. Recalls the relevance of the advisory opinion on the responsibilities and obligations of States sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, issued by the Seabed Disputes Chamber of the Tribunal on 1 February 2011.

116. Worauf sich die Relevanz des beratenden Gutachtens der *Chamber* beziehe und von welchem Grad diese Relevanz sei, sagt sie nämlich hierbei nicht.

⁶⁴ [A/RES/74/19](#), *Oceans and the law of the sea*.

PART XI
THE AREA
SECTION 1. GENERAL PROVISIONS

Article 133
Use of terms

For the purposes of this Part:
(a) "resources" means all solid, liquid or gaseous mineral resources in situ in the Area at or beneath the seabed,
including polymetallic nodules;
(b) resources, when recovered from the Area, are referred to as "minerals".

<u>A. For the purposes of this Part</u>	RN	1
<u>B. <i>litera a)</i> – resources</u>	RN	2-12
I. Solid, liquid or gaseous mineral resources	RN	2-5
<u>a) Aggregatzustand</u>	RN	2
<u>b) Mineral</u>	RN	3-5
II. In situ	RN	6-7
III. In the Area at or beneath the seabed	RN	8-9
IV. Polymetallic nodules	RN	10-12
<u>C. <i>litera b)</i> – minerals</u>	RN	13-14

A. For the purposes of this Part

- Wie oben¹ bereits angeklungen ist, nimmt auf den ersten Blick Wunder, dass der für den Teil XI zentrale Begriff der *activities in the Area* nicht hier, im Artikel 133, sondern bereits im Teil I definiert wird. Der in dieser Definition dort enthaltene Begriff der *resources* ist daher nicht identisch mit den *resources*² hier! Denn die hier, in Artikel 133 vorgenommenen Definitionen haben allein Bedeutung und Wirkung für den Teil XI der UNCLOS.

B. *litera a)* – resources

I. Solid, liquid or gaseous mineral resources

a) Aggregatzustand

- Indem *litera a)* alle drei chemischen Aggregatzustände als einschlägig bezeichnet, ist der Anwendungsbereich ein umfassender: sowohl feste als auch flüssige oder gasförmige Stoffe fallen darunter.

b) Mineral

- Unter das ISA-Regime sollen nur mineralische Stoffe fallen.
- Bei DUDEN³ finden wir zu *Mineral* Folgendes: *in der Erdkruste vorkommende, meist kristallisierte, einheitlich aufgebaute anorganische Substanz*. Siehe insbesondere die Liste von Mineralen der *International Mineralogical Association*⁴, welche eine vollständige Aufstellung der derzeit bekannten Minerale enthält!
- Diese Definition ist daher umfassend und betrifft so gut wie jeden nützlichen Stoff, welcher in der Erdkruste vorkommt.

¹ Bei Artikel 1 RN 99.

² Siehe dazu sogleich B.!

³ *Das Herkunftswörterbuch*, 5., neu bearbeitete Auflage 2014.

⁴ http://cnmnc.main.jp/IMA_Master_List_%282019-07%29.pdf

II. In situ

6. Die Definition der *resources* in *litera a)* umfasst nur Minerale, welche sich *in situ* befinden. Bei *situ* handelt es sich um den Ablativ des lateinischen Substantivs *situs, -us*, welchem die Bedeutungen von: *Lage, Stellung*, zukommen. In situ bedeutet somit: in nicht abgebauter Form, an natürlich vorkommender Stelle.
7. Siehe jedoch oben bei Artikel 1, RN 99, die Definition der *activities in the Area*, in welcher ein eigener, auch abgebaute Minerale umfassender Begriff von *resources* vorkommt!

III. In the Area at or beneath the seabed

8. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass hier der *ocean floor*, anders als in der Definition des Area, oben im Artikel 1, nicht vorkommt, was noch deutlicher darauf hindeutet, dass mit dem *seabed* beides gemeint ist: der unter Wasser liegende sowie der trockene Teil der Erdoberfläche.
9. Die definitionsgemäßen *resources* liegen somit im *Area*, und zwar auf dem, oder unterhalb des *seabed*. Damit sind alle Minerale eingeschlossen, die auf diesem Planeten vorkommen. An sich Wasser nur in gefrorener Form als Mineral anzusehen, doch kommen in ihm, in gelöster Form zahlreiche Minerale vor, sodass auch **Wasser**, insbesondere Regenwasser sowie das Meerwasser unter die Definition fällt.

IV. Polymetallic nodules

10. Der Begriff der *polymetallic nodules* (polymetallische Knollen) kommt im Teil XI vielfach vor. Gleichwohl ist er in der UNCLOS nicht definiert. Zu finden ist er lediglich in der Schlussakte der Dritten UN-Seerechtskonferenz, und dort im Annex I, der Resolution II⁵, in deren operativem Punkt 1 (d) es heißt:

"polymetallic nodules" means one of the resources of the Area consisting of any deposit or accretion of nodules, on or just below the surface of the deep sea-bed, which contain manganese, nickel, cobalt and copper.

11. Die Schlussakte ist einzig im Artikel 156 UNCLOS, dort in anderem Zusammenhang, erwähnt, trägt aber nach Artikel 31 Absatz 2 *litera b)* der Wiener Vertragsrechtskonvention wesentlich zur Auslegung ihrer und somit auch zur Definition des Begriffes der *polymetallic nodules* bei, sodass die zuvor zitierte Definition der Resolution II heranzuziehen ist.
12. Indem hier, in dieser Definition, nunmehr die Rede von *deep sea-bed* ist, erweist sich umso mehr, dass dieses ein Teil des *ocean floor* als Teil des *seabed* sein muss.

C. *litera b)* – minerals

13. Unter *minerals* versteht die UNCLOS nach dieser *litera b)* gewonnene, abgebaute Minerale, die sich also nicht mehr *in situ* befinden.
14. Beachte, dass im Teil XI der UNCLOS an mancher Stelle⁶ auch der Passus *recovered minerals* bzw. *minerals recovered from the Area*, vorkommt. Dieser Pleonasmus kann nur dahin aufgelöst werden, dass er als Bezeichnung von im ökonomischen Umlauf befindlichen Mineralen⁷ verstanden wird.

⁵ [A/CONF.62/121](#).

⁶ So in Artikel 137 Absätze 2 und 3 sowie im Artikel 170 Absatz 1 UNCLOS.

⁷ Produkten und Waren, zu welchen minerals verarbeitet wurden.

Article 134
Scope of this Part

- | | |
|---|---|
| <p>1. This Part applies to the Area.</p> <p>2. Activities in the Area shall be governed by the provisions of this Part.</p> <p>3. The requirements concerning deposit of, and publicity to be given to, the charts or lists of geographical coordinates showing the limits</p> | <p>referred to in article 1, paragraph 1 (1), are set forth in Part VI.</p> <p>4. Nothing in this article affects the establishment of the outer limits of the continental shelf in accordance with Part VI or the validity of agreements relating to delimitation between States with opposite or adjacent coasts.</p> |
|---|---|

<u>A. Absatz 1</u>	RN	1-2
<u>B. Absatz 2</u>	RN	3-4
<u>C. Absatz 3</u>	RN	5-19
I. Charts or lists of geographical coordinates	RN	5-14
<u>a) Abgrenzungen innerhalb des Area</u>	RN	5-12
1. Die Territorialsee	RN	6-8
2. Der Kontinentalschelf	RN	9-12
3. Die Ausschließliche Wirtschaftszone	RN	13-17
<u>b) Karten und Listen</u>	RN	18-19
II. Teil VI der UNCLOS	RN	20-24
<u>D. Absatz 4</u>	RN	25

A. Absatz 1

1. Die hier getroffene Anordnung, dass dieser Teil, der Teil XI, auf das *Area* anwendbar sein soll, betrifft nicht nur diesen Teil selbst, sondern auch Bestimmungen in anderen Teilen der UNCLOS, in welchen das *Area* vorkommt. Zu beachten ist dabei, dass mit dem definitionsgemäßen *Area* nur jenes gemeint ist, das großgeschrieben wird.
2. So ist vom *Area* etwa auch im Artikel 87 Absatz 2, im Artikel 109 und in den Artikeln 215, 256, 273, 274, 290, 312-314 und 316 UNCLOS die Rede. Dort, wo dies relevant sein kann, ist der Begriff des *Area* in diesen Bestimmungen daher gleichsam einschließlich der Bestimmungen des Teils XI zu lesen.

B. Absatz 2

3. Unter den *activities in the Area* sind jene zu verstehen, wie sie im Artikel 1 Absatz 1 (3) UNCLOS definiert sind.
4. Auf diese Aktivitäten, mithin auf das gesamte Wirtschaftstreiben, bei welchem Rohstoffe in welcher Form und zu welchem Einsatz auch immer gelangen, sind demnach die Vorschriften des Teils XI anzuwenden. Erwartet werden darf somit, dass Teil XI umfassende Regelungen für all dies vorkehrt bzw. in den sekundär-rechtlichen Vorkehrungen, wie sie von der ISA zu verabschieden und zu erlassen sind, Einkehr nehmen lässt.

C. Absatz 3

I. Charts or lists of geographical coordinates

a) Abgrenzungen innerhalb des Area

5. Zumal das *Area* im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 (1) UNCLOS kein homogenes Gebiet ist, sondern aufgrund des Definitionsmerkmals: *beyond the limits of national jurisdiction*, insbesondere mit der Territorialsee sowie dem Kontinentalschelf Gebiete aufweist, die entweder partiell gar nicht oder nur gleichsam juristisch-strukturell unter das ISA-Regime fallen, ist hier ein kurzes Eingehen auf diese Teilgebiete notwendig.

1. Die Territorialsee¹

6. Die *territorial sea* ist in der UNCLOS im Teil II geregelt. Dort interessieren uns für hier relevante Belange vor allem der Artikel 2, welcher da lautet:

Article 2
Legal status of the territorial sea,
of the air space over the territorial sea and of its bed and subsoil

1. *The sovereignty of a coastal State extends, beyond its land territory and internal waters and, in the case of an archipelagic State, its archipelagic waters, to an adjacent belt of sea, described as the territorial sea.*
2. *This sovereignty extends to the air space over the territorial sea as well as to its bed and subsoil.*
3. *The sovereignty over the territorial sea is exercised subject to this Convention and to other rules of international law.*

7. Zumal bereits Artikel 1 UNCLOS mit seiner Definition des *Area* vorwegnimmt, dass grundsätzlich alle Erdoberfläche dem ISA-Regime unterliegt, kann sich die hier, im Absatz 1 angesprochene Souveränität des Küstenstaates nur darauf beziehen, was nicht unter dieses ISA-Regime fällt. Deshalb betont auch Absatz 2 im vorigen Zitat *this sovereignty* und will damit sagen, dass es sich dabei um eine besonders zugeschnittene, sich von der aus dem späten Mittelalter überkommenen Souveränität unterscheidende handelt. Auch Absatz 3 betont dies, wenn er eigens hervorhebt, dass die Souveränität über die Territorialsee vorbehaltlich (auch) dieser Konvention, und somit des ISA-Regimes, ausgeübt wird.
8. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die durch Artikel 2 eingeräumte Souveränität über die Territorialsee nicht bedeutet, dass dort vom Küstenstaat Rohstoffe frei abgebaut werden könnten; sondern es gilt das ISA-Regime, obschon, wie am Festland auch, in allen übrigen Belangen die Souveränität des Küstenstaates wirkt. Diese Wirkung schließt aber, soweit nicht ein *discontinuous area*² im Sinne des Artikels 8 des Annexes III der UNCLOS vorliegt, Aktivitäten jedes anderen Staates bzw. jeder anderen Entität aus.

2. Der Kontinentalschelf

9. Der Kontinentalschelf ist in der UNCLOS im Teil VI geregelt und umfasst nach dessen Artikel 1 Absatz 1, was folgt:

Article 76
Definition of the continental shelf

1. *The continental shelf of a coastal State comprises the seabed and subsoil of the submarine areas that extend beyond its territorial sea throughout the natural prolongation of its land territory to the outer edge of the continental margin, or to a distance of 200 nautical miles from*

¹ Siehe dazu auch oben Artikel 1 RN 35 ff.

² Siehe dazu ebendort.

the baselines from which the breadth of the territorial sea is measured where the outer edge of the continental margin does not extend up to that distance.

10. Was die wirtschaftlichen Aktivitäten an diesem Teil des Area angeht, bestimmt Artikel 77 UNCLOS, was folgt:

Article 77

Rights of the coastal State over the continental shelf

1. *The coastal State exercises over the continental shelf sovereign rights for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources.*
2. *The rights referred to in paragraph 1 are exclusive in the sense that if the coastal State does not explore the continental shelf or exploit its natural resources, no one may undertake these activities without the express consent of the coastal State.*
3. *The rights of the coastal State over the continental shelf do not depend on occupation, effective or notional, or on any express proclamation.*
4. *The natural resources referred to in this Part consist of the mineral and other non-living resources of the seabed and subsoil together with living organisms belonging to sedentary species, that is to say, organisms which, at the harvestable stage, either are immobile on or under the seabed or are unable to move except in constant physical contact with the seabed or the subsoil.*

11. Anders als im Artikel 2 ist hier nicht die Rede von Souveränität, sondern von souveränen Rechten; und zwar solchen zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, wobei diese natürlichen Ressourcen *aus den mineralischen und anderen nicht-lebenden Ressourcen des Seebettes und Untergrundes zusammen mit lebenden, zu sedimentären Spezies zählenden Organismen bestehen*. Diese frappierende Definition enthält nichts, was separaten Rohstoffabbau rechtfertigte! Gemeint ist nämlich – in Anlehnung an landwirtschaftliche Aktivitäten zu Lande – lediglich die Gewinnung von solchen, wie genannten Sediment-Organismen, in denen sich solche mineralische Ressourcen befinden: nicht mehr und nicht weniger.
12. Und diese souveränen Rechte umfassen nach Absatz 2 des vorigen Zitats des Artikels 77 lediglich das Vorrecht, als Erster darüber zu bestimmen, ob überhaupt erforscht oder abgebaut werden soll, bzw., solange man dies selbst nicht tut, ob Dritte erforschen oder abbauen sollen. Hat man aber als Küstenstaat begonnen, zu erforschen oder abzubauen, kann dies auch jeder Dritte tun, ohne um Erlaubnis des Küstenstaates nachsuchen zu müssen. Dies alles freilich stets unter Einhaltung des ISA-Regimes.

3. Die Ausschließliche Wirtschaftszone

13. Die Ausschließliche Wirtschaftszone ist im Teil V der UNCLOS geregelt, woraus im Folgenden auszugsweise zitiert wird. Artikel 55 und 56 UNCLOS lauten, wie folgt:

Article 55

Specific legal regime of the exclusive economic zone

The exclusive economic zone is an area beyond and adjacent to the territorial sea, subject to the specific legal regime established in this Part, under which the rights and jurisdiction of the coastal State and the rights and freedoms of other States are governed by the relevant provisions of this Convention.

Article 56

Rights, jurisdiction and duties of the coastal State in the exclusive economic zone

1. *In the exclusive economic zone, the coastal State has:*
 - (a) *sovereign rights for the purpose of exploring and exploiting, conserving and managing the natural resources, whether living or non-living, of the waters superjacent to the seabed and of the seabed and its subsoil, and with regard to other activities for the economic*

exploitation and exploration of the zone, such as the production of energy from the water, currents and winds;

(b) jurisdiction as provided for in the relevant provisions of this Convention with regard to:

(i) the establishment and use of artificial islands, installations and structures;

(ii) marine scientific research;

(iii) the protection and preservation of the marine environment;

(c) other rights and duties provided for in this Convention.

2. In exercising its rights and performing its duties under this Convention in the exclusive economic zone, the coastal State shall have due regard to the rights and duties of other States and shall act in a manner compatible with the provisions of this Convention.

3. The rights set out in this article with respect to the seabed and subsoil shall be exercised in accordance with Part VI.

14. Artikel 55 bestimmt somit, dass in der Ausschließlichen Wirtschaftszone von den Bestimmungen dieser Konvention geregelte Rechte und Jurisdiktion des Küstenstaates und Dritter einem Regime unterliegen, welches im Teil V verankert ist.
15. Daraus erfahren wir also, dass es sowohl auf diesen Teil V als auch auf andere Bestimmungen der Konvention ankommt, die je einschlägig sind. Dies trifft insbesondere auf den (unten behandelten) Teil VI der UNCLOS zu, welcher nach Artikel 56 Absatz 3 UNCLOS für anwendbar erklärt wird, soweit es um die Rechte in diesem Artikel an Seebett und Untergrund geht.
16. Das Konzept der UNCLOS in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit es Seebett und Untergrund betrifft, ist also identisch mit jenem des Artikels 77: Der Küstenstaat hat (gegenüber Dritten) souveräne, vom ISA-Regime betroffene, Rechte betreffs Erforschung und Nutzung, welche letztere den Dritten nur zugänglich sind, soweit und wenn der Küstenstaat zustimmt oder selber tätig wird.
17. Dies ergibt sich vor allem aus Artikel 56 Absatz 1 (b) UNCLOS, wo die Jurisdiktion unter Ausschluss des Seebettes und des Untergrundes umrissen ist, sodass diese, auch soweit sie der Ausschließlichen Wirtschaftszone zugehören, struktureller Teil des *Area* sind.

b) Karten und Listen

18. Vor dem zuvor dargestellten Hintergrund erhellt die Bedeutung auch für das ISA-Regime, der Listen und Karten mit geografischen Koordinaten, welche der Abgrenzung der Territorialsee vom Kontinentalschelf und dieses von der Hohen See dienen.
19. Diesbezüglich sieht Teil VI, Artikel 84 UNCLOS vor, was folgt:

Article 84

Charts and lists of geographical coordinates

1. Subject to this Part, the outer limit lines of the continental shelf and the lines of delimitation drawn in accordance with article 83 shall be shown on charts of a scale or scales adequate for ascertaining their position. Where appropriate, lists of geographical coordinates of points, specifying the geodetic datum, may be substituted for such outer limit lines or lines of delimitation.

2. The coastal State shall give due publicity to such charts or lists of geographical coordinates and shall deposit a copy of each such chart or list with the Secretary-General of the United Nations and, in the case of those showing the outer limit lines of the continental shelf, with the Secretary-General of the Authority.

II. Teil VI der UNCLOS

20. Der Teil VI der UNCLOS betrifft, wie bereits erwähnt, den Kontinentalschelf und umfasst die Artikel 76 bis 85 UNCLOS. An noch nicht besprochenen, hier erwähnenswerten Inhalten finden sich darin die im Folgenden dargestellten.

21. Artikel 78 regelt die Kollision der Rechte des Küstenstaates über den Kontinentalschelf mit den Rechten Dritter. Er lautet:

Article 78
Legal status of the superjacent waters and air space
and the rights and freedoms of other States

1. *The rights of the coastal State over the continental shelf do not affect the legal status of the superjacent waters or of the air space above those waters.*
2. *The exercise of the rights of the coastal State over the continental shelf must not infringe or result in any unjustifiable interference with navigation and other rights and freedoms of other States as provided for in this Convention.*

22. Artikel 82 regelt vom Küstenstaat an die ISA zu deren Verteilung zu leistende Beiträge und Abgaben für die Gewinnung von nicht-lebenden Ressourcen am Kontinentalschelf. Er lautet:

Article 82
Payments and contributions with respect to the
exploitation of the continental shelf beyond 200 nautical miles

1. *The coastal State shall make payments or contributions in kind in respect of the exploitation of the non-living resources of the continental shelf beyond 200 nautical miles from the baselines from which the breadth of the territorial sea is measured.*
2. *The payments and contributions shall be made annually with respect to all production at a site after the first five years of production at that site. For the sixth year, the rate of payment or contribution shall be 1 per cent of the value or volume of production at the site. The rate shall increase by 1 per cent for each subsequent year until the twelfth year and shall remain at 7 per cent thereafter. Production does not include resources used in connection with exploitation.*
3. *A developing State which is a net importer of a mineral resource produced from its continental shelf is exempt from making such payments or contributions in respect of that mineral resource.*
4. *The payments or contributions shall be made through the Authority, which shall distribute them to States Parties to this Convention, on the basis of equitable sharing criteria, taking into account the interests and needs of developing States, particularly the least developed and the land-locked among them.*

23. Aus der Tatsache, dass Artikel 82 keine Rücksicht darauf nimmt, ob der Abbau durch den Küstenstaat selbst oder (mit oder ohne dessen Zustimmung) durch Dritte erfolgt, kann vor allem geschlossen werden, dass der Küstenstaat auch für den Abbau Dritter leisten muss, woraus wieder folgen wird, dass er von diesen ein Entgelt und entsprechende Auskünfte verlangen darf.

24. Und Artikel 83 UNCLOS regelt die Abgrenzung des Territorialschelfs, wenn dieser von benachbarten oder gegenüberliegenden Staaten besessen wird. Er lautet:

Article 83
Delimitation of the continental shelf
between States with opposite or adjacent coasts

1. *The delimitation of the continental shelf between States with opposite or adjacent coasts shall be effected by agreement on the basis of international law, as referred to in Article 38 of the Statute³ of the International Court of Justice, in order to achieve an equitable solution.*
2. *If no agreement can be reached within a reasonable period of time, the States concerned shall resort to the procedures provided for in Part XV.*
3. *Pending agreement as provided for in paragraph 1, the States concerned, in a spirit of understanding and cooperation, shall make every effort to enter into provisional arrangements of a practical nature and, during this transitional period, not to jeopardize or hamper the*

³ Siehe dieses [hier](#).

reaching of the final agreement. Such arrangements shall be without prejudice to the final delimitation.

4. Where there is an agreement in force between the States concerned, questions relating to the delimitation of the continental shelf shall be determined in accordance with the provisions of that agreement.

D. Absatz 4

- 25.** Mit Bezug auf die oben zitierten Artikel 76 und 83 UNCLOS stellt Absatz 4 klar, dass dieser Artikel (Artikel 134) keinen rechtlichen Einfluss auf die Abgrenzung des äußeren Endes des Kontinentalschelfs oder aber auf die Gültigkeit von Abkommen zu solcher Abgrenzung zwischen benachbarten oder gegenüberliegenden Staaten haben soll.

Article 135
Legal status of the superjacent waters and air space

Neither this Part nor any rights granted or exercised pursuant thereto shall affect the legal status of the waters superjacent to the Area or that of the air space above those waters.

<u>A. Any rights granted or exercised</u>	RN	1
<u>B. The legal status of waters superjacent to the Area or that of the air space above those waters</u>	RN	2-4
<u>I. Of waters superjacent</u>	RN	2-3
<u>II. of the air space above</u>	RN	4
<u>C. Rechtsfolgen</u>	RN	5-7

A. Any rights granted or exercised

1. Von Pflichten ist hier nicht die Rede. Im Umkehrschluss folgt somit, dass die auf dem Area liegenden Gewässer und der Luftraum über diesen Gewässern durch im Teil XI vorgesehene Pflichten sehr wohl in deren rechtlichem Status beeinträchtigt werden können.

B. The legal status of waters superjacent to the Area or that of the air space above those waters

I. Of waters superjacent

2. Der rechtliche Status von über dem Area liegenden Gewässern betrifft Meere ebenso wie nationale Gewässer wie Seen und Flüsse.
3. Dieser Status wird, was süße Gewässer angeht, insbesondere von Artikel 108 bis 117 der Wiener Kongressakte¹ sowie von zahlreichen bi- und multilateralen Einzelverträgen, was aber die Meere angeht, von ebensolchen Verträgen und ganz besonders der UNCLOS selbst sowie den Verträgen bestimmt, welche aus der Ersten UN-Seerechtskonferenz 1958 hervorgingen.

II. of the air space above

4. Der Luftraum aber ist durch diverse weltraumrechtliche sowie luftfahrtrechtliche, aber auch umweltrechtliche völkerrechtliche Verträge geregelt.

C. Rechtsfolgen

5. Wie oben, RN 1, bereits ausgeführt, lässt sich aus der Bestimmung des Artikels 135 ein Umkehrschluss dahin ziehen, dass im Teil XI geregelte Pflichten den rechtlichen Status sehr wohl verändern können. Dieser Umkehrschluss, der eine Form der Anwendung von Auslegungsregeln ist, lässt sich durch Vertragszweck und Vertragsgegenstand zwanglos rechtfertigen: Allein schon der darin liegende Gedanke der Nutzung von Rohstoffen **zugunsten** aller Völker und nachfolgender Generationen und daher auch zugunsten der Umwelt rechtfertigt durch die daraus folgenden Pflichten Eingriffe in den rechtlichen Status jener Gewässer und des darüber liegenden Luftraumes.
6. Gedacht sei etwa an Restriktionen für den Flugverkehr aus Umweltschutzgründen bzw. zum Schutz des Klimas; oder aus denselben Gründen Einschränkungen des Schiffverkehrs.

¹ [Acte finale](#) du congrès de Vienne, 9. Juni 1815; MARTENS, *Nouveau recueil de traités*, Göttingen (1818), II, [379](#).

7. Doch nicht nur aus den Rechten des Teils XI lässt sich ein Umkehrschluss ziehen; sondern auch aus dem Luftraum über den Gewässern des Area ein Größenschluss, welcher besagt, dass dann, wenn die Regulative des Teils XI Einschränkungen des rechtlichen Status dieses Luftraumes erfordern, dasselbe auch für allen anderen Luftraum gelten muss, weil die damit bezweckte Wirkung sonst sabotiert wäre.

SECTION 2. PRINCIPLES GOVERNING THE AREA

Article 136 Common heritage of mankind

The Area and its resources are the common heritage of mankind.

<u>A. The Area and its resources</u>	RN	1-2
<u>B. The common heritage</u>	RN	3-5
<u>C. Of Mankind</u>	RN	6-

A. The Area and its resources

1. Das hier angesprochene *Area* ist, ebenso wie *its resources*, nach der oben erörterten Definition im Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) bzw. 133 *litera* (a) UNCLOS zu verstehen.
2. Daraus folgt, dass Artikel 136 UNCLOS nur jene Ressourcen betrifft, die sich *in situ* befinden.

B. The common heritage

3. Die Formulierung *gemeinsames Erbe* indiziert nicht nur, dass der Gegenstand desselben allen Erben gemeinschaftlich zusteht, sondern auch, dass dieses Erbe für immerdar weiterzugeben und zu solchem Zwecke zu bewahren ist.
4. Der gemeinschaftliche Titel an diesem Erbe ist nichts anderes wie – in herkömmlicher Terminologie gesprochen – kollektive Souveränität der Menschheit über das *Area* und seine Ressourcen.
5. Zumal, rein theoretisch, an *resources in situ* irgendwann nichts mehr übrigbliebe, wenn stets nur genommen würde, resultiert aus dieser Bestimmung auch die Pflicht, für taugliches Recycling und auch, dort wo tunlich, Rückführung von nicht mehr gebrauchten Rohstoffen *in situ* zu sorgen.

C. Of Mankind

6. Beachtlich ist, dass etwa von *peoples* im operativen Teil der UNCLOS, insbesondere auch in ihrem Teil XI, nur die Rede im Zusammenhang mit A/RES/1514(XV) ist; während sonst, wenn es um die *species homo sapiens* geht, stets *mankind* gesetzt ist.
7. *Mankind* und *humankind* sind synonym, was in jedem brauchbaren Englischlexikon nachgeschlagen werden kann.
8. Es liegt daher nahe, von Artikel 136 UNCLOS, also seinem Begriff der *mankind*, über *humankind* einen Bogen hin zum ersten Erwägungsgrund der Präambel zur UDHR zu spannen, welcher lautet:

*Whereas recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the **human family** is the foundation of freedom, justice and peace in the world.*

9. Das englische Substantiv *recognition* hat insbesondere die Bedeutungen: von (Wieder-)Erkennung (sc. einer Sache oder Person) einerseits und *Anerkennung* (sc. eines Rechtes oder rechtserheblichen Sachverhalts) andererseits.
10. Dass im vorhin zitierten Erwägungsgrund beide Bedeutungen zum Tragen kommen, nämlich im ersten Fall und bezogen auf *die inhärente Würde* jene der Wiedererkennung sowie im zweiten und bezogen auf *die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie*

jene der Anerkennung, ergibt sich, abgesehen von den je semantischen Erfordernissen aus der Beziehung, in welcher die *recognition* je mit den beiden zitierten Passagen steht, aus der Tatsache, dass auch in der zweiten Zeile des zitierten Erwägungsgrundes, nach dem Wort *and* ein *of* zu finden ist, welches nämlich nur dann fehlen könnte, wenn die *recognition* sich in ein und derselben Eigenschaft auf beide Passagen bezöge, was demnach nicht der Fall ist.

11. In weiterer Folge ist beides, nämlich *die Wiedererkennung* (also wohl: durch Seinesgleichen) der inhärenten Würde sowie *die Anerkennung der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie*, also gleichwohl zusammen und als Einheit zu lesen, woraus sich nunmehr ergibt, dass einerseits die wiederzuerkennende Würde unabdingbare Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der menschlichen Familie ist und die erwähnten Rechte zum anderen ausschließlich solchen Mitgliedern zuzukommen haben, was beides eben dort als *Fundament der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt* bezeichnet wird.
12. Die Würde aber, also die *dignity*, stammt von lateinisch *dignitas* ab, zu welcher wir bei GEORGES¹ finden, was folgt:

dignitas. ātis, f. (dignus), 1) das Würdigsein, die Würdigkeit, Tüchtigkeit, das Verdienst, honos dignitate impetratus, Cic.: laudare alqm pro dignitate, Cic.: d. consularis, W. zum Consulat, Cic.: imperatoria, Würdigkeit oder Befähigung zu einer Feldherrnstelle, Justin. — II) meton.: A) als Folge der innern Tüchtigkeit, die Würde, 1) die äußere Würde, äußere Ehre, die Achtung, das Ansehen, worin man bei Andern steht, a) übh., Cic. u. A.: triumphi, durch einen Triumph erworbene, Flor.: vivere pro dignitate, Nep.: non esse suae dignitatis, vertragen sich nicht mit z., Caes.: civitatis dignitatem et decus sustinere, Cic. — b) insbes., die Stellung, der Rang, die Würde im bürgerlichen Leben, im Staate, d. equestris, d. regia, Nep.: altus dignitatis gradus, erhabene Stufe der Würde, erhabene Stellung, Cic.: secundum locum dignitatis obtinere, Caes.: alqm ad summam dignitatem perducere, Caes.: dignitati servire, Cic. u. Nep.: est in ipsis (liberis populis) magnus delectus hominum

et dignitatum (Würden), Cic. — dah. c) amtliche Würde, Ehrenkette, Cic.: Plur. dignitates, Pl. u. Pl. min. — u. d) dignitates, Männer von Rang u. Würden, Liv. 22, 40, 4. Quint. 11, 1, 67. — 2) die innere Ehre, die Ehrenhaftigkeit, würdige, ehrenhafte Gefinnung, innere Würde (vgl. Cic. de inv. 2, 55, 166. Cic. ad fam. 4, 14, 1. Cic. fin. 3, 1, 1 neben virtus), agere cum dignitate, ehrenhaft, Cic.: dignitatem servare, suam pristinam dignitatem obtinere, seine W. behaupten, Cic.: res non habet dignitatem, verträgt sich nicht mit der Ehre, Cic. — B) übtr., v. Dingen, die Achtung od. Bewunderung verdienen: 1) das Würdevolle, imponierende Äußere, a) v. menschl. (bes. männl.) Körper u. seinen Theilen, die Würdevolle, imponierende Schönheit, die Würde, das Edle, der Adel der Gestalt z. (vgl. Cic. off. 1, 36, 130), corporis, Nep.: formae, Tac. u. Suet.: oris, Pl. pan.: dignitas quae est in latitudine pectoris, Quint.: pueri magnā praediti dignitate, Cic. — b) v. Gebäuden u. Localitäten, das Imponierende, die Pracht, Würde, Ansehnlichkeit, Erhabenheit, porticus, Cic.: portus, urbis, Nep.: loci, Suet. — c) v. Ausdruck z., das Würdevolle, Imponierende, orationis, Tac.: verborum, Quint. — 2) der einer Sache inwohnende Werth, opsonii, Plaut.: gemmae, auri, Pl.: debita rerum d., Quint. [57, 10.]

wobei aus den erörterten, je verschiedenen Bedeutungen der *recognition* bzw. der Tatsache, dass jene betreffs der oben als zweite zitierten Passage jedenfalls die der *Anerkennung* aufweisen muss, woraus sich ergibt, dass die betreffs der ersten Passage nur in der Erkennung bzw. Wiedererkennung liegen kann, somit zwingend folgt, dass von den hier, bei GEORGES vorkommenden Bedeutungen der *dignitas* im gegebenen Zusammenhang nur die an erster Stelle genannte des *Würdigseins*, der *Würdigkeit*, der *Tüchtigkeit*, des *Verdienstes* infrage kommen kann, zumal es sich hierbei um etwas handeln muss, das *erkannt* bzw. (als der eigenen solchen Eigenschaft ähnliche) *wiedererkannt* werden kann, was insbesondere auf die Bedeutungen unter Punkt II, ebendort, nicht zwingend, sondern einzig dort auch zutreffen muss, wo sie tatsächlich Resultat der zuerst genannten Bedeutung sind; hinzu kommt noch, dass ja im zitierten Erwägungsgrund ausdrücklich die Rede von der *inhärenten* Würde ist, was einzig für die hier zuletzt erörterte Bedeutung im ersten Sinne zutreffen kann.

13. Den Begriff der Familie aber, wie er auch im zitierten Ersten Erwägungsgrund der Universellen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen gebraucht wird, versteht jeder, der mit solcher Würde ausgestattet ist, als eine soziale Einheit, dessen Wesen auf seitens derer Mitglieder einander entgegengebrachter Achtung und solchem Beistand beruht.

¹ Lateinisch-Deutsches Hand-Wörterbuch, 1622.

14. Es geht nun in keiner denkbaren Weise an, dass Lebewesen auf diesem Planeten in einer sich von der übrigen Tierwelt so drastisch unterscheidenden Weise deren Populationsstärken nicht unter Kontrolle haben, oder aber zumindest durch eine (durch die Anwendung von organisierter Gewalt erst mögliche) Lebensweise, die als weit über deren Verhältnissen liegend anzusehen ist, andere Mitglieder der menschlichen Familie, insbesondere in den (gerade deswegen) immer noch öko-sozialer Entwicklung bedürftenden Ländern, einer psychosozialen Traumatisierung aussetzen, welche psychisch-soziologisch deren manische Expansion bedingt, und sich dabei aber mit aller solcher Gewalt zugleich gegen die Bestrebungen dieser Familie stemmen, wenigstens dereinst zur Raumfahrt taugliche Schiffe zu bauen, so sich dieser Traum der Menschheit als realisierbar erweisen sollte.
15. Das beschriebene Verhalten dieser Wesen ist aufgrund dessen Charakters, in den sicheren kollektiven Tod zu führen, nur als in höchstem Maße psychisch krank und/oder kriminell anzusehen, weshalb ihm auch nicht nur der geringste Grad an Würde abgewonnen, noch solcher in ihm erkannt, geschweige denn wiedererkannt werden kann.
16. Daraus folgt zwingend, dass diesen Wesen, wie auch immer man sie anthropologisch gegebenenfalls zu qualifizieren hätte, Menschenrechte überhaupt nicht zuzukommen haben, was die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der zitierten Resolution A/RES/217(III) implizit und **verbindlich** festgestellt hat.
17. Nach all dem wäre aber auch völlig verquer, diese kritisierten hominiden Lebewesen als Teil der *mankind* zu betrachten, welche in Artikel 136 UNCLOS angesprochen ist.

Article 137
Legal status of the Area and its resources

- 1. No State shall claim or exercise sovereignty or sovereign rights over any part of the Area or its resources, nor shall any State or natural or juridical person appropriate any part thereof. No such claim or exercise of sovereignty or sovereign rights nor such appropriation shall be recognized.*
- 2. All rights in the resources of the Area are vested in mankind as a whole, on whose behalf the Authority shall act. These resources are not subject to alienation. The minerals recovered from the Area, however, may only be alienated in accordance with this Part and the rules, regulations and procedures of the Authority.*
- 3. No State or natural or juridical person shall claim, acquire or exercise rights with respect to the minerals recovered from the Area except in accordance with this Part. Otherwise, no such claim, acquisition or exercise of such rights shall be recognized.*

<u>A. Absatz 1</u>	RN	1-56
I. No State	RN	1-7
II. Claim or exercise	RN	8-10
III. Sovereignty or sovereign rights	FN	11-49
a) <u>Sovereignty</u>	FN	11-47
b) <u>Sovereign rights</u>	FN	48-49
IV. Over any part of the Area or its resources	RN	50-51
V. Nor shall any State or natural or juridical person appropriate any part thereof	RN	52-54
VI. No recognition	RN	55-56
 <u>B. Absatz 2</u>	RN	57-76
I. All rights in the resources of the Area	RN	57-58
II. Are vested in mankind as a whole	RN	59-65
a) <u>Vested</u>	RN	59-60
b) <u>In mankind as a whole</u>	RN	61-65
III. On whose behalf the Authority shall act	RN	66-67
IV. No alienation of these resources	RN	68-69
V. The minerals recovered from the Area	RN	70-72
VI. However, may only be alienated in accordance with this Part	RN	73-76
 <u>C. Absatz 3</u>	RN	77-81
I. No State or natural or juridical person	RN	77
II. Shall claim, acquire or exercise rights with respect to the minerals recovered	RN	78
III. Except in accordance with this Part	RN	79
IV. Otherwise, no such claim, acquisition or exercise of such rights shall be recognized	RN	80-81

A. Absatz 1

I. No State

1. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gegenstandes und Zweckes der UNCLOS muss hier der Umkehrschluss zulässig sein, wonach jedwede Entität, die gegen diese Vorschrift des Absatzes 1 verstößt, nicht als Staat, sondern als völkerrechtskriminelle Organisation anzusehen ist.
2. Denn die Anordnung des Absatzes 1 ist derart stringent absolut, dass jede Entität, die dagegen verstößt, gar nicht rechtmäßig Anspruch darauf erheben kann, Staat zu sein, zumal jeder Staat mit VÄTTEL nur ein solches sozio-ökonomisches Gebilde sein kann, das lautere und rechtmäßige Zwecke

verfolgt. Vattel führt dazu in der Präambel seines vielgerühmten Werkes vom *Droit des Gens*¹, aus was folgt:

§. 11. *Et entre les Nations.* La Société universelle du Genre-humain étant une Institution de la Nature elle-même, c'est-à-dire une conséquence nécessaire de la nature de l'homme; tous les hommes, en quelque état qu'ils soient, sont obligés de la cultiver & d'en remplir les devoirs. Ils ne peuvent s'en dispenser par aucune convention, par aucune association particulière. Lors donc qu'ils s'unissent en Société Civile, pour former un Etat, une Nation à part; ils peuvent bien prendre des engagements particuliers envers ceux avec qui ils s'associent, mais ils demeurent toujours chargés de leurs devoirs envers le reste du Genre-humain. Toute la différence consiste en ce qu'étant convenus d'agir en commun, & ayant remis leurs droits & soumis leur volonté au Corps de la Société, en tout ce qui interesse le bien commun; c'est désormais à ce Corps, à l'Etat, & à ses Conducteurs de remplir les devoirs de l'humanité envers les Etrangers, dans tout ce qui ne dépend plus de la liberté des particuliers, & c'est à l'Etat particulièrement de les observer avec les autres Etats. Nous avons déjà vu (§. 5.) que des hommes unis en Société demeurent sujets aux obligations que la nature humaine leur impose. Cette Société, considérée comme une personne morale, puisqu'elle a un entendement, une volonté & une force qui lui sont propres, est donc obligée de vivre avec les autres Sociétés, ou Etats, comme un homme étoit obligé avant ces Etablissements, de vivre avec les autres hommes, c'est-à-dire suivant les Loix de la Société naturelle établie dans le Genre-humain; en observant les exceptions qui peuvent naître de la différence des sujets.

§. 12. *Quel est le but de cette Société des Nations.* Le but de la Société naturelle établie entre tous les hommes, étant, qu'ils se prêtent une mutuelle assistance pour leur propre perfection & pour celle de leur état; & les Nations, considérées comme autant de personnes libres qui vivent ensemble dans l'état de Nature, étant obligées de cultiver entr'elles cette Société humaine; le but de la grande Société établie par la Nature entre toutes les Nations, est aussi une assistance mutuelle, pour se perfectionner elles & leur état.

§. 13. *Obligation générale qu'elle impose.* La première Loi générale, que le but même de la Société des Nations nous découvre, est que chaque Nation doit contribuer au bonheur & à la perfection des autres tout ce qui est en son pouvoir.

§. 14. *Explication de cette Obligation.* Mais les devoirs envers soi-même l'emportant incontestablement sur les devoirs envers autrui, une Nation se doit premièrement & préférentiellement à elle-même tout ce qu'elle peut faire pour son bonheur & pour sa perfection. (Je dis ce qu'elle peut, non pas seulement *physiquement*, mais aussi *moralement*, c'est-à-dire ce qu'elle peut faire légitimement, avec justice & honnêteté). Lors donc qu'elle ne pourroit contribuer au bien d'une autre sans se nuire essentiellement à soi-même, son obligation cesse dans cette occasion particulière, & la Nation est censée dans l'impossibilité de rendre cet office.

3. Zu Deutsch, in meiner Übersetzung, lautet dies:

Wie die allumfassende Gesellschaft des Menschengeschlechts eine Einrichtung der Natur selbst, mithin eine notwendige Folge der Natur des Menschen ist, sind alle Menschen, in welchem Zustand sie sich auch befinden, verpflichtet, sie zu pflegen und die sich aus ihr ergebenden Pflichten einzuhalten. Sie können sich davon durch keine Übereinkunft und durch keine bestimmte Verbindung lossagen. Wenn sie sich also in einer Zivilgesellschaft vereinen, um einen Staat, eine Nation für sich zu bilden, können sie zwar bestimmte Verpflichtungen gegenüber jenen übernehmen, mit denen sie sich zusammengeschlossen haben, aber sie bleiben immer mit ihren Pflichten gegenüber dem Rest des Menschengeschlechts betraut. Der einzige Unterschied besteht darin, dass es, indem sie übereingekommen sind, gemeinsam zu handeln, und ihre Rechte dieser Körperschaft übergeben und ihren Willen ihr in allem unterstellt haben, was das gemeine Wohl angeht, von nun an diesem Körper, dem Staat und seinen Führern, obliegt, die Pflichten der Humanität gegenüber den Fremden in allem zu erfüllen, was nicht mehr von der Freiheit des Einzelnen abhängt; und es obliegt dem Staat insbesondere, ebendiese mit den anderen Staaten zu beobachten. Wir haben (oben bei § 5) bereits gesehen, dass in einer

¹ *Le droit des gens ou Principes de la loi naturelle : appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains*, Leiden (1758), Präambel, § 11 ff.

Gesellschaft vereinigte Menschen den Verpflichtungen unterworfen bleiben, welche ihnen die menschliche Natur auferlegt. Diese Gesellschaft, welche als eine juristische Person aufgefasst wird, da sie einen Verstand hat, einen Willen und eine Gewalt, welche ihr eigen sind, ist daher verpflichtet, mit den anderen Gesellschaften, oder Staaten, zusammen zu leben, so wie ein Mensch vor diesen Einrichtungen verpflichtet war, mit den anderen Menschen zusammen zu leben, mithin den Gesetzen der natürlichen, im Menschengeschlecht begründeten Gesellschaft zu folgen; wobei dabei die Ausnahmen zu beachten sind, welche sich aus dem Unterschied der Subjekte ergeben können.

Indem der Zweck der natürlichen, unter allen Menschen eingerichteten Gesellschaft der ist, dass sie sich eine wechselseitige Hilfestellung zu deren eigener Perfektion und zu jener ihres Staates leisten, und die Nationen – als ebenso aus freien Personen bestehend gedacht, welche im Zustand der Natur zusammenleben – verpflichtet sind, unter sich diese menschliche Gesellschaft zu pflegen; ist der Zweck der großen Gesellschaft, wie sie durch die Natur unter allen Nationen eingerichtet ist, auch eine wechselseitige Unterstützung, um sich selbst und ihre Staaten zu perfektionieren.

Das erste allgemeine Gesetz, welches uns der Zweck der Gesellschaft der Nationen selbst offenbart, ist, dass jede Nation zum Glück und der Perfektion der anderen alles beitragen muss, was in ihrer Macht steht.

Aber indem die Pflichten gegenüber sich selbst unbestreitbar jene gegenüber dem anderen überwiegen, schuldet sich eine Nation in erster Linie und vorzugsweise selbst alles, was sie für ihr Glück und ihre Perfektion tun kann. (Und ich meine, was sie rechtmäßiger Weise, mit Gerechtigkeit und Ehrlichkeit tun kann.) Wenn sie also zum Wohl einer anderen nicht beitragen könnte, ohne sich selbst wesentlich zu schaden, hört ihre Verpflichtung betreffs dieser besonderen Gelegenheit auf, und die Nation befindet sich eigentlich in der Unmöglichkeit, ihrer Aufgabe zu entsprechen.

4. VATTTEL hatte somit richtig erkannt, dass der Mensch nur unter Seinesgleichen wirklich lebensfähig und auserkoren ist, über sich hinaus zu wachsen. Doch dieses Miteinander lässt sich nicht teilen, gegen sich selbst oder einander abgrenzen, oder sonst wie hintergehen. Wenn Menschen sich in früher Zeit zu Nationen zusammengeschlossen haben, die von anderen verschieden waren, dann taten sie dies aus dem praktischen Grund der großen Entfernungen zwischen ihnen und ihren nächsten Nachbarn, welche Entfernung nach dem Fortwandern aus der ursprünglichen Urfamilie der Menschheit entstanden war. Aus dieser Entwicklung resultierten eigentümliche Ethnien, deren Charaktere sich in ebenso absonderlichen Staaten niederschlugen, die – im aufkommenden Industriezeitalter, mithin gegen die Zeitenwende – miteinander in Konkurrenz traten, was im Nationalismus des frühen 20. Jahrhunderts gipfelte.
5. Doch mit VATTTEL wird uns klar, dass alle diese Gemeinschaften nicht aufgehört haben, füreinander, für die Existenz und Bewahrung der jeweils anderen, verantwortlich und so verpflichtet zu sein, die eigenen Interessen nur soweit zu verfolgen und durchzusetzen, als diese mit den gleichfalls derart bestimmten Interessen der anderen Gemeinschaften harmonisieren. Das Können fand und findet somit im Dürfen seinen zulässigen Umfang. Viele Jahrhunderte lang haben jene Völker, die heute im Hintertreffen scheinen, ihren Teil zur Entwicklung des Könnens dadurch beigetragen, dass sie sich in Enthaltbarkeit und Zurückhaltung sowie äußerster Sparsamkeit und Nachhaltigkeit im Umgang mit den von ihnen (äußerst beschränkt nur) genutzten Ressourcen geübt haben; dies zum Vorteil aller anderen, die über, durch ihre eigenen Interessen allein zu rechtfertigende, Gebühr hinaus, und somit logisch und rechtlich klar auch im Interesse der Ersteren Forschung und Entwicklung (auch und vor allem mit den Ressourcen jener) vorangetrieben haben.
6. Und wenn VATTTEL gegen Ende des obigen Zitats auf die Unmöglichkeit einer Nation eingeht, anderen zu helfen, dann kann diese freilich nicht vorliegen, soweit es nur darum geht, dass ein hyper-zivilisierter, luxuriöser, psycho-sozial deprivierender wirtschaftlicher Status quo der helfenden Nation durch die Hilfeleistung gefährdet wäre: Denn ein solcher Status quo ist unter Missachtung dieser Beistandspflicht erst entstanden und kann daher nicht in die Waagschale geworfen werden; abgesehen davon, dass er auch der zur Hilfe verpflichteten Nation gar nicht gelegen sein kann.

7. Eine Entität, die dem durch abgeschotteten nationalistischen Anspruch auf Souveränität über Teile des Area oder seiner Ressourcen zu entfliehen sucht, ist somit völkerrechtlich kein Staat.

II. Claim or exercise

8. Das verpönte Verhalten muss entweder Gegenstand von erhobenen Ansprüchen sein, welche auch mit einiger Ernsthaftigkeit verfolgt, oder aber tatsächlich ausgeübt werden.
9. Die Ausübung der Souveränität wird vor allem in militärischer Verteidigung des Teils des *Area* bzw. in einer Ausbeutung von dessen Ressourcen ohne Beachtung des ISA-Regimes zu sehen sein.
10. Zumal bei einem solchen verpönten Verhalten zweifelsfrei im Sinne des Artikels 39 UN-Charta davon gesprochen werden muss, dass der Weltfrieden bzw. solche Sicherheit davon bedroht sind, ist solches Verhalten vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen *ex officio* und nach dem Kapitel VII dieser Charta zu ahnden.

III. Sovereignty or sovereign rights

11. BLUNTSCHLI² führt zur Souveränität der Staaten aus, was folgt:

B. Souveränität.

64.

Die Souveränität eines States zeigt sich

- / a) in der Unabhängigkeit desselben von einem fremden State und in der Ablehnung jeder fremden Statshandlung auf seinem Gebiet;
- 1. b) in der Freiheit desselben, ohne Behinderung fremder Staten seinen eigenen Statswillen selbst zu bestimmen und nach eigenem Ermessen zu äußern und zu bethätigen.

Die Souveränität ist zunächst wieder ein staatsrechtlicher Begriff und bedeutet die Statsgewalt in höchster Potenz und in oberster Instanz. Die völkerrechtliche Bedeutung derselben tritt erst hervor im Verhältniß zu fremden Staten.

65.

Souveränität heißt nicht absolute Unabhängigkeit noch absolute Freiheit eines States, denn die Staten sind keine absoluten Wesen, sondern rechtlich beschränkte Personen.

Der Begriff der Souveränität ist zuerst in Frankreich und zwar in der Zeit ausgebildet worden, als das französische Königthum alle Statsgewalt in möglichst absolutem Sinne in seiner Hand zu concentriren unternahm, im Gegensatz zu den Beschränkungen der mittelalterlichen kändischen Rechte und der Lebensverfassung. Seither ist eine gewisse Tendenz zum Absolutismus in dem Worte verblieben, die schwer auszumerzen ist. Dennoch widerspricht dieser Absolutismus, sowohl der Rechtsnatur des modernen Verfassungsstates als der völkerrechtlichen Gemeinordnung.

66.

Jeder Stat darf nur in dem Maße Unabhängigkeit und Freiheit für sich ansprechen, als sich mit der nothwendigen menschlichen Weltordnung, mit der Selbständigkeit der andern Staten und mit der Verbindung aller Staten verträgt.

Das Völkerrecht erhält aber beschränkt zugleich die Souveränität der Einzelstaten, weil es das friedliche Nebeneinander sämmtlicher Staten schützt und auch den Krieg durch Rechtsvorschriften civilisirt. Gegen das Völkerrecht kann sich kein Stat auf seine Souveränität berufen, weil die Grundlage des Völkerrechts nicht die Willkür der Staten sondern die Gemeinschaft der Menschheit ist.

² Das moderne Völkerrecht, Nördlingen (1868), S. 83f.

12. Zumal die ISA hoheitliche Befugnisse über das *Area* ausübt, ist einzelstaatliche Souveränität, wie sie BLUNTSCHLI beschreibt, redundant. Dies hat seinen kollektiven sozio-politischen Zweck:
13. Die nationalistische Abgrenzung gegeneinander war immer einem, obschon schmerzhaften, so doch zweckmäßigen Grund der Wirtschaft geschuldet. So auch die staatliche Souveränität mit ihrer territorialen Ausprägung: Denn letztere diene einerseits der Möglichkeit der (gegenüber anderen abgeschotteten) Leistungskonzentration, sowie andererseits als wesentliche Prämisse für die rechtliche Begründung eines Ausgleichsanspruches der die dafür nötigen Rohstoffe exportierenden Staaten und Völker. Die heute so sehr voran geschrittene Globalisierung ist nichts anderes als der Rückbau dieser überkommenen Strukturen aus dem Grund, weil letztere ihre Funktion verloren haben, zumal das Ziel so gut wie erreicht ist und ihre Aufrechterhaltung heute mehr Schaden als Nutzen stiften würde.
14. FIORE (in einer Übersetzung von ANTOINE)³ meint zu alle dem:

§75. — Il est nécessaire de déterminer les personnes auxquelles s'applique le droit international. A propos de la solution de cette question, nous nous trouvons en présence de deux écoles : l'une soutient que les personnes légitimes de la société internationale sont les nations, l'autre prétend que ce sont les Etats'. Il faut, avant tout, bien déterminer l'objet de la controverse. Il va de soi, qu'une multitude d'hommes, réunis par le hasard ou par la force, sans avoir entre eux rien de commun, ne pourra jamais former un tout organique ni une individualité propre, c'est-à-dire avoir une existence à soi, distincte des autres, avec une sphère propre d'action, avec sa propre fin, avec ses moyens propres, avec sa propre manière d'être. Pour qu'une réunion d'hommes puisse être un organisme, un peuple, il est nécessaire que ces hommes réunis acquièrent la conscience de leur unité morale, et que le besoin d'être unis devienne un sentiment héréditaire. C'est ce sentiment de l'unité morale qui constitue la personnalité et l'individualité, qui est la base de tous les droits qui appartiennent à la personne, et qui se résument dans le droit d'existence et de conservation.

15. In meiner Übersetzung lautet dies, wie folgt:

Es ist notwendig, die Personen zu bestimmen, auf welche das internationale Recht Anwendung findet. Was die Lösung dieser Frage angeht, befinden wir uns in Gegenwart zweier Schulen: Die eine unterstützt, dass die rechtmäßigen Personen der internationalen Gesellschaft die Nationen sind, die andere behauptet, dass es die Staaten sind. An erster Stelle muss der Gegenstand der Kontroverse gut bestimmt werden. Es versteht sich von selbst, dass eine Vielzahl von Menschen, welche sich aus Zufall oder Gewalt vereinigt haben, ohne unter sich irgendetwas gemein zu haben, niemals ein organisches Ganzes, noch eine eigene Individualität bilden, das heißt, eine Existenz für sich haben kann, welche von anderen verschieden ist, eine eigene Handlungssphäre mit ihrem eigenen Ziel sowie mit ihren eigenen Mitteln und ihrer eigenen Lebensweise hat. Damit eine Vereinigung von Menschen ein Organismus, ein Volk, sein könne, ist nötig, dass diese vereinigten Menschen das Bewusstsein ihrer moralischen Einheit erwerben, und dass der Bedarf, vereinigt zu sein, ein vererbtes Gefühl wird. Es ist dieses Gefühl der moralischen Einheit, welches die Persönlichkeit und Individualität begründet, welche die Grundlage aller Rechte darstellt, welche der Person zustehen, und die sich im Recht, zu existieren und bewahrt zu werden, zusammenfassen lassen.

³ *Nouveau droit international public*, Tome I, Paris (1885), 244f.

16. Ob in dem letzten zitierten Satz erste Nuancen des Faschismus⁴ erkennbar sein sollten, lassen wir hier dahingestellt. Feststeht, dass auch FIORE den Staat und seine Souveränität als Mittel zum Zweck ansah, einem Zweck, der den Zeichen der Zeit unterstellt ist, wie er hernach, einige Zeilen weiter⁴ festhält:

277. — Il ne faut pas, néanmoins, méconnaître que l'unité morale peut être le résultat d'autres circonstances, qu'elle peut être l'œuvre du temps et de l'histoire. Supposons que des populations différentes de race, de traditions, de langue se trouvent réunies, sur le même territoire soumis au même gouvernement, que ce gouvernement devienne peu à peu l'expression de la raison et de l'ordre, qu'il sache employer la force uniquement pour défendre le droit, administrer la justice pour garantir les libertés, provoquer le développement des libertés pour accroître progressivement le développement de toutes les forces, et pour élargir et assurer le perfectionnement de l'humanité. Un tel gouvernement qui procéderait correctement, selon les principes de l'ordre social et les intérêts des administrés, et qui conserverait toutes les institutions propres à harmoniser et à coordonner les intérêts particuliers de tous avec les intérêts généraux de l'association, pourrait devenir le principe de l'unité morale des populations ainsi réunies, en leur donnant un but commun, une culture uniforme, un caractère distinctif propre. Un tel gouvernement pourrait, en d'autres termes, créer l'individualité et faire de ces nations un peuple. C'est ce qui, par exemple, s'est produit en Suisse et aux Etats-Unis d'Amérique.

17. Meine deutsche Übersetzung dessen lautet:

Nichtsdestotrotz darf nicht verkannt werden, dass die moralische Einheit das Ergebnis anderer Umstände sein kann, dass sie das Werk der Zeit und der Geschichte sein kann. Nehmen wir an, dass in Rasse, Tradition und Sprache verschiedene Völkerschaften sich auf demselben Territorium und einer gleichen Regierung unterstellt vereinigt finden, dass diese Regierung von Mal zu Mal Ausdruck der Vernunft und der Ordnung würde, dass sie verstünde, die Gewalt einzig dafür einzusetzen, das Recht zu verteidigen, die Justiz zu verwalten, um die Freiheiten zu garantieren, die Entwicklung der Freiheiten hervorzurufen, um die Entwicklung aller Kräfte fortschreitend zu vermehren, und um die Vervollständigung der Menschlichkeit zu erweitern und sicherzustellen. Eine solche Regierung, welche richtig und gemäß der Grundsätze der sozialen Ordnung sowie der Interessen der Administrierten vorgehe, und welche alle Einrichtungen bewahrte, die geeignet sind, die Privatinteressen aller mit den allgemeinen Interessen der Gemeinschaft zu harmonisieren und zu koordinieren, könnte zum Grundsatz der moralischen Einheit der solcherart vereinigten Völkerschaften werden, indem sie ihnen einen gemeinsamen Zweck verliehe, eine gleichförmige Kultur und einen besonderen eigenen Charakter. Eine solche Regierung könnte, mit anderen Worten, die Individualität schaffen und aus diesen Nationen ein Volk machen. Das ist das, was, zum Beispiel, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika geschehen ist.

18. Die hier angestellten fiktiven, technischen Operationen wiesen in die Zukunft! Sie nahmen das vorweg, was die UN-Charta nach dem, Gott möge es so wollen, letzten großen Krieg als fortan zu

⁴ AaO, 245f.

befolgende Ordnung zwischen den Zeilen der von ihr betonten Grundsätze festschrieb: die Verwaltung des Planeten durch alle Völker, zu deren ausgeglichenem und nachhaltigen Nutzen; und sie kodifizierte damit, was seit Menschengedenken Programm war. So zitiert PHILLIMORE⁵ CICERO⁶, wie folgt:

Neque erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac; sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit, unusque erit communis quasi magister et imperator omnium Deus.

19. In meiner Übersetzung beschwört CICERO hier, was folgt:

Und es wird nicht das eine Gesetz Roms, das andere Athens, das eine jetzt, das andere nachher geben; sondern ein sowohl immerwährendes als auch unveränderliches Gesetz wird sowohl alle Völker als alle Zeit hindurch zusammenhalten, und ein Gott aller wird gleichsam gemeinschaftlicher Lehrer und Führer sein.

20. Zu Wort zu kommen hat hier gleichfalls Seine Durchlauchtige Hoheit Fürst von BISMARCK mit einer Bemerkung, welche er, diese eröffnend, an die Konferenz von Berlin (1884)⁷ gerichtet hat, woraus im Folgenden auszugsweise zitiert wird:

Le Congrès de Vienne, en proclamant la liberté de la navigation sur les fleuves qui parcourent le territoire de plusieurs Etats, a voulu empêcher la séquestration des avantages inhérents à un cours d'eau. Ce principe a passé dans le droit public, en Europe et en Amérique. Or, le Gouvernement

21. In meiner Übersetzung lautet dies:

Der Wiener Kongress hat durch die Proklamation der Freiheit der Schifffahrt auf den Flüssen, welche das Territorium mehrerer Staaten durchfließen, die Beschlagnahmung der einem Wasserlauf inhärenten Vorteile verhindern wollen. Dieses Prinzip ist in Europa und in Amerika in das öffentliche Recht übergegangen.

22. Es erhebt sich die Frage, wer eine solche Beschlagnahmung vornehmen hätte können: etwa andere als jene Staaten, über deren Territorium der Fluss sich erstreckt? Ganz offensichtlich war dies gemeint, denn andernfalls hätte sich – nach herkömmlichen Sichtweisen der völkerrechtlichen Praxis – von selbst verstanden, dass eben jene Staaten die Souveränität über solche Vorteile ausüben, sodass eine eigens vorzunehmende Beschlagnahmung gar nicht nötig gewesen wäre.
23. Wenn aber vom Völkerrecht ein Grundsatz getragen werden sollte, dass im universellen öffentlichen Interesse Teile von Territorien anderer Staaten (des Flussbetts) beschlagnahmt werden könnten, dann muss schon die Usurpation des Territoriums selbst auch als früher vorgenommene solche staatliche Beschlagnahmung angesehen werden. Dieses Prinzip, mithin die Vermeidung der Beschlagnahmung von Territorien (und derer inhärenten Vorteile) durch deren Erklärung als frei, vermerkt BISMARCK, ist seit dem Wiener Kongress in den Bestand des Völkerrechts in Europa und Amerika eingegangen.
24. Und eine solche Beschlagnahmung wurde betreffs des Areas und seiner Ressourcen im kollektiven Interesse der Menschheit, also seiner Nationen oder Völker vorgenommen; was uns dazu bringt, noch ein Wort auf die Völkerrechtssubjektivität von Völkern zu verlieren:
25. In vielen der älteren und neueren Lehrbücher des Völkerrechts liest man immer noch, dass allein Staaten Völkerrechtssubjekte, also fähig seien, im internationalen Verkehr Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Dass dies spätestens seit Geltung der neuen Weltordnung nicht mehr haltbar ist, welche die UN-Charta als Reaktion auf die beiden Weltkriege hervorgebracht und im Völkerrecht verankert hat, soll im Folgenden gezeigt werden, wobei die Thematik angesichts zahlreicher praktischer Anwendungsfälle (Schottland, Ukraine, Katalonien, Kurden etc.) an Bedeutung täglich zunimmt.

⁵ *Commentaries upon International Law*, Vol Ist, London (1879), 19.

⁶ *De Republica*, lib. iii. c. xxii., 99.

⁷ Siehe das *Protocole no. 1 de la Conférence du Berlin*, vom 15. November 1884, bei MARTENS, *N.R.G.*, 2ème serie, Tome X, Göttingen [1885-86], 199 ff. [2021].

26. Unter den ersten neuzeitlichen Autoren des Völkerrechts sticht, was die hier behandelte Frage angeht, vorerst VATTTEL hervor, der in seinem Weltruhm erlangt habenden Werk, *Le Droit des Gens*,⁸ Hobbes zitiert und von diesem (in meiner Übersetzung aus dem Französischen) schreibt:

In dem Werk HOBBS', aus dem trotz dessen Widersprüchen und bestreitbaren Maximen eine fähige Kunst erkannt wird, ist HOBBS, sage ich, meiner Meinung nach der erste, der vom Völkerrecht eine deutliche, wenn auch noch unvollständige Idee geliefert hat. Er unterteilt das Naturrecht in das *Naturgesetz des Menschen* und das *Naturgesetz der Staaten*. Dieses letztere ist ihm gemäß das, was man gemeinhin das *Völkerrecht* nennt. *Die Maximen*, fügt er hinzu, *des einen wie des anderen dieser beiden Rechte sind genau dieselben; aber wie die Staaten auf gewisse Weise persönliche Eigenschaften erwerben, so heißt dasselbe Gesetz, welches sich Natürliches nennt, wenn von den Pflichten der Einzelnen die Rede ist, eben Völkerrecht, wenn es auf den gesamten Körper eines Staates oder einer Nation angewandt wird.*

27. Der hier kursiv gesetzte zweite Teil des vorangegangenen Zitats stellt eine Übersetzung aus dem Lateinischen des HOBBS, *Elementa philosophica de cive*,⁹ dar, welches lautet:

Praecepta utriusque eadem sunt: Sed quia Civitates semel institutae induunt proprietates hominum personales, Lex quam loquentes de hominum singulorum officio naturalem dicimus, applicate totis civitatibus, nationibus, sive gentibus, vocatur Jus Gentium.

28. Dieses Zitat wird zuerst von PUFENDORF, *De jure naturae et gentium*,¹⁰ bemüht, welches Werk in einer französischen Übersetzung von Barbeyrac, *Le droit de la nature et des gens: ou, Systeme general des principes les plus importants de la morale, de la jurisprudence, et de la politique. Par le Baron de Pufendorf*,¹¹ erschienen ist. Von dort¹² stammt das von VATTTEL angeführte Zitat HOBBS' her.

29. Man beachte, dass HOBBS dort (übrigens in mittelbarem Zusammenhang mit den Israeliten) von einer Anwendung des Völkerrechts (neben der auf die Staaten und Nationen) auch auf die Völker (*gentibus*) spricht, was sowohl BARBEYRAC in seiner Übersetzung PUFENDORFS, wie auch VATTTEL unterschlagen; allein PUFENDORF zitiert vollständig.

30. Nur durch mutwillige Unterdrückung der Bedeutung der Völker als Träger von Rechten und Pflichten, ließ sich also von den führenden Autoren des Völkerrechts verbergen, dass nicht allein die politische Organisation eines Volkes – insbesondere jene, wie sie sich in Europa seit dem späteren Altertum entwickelt hat – Rechtfertigung für die Zuerkennung von Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht liefern konnte. Dass dieses Versteckspiel System und einen heute besser denn je ersichtlichen Grund hatte – nämlich die Missachtung der Rechte der Völker der Dritten Welt (der „Barbaren“) zwecks Ausbeutung deren Rohstoffe – wird sehr deutlich, wenn man das ganze Vorwort VATTTELS liest, in dem zentral um den heißen Brei herum geredet wird, wenn es darum geht, klar darzulegen, dass gerade die Staaten es sind, welche erst recht nicht von den Völkern sondern von einigen wenigen Usurpatoren dominiert werden, welche ihnen ihre persönlichen Eigenschaften und Bedürfnisse oktroyieren.

31. Interessant und seiner weitreichenden Bedeutung nach gar nicht genug zu betonen ist, was das heutige, das Völkerrecht dominierende Vertragswerk angeht, dass die einleitende Formel¹³ der Präambel der UN-Charta¹⁴ (im Folgenden: die **Autoritätsklausel**) von den **Völkern** als Handelnden und nicht etwa von den Staaten spricht: *We the Peoples of the United Nations ...*

32. Wie aber ist der Begriff *Volk* zu verstehen? Bei VATTTEL¹⁵ findet sich zur Frage der Auslegung von Vertragsbestimmungen Folgendes:

Dans l'interprétation des Traités, des Pactes et des Promesses, on ne doit point s'écarter du commun usage de la langue, à moins que l'on n'en ait de très fortes raisons.

⁸ Leyde (1758), Tome I, [Vorwort](#).

⁹ Halle/Saale (1704), [224](#).

¹⁰ Frankfurt (1744), Tomus I, [220](#).

¹¹ Amsterdam ([1734](#)).

¹² [243](#).

¹³ <http://www.un.org/en/documents/charter/preamble.shtml>

¹⁴ <http://www.un.org/en/documents/charter/index.shtml>

¹⁵ *AaO*, Tome I, [197](#).

33. Ähnlich auch Artikel XXXI/4 der Wiener Vertragsrechtskonvention¹⁶:

A special meaning shall be given to a term if it is established that the parties so intended.

34. Demnach ist das Wort Volk (*people, peuple*) dann nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen, wenn eine besondere Bedeutung, die ihm zugemessen werden sollte, nicht ersichtlich ist.
35. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter dem Begriff *people* nach WHITNEY¹⁷ insbesondere, was folgt:

1. The whole body of persons who compose a community, tribe, race, or nation: as, the people of England; the people of Israel. [...] 2. The mass of persons inhabiting a place: subjects or citizens, as distinguished from their rulers or from men of rank or men of authority in any profession; the commonalty: the populace. [...].

36. Dass die Autoritätsklausel hier den Begriff unter seiner ersten Bedeutung verstanden wissen wollte, ergibt sich aus der Gegenüberstellung seiner und desjenigen der (*Vereinten*) *Nationen* sowie aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker laut Artikel I/2 VN-Charta¹⁸.

37. Bei WHITNEY¹⁹ finden wir zum Begriff der Nation (*nation*), was folgt:

1. In a broad sense, a race of people, an aggregation of persons of the same ethnic family, and speaking the same language or cognate languages. [...] 2. In a narrower sense, a political society composed of a sovereign or government and subjects or citizens, and constituting a political unit, an organized community inhabiting a certain extent of territory, within which its sovereignty is exercised.

38. Wenngleich WHITNEY bei der ersten Bedeutung des Begriffes *people* unscharf ist, so meint er doch klar den der Ethnie und nicht den des Staatsvolks, der Bevölkerung eines Staates, welchen wiederum die zweite seine Bedeutung umschreibt. Desgleichen meint laut Ihm der Begriff der *nation*. Würde nun die Autoritätsklausel hier den Begriff *peoples* in seiner zweiten Bedeutung und den Begriff *nations* desgleichen in seiner zweiten Bedeutung meinen, so wären die beiden Begriffe ebenso synonym wie im umgekehrten Falle, da beide Begriffe in ihrer jeweils ersten Bedeutung zu verstehen wären. Dann aber hätten wir es mit einer pleonastischen Apposition zu tun, sodass die Klausel lauten müsste: *We, the peoples and...* oder: *We, the peoples, the United Nations...* Allein es heißt dort nicht so!

39. Daraus folgt, dass die beiden in der Autoritätsklausel gebrauchten Begriffe nicht synonym sondern das eine Mal in ihrem ersten und das andere Mal in ihrem zweiten Bedeutungsinhalt aufzufassen sind. Dass dabei nur jene Variante infrage kommen kann, in der das *peoples* in seiner ersten und das *nations* in seiner zweiten Bedeutung zu verstehen sein soll, ergibt sich aus der gedachten Vorstellung der umgekehrten Variante, die gänzlich sinnlos wäre.

40. Aber auch die Bedeutung des in der französischen Version gebrauchten Substantivs *peuple* weicht davon laut LAROUSSE²⁰ nicht ab:

Multitude d'hommes qui n'habitent pas le même pays, mais qui ont une même origine, même religion, un lien quelconque qui les unit.

41. Dass die Vielheit der Menschen nicht dasselbe Land bewohne, ist wohl bloß als Hinweis darauf zu verstehen, dass das Gegenteil nicht zwingend für die Definition ist. Und zum Begriff der *nation* finden wir bei DEMSELBEN²¹:

¹⁶ Vienna Convention on the Law of Treaties, 1155 UNTS 332.

¹⁷ The Century dictionary, Volume V, New York (1895), 4382.

¹⁸ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>

¹⁹ AaO, 3939.

²⁰ Grand dictionnaire universel du XIXe siècle, Tome XII, Paris (1874), 732.

²¹ AaO, Tome XI, Paris (1874), 854.

Réunion d'hommes habitant un même territoire, et ayant une origine commune ou des intérêts depuis longtemps communs, des mœurs semblables et le plus souvent une langue identique.

42. Wir haben hier also feierlich festzuhalten, dass mit dem Begriff *people* in der Autoritätsklausel der UN-Charta die **Ethnie** gemeint ist! – Schon in der Präambel der Völkerbundsatzung²² erwogen *the High Contracting Parties, in order to promote international co-operation and to achieve international peace and security[...] by the maintenance of justice and a scrupulous respect for all treaty obligations in the dealings of **organised peoples** with one another*; woraus sich eine gewachsene Organisation ergibt, die wiederum auf einen gemeinsamen Ursprung der Glieder des Volks hindeutet.
43. Allein, die Betonung auf diese Voraussetzung der Organisation wurde in der UN-Charta vermitteltst deren Kapitel XI²³ nur insofern aufrecht erhalten, als es um **the administration of territories** zu tun war, *whose peoples have not yet attained a full measure of self-government* (Artikel 73 Absatz 1 UN-Charta). An diese Bedingung knüpft aber zitierter Artikel 73 im dort Folgenden eine Reihe von Tatbeständen, welche ausdrücklich Rechte dieser sich nicht selbst regierenden Völker begründen bzw. verbiefen.
44. Auch hier anerkennt die UN-Charta somit, dass selbst sich nicht selbst regierende Völker Träger von Rechten sind (welche der Rest der Welt *as a sacred trust* zu beachten habe). Und sie bringt ferner zum Ausdruck, dass diese Rechte unabhängig davon bestehen müssen, ob dieses Volk ein Territorium verwaltet oder nicht!
45. Umso mehr müssen demnach Völker als Rechtssubjekte des Völkerrechts verstanden und anerkannt werden, welche zu ihrer eigenen Regierung willens und fähig sind.
46. So führt denn auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/637(VII),²⁴ *The right of peoples and nations to self-determination*, wie folgt aus:

*Whereas the right of **peoples and nations** to self-determination is a prerequisite to the full enjoyment of all fundamental human rights [...].*

47. Wenn nun also Artikel 1 Absatz 2 VN-Charta formuliert:

The Purposes of the United Nations are:

[...]

*2. To develop friendly relations among nations based on **respect for the principle of equal rights and self-determination of peoples**, and to take other appropriate measures to strengthen universal peace;*

dann kann kein Zweifel daran bestehen, dass dieses Selbstbestimmungsrecht von Staaten, im Rahmen derer das Volk lebt, wie auch von Territorien, auf denen es lebt, unabhängig zu sein hat und auch unabhängig ist; was freilich nichts daran ändert, dass jede Nation Land und Ressourcen benötigt, um sozio-ökonomisch bestehen zu können. Diesen Part der Zuweisung solcher Mittel hat nunmehr rechtlich die ISA übernommen.

b) Sovereign rights

48. Vorauszuschicken ist, dass hier der *prima vista* irrige Eindruck entstehen könnte, dass der Kontinentalschelf nicht Teil des *Area* ist, sieht doch Artikel 77 darüber souveräne Rechte des Küstenstaates vor. Zutreffen ist demgegenüber, dass das *Area* sich eben nicht nur geografisch, sondern auch rechtlich (als *beyond the national jurisdiction*) definiert. Daraus folgt, dass der Kontinentalschelf selbstredend auch Teil des *Area* ist, soweit er nicht von diesen dort geregelten souveränen Rechten betroffen ist.

²² Enthalten im Teil I des *Traité de paix, signé à Versailles, le 28 juin 1919*; dieser zu finden bei MARTENS/TRIEPEL, *N. R. G.*, Tome XI, Leipzig (1923), 323.

²³ Declaration Regarding Non-Self-Governing Territories, <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter11.shtml>

²⁴ [http://www.undocs.org/A/RES/637\(VII\)](http://www.undocs.org/A/RES/637(VII))

49. Klar ist aber, dass souveräne Rechte sehr wohl zustehen an Ressourcen, welche im Einklang mit der UNCLOS erworben wurden. Siehe dazu sogleich!

IV. Over any part of the Area or its resources

50. Das verpönte Verhalten der Anmaßung von Souveränität oder souveräner Rechte bezieht sich tatbestandsmäßig nur auf das *Area* als solches, sowie auf *its*, mithin auf die *in situ* begriffenen Ressourcen.
51. Denn, wie bereits ausgeführt, haben Staaten betreffs konventionskonform erworbener Ressourcen sehr wohl Anspruch auf souveräne Rechte daran, was sich aus einem Umkehrschluss ergibt, der hier als zulässig und unschädlich angesehen werden kann, weil nichtsdestotrotz auch auf diese erworbenen Ressourcen die einschlägigen Bestimmungen der UNCLOS anzuwenden sind, sodass deren Zweck gewahrt bleibt.

V. Nor shall any State or natural or juridical person appropriate any part thereof

52. Schon aus dem *thereof* ergibt sich, dass sich auch dieser Teil der Norm nur auf das *Area* und seine Ressourcen *in situ* bezieht.
53. Unter natürlichen oder juristischen Personen sind jene zu verstehen, die sowohl das Völkerrecht als auch die nationalen Zivilrechtsordnungen als solche ansehen.
54. Zum Begriff des Staates siehe oben!

VI. No recognition

55. Verpöntes Verhalten soll nicht anerkannt werden.
56. Zumal das *Area*, teils rechtlich abgestuft, wie oben gezeigt, den gesamten Planeten umfasst, folgt aus der Anordnung, dass, wie oben erörterte, verpönte Souveränität oder souveräne Rechte nicht anerkannt werden sollen, zweierlei: Zum einen, dass der hiermit neu geschaffene völkerrechtliche Begriff des Staates ein von ihm souverän geeignetes Territorium nicht (mehr) vorsieht; und zum anderen, dass darin mitnichten eine Verneinung des oben angestellten Umkehrschlusses zu erblicken ist, wonach gegen das Verbot verstößende Entitäten nicht als Staat anzuerkennen sind, sondern eher eine Bestätigung, weil kein Grund zur Annahme besteht, der Satz 2 des Artikels 137, also der Mangel an Anerkennung der angemessenen Souveränität sei die einzige Rechtsfolgewirkung, welche Artikel 137 bzw. die UNCLOS überhaupt gegen verpöntes Verhalten angewandt wissen wollte.

B. Absatz 2

I. All rights in the resources of the Area

57. Die Rede ist von *resources of the Area*, also jenen *in situ*, die noch nicht abgebaut wurden, noch nicht gewonnen sind; und zwar, was Territorialsee und Kontinentalschelf angeht, eingeschränkt um die Rechte des Küstenstaates. Diese Sichtweise ist gerechtfertigt, weil die oben erörterte Definition der *resources* in Artikel 133 UNCLOS von *in the Area* spricht, während es hier *of the Area* heißt.
58. Die so definierten Rechte daran, alle solchen Rechte daran werden von dieser Bestimmung umfasst. Daraus folgt, dass niemand anderer, als der hier genannte Begünstigte (siehe sogleich), Rechte an diesen Ressourcen, also insbesondere solche des Eigentums, haben kann.

II. Are vested in mankind as a whole

a) Vested

59. Die unter Punkt I. angesprochenen Rechte sind *verliehen*, und zwar Kraft nicht nur der Konvention, sondern schon Kraft der A/RES/2749(XXV), die oben erörtert wurde und in welcher Grundsätze zum *Area*, diese verbindlich feststellend, erklärt wurden: mithin Kraft natürlichen Rechts.

60. Es bedarf keinerlei Erwerbshandlungen oder sonstiger Formalitäten den Status des Rechteinhabers zu erlangen; dies geschieht vielmehr *eo ipso*, von alleine.

b) In mankind as a whole

61. Adressat dieser Rechteeinräumung ist die Menschheit als Ganzes.
62. Kein einzelnes Volk, keine einzelne Nation, geschweige denn ein Staat oder eine sonstige Entität oder Person, haben Rechte an den Ressourcen des *Area*; sondern einzig die Menschheit als Ganzes.
63. Schon in ihrer Resolution 1803 (XVII), *Permanent sovereignty over natural resources*, vom 14. Dezember 1962²⁵, erklärte die GA der UN, an erster Stelle was folgt:

Declares that:

1. The right of peoples and nations to permanent sovereignty over their natural wealth and resources must be exercised in the interest of their national development and of the well-being of the people of the State concerned.

64. In meiner Übersetzung lautet diese Bestimmung, wie folgt:

1. Das *Recht der Völker und Nationen* auf dauerhafte Souveränität über deren natürlichen Reichtum und solche Ressourcen muss im Interesse deren nationaler Entwicklung und des Wohlstands des Volks des betreffenden Staates ausgeübt werden.

65. Hier ist die Rede von **einem** *Recht* im Singular, und zwar **der** *Völker und Nationen* im Kollektiv. Bei der somit kollektiven Ausübung des genannten Rechts ist auf das (bei, den Grundsätzen der Charta entsprechender freundschaftlicher, Koexistenz souverän gleicher Staaten gleichfalls kollektive) Interesse der nationalen Entwicklung des Volks des jeweiligen Staates zu achten.

III. On whose behalf the Authority shall act

66. In der Ausübung ihrer hier anerkannten Rechte soll die Menschheit also von der *Behörde* vertreten werden, die in ihrem Namen agiert.
67. Eine gewisse Vorwegnahme dieser Anordnung erfolgte bereits in der zuvor zitierten A/RES1803(XVII), erst recht aber in A/RES/2749(XXV).

IV. No alienation of these rights

68. Nach Artikel 137 Absatz 2 Satz 2 UNCLOS findet eine Veräußerung dieser, der Menschheit als Ganzem eingeräumter Rechte an den Ressourcen *in situ*, an wen auch immer, nicht statt.
69. Etwaige Veräußerungshandlungen sind null und nichtig.

V. The minerals recovered from the Area

70. Zumal hier *minerals recovered* gesetzt ist, das *recovered* aber andererseits bereits Teil der Definition der *minerals* nach Artikel 133 (b) UNCLOS ist, muss diesem Pleonasmus eine besondere Bedeutung zukommen.
71. Sie ist darin zu finden, dass damit Ressourcen gemeint sind, die bereits gewonnen wurden und als solche nach dem im ISA-Regime vorgesehenen Verfahren in den Lauf der wirtschaftlichen Übertragungskette eingetreten sind. So finden wir zum Verb *recover* bei MURRAY²⁶ neben einigen, oben bei der Definition gemäß Artikel 133 infrage kommenden Bedeutungen betreffs des faktischen in Besitz Bringens auch, was folgt:

²⁵ [www.undocs.org/A/RES/1803\(XVII\)](http://www.undocs.org/A/RES/1803(XVII))

²⁶ *AaO*, VIII/1, [270](#).

5. Law. To get back or gain by judgement in a court of law; to obtain possession of, or a right to, by legal process.

72. Denn *per definitionem* des Artikel 133 sind Ressourcen *minerals*, nur und sobald sie gewonnen wurden, nicht aber bei oder nach deren Veräußerung durch den Produzenten an Dritte: Ab hier sind sie *minerals recovered*, wobei die Veräußerung derart strengen Regeln nach dem ISA-Regime unterworfen ist, dass durchaus die zitierte juristische Bedeutung von *recover* passen kann.

VI. However, may only be alienated in accordance with this Part

73. Das *however* deutet zunächst auf einen Gegensatz zu dem zu den *resources* Gesagten hin.
74. Nämlich darauf, dass nicht mehr *in situ* befindliche, mithin *recovered resources* bzw. in weiterer Folge *minerals recovered* einer Veräußerung zugänglich sind.
75. Dies jedoch ausschließlich in Übereinstimmung mit den Regeln des Teils XI. (seiner zugehörigen Annexe) sowie der von der ISA zu erlassenen Ausführungsbestimmungen.
76. Der breit angelegte Zweck des ISA-Regimes, das Erbe der Menschheit zu bewahren, rechtfertigt die Lesart, dass solche Veräußerung, so sie vom Verarbeiter der *resources recovered* an den Letztverbraucher geschieht, rechtswirksam nur bei Übertragung an den Letzteren durch den Ersteren, von jenen Pflichten erfolgen kann, welche nach dem ISA-Regime auch vom Konsumenten zu beachten sind. Siehe dazu im Einzelnen unten bei den jeweiligen Bestimmungen!

C. Absatz 3

I. No State or natural or juridical person

77. Hiermit sind alle Entitäten gemeint, die von der Menschheit als Ganzer verschieden sind; mithin nicht nur die aufgezählten, sondern auch Nationen (als Bestandteile der Staaten), wie auch Völker (als Menge natürlicher Personen), als auch Konzerne (als Gruppierung juristischer Personen).

II. Shall claim, acquire or exercise rights with respect to the minerals recovered

78. Verpönt sind jedwede rechtsrelevante Haltungen gegenüber *minerals recovered*, mithin im Umlauf befindlichen, nicht mehr *in situ* liegenden, abgebauten Ressourcen, welche weitergegeben werden sollen: so also das Beanspruchen, das Erwerben oder die Ausübung von Rechten an diesen.

III. Except in accordance with this Part

79. Solche Rechtshandlungen sollen ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Teil XI erfolgen. Zumal die Ausführungsbestimmungen der ISA oben, im Satz 3 des vorangegangenen Absatzes bereits genannt wurden, sind sie freilich inbegriffen.

IV. Otherwise, no such claim, acquisition or exercise of such rights shall be recognized

80. Zunächst alle Mitgliedstaaten dieser Konvention trifft somit die Pflicht, keine Rechtshandlung anzuerkennen, welche nicht gemäß dem ISA-Regime erfolgt ist.
81. Als Pflicht einer jeden, den Staaten nachgeordneten Entität ist eine entsprechende Verpflichtung zur Unterlassung jedweder Anerkennung auch in die Ausführungsbestimmungen der ISA bzw. in die einzelnen Verträge aber auch in die diesen nachgeordneten Verkaufsverträge mit Konsumenten aufzunehmen, sodass keine einzige rechtsunterworfenen Entität solche Anerkennung mehr vornehmen darf.

Article 138
General conduct of States in relation to the Area

The general conduct of States in relation to the Area shall be in accordance with the provisions of this Part, the principles embodied in the Charter of the United Nations and other rules of international law in the interests of maintaining peace and security and promoting international cooperation and mutual understanding.

<u>A. General conduct of States in relation to the Area</u>	RN	1-3
<u>B. Shall be in accordance with the provisions of this Part, the principles embodied in the Charter of the United Nations and other rules of international law</u>	RN	4-90
I. The provisions of this Part	RN	5
II. The principles embodied in the Charter of the United Nations (Artikel 2 UN-Charta)	RN	6-84
<u>a) Absatz 1</u>	RN	8-14
<u>b) Absatz 2</u>	RN	15-23
<u>c) Absatz 3</u>	RN	24-33
<u>d) Absatz 4</u>	RN	34-49
<u>e) Absatz 5</u>	RN	50-61
<u>f) Absatz 6</u>	RN	62-71
<u>g) Absatz 7</u>	RN	72-84
III. Other rules of international law	RN	85-90
<u>a) In the interests of maintaining peace and security</u>	RN	87-88
<u>b) And promoting international cooperation and mutual understanding</u>	RN	89-90

A. General conduct of States in relation to the Area

1. Das *gemeinschaftliche Verhalten der Staaten in Bezug auf das Area* soll also, wie sogleich näher erörtert wird, beschaffen sein.
2. Schon aus dieser Formulierung unter dem Gebrauch des Adjektivs *general*, welches auch *gemeinsam*, *gemeinschaftlich*, bedeutet, ergibt sich die Pflicht der Staaten, ihr Verhalten in Bezug auf das Area solidarisch und kollektiv verantwortlich auszugestalten.
3. Angesprochen ist damit jedwedes staatliche Verhalten, das Wirkung auf das Area zeitigt: somit Gesetzgebung (soweit sie in die nationale Zuständigkeit fällt), staatlich-wirtschaftliche Unternehmungen, aber auch jedwedes andere hoheitliche Verfahren und Gebaren, nämlich insbesondere auch militärisches.

B. Shall be in accordance with the provisions of this Part, the principles embodied in the Charter of the United Nations and other rules of international law

4. Alles zuvor umrissene staatliche Verhalten soll demnach in Übereinstimmung mit den nachfolgend sogleich erörterten internationalen Regeln erfolgen.

I. The provisions of this Part

5. Zu aller erst muss das staatliche Verhalten den Bestimmungen dieses Teils XI entsprechen, zu dem nach Artikel 318 UNCLOS auch dessen Annexe zählen, welche *form an integral part of this Convention and, unless expressly provided otherwise, a reference to this Convention or to one of its Parts includes a reference to the Annexes relating thereto.*

II. The principles embodied in the Charter of the United Nations

6. Aber auch die Grundsätze der UN-Charta sind von Bedeutung und einzuhalten.
7. Diese Grundsätze finden sich nicht nur aber vor allem in Artikel 2 der UN-Charta; er lautet¹:

Article 2

The Organization and its Members, in pursuit of the Purposes stated in Article 1, shall act in accordance with the following Principles.

1. *The Organization is based on the principle of the sovereign equality of all its Members.*
2. *All Members, in order to ensure to all of them the rights and benefits resulting from membership, shall fulfil in good faith the obligations assumed by them in accordance with the present Charter.*
3. *All Members shall settle their international disputes by peaceful means in such a manner that international peace and security, and justice, are not endangered.*
4. *All Members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations.*
5. *All Members shall give the United Nations every assistance in any action it takes in accordance with the present Charter, and shall refrain from giving assistance to any state against which the United Nations is taking preventive or enforcement action.*
6. *The Organization shall ensure that states which are not Members of the United Nations act in accordance with these Principles so far as may be necessary for the maintenance of international peace and security.*
7. *Nothing contained in the present Charter shall authorize the United Nations to intervene in matters which are essentially within the domestic jurisdiction of any state or shall require the Members to submit such matters to settlement under the present Charter; but this principle shall not prejudice the application of enforcement measures under Chapter VII.*

a) Absatz 1

8. Wie unten zu erörtern sein wird, können Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen (VN) nur Staaten sein. Der Grundsatz der Souveränen Gleichheit der Mitglieder der VN bezieht sich somit auf, und berechtigt unmittelbar Staaten. Dies ändert nichts daran, dass laut der oben behandelten Autoritätsklausel der Präambel der VN-Charta nicht Staaten, sondern die Völker der Vereinten Nationen die Organisation gegründet haben. Die Souveräne Gleichheit aller Staaten (die Mitglieder der VN sind) leitet sich daher von den Völkern, die sie bewohnen, ab; der Staat, den sie bilden, ist lediglich technisches Vehikel zur Erlangung ihrer Interessen, deren Umsetzung sie den Zwecken und Grundsätzen der VN untergeordnet haben. Insofern stellt sich das Recht auf Souveräne Gleichheit als Ausfluss des Rechts auf Selbstbestimmung aller Völker (nach Artikel 1 Absatz 2 UN-Charta) dar und erfährt durch dieses seine nähere Prägung und Ausrichtung.
9. Indem alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, ergibt sich im Verein mit der Begrenztheit insbesondere des irdischen Raums, dass solche Selbstbestimmung Grenzen haben muss, welche in der Souveränen Gleichheit der Staaten, welche von den Völkern gebildet werden, abgesteckt sind. Kein Volk ist befugt, sein Schicksal derart zu lenken, dass dadurch ebendasselbe Recht auf Selbstbestimmung eines anderen Volks in eine Mitleidenschaft gezogen würde, welche die Souveränität dessen Staates unterminierte, welche darin liegt, das eigene Selbstbestimmungsrecht mit einer funktionalen Modalität und Instrumentalität auszustatten. Mit anderen Worten: Der souverän gleiche Staat ist sich in seinem Handeln stets der Wechselseitigkeit seiner Beziehungen zu anderen Staaten bewusst, welche ihn in gegenseitigem Interesse dazu anhält, Mäßigung bei der Expansion der Bedürfnisse seiner Völker und deren Angehörigen zu üben und Rücksicht darauf zu nehmen, dass seine Souveräne Gleichheit immer ein Pendant erfordert, ohne

¹ Die nachfolgenden, die einzelnen Grundsätze des Artikels 2 UN-Charta erörternden Ausführungen habe ich hauptsächlich im Herbst 2013 und Frühjahr 2014 verfasst, weshalb ihre Aktualität stellenweise zu wünschen übriglässt. Aber

gerade zur Dokumentation dessen, was sich seither auf dem internationalen Parkett getan hat, will ich sie dem Leser nicht vorenthalten.

welches sie nicht zu definieren ist. Souveräne Gleichheit liegt daher nicht nur im selbstbestimmten Tun sondern ganz besonders auch im selbstbestimmten Unterlassen. In diesem Aspekt des Unterlassens ist auch der wesentliche Unterschied begründet, welcher zwischen der Souveränen Gleichheit einerseits und dem in vergangenen Jahrhunderten oftmals so missdeuteten Verständnis des Prinzips der staatlichen Souveränität andererseits besteht, wenn das letztere gegenüber jenen Völkern dieser Erde, deren Grad und Art einer kollektiven Organisation angeblich hinter denjenigen Europas und des Westens zurückblieb, dahin ausgelegt wurde, dass es dazu berechtige, solchen Völkern gegenüber in einem weitgehend rechtsleeren Raum aufzutreten, was deren völlige Unterjochung und also Ausbeutung zum Ergebnis hatte.

10. Eines der zahllosen aktuellen Beispiele, anhand dessen klar wird, welche Folgen der Mangel solchen Unterlassens und solcher Rücksicht auf das Pendant haben kann, ist das Verhältnis zwischen den P 5+1 und IRAN. Der Tenor des Ansinnens, wie es seitens der P 5+1 in dem vor Abschluss des JCPOA über zehn Jahre währenden Rechtsstreit im Ergebnis an den Tag gelegt worden ist, war jener, wonach Iran von seinen ihm nach dem NPT zustehenden Rechten in einer Weise Abstriche machen hätte sollen, welche seine Souveräne Gleichheit massiv beschnitten hätten. Dass in der veröffentlichten Meinung während des Verlaufes dieses Rechtsstreits die Zeichen mehr als nur einmal sogar auf Krieg standen, sei hier bloß demonstrativ erwähnt.
11. Ein weiteres solcher aktuellen Beispiele gibt die Lage in AFGHANISTAN ab. Auf Betreiben der USA und unter dem Deckmantel der NATO wurde von der AFGHANISCHEN Regierung verlangt, den Entwurf eines *Security and Defense Cooperation Agreement* zwischen den USA und Afghanistan (sogenanntes *Bilateral Security Agreement*, BSA) zu unterzeichnen, wogegen sich AFGHANISTANS damaliger Präsident KARZAI zuletzt erfolgreich zur Wehr gesetzt hat. Das genannte BSA verstieß derart weitreichend und multipel gegen die afghanische Verfassung und raubte diesem Staat grundlegende Kompetenzen, sodass dessen Souveräne Gleichheit erheblich ausgehöhlt worden wäre.
12. Die Missachtung des Grundsatzes der Souveränen Gleichheit der Staaten ist nicht nur einer der häufigsten Gründe für internationale Streitigkeiten, und gefährdet den internationalen Frieden und solche Sicherheit nicht nur aktuell, sondern manifestiert auch eine nach wie vor gegeben akute Gefahr für die Vielfalt an Ethnien und Kulturen, aus welcher die Menschheit ihre anspornende Kraft und Kreativität bezieht.
13. Aus diesem Grund sind die vielen und nahezu täglichen, bisweilen auch bloß kleinen Verstöße gegen dieses Prinzip, welche in öffentlichen und veröffentlichten Bemerkungen hoher staatlicher Würdenträger liegen, in ihrer destruktiven Wirkung gar nicht genügend alarmierend aufzufassen. Vor allem aber das inzwischen schon geflügelte Wort von „allen Optionen auf dem Tisch“, worin eine unverhohlene Kriegsdrohung zu verstehen ist, sprengt die Grenzen der Souveränen Gleichheit des sie äußernden Staates bei Weitem. Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, warum die Zahl und geografische Streuung der Mitglieder der *Convention on the International Right of Correction* sich so gering ausnimmt, obschon ihr Gegenstand in einem der *Rule of Law* verpflichteten Gemeinschaft an sich und unter den Prinzipien der VN im Speziellen eine Selbstverständlichkeit wäre.
14. Der Grundsatz der Souveränen Gleichheit bedingt, dass alle Staaten lediglich ein ihrer geografischen Ausdehnung entsprechendes und zur Aufrechterhaltung deren innerer Sicherheit notwendiges militärisches Arsenal aufweisen dürfen; denn alles andere würde das Machtgleichgewicht, welches die Souveräne Gleichheit garantieren soll, ins Wanken bringen. Daraus lässt sich somit auch ein Verbot von kollektiven militärischen Demonstrationen zu Friedenszeiten ableiten, welche nach Artikel 51 VN-Charta der Selbstverteidigung im Angriffsfalle bzw. nach Artikel 42 VN-Charta überhaupt der Anordnung durch den SR vorbehalten sind. Selbst die Zusammenziehung von Truppen an einer Staatsgrenze zu Friedenszeiten scheint gegen dieses Verbot zu verstoßen, zumal da Artikel 43/2 VN-Charta deren örtliche Stationierung der Regelung durch Abkommen mit dem SR unterstellt.

b) Absatz 2

15. Artikel 2/2 VN-Charta zeigt zunächst den Zusammenhang zwischen der Sicherung der aus der Mitgliedschaft zu den VN resultierenden Rechte und Vorteile einerseits und der Erfüllung der in Übereinstimmung mit der Charta übernommenen Pflichten andererseits auf. Damit zielt er ins Schwarze der Weltordnung, wie sie von der VN-Charta neu aufgestellt werden soll. Die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an ihr sind wechselseitig voneinander abhängig, sie korrelieren in einem derart hohen Maße, dass das Ausscheren aus der Reihe der Rechtskonformität im Verhalten auf dem internationalen Parkett durch einen Staat in dem Sinne, als dass er sich Rechte anmaßte, die ihm nicht zustehen, oder Pflichten aufbürden ließe, die den Prinzipien der VN zuwiderlaufen, empfindliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten anderer Staaten hätte.
16. So ist auch verständlich, dass mit den in Übereinstimmung mit der Charta übernommenen Pflichten nicht nur jene gemeint sind, welche aus der Charta selbst folgen, sondern auch jene, die im Rahmen anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen übernommen wurden. Denn jede Abweichung von der Erfüllung in gutem Glauben solcher Verpflichtungen führte zu einem unrechtmäßigen und unbilligen Anwachsen von Macht auf der dem Verpflichteten gegenüberliegenden Seite, oder aber zu einer solchen Vermehrung der eigenen Machtsituation, welche jeweils auf die rechtmäßige Situation Dritter negativ ausstrahlte.
17. So trifft etwa auch IRAN die hier verankerte Pflicht, sich im Streit mit den P 5+1 nicht unterkriegen zu lassen; denn ein Nachgeben seiner in dem Sinne, als dass er auf angestammte Rechte verzichtete, die ihm insbesondere in Artikel IV NPT garantiert wurden, führte unweigerlich dazu, dass auch andere Staaten der sich entwickelnden Welt ins Hintertreffen gegenüber den Anmaßungen der westlichen Industriestaaten gelangten, weil IRANS Beispiel, welches diese mit einer Macht ausstattete, welche ihnen von Rechts wegen nicht zuzukommen hätte, Schule machte.
18. Seine Verpflichtungen in gutem Glauben zu erfüllen, heißt daher auch, sie nicht über zu strapazieren bzw. auf ein Maß auszudehnen, zu welchem man nicht verbunden ist.
19. *In Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Charta übernommen* wurden selbstverständlich auch die Verpflichtungen aus der Charta selbst. Demgemäß wird hier betont, dass es sich bei den Schlussfolgerungen, welche insbesondere aus den Zwecken und Grundsätzen der Artikel 1 und 2 VN-Charta für das Verhalten der Mitglieder der VN zu ziehen sind, jeweils um die Definition von damit korrespondierenden Verpflichtungen ihrer handelt.
20. In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass es sich bei der landläufigen Auffassung, Resolutionen der GA seien grundsätzlich unverbindlichen Charakters, um einen schwerwiegenden Irrtum handelt. Denn obschon dort, im Kapitel IV der VN-Charta meist die Rede bloß von Empfehlungen ist, welche die GA auszusprechen habe, so wird bei näherer Betrachtung unter der Pflicht, die aus der hier erörterten Bestimmung des Artikels 2/2 VN-Charta resultiert, klar, dass solchen Empfehlungen, die sich ja auf nichts anderes, denn die von der VN-Charta umrissene Weltrechtsordnung beziehen können, selbstverständlich nachgekommen werden soll, weil andernfalls den Verpflichtungen, die aus und gemäß der Charta übernommen wurden, nicht entsprochen würde. Insofern kann ein Verstoß gegen Resolutionen der GA, selbst wenn sie nur Empfehlungen ausspricht, durchaus auch eine Gefährdung des Weltfriedens bewirken. Siehe dazu aber das Nähere unten!
21. Die Rechte und Vorteile, welche sich für die Mitglieder der VN aus der VN-Charta ergeben, sind freilich vielfache und vielschichtige.
22. Eines der vordringlichsten dieser Rechte ist aber doch das Stimmrecht in den Organen der VN und dabei vor allem im SR². Auch dieses kann, zumal von den nicht-ständigen Mitgliedern seiner, nur dann rechtskonform ausgeübt werden, wenn alle Mitglieder der VN sich an ihre Verpflichtungen aus der VN-Charta halten und insbesondere die Souveräne Gleichheit dieser stimmberechtigten Mitglieder achten. Denn diese Gleichheit bedrängende oder gefährdende, ja gar verletzende Verhaltensweisen nehmen dem betreffenden Staat die Grundlage, auf der er sich in der Position

² Diesbezüglich nimmt Artikel 25 VN-Charta rücksichtlich des SR als solchen eine Spezifizierung der hier erörterten Pflicht, sich an die Verpflichtungen der VN-Charta zu halten, vor.

befindet, sein Stimmrecht frei, also ungezwungen, und somit in Übereinstimmung mit den Zwecken und Grundsätzen der Charta auszuüben.

23. Daraus sollte auch ein Verbot resultieren, das sich gegen die Vornahme und Abhaltung von Konsultationen ausspricht, welche außerhalb der ordentlichen Sitzungen des SR unter vor allem bloß manchen seiner Mitglieder stattfinden, namentlich um diese unrechtmäßig zu beeinflussen. Eine beabsichtigte Beeinflussung eines stimmberechtigten Staates in seinem Stimmverhalten kann ausschließlich dann als rechtens angesehen werden, wenn sie innerhalb des Schutzes der Publizität vor der Allgemeinheit, oder – im Rahmen von zu Recht vorgenommenem Ausschluss der Öffentlichkeit aus den Sitzungen des SR – wenigstens der organ-internen Offenlegung vor allen Mitgliedern und freilich auf dem Boden der Zwecke und Grundsätze der VN-Charta erfolgt. Für geheime Absprachen und die Bildung von Koalitionen ist hier kein Raum!

c) Absatz 3

24. Die Erkenntnis, dass eine natürliche Notwendigkeit besteht, internationale Zwiste mit friedlichen Mitteln beizulegen, ist auch 1945 nicht neu gewesen. Neben zahlreichen Konventionen betreffs Einrichtung eines Schiedsgerichts oder anderer Schlichtungseinrichtungen für einzelne Fälle existierten etwa die folgenden multilateralen Instrumente: die *Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux*³, welche von der gleichnamigen Konvention aus 1907⁴ ersetzt wurde.
25. Ferner sah die *Völkerbundsatzung*⁵ in ihrem Artikel XII/1 vor, was folgt: *The Members of the League agree that if there should arise between them any dispute likely to lead to a rupture, they will submit the matter either to arbitration or to inquiry by the Council, and they agree in no case to resort to war until three months after the award by the arbitrators or the report by the Council.* Und deren Artikel XIII/1 bestimmte: *The Members of the League agree that whenever any dispute shall arise between them which they recognise to be suitable for submission to arbitration and which cannot be satisfactorily settled by diplomacy, they will submit the whole subject-matter to arbitration.* Außerdem sah ihr Artikel XIV/1 vor, dass der *Council shall formulate and submit to the Members of the League for adoption plans for the establishment of a Permanent Court of International Justice.* Schließlich wurde dieser **Ständige Internationale Gerichtshof** mit dem *Statute of the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations*⁶ eingerichtet. Ihm gehörte eine erkleckliche Anzahl von Staaten⁷ an.
26. Im sogenannten **Briand-Kellogg-Pakt**, dem *Traité concernant la renonciation à la guerre comme instrument de politique nationale; signé à Paris, le 27 août 1928*⁸ bestimmten die zahlreichen Vertragsstaaten dieser Übereinkunft, in deren Artikel 1, wie folgt: *Les Hautes Parties Contractantes déclarent solennellement au nom de leurs peuples respectifs qu'elles condamnent le recours à la guerre pour le règlement des différends internationaux, et y renoncent en tant qu'instrument de politique nationale dans leurs relations mutuelles.* Die Parteien verurteilen und **verzichten** hier also auf die Zuflucht zum Krieg als Mittel zur Regelung internationaler Differenzen. Das heißt, dass sie solche Zuflucht an sich als Recht ansahen, auf das nun – im Verhältnis zu einander – verzichtet werden sollte. Wie unten⁹ zu zeigen sein wird, geht die VN-Charta einen Schritt weiter und erklärt die Enthaltung der Drohung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zur statutarischen **Pflicht** der Mitgliedstaaten.
27. Absatz 3 hier enthält allerdings eine Novität insofern, als er den Mitgliedern der VN aufträgt, deren internationale Streitigkeiten *durch friedliche Mittel auf solche Weise [zu] schlichten, dass*

³ Geschlossen im Rahmen der Ersten Haager Friedenskonferenz, am 29. Juli 1899; in Österreich kundgemacht im RGBI 173/1907; zugänglich unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1913&size=45&page=500>.

⁴ Geschlossen im Rahmen der Zweiten Haager Friedenskonferenz, am 18. Oktober 1907, in Österreich kundgemacht in RGBI 177/1907; zugänglich unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19130004&seite=00000518>.

⁵ Enthalten im Teil I des *Traité de paix, signé à Versailles, le 28 juin 1919*, dieser zu finden bei *N. R. G.*, Tome XI, Leipzig (1923), p. 323; zugänglich unter: <http://archive.org/details/nouveaurecueilgn11mart>.

⁶ Vom 16. Dezember 1920, 6 LoNTS 391; zugänglich unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/LON/Volume%206/v6.pdf>.

⁷ Siehe eine Aufstellung derselben unter: http://en.wikipedia.org/wiki/Statute_of_the_Permanent_Court_of_International_Justice.

⁸ Siehe diesen Vertrag bei DE MARTENS/TRIEPEL, *aaO*, Tome XXI, Leipzig (1930), p. 3. Zugänglich unter: <https://archive.org/details/nouveaurecueilge21mart>.

⁹ Artikel II/4 VN-Charta.

internationaler Friede und solche Sicherheit sowie Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. Der fett hervorgehobene Passus richtet sich direkt etwa auch an Schiedsrichter bzw. den materiellen Inhalt deren Schiedssprüche, indem er vorschreibt, dass die Lösung internationaler Streitigkeiten ihrem Inhalt nach nicht den internationalen Frieden oder solche Sicherheit, noch die Gerechtigkeit gefährden darf; dasselbe gilt selbstredend für das Verfahren der friedlichen Streitschlichtungsmaßnahmen.

28. Anhand eines Beispiels aus der jüngsten Vergangenheit sei vor Augen geführt, was etwa unter einer Gefährdung der Gerechtigkeit zu verstehen sei: Die mehrheitlich russischstämmige Bevölkerung der 1954 zur UKRAINE gekommenen Halbinsel Krim stimmte am 16. März 2014 für eine Abspaltung von der UKRAINE und einen Beitritt zur RUSSISCHEN FÖDERATION, was schon im Vorfeld durch offenbar von der Russischen Föderation geleitete paramilitärische Truppen auf der Krim gestützt worden war. Darüber brach zumal im Westen erhebliche Unstimmigkeit aus, und es wurde behauptet, dass diese „Annexion“ dem Völkerrecht, dabei insbesondere der Resolution A/RES/2625(XXV)¹⁰ zuwiderliefe. Selbst wenn man außer Acht lässt, dass die im Februar 2014 durch einen gewaltsamen Umsturz an die Macht gelangte Ukrainische Übergangsregierung als einen ihrer ersten Regierungsakte ein Gesetz zur Aufhebung der russischen Amtssprache auf den Weg gebracht hatte, was einer der Steine des Anstoßes für die russische Bevölkerung war, so erscheint gleichwohl die Regel, welche dem oben bei Artikel I Absatz 2 zum Selbstbestimmungsrecht der Völker gegebenen Zitat aus der zuvor genannten Resolution entspricht, ungenügend und der Gerechtigkeit nicht Rechnung tragend: Dass (auch gewaltsam vorgenommene) Gebietsabspaltungen von souveränen Staaten nur dann zulässig sein sollen, wenn die Zentralregierung des Gesamtstaates, von dem abgespalten werden soll, das abspaltungswillige Volk schlecht vertreten hat, erscheint klar dort ungerecht, wo dieses Volk mitsamt dem fraglichen Territorium in den Gesamtstaat intergiert worden ist. Denn hier muss eine Umkehr auf dem Schicksalsweg dieses Volkes, in der Form eines *contrarius actus* zur Integration, auch ohne Zustimmung der Zentralregierung im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Völker möglich sein. Mit ihrer Resolution A/RES/742(VIII) *Factors which should be taken into account in deciding whether a Territory is or is not a Territory whose people have not yet attained a full measure of self-government*,¹¹ verabschiedete die GA der VN eine Liste von *Factors Indicative of the Attainment of Independence or of other Separate Systems of Self-government*, in deren Zweitem Teil mit dem Titel: *Factors Indicative of the Attainment of other Separate Systems of Self-Government*, es in Punkt A.3 heißt, wie folgt: *Voluntary limitation of sovereignty. Degree of evidence that the attribute or attributes of sovereignty which are not individually exercised will be collectively exercised by the larger entity thus associated and the freedom of the population of a Territory which has associated itself with the metropolitan country to modify at any time this status through the expression of their will by democratic means.* - Einen analogen Faktor finden wir in derselben Liste, in deren Drittem Teil mit dem Titel: *Factors Indicative of the Free Association of a Territory on Equal Basis with the Metropolitan or other Country as an Integral Part of that Country or in any other Form*, wo es im Punkt A.2 heißt, wie folgt: *Freedom of choice. The freedom of the population of a Non-Self-Governing Territory which has associated itself with the metropolitan country as an integral part of that country or in any other form to modify this status through the expression of their will by democratic means.* - Obschon die genannte Resolution im Zusammenhang mit der Pflicht nach Artikel 73 (e) VN-Charta erging, sind diese Faktoren durchaus allgemein von Bedeutung, wenn es darum geht zu beurteilen, ob ein Volk von seinem Recht, sich selbst zu regieren, Gebrauch macht, oder ihm verwehrt wird, dies zu tun. Die genannte Liste von Faktoren wurde von einer Kommission ausgearbeitet, welche die GA mit ihrer zum selben Thema vorangegangenen Resolution A/RES/648(VII)¹² berufen hatte: Ihr gehörte u. a. Belgien an. In ihrem Bericht A/2428¹³ an die GA ist festgehalten, dass Belgien in der Diskussion wie folgt argumentierte: *In spite of some vagueness and inaccuracy, however, the studies that had been made had brought to light sufficient evidence to show that there were many peoples in the world who were not yet self-governing and that there were, therefore, many States with obligations under Chapter XI. Henceforth, therefore, it would be useless to endeavour to impose the idea that the only States having obligations under Chapter XI were the eight Member States which had recognized those obligations and, in particular, the obligation to furnish information in accordance with Article 73 e.* – Was aber den Auftritt der genannten paramilitärischen Truppen auf der Krim angeht, so bestimmt die oben

¹⁰ [www.undocs.org/A/RES/2625\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2625(XXV))

¹¹ [www.undocs.org/A/RES/742\(VIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/742(VIII)), vom 27. November 1953.

¹² [www.undocs.org/A/RES/648\(VII\)](http://www.undocs.org/A/RES/648(VII)).

¹³ www.undocs.org/A/2428.

zitierte Resolution A/RES/2625(XXV) ausdrücklich, dass [e]very State has the duty to refrain from any forcible action which deprives peoples referred to above in the elaboration of the present principle of their right to self-determination and freedom and independence. In their actions against, and resistance to, such forcible action in pursuit of the exercise of their right to self-determination, such peoples are entitled to seek and to receive support in accordance with the purposes and principles of the Charter.

29. Bei der Lösung internationaler Streitfragen ist, dem Prinzip der Gerechtigkeit folgend, somit eine Abwägung der Wertigkeit der verschiedenen Grundsätze der VN vorzunehmen.
30. Der Auftrag, wonach die friedlichen Mittel den Frieden, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährden sollen, bedeutet zugleich ein Postulat nach Transparenz und Wahrhaftigkeit in diplomatischen Verhandlungen und sonstigen Anwendungen friedlicher Instrumente zur Streitbeilegung. Was die Prozessführung vor dem IGH angeht, ist derlei Verlangen weitgehend Rechnung getragen; bei diplomatischen Verhandlungen, die vorwiegend hinter verschlossenen Türen abgehalten werden, lässt die Achtung solcher Prinzipien jedoch noch zu wünschen übrig. Nur wo Transparenz und Wahrheit zu einem allgemeinen öffentlichen Verständnis der Probleme und deren Lösung führen, kann Friede gewahrt und der Gerechtigkeit Genüge getan werden.
31. Beachtlich ist im Übrigen, dass die unilaterale Verhängung sogenannter **Wirtschaftssanktionen** gegen Staaten durch einzelne Staaten oder Staatengruppen wie die Europäische Union, nicht dem Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung entspricht. Denn solche Sanktionen gelten als **nicht friedliche Zwangsmittel** zur Streitbeilegung.¹⁴ Abgesehen davon sind solche Maßnahmen auch deswegen wider die VN-Charta, weil sie dem Grundsatz des Artikels I/1 zuwiderlaufen, wonach Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und solcher Sicherheit **kollektiv**, mithin durch alle Mitglieder der VN gemeinsam, ergriffen werden sollen.¹⁵
32. Bisweilen – wie im Fall des Rechtsstreits mit dem Iran um dessen Atomprogramm – werden solche Sanktionen auch dazu eingesetzt, Staaten dazu zu bewegen, vertragliche Bindungen einzugehen. Die Frage, die sich dabei also aus der Sicht des völkerrechtlichen Vertragsrechtes stellt, ist, ob solche rechtswidrigen Sanktionen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit von völkerrechtlichen Verträgen haben, welche während ihren aufrechten Bestehens vom mit ihnen belegten Staat abgeschlossen worden sind. Die Lehre bis zumindest zum Ersten Weltkrieg besagte, dass Zwang, Drohungen und sonstige Gewalt auf die Wirksamkeit des Vertragsabschlusses nur insoweit zurückwirken, als davon die beim Vertragsabschluss tätigen Vertreter betroffen sind, sich solche Gewalt also gegen sie persönlich richtet. Vergleiche dazu etwa BLUNTSCHLI¹⁶, woraus auszugsweise zitiert sei: *Es wird angenommen, die Willensfreiheit des Staates sei nicht aufgehoben, wenn gleich der Staat in seiner Not und Schwäche genötigt ist, den Vertrag einzugehen, wie ihn ein übermächtiger anderer Staat ihm vorschreibt. Im Privatrecht hindert eine ernste Drohung und die gewaltsame Nötigung die Gültigkeit des Vertrags. Im Völkerrecht aber wird angenommen, der Staat selbst sei alle Zeit frei und willensfähig, wenn nur seine Vertreter persönlich frei sind. Das Staatsrecht erkennt auch sonst die Notwendigkeit der Verhältnisse als entscheidend an; es ist seinem Wesen nach die als notwendig erkannte Ordnung der öffentlichen Verhältnisse. Daher hindern zwingende Einwirkungen, in denen sich jene Notwendigkeit offenbart, die Gültigkeit des Staatswillens nicht, wenn er denselben Rechnung trägt. Es gilt das insbesondere auch von Friedensschlüssen. Vgl. unten Buch VIII. Cap. 10. Würde man die Verträge der Staaten aus dem Grunde als ungültig anfechten können, dass der eine Staat aus Furcht vor dem anderen und durch dessen Drohungen geschreckt ohne freien Vertragswillen den Vertrag abgeschlossen habe, so gäbe es kein Ende des Völkerstreits und wäre niemals ein gesicherter Friedensstand zu erwarten.* - Ob dies angesichts der neuen Weltordnung, wie sie von der VN-Charta vorgezeichnet wird, immer noch gelten kann, ist fraglich. Nach Artikel I/2 VN-Charta sollen die Nationen untereinander freundliche Beziehungen pflegen. Wo Gewalt zu üben, einer Notwendigkeit entspricht, soll sie kollektiv beschlossen und ausgeführt werden. Dieses Prinzip ist allein durch Artikel 51 VN-Charta, mithin die Selbstverteidigung im Falle eines gegenwärtig stattfindenden bewaffneten Angriffs, durchbrochen. Nach diesen Prinzipien und Regeln völlig unstatthaft sein muss die unilateral vorgenommene Verhängung von Wirtschaftssanktionen außerhalb der erlaubten Selbstverteidigung nach Artikel 51 VN-Charta.

¹⁴ Siehe dazu etwa FAUCHILLE/BONFILS (übersetzt von GRAH), *Lehrbuch des Völkerrechts*, Berlin (1904), S. XIV und 522 ff.

¹⁵ Siehe dazu oben bei Artikel I/1!

¹⁶ *Das moderne Völkerrecht*, Nördlingen (1872), §§ 408 f.

Wenn aber solche Vorgehensweise, dem missliebigen (aber nicht unrechtmäßigen) Verhalten eines Staates durch unilaterale Zwangsakte ein Ende zu setzen, verboten ist, welche Auswirkung muss dann der Verstoß gegen dieses Verbot haben, wo dieser dazu führt, dass unter der Auswirkung solch verbotener Akte seitens des damit belasteten Staates in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang Erklärungen abgegeben werden, durch einen Vertrag gebunden zu sein? Wie zu dieser Frage der SR der VN steht, hat er bereits in seiner 28. Sitzung vom 29. März 1946¹⁷ kund getan, gleichwohl ohne darüber eine Entscheidung zu treffen: Der SR hatte damals über eine Beschwerde IRANS zu befinden, wonach Truppen der UdSSR nach Angaben Irans über einen vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (den 2. März 1946) hinaus auf Iranischem Territorium stationiert gewesen sind und dieser Umstand bzw. die Frage deren Rückzugs seitens der UdSSR mit Bedingungen verknüpft worden sei, bestimmte Vereinbarungen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht zu treffen. Der US-amerikanische Außenminister BYRNES führte in der genannten Sitzung als Vertreter der USA dazu aus, was folgt: *But the members of the Council must be solicitous to avoid any possibility of the presence of USSR troops in Iran being used to influence or coerce the Government of Iran in negotiations with the USSR Government. [...] I suggest that the President of the Council request the Secretary-General to endeavour to obtain from the USSR Government and the Iranian Government through their representatives and report to the Council at its meeting on Tuesday, 2 April, the existing status of negotiations between the two Governments, and particularly to ascertain from the representatives of the two Governments and report whether or not the reported withdrawal of troops is conditional upon the conclusion of agreements between the two Governments on other subjects.* - Der SR bringt hier durch sein Ständiges Mitglied USA zum Ausdruck, dass rechtswidrige Besatzungen unliebsame Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit von Erklärungen haben können, vertraglich gebunden zu sein. Die anderen Mitglieder des SR unterstützten diese Haltung. In seinem Schreiben vom 29. März 1946 an die Ständigen Vertreter der UdSSR bzw. IRANS¹⁸ führte der Generalsekretär (GS) der VN schließlich aus: *I have the honour to advise you that at its meeting on 29 March 1946, the Security Council endorsed the suggestion made by the representative of the United States that the President of the Council request the Secretary-General to ascertain at once from the Government of the Union of Soviet Socialist Republics and the Iranian Government through their representatives the existing status of negotiations between the two Governments, and report to the Council at its meeting on Wednesday, 3 April 1946 and particularly to ascertain from the representatives of the two Governments whether or not the reported withdrawal of troops is conditioned upon the conclusion of agreements between the two Governments on other subjects and report.* - Schließlich lautet Artikel 52 der *Vienna Convention on the law of treaties*¹⁹, wie folgt: *A treaty is void if its conclusion has been procured by the threat or use of force in violation of the principles of international law embodied in the Charter of the United Nations.* – Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass wie oben beschriebene Wirtschaftssanktionen regelmäßig mittels zivilbehördlicher oder gar militärischer Gewalt durchgesetzt werden, sodass ihnen sehr wohl der Charakter von gewaltsamen Maßnahmen zukommt.

33. Hier ist noch auf Artikel 34/3 VN-Charta hinzuweisen, wonach der SR *[i]n making recommendations under this Article[...] should also take into consideration that legal disputes should as a general rule be referred by the parties to the International Court of Justice in accordance with the provisions of the Statute of the Court.* In Verbindung mit der Vorkehrung im Artikel 25 VN-Charta sind Empfehlungen des SR, den IGH anzurufen, somit verbindlich.

d) Absatz 4

34. Wie der Einleitungssatz des Artikels 2 UN-Charta hier sagt, sollen die VN und deren Mitglieder bei der Verfolgung der Zwecke des Artikels 1 VN-Charta, also insbesondere nach dessen Absatz 2: der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen, in Übereinstimmung auch mit dem Grundsatz vorgehen, Gewalt gegen die hier geschützten Rechtsgüter weder anzudrohen noch gar anzuwenden.
35. Dass freundschaftliche Beziehungen, die es nach Artikel 1/2 VN-Charta zu pflegen gilt, Gewalt nicht vertragen, versteht sich von selbst; diese ist also in den internationalen Beziehungen

¹⁷ Siehe deren Protokoll S/PV.28; zugänglich unter: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/PV.28.

¹⁸ Siehe S/26; zugänglich unter: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/26.

¹⁹ Vom 23. Mai 1969, 1155 UNTS 332; zugänglich unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf>.

grundsätzlich verpönt, was nur dort eine Ausnahme erfahren kann, wo nach Artikel 51 VN-Charta Selbstverteidigung oder aber nach den Kapiteln VI und VII die Ergreifung kollektiver Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und solcher Sicherheit am Platze ist. Gerade weil es diese beiden zuvor genannten Ausnahmen vom Gewaltverbot, dabei insbesondere jene der Ergreifung kollektiver Maßnahmen, gibt, erhellt, dass sich die Apposition: *mit den Zwecken der Vereinten Nationen unvereinbare Weise*, nicht nur auf die anderen denkbaren Objekte der Übung von Gewalt sondern auch auf jene beziehen soll, die hier in Absatz 4 ausdrücklich genannt sind, nämlich *die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines jeden Staates*. Denn das individuelle Gewaltverbot ist zwar ein grundsätzliches, aber – aufgrund der beiden genannten Ausnahmen – kein generelles.

36. Schon, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Artikel 1/2 VN-Charta als eine der Grundlagen für freundschaftliche Beziehungen, und somit als in enger Beziehung mit diesem Zweck der VN stehend bezeichnet wird, legt deutlich klar, dass dieser Grundsatz dem Grundsatz der territorialen Unversehrtheit übergeordnet ist. Dass die GA der VN dies erkannt hat, geht aus ihrer Resolution A/RES/2625(XXV) hervor, wenn sie dort den Grundsatz (im Umkehrschluss) festgeschrieben hat, wonach sinngemäß keine Bestimmung betreffs des Schutzes der territorialen Integrität dahin ausgelegt werden solle, als beziehe sie sich auf einen Staat, dessen Regierung sich in Widerspruch zu den Grundsätzen der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker verhält. Damit ist die vorgenannte Nachrangigkeit des Territorialitätsprinzips anerkannt.
37. Denn wenngleich eines Volkes Territorium dessen Lebensgrundlage darstellt, so ist es doch grundsätzlich austauschbar und – was die Quellen solcher Grundlage angeht – mitunter auch vergänglich. So ist ein ganz wesentliches Merkmal der Entwicklung der Völker an sich deren Wanderung seit alters auf diesem Planeten. Daraus erhellt, dass der Streit, welcher 2014 um die Halbinsel Krim entbrannte, zugunsten des Standpunktes Russlands zu lösen ist, wie oben bei Absatz 3 erörtert. Die paramilitärischen Truppen, die auf der Krim während der Umwälzungen für Ordnung und Sicherheit sorgten und offenbar von Russland unterstützt, wenn nicht gar befehligt und ausgestattet wurden, verstießen demnach nicht gegen das Gewaltverbot, weil sie lediglich dem Schutz und der Sicherung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der ethnischen Russen auf der Krim dienten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Anspruch auf territoriale Integrität, wie ihn eine Zentralregierung gegen fremde Nationen hat, doch wesentlich von dem zu unterscheiden hat, welchen sie gegen eines der ihr unterstehenden, in den Gesamtstaat integrierten Volkes innehat: Letzterer ist viel schwächer und geht zufolge des Selbstbestimmungsrechtes der Völker gleichsam gegen Null dort, wo dieses integrierte Volk – wie im Falle der Krim-Russen – mitsamt dem Territorium zum Gesamtstaat kam. Dies wird besonders klar, wenn man sich die Natur des in Absatz 4 hier verbrieften Rechts auf territoriale Integrität vor Augen führt.
38. Der Grundsatz der territorialen Integrität, mithin das Recht souveräner Staaten darauf, wird nach der klaren Diktion des Absatzes 4 hier durch ihn nicht konstituiert, sondern als gegeben vorausgesetzt. Der souveräne Anspruch auf territoriale Integrität ist hingegen im Laufe der Zeit erheblichen Wandlungen unterworfen gewesen. Ja seine Definition bildete sich überhaupt erst im Laufe der Entwicklung des mittelalterlichen Feudalsystems in Europa heraus. Von einem mehr ganzheitlichen und anthropologischen Standpunkt aus gesehen, ist überhaupt festzuhalten, dass dieser Anspruch unter den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit sowie angesichts der Begrenztheit des irdischen Raums epochaler Ausgestaltung dahin zu unterwerfen ist, dass er umso stärker in Erscheinung tritt, je weniger die zwar bereits ins Auge gefasste und konkret begonnene, jedoch noch wenig ans Ziel gelangte Bestrebung der Menschheit gediehen war, sich die Ananke²⁰ Untertan zu machen, welches Ziel als das eigentliche anzusehen ist, das die Menschheit seit ihrem Gedenken antreibt und bestimmt. Denn einerseits war und ist nur über das Konstrukt territorialer Integrität sicherzustellen, dass die Völker der Dritten Welt, welche natur- und plangemäß am Zustandekommen von Forschung und Entwicklung bloß durch ihre Enthaltbarkeit und freilich vor allem durch ihre altertümliche wissenschaftliche Grundlagenforschung teil haben, aufgrund des mehr oder weniger geraubten Beitrags ihrer Rohstoffe am Erfolg beteiligt werden; während andererseits die Erlangung des genannten Ziels, die zu bewerkstelligen wir mehr als bloß erst im Begriffe sind,²¹ augenscheinlich ein erneutes Einsetzen der Völkerwanderung gen Nord-Westen

²⁰ I. e. die Naturgewalten.

²¹ Vgl. damit etwa den Gegenstand der *Convention on the prohibition of military or any other hostile use of environmental modification techniques*; 1108 UNTS [17119](#).

initialisiert, welche die Notwendigkeit, ja die Zweckmäßigkeit territorialen Integritätsdenkens zu höchst infragestellt. Doch was ist denn eigentlich territoriale Integrität?

39. ***Territoriale Integrität*** bedeutet (nach althergebrachtem Verständnis) die Unversehrtheit der Grenzen und des Gebiets des abgeschlossenen Teils der Erdoberfläche, welchen ein Volk bewohnt, also unter seiner souveränen Kontrolle hat und somit als Grundlage dessen Staates regiert, und zwar gegen unerwünschte tatsächliche Einwirkungen durch andere, staatsfremde Völker bzw. deren Regierungen. Solche Unversehrtheit wird nicht nur durch militärische Gewalt verletzt, sondern etwa auch durch – allerdings nur unter anderen politischen Vorzeichen – derlei massenhaftem und erzwungenem Grenzübertritt, wie er 1989 anlässlich des Falls der Berliner Mauer vorkam. Bezeichnend ist nun aber, dass nur die gewaltsame Verletzung der territorialen Integrität (bzw. die Drohung damit) vom Verbot umfasst sein soll, nicht aber etwa die gewaltfrei vorstattengehende. Die Grenzen zwischen Gewalt und Gewaltfreiheit werden hier oft fließend sein. So kann eine militärische Einheit, die bewaffnet ist, solche Integrität bzw. das genannte Verbot auch dann verletzen, wenn kein einziger Schuss fällt, namentlich indem schon ihre Bewaffnung als eine Drohung, diese auch zu benützen, verstanden werden kann. Auch hier ist aber stets im Hinterkopf zu behalten die Einschränkung, die von Absatz 4 hier gemacht wird: auf *mit den Zwecken der Vereinten Nationen unvereinbare Weise*.
40. Beachtlich erscheint auch, dass Absatz vier das gegenständliche Verbot der Gewaltübung nicht zum Schutz des oder der Völker aufstellt, sondern zum Schutz des Staates. Der Staat hinwieder besteht – um beim Beispiel der Krim zu bleiben – aus seinen mitunter vielfach verschiedenen Völkern, die gegebenenfalls konzentriert einen Teil des Territoriums bewohnen und, wenn er völkerrechtlich korrekt konstituiert worden ist, wie oben²² gezeigt, nach A/RES/742(VIII) auch verfassungsrechtlich die Möglichkeit haben müssen, eine Umkehr aus der Integration in den Gesamtstaat vorzunehmen, um sich von diesem (wieder) abzuspalten. Daraus folgt, dass die anderen, einen Gesamtstaat etwa bewohnenden Völker, die gleichfalls von der Zentralregierung repräsentiert werden, kein Recht darauf haben, dass die derart definierte territoriale Integrität **ihres Staates** (!) insoweit aufrecht bleibe.
41. Heute hat sich all das auf jenen Teil der Erdoberfläche zu beziehen, welcher einem Staat aufgrund seines bei der ISA eingereichten Arbeitsplanes von dieser zur ständigen und souveränen Verwaltung anvertraut worden ist.
42. Das zweite, von Absatz 4 genannte Schutzobjekt ist die **politische Unabhängigkeit** eines Staates, gegen die nicht mit Gewalt oder mit deren Androhung vorgegangen werden soll. Politisch unabhängig ist ein Staat, der in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seiner Völker konstituiert worden ist und daher über eine (meist legislative, exekutive und judikative) Regierung verfügt, die den Volkswillen umsetzt, ohne dass es dabei zu bestimmenden Einflüssen von staatsfremden Völkern oder deren Regierungen kommt.
43. Wie oben mehrfach gezeigt, beeinträchtigen zumal transnational organisierte **politische Parteien** diese Unabhängigkeit massiv, wenn sie auf die politische Willensbildung und deren Umsetzung durch von ihnen ins Amt gehobene Staatsorgane bestimmenden Einfluss nehmen. Beachte hierbei, dass Artikel X/4 EUV²³ lediglich vorsieht, dass *Politische Parteien auf europäischer Ebene [...] zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitrugen* sollen: also zum Ausdruck, **nicht** zur Bestimmung!
44. Die politische Unabhängigkeit eines Staates lässt sich vielfach beeinträchtigen: etwa auch durch massive mediale Propaganda. Hier von Relevanz ist allein die gewaltsame, mithin jene, die durch die Anwendung oder die Androhung von Gewalt erfolgt.
45. Absatz 4 sagt nicht, worin die Gewalt bestehe; er definiert den Begriff der Gewalt nicht. Erinnerung sei hier an die Regel, wonach völker-vertragliche Bestimmungen bzw. Worte darin nach ihrem allgemein gebräuchlichen Wortsinn zu verstehen sind. Hier sei also abermals WHITNEY²⁴ bemüht, der zur Bedeutung von **force** wie folgt ausführt: 1. *In general, strength, physical or mental, material*

²² Bei Artikel II/3 VN-Charta.

²³ Zugänglich unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/new-2-48.htm>.

²⁴ *AaO*, Band III, New York (1895), p. 2318; zugänglich unter: <http://www.archive.org/details/centurydictionar03whit>.

or spiritual; active power; vigor; might. [...] 2. Power exerted against will or consent; compulsory power; coercion; violence; especially violence to person or property. Unschwer zu erkennen ist somit, dass Gewalt nicht nur körperlich, sondern auch psychisch geübt werden kann. Somit ist jedweder Machteinfluss, welcher den Willen oder die freie Zustimmung beeinträchtigen, davon umfasst. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis kann sich hier aber mit einer Einschränkung begnügen, die durch restriktive Auslegung dahin geschieht, dass nur solche Beeinflussung gemeint sei, welche sich unrechtmäßiger bzw. verwerflicher, moralisch unerwünschter Methoden bedient. Denn andernfalls wäre jedwede (in diesem Sinne ja höchst natürliche) Beeinflussung des Mitmenschen verboten, was nicht Sinn und Zweck der Bestimmung sein kann: Jeder Mensch, der über beachtliche mentale Fähigkeiten verfügt, beeinflusst seine Umgebung allein durch sein Wesen, ohne dass dem etwas Verwerfliches *a priori* eigen sein müsste. Worauf allein es ankommen kann und muss, ist die Verwerflichkeit des Inhalts und/oder der Art und Weise der Einflussnahme.

46. Andererseits muss gerade, was die Beeinflussung von Regierungen angeht, ein strenger Maßstab insofern angelegt werden, als ein Staat nur dann souverän sein kann, wenn seine Regierung – selbstverständlich im Rahmen des ihn bindenden Völkerrechts – allein den politischen Willen ihres Volkes (ihrer Völker) umsetzt und sich von ihm leiten lässt. Selbstverständlich liegt einer der Hauptzwecke und Ziele internationaler Organisationen gerade darin, dass die Regierungen der in deren Organen vertretenen Staaten sich politisch austauschen und einen Konsens finden. Hier ist eine wechselseitige Beeinflussung erwünscht und zweckmäßig. Doch auch hier hat diese Beeinflussung im Rahmen des Völkerrechts sowie der moralischen Regeln und jener der Vernunft bzw. des gesunden Menschenverstandes zu erfolgen. Jedweder andere Zirkel, an dem insbesondere Regierungsmitglieder teilnehmen und der nicht völkerrechtlich abgesegnet und staatlich ratifiziert ist, muss hingegen als gegen das Prinzip der politischen Unabhängigkeit verstoßend angesehen werden! Das trifft insbesondere auf Konstrukte wie die G7 (G8), aber auch auf so manche NGO zu.
47. Gewalt darf nach Absatz 4 schließlich nicht bloß gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates nicht angewandt noch angedroht werden, sondern auch nicht auf jede andere Weise, die *mit den Zwecken der Vereinten Nationen unvereinbar* ist.
48. Von eminenter Bedeutung ist hier, dass Absatz vier zum Adressaten des Verbotes nicht die Regierungen der Mitgliedstaaten der VN macht, sondern letztere selbst. Damit ist klargestellt, dass auch einzelne Staatsangehörige oder Gruppen derselben oder Wirtschaftsunternehmen als Subjekte dieses Verbots infrage kommen. Ein Staat kann politisch nicht unabhängig sein, wenn der Geist seines Volkes von materialistischer Gottlosigkeit des unbedingten Profitstrebens der transnationalen Konzerne aber auch so manchen nationalen Unternehmens vergiftet wird. Obschon hier also der zweite Teil des Tatbestands des Absatzes 4 durchaus bemüht werden kann, fällt diese Art von Gewalt durch verwerfliche mediale Indoktrination in der Form von missbräuchlicher Werbung und anderer Pseudo-Information in das Auffangbecken des genannten Generaltatbestandes, weil solche Aktivitäten dazu führen, dass die Menschen ihren Sinn für die nach den Grundsätzen der VN-Charta zu verfolgenden Werte verlieren, was eine damit harmonische Willensbildung unmöglich macht.
49. Indem die Regierungen der Mitglieder der VN die völkerrechtliche Pflicht trifft, die in Übereinstimmung mit der VN-Charta übernommenen Pflichten in der nationalen Gesetzgebung umzusetzen, also etwa auch strafrechtliche Verbotstatbestände zu erlassen, werden sie durch Unterlassung desselben unmittelbar verantwortlich für etwaiges solches Verhalten der Wirtschaftstreibenden. Auch damit ist das Verhalten der letzteren den Mitgliedern der VN als solchen zurechenbar.

e) Absatz 5

50. Die Bestimmung steht, was die Bereitstellung militärischer Mittel an den SR angeht, in engem Zusammenhang mit den Vorkehrungen der Artikel 43 ff. UN-Charta. Doch militärische Beihilfe ist nicht das einzige Mittel, mit dem die Mitglieder der VN diesen zur Seite stehen sollen.
51. Denn militärisches Vorgehen im Sinne des Kapitels VII ist nicht der einzige Weg, der den VN offensteht, wenn es um die Verfolgung und Erlangung der Ziele der VN zu tun ist. Zu denken sei hier an politische Unterstützung und die Maßregelung der Medien, demgemäß zu berichten in dem

Sinne, dass die von den VN unternommenen Handlungen gutgeheißen und Widerstand dagegen verurteilt werden. Zu denken ist aber auch an materielle sowie technische und intellektuelle Hilfe im Rahmen von Entwicklungsprogrammen, die der ESC²⁵ beschließt und durchführt; bis hin zu den Zwecken und Grundsätzen der VN entsprechenden Lehrinhalten, die an den Schulen der Mitglieder propagiert werden.

52. Was unter *Hilfe* grundsätzlich zu verstehen sei, ergibt der Wortsinn dieses Begriffs: Hilfe ist *per definitionem* geeignet, den Behelfenen dabei zu unterstützen, das anstehende Problem zu lösen; dazu Ungeeignetes scheidet ebenso aus wie gar absichtlich dem Zuwiderlaufendes. Im Hinblick auf die unter Artikel 43 VN-Charta bereitzustellenden Truppen und sonstiges dabei integrales Personal heißt dies etwa, dass diese gut ausgebildet und von untadeligem Leumund bzw. psychischer und physischer Widerstandsfähigkeit zu sein haben, was Versuche anlangt, sie von ihrem Auftrag abzuhalten. Was aber das darunter beizustellende Material angeht, heißt dies, dass solches bestem und neustem Stand der Technik entsprechen soll, damit gewährleistet ist, dass sich die Kollektivität gegen den Widersacher bzw. das zu beherrschende Problem durchzusetzen vermag.
53. Anhand des Beispiels Libyens 2011 bzw. eines Beitrags, den wir in diesem Jahr auf unserem Blog²⁶ veröffentlicht haben, soll im Folgenden erläutert werden, was unter ungeeigneten Hilfsmitteln zu verstehen sei. Dafür ist ausführlich aus der Resolution des SR 1973 (2011)²⁷ vom 17. März 2011 zu zitieren: The Security Council, [...] Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations, 1. Demands the immediate **establishment of a ceasefire and a complete end to violence and all attacks against, and abuses of, civilians**; 2. Stresses the need to intensify efforts to **find a solution to the crisis which responds to the legitimate demands of the Libyan people and notes the decisions of the Secretary-General to send his Special Envoy to Libya and of the Peace and Security Council of the African Union to send its ad hoc High-Level Committee to Libya with the aim of facilitating dialogue to lead to the political reforms necessary to find a peaceful and sustainable solution**; 3. Demands that the Libyan authorities comply with their obligations under international law, including international humanitarian law, human rights and refugee law and take **all measures to protect civilians and meet their basic needs, and to ensure the rapid and unimpeded passage of humanitarian assistance**; [...]. - Der Sicherheitsrat stellt an die Spitze seiner Resolution die Forderung nach Waffenstillstand, Ende der Gewalt, und nach Erlangung einer friedlichen Lösung durch Dialog. Ferner ruft er die libyschen Behörden auf, deren Pflichten zu beachten und alle Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu ergreifen. Darin steckt zweierlei klar und deutlich: erstens, dass der Sicherheitsrat hier nicht davon spricht, dass die libyschen Behörden es wären, die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung ausüben; und zum Zweiten, dass dort, wo Gewalt seitens dieser Behörden geübt wird, sie nicht gegen Zivilisten, sondern gegen bewaffnete Ruhestörer und Rebellen gerichtet ist, um innere Sicherheit wiederherzustellen; wenngleich freilich auch diese Gruppen zum Dialog geführt werden sollen. Dies wird nicht durch Gewalt erreicht! Ganz im Gegenteil inkludiert besagter Punkt 3., dass die libyschen Behörden endlich damit beginnen sollten, die **grundlegenden** Bedürfnisse ihres Volks zu befriedigen: mithin implizit jene (weiterhin) zu bekämpfen, die dies seit Jahrzehnten verhindern. Und weiter im Text der genannten Resolution des SR: **Protection of civilians**. 4. Authorizes Member States that have notified the Secretary-General, acting nationally or through regional organizations or arrangements, and acting in cooperation with the Secretary-General, to take all necessary measures, notwithstanding paragraph 9 of resolution 1970 (2011)²⁸, to protect civilians and civilian populated areas **under threat of attack in the Libyan Arab Jamahiriya, including Benghazi, while excluding a foreign occupation force of any form on any part of Libyan territory, and requests the Member States concerned to inform the Secretary-General immediately of the measures they take pursuant to the authorization conferred by this paragraph which shall be immediately reported to the Security Council**; 5. Recognizes the important role of the League of Arab States in matters relating to the maintenance of international peace and security in the region, and bearing in mind Chapter VIII of the Charter of the United Nations, requests the Member States of the League of Arab States to cooperate with other Member States in the implementation of paragraph 4; [...]. - To notify ist ein (ausschließlich) transitiv gebrauchtes Verb. Das heißt, dass es nach einem Akkusativobjekt verlangt,

²⁵ Economic and Social Council.

²⁶ Der inzwischen offline geschaltet worden ist.

²⁷ S/RES/1973(2011); zugänglich unter: [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1973\(2011\)](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1973(2011)).

²⁸ Siehe die S/RES/1970(2011) vom 26. Februar 2011; zugänglich unter: [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1970\(2011\)](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1970(2011)).

also danach, *was* bzw. *worüber* jemand in Kenntnis gesetzt wird. Im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Auftrag im Punkt 4., wonach die Mitgliedstaaten *informieren* sollen, wird klar, dass wir es hier mit einem vierstufigen Prozess zu tun haben: **1.** Die Mitgliedstaaten setzen den Generalsekretär – bereits in reflexiver Kooperation mit demselben (Artikel 98 VN-Charta: “*entrusted to him*”) – über beabsichtigte, zu ergreifende Maßnahmen (deren Art, Umfang, Einbettung in welche Arrangements oder regionale [völkerrechtskonform gebildete und unterhaltene] Organisationen etc.) in Kenntnis. Zumal dabei auch die Alternative, dass dabei im Rahmen von regionalen Organisationen agiert werden soll, frei steht, ist – im Verein damit, dass, wie gezeigt, solche Organisationen keine militärische Waffenstruktur aufweisen dürfen – klargestellt, dass hier primär und essentiell kein militärisches Eingreifen mit Waffengewalt angesprochen ist; ein solches nennt der Sicherheitsrat auch mit keiner Silbe, obschon er dies nach Artikel 42 der VN-Charta wohl ausdrücklich zu tun hätte, wenn er solches anordnen wollte, was hier klar nicht der Fall ist! Dass Punkt 4. nicht ausdrücklich sagt, worüber der Generalsekretär (in der angesprochenen Kooperation) in Kenntnis gesetzt werden soll, sagt gerade aus, dass dieses *Was* auch von der Mitwirkung des Generalsekretärs abhängen soll und daher gar nicht hier, in der Resolution, genannt werden kann. **2.** Der Generalsekretär, mit dem zusammenzuarbeiten ist, mithin auch bei der Wahl der Mittel (!), heißt solche Maßnahmen gut (oder verwirft sie; Artikel 98!). **3.** Die (gutgeheißenen) Maßnahmen werden ergriffen. **4.** Die Mitgliedstaaten berichten an den Generalsekretär über die Ergreifung (und deren Folgen). - Der in Punkt 4. zitierte Punkt 9. der Resolution 1970 (2011) betrifft übrigens das Waffenembargo, das u. a. ausdrücklich jedwede Einfuhr von Kriegswaffen verbietet, darunter auch Kriegsfahrzeuge, worunter (mangels anderer ausdrücklicher Anordnung des Sicherheitsrates) auch Kampfflieger, die bombardieren sollen, zu verstehen sind! - Und weiter im operativen Text der Resolution 1973 (2011): ***No-fly zone.*** 6. *Decides to establish a ban on all flights in the airspace of the Libyan Arab Jamahiriya in order to help protect civilians;* 7. *Decides further that the ban imposed by paragraph 6 shall not apply to flights whose sole purpose is humanitarian, such as delivering or facilitating the delivery of assistance, including medical supplies, food, humanitarian workers and related assistance, or evacuating foreign nationals from the Libyan Arab Jamahiriya, nor shall it apply to flights authorised by paragraphs 4 or 8, nor other flights which are deemed necessary by States acting under the authorization conferred in paragraph 8 to be for the benefit of the Libyan people, and that these flights shall be coordinated with any mechanism established under paragraph 8;* 8. *Authorizes Member States that have notified the Secretary-General and the Secretary-General of the League of Arab States, acting nationally or through regional organizations or arrangements, to take all necessary measures to enforce compliance with the ban on flights imposed by paragraph 6 above, as necessary, and requests the States concerned in cooperation with the League of Arab States to coordinate closely with the Secretary General on the measures they are taking to implement this ban, including by establishing an appropriate mechanism for implementing the provisions of paragraphs 6 and 7 above;* 9. ***Calls upon*** all Member States, acting nationally or through regional organizations or arrangements, to provide assistance, including any necessary overflight approvals, for the purposes of implementing paragraphs 4, 6, 7 and 8 above; [...]. - In Punkt 7. wird klar und deutlich von “nach Punkt 4. autorisierten Flügen” gesprochen: In Punkt 4. ist aber von Flügen (ausdrücklich) nicht die Rede! Wären damit Luftangriffe gemeint, müssten diese (in Punkt 4.) ausdrücklich als solche bezeichnet worden sein: das gebietet das dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip innewohnende Erfordernis der Nachvollziehbarkeit bzw. spezifizierten Autorisation, dem auch der Sicherheitsrat unterliegt. Mit *autorisiert* kann daher hier nur eine solche, weitere, spezifizierte Autorisation durch den nach Artikel 98 *entrusted* Generalsekretär gemeint sein! Dass dem so ist, erhellt aus dem unmittelbar nachfolgenden weiteren Halbsatz, wo ausdrücklich die “in Punkt 8. verliehene Ermächtigung” angesprochen wird, während zuvor die Rede von Autorisation “durch Punkt 4.” (mit all seinen weiteren Wirkungen in Bezug auf den Generalsekretär) ist. - Was Punkt 4. hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, wie gezeigt, recht implizit sagt, bringt Punkt 8. für die Belange der Sicherung des Flugverbots noch deutlicher zum Ausdruck: die Koordination mit dem Generalsekretär! Dies alles wird nach Punkt 9. der nach Artikel 25 VN-Charta den Mitgliedstaaten anheimgestellten wechselweisen selbst-korrigierenden Interpretationsprüfung überlassen, sodass sie (die Mitgliedstaaten) (wiederum: [auch] im Rahmen von [nicht etwa *ad hoc* gebildeten Arrangements, sondern] **dauernden**, mithin nicht-militärisch-strukturierten Organisationen) insbesondere Überflugsrechte nur gewähren dürfen, wenn die genannten Punkte 4. bis. 8. völkerrechtskonform implementiert werden; und dies sind sie insbesondere nur dann, wenn Waffengewalt, die hier gar nicht autorisiert wird (!), nur dann zum Einsatz kommt, wenn andere effektive, zur Verfügung stehende Mittel nicht greifen: So will es das Zusammenspiel zwischen **Artikeln 41 und 42** UN-Charta! - Mit der längst implementierten

Hochtechnologie im Elektromagnet- und Laserfeld lassen sich Fliegen auf einem am Boden liegenden Apfel vom Weltall aus gezielt erschlagen, **ohne den Apfel zu versehren**. Niemand braucht also zu erzählen, dass die Durchsetzung einer Flugverbotszone ausschließlich mit Bombardements und sonstiger Waffengewalt erreicht werden kann! Daher hat sie der Sicherheitsrat durch seine vorliegende Resolution 1973 (2011) weder selbst autorisiert, noch dem Generalsekretär zur (nach Völkerrecht zu erteilenden!) Autorisation anheimgestellt (siehe insbesondere die ersten drei operativen Punkte dieser Resolution).

54. Das Beispiel Libyen 2011 zeigt, zu welch katastrophalen Ergebnissen es führen kann, wenn anstatt den Prinzipien von Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit verpflichteten militärischen Befehlshabern renitente Marionetten eingesetzt werden, die einem völkerrechtswidrigen hochverräterischen Apparat hörig sind.
55. Dass sich der Passus: *in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Charta*, auf die von den VN unternommenen Handlungen bezieht, belässt den Mitgliedern bei der Abwägung, ob und welche Hilfe zu leisten sei, einen eigenen Entscheidungsrahmen, innerhalb dessen von ihnen zu prüfen und zu beurteilen ist, ob die unternommene Handlung den Bestimmungen der Charta entspricht. Eine ähnliche Regelung finden wir im Artikel 25 VN-Charta hinsichtlich der Entscheidungen des SR.
56. Dieser Vorbehalt, dem zufolge die Mitglieder der VN Herr über die letztendliche Entscheidung der Frage bleiben, was unter der Charta rechtens zu sein habe, bedeutet aber keineswegs eine Aushöhlung der Wirksamkeit kollektiven Vorgehens, wie es der Charta vorschwebt, sondern soll lediglich verhindern, dass die Organisation zu einem Molloch wird, der, einem Selbstzweck gerecht, über seine Mitglieder thront und diese bevormundet bzw. regiert. Dagegen bleiben die Mitglieder bei der Abwägung, was rechtens sei, an die Zwecke und Grundsätze sowie die anderen Bestimmungen der VN-Charta sowie die daraus sich für sie ergebenden Pflichten gebunden, sodass ein Ausscheren aus der Kollektivität sowie ein Umsturz des Zwecks der Organisation rechtens nicht infrage kommt. Dem vorzubeugen, ist wechselseitige Aufgabe aller Mitglieder im Umgang und diplomatischen Verkehr miteinander, wobei diese sich dabei wiederum an den Zwecken und Grundsätzen der VN-Charta zu orientieren haben.
57. Im komplementären Gegensatz dazu steht das Gebot, sich jedweder Hilfeleistung an von den VN gemäßregelte Staaten zu enthalten. Wie solche verbotene Hilfe aussehen könnte, ist analog dem zuvor hinsichtlich der Hilfeleistung an die VN Beschriebenen zu entnehmen. Der gemäßregelte Staat muss anhand der Behandlung, die ihm seitens aller anderer Mitglieder widerfährt, spüren, dass er Unrecht getan hat oder tut, und nur die für ihn einzig gangbare und vernünftige Möglichkeit hat, auf den rechtmäßigen Weg zurückzukehren, sodass solches zu seinem eigenen Interesse wird. Die Befolgung des Rechts muss für ihn solche Wirkungen in Aussicht stellen, die ihm zum Vorteil gereichen.
58. Zu erwähnen ist hier also, dass die vielfach vom SR erlassenen Sanktionen gegen von ihm gemäßregelte Staaten, welche etwa die Lieferung von bestimmten Gütern an diese verbaten, insofern redundant waren und sind, als sie bloß die Bestimmung des Absatzes 5 hier spiegelten. Dass Güter, welche von solchen Sanktionen nicht betroffen waren bzw. sind, weiterhin geliefert werden dürften, ist unter Absatz 5 somit unhaltbar!
59. Es versteht sich aber von selbst, dass der oben erörterte Vorbehalt, wonach die Mitglieder selbst beurteilen sollen, ob die seitens der Organisation ergriffene Maßnahme rechtens sei, auch auf das Verbot wirkt, keine Hilfestellung zu leisten: Wo die Maßregelung des Staates durch die Organisation rechtliche oder tatsächliche Mängel aufweist, sind Hilfestellungen, welche solche Mängel zu beseitigen geeignet sind, durchaus zulässig und sogar erwünscht, wenn nicht obligat.
60. Dass Absatz 5 von *vorbeugenden Handlungen* spricht, spiegelt lediglich das Prinzip wider, welches auch im Kapitel VI zum Ausdruck kommt, dem zufolge der SR in einem frühen Stadium des Konflikts, ja möglichst sogar schon, ehe er für die Öffentlichkeit ruchbar wird, vorbeugend eingreifen soll.
61. Unter *Zwangshandlungen* können nicht nur jene nach dem Kapitel VII verstanden werden, sondern gerade auch der Ausschluss aus der Organisation nach dem Artikel VI überhaupt. Ein solcher

bedeutete die vollständige Ächtung des betreffenden Staates, welche eine totale Isolierung seiner zur Folge hätte und jedweden Austausch in kultureller, wie wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Hinsicht unterbände. Siehe das Nähere dazu unten bei Artikel VI bzw. Kapitel VII!

f) Absatz 6

62. Einerseits ist der erfreuliche Umstand festzuhalten, dass derzeit²⁹ nur wenige Staaten nicht Mitglieder der VN sind: Kosovo, Palästina, der Vatikan und West-Sahara. Andererseits machen sich zuletzt Tendenzen bemerkbar, wonach die Bildung neuer Staaten als Ergebnis der vermehrten Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker³⁰ häufiger vor unsere Augen tritt als noch vor zehn Jahren. Dies bedingt – zufolge der gewissen Dauer, die es einnimmt, bis solche neu geborenen Staaten als Mitglieder in die VN aufgenommen werden – eine neue Relevanz der Bestimmung des Absatzes 6 hier.
63. Zwar werden solche neuen Staaten, die ja regelmäßig essenzielles Interesse daran haben werden, als Mitglieder in die VN aufgenommen zu werden, von sich aus danach trachten, die Bedingungen dafür nach Artikel 4/1 VN-Charta zu erfüllen, indem sie die Zwecke und Grundsätze der VN achten, noch ehe sie aufgenommen worden sind. Doch gehen die Auffassungen, was darunter zu verstehen sei, immer noch auseinander, sodass es einer kontrollierenden Macht, wie sie in Absatz 6 vorgesehen ist, durchaus bedarf.
64. Nicht außer Acht gelassen werden darf aber, dass auch Staaten, die nicht Mitglieder der VN sind, grundsätzlich Anspruch auf Achtung deren Souveränität, territorialer Integrität und politischer Unabhängigkeit haben, zumal diese Werte älter sind als die VN, sodass es nicht letzterer bedarf, um sie einem Staat einzuräumen bzw. zu gewähren, sondern sich die Pflicht, sie zu respektieren, vielmehr aus allgemein anerkannten Völkerrechtsprinzipien ergibt. Dies bedingt, dass die in Absatz 6 der Organisation auferlegte Pflicht so zu erfüllen ist, dass solche Achtung und solcher Respekt nicht leiden.
65. Andererseits stellen die in der VN-Charta verankerten und hier, im Absatz 6 angesprochenen Grundsätze das Ergebnis einer sich während vieler Jahrhunderte herauskristallisiert habenden Entwicklung völkerrechtlichen Denkens und Handelns dar, welches sich von den kulturellen Errungenschaften, auf denen die globalisierte heutige Welt beruht, wie vor allem der Humanität, nicht mehr trennen lässt. Das sollte doch jene Staaten, die sich ausdrücklich und effizient diesen Werten verschrieben haben, dazu berechtigen, gegenüber Nachzüglern eine wohlwollend führende, wenn nicht eine, das Selbstbestimmungsrecht wahrend, dominante Stellung einzunehmen. Dass dies nicht zu einer ungebührlichen Bevormundung Letzterer führen darf, ergibt sich aus diesen Werten selbst; wobei nachdrücklich zu bedenken zu geben ist, dass der Grund, aus dem ein Staat nicht den VN beitrifft, aus ganz wo anders denn darin liegen kann, dass er deren Werte nicht achtete.
66. Die Einschränkung, der zufolge die in Absatz 6 der Organisation auferlegte Sicherstellung nur dann und nur insoweit erfolgen soll, als dies *für die Aufrechterhaltung internationalen Friedens und solcher Sicherheit notwendig sein mag*, gibt Rätsel auf. Denn, dass ein Staat, der sich nicht an die in Absatz 6 angesprochenen Grundsätze hält, über kurz oder lang Szenarien des internationalen Verkehrs heraufbeschwört, welche den internationalen Frieden und solche Sicherheit gefährden, scheine nur dort nicht selbstverständlich, wo der in Rede stehende Staat von seinen Kapazitäten her so unbedeutend wäre, dass sein Verhalten nicht ins Gewicht fiele. Kann es solch einen Staat wirklich geben? Oder bedeutete seine solcherart nicht ins Gewicht fallende Existenz im Hinblick auf die Wirkungen, die wir uns von den angesprochenen Grundsätzen (insbesondere jenem der Souveränen Gleichheit) erwarten, einen Widerspruch in sich insofern, als es unbedeutende Staaten bei einer lückenlosen Achtung dieser Grundsätze gar nicht geben dürfte?
67. Die genannte Einschränkung muss demnach einen anderen, einen ideologischen Hintergrund haben und kann wohl nur dahin verstanden werden, dass mit dem VATIKAN ein weithin anerkannter Staat existiert, dessen – wenn man so will – politischer Auftrag es ist, eine religiöse Ideologie zu vertreten, welche gegenüber anderen Religionen denselben Ausschließlichkeitsanspruch verfolgt, wie diese auch, worin alleine schon eine Diskrepanz zu den in Absatz 6 genannten Grundsätzen liegt, weil sich

²⁹ April 2014.

³⁰ Siehe oben bei Artikel I Absatz 2 VN-Charta!

solcher Ausschließlichkeitsanspruch mit dem Grundsatz souveräner Gleichheit vor allem dort nicht verträglich, wo es religiös fundierte Staaten wie IRAN gibt, die von anderem Bekenntnis sind, sodass hier das Beharren auf Einhaltung solcher Grundsätze nicht nur zur Infragestellung des Staates selbst, sondern aus diesem Grund zu einer akuten Gefährdung des Weltfriedens und solcher Sicherheit führte.

68. Dies darf aber nicht dazu führen, dass diese religiös fundamentalistischen Staaten in der Gebarung ihrer internationalen Beziehungen (worunter auch bloß deren faktisches Verhalten in der Öffentlichkeit zu verstehen ist, mit dem sie Anhänger ihrer Religion weltweit beeinflussen) ein Verhalten an den Tag legen, das mit dem berechtigten Schutz der eigenen Existenz nichts mehr gemein hat, sondern auf die damit nicht mehr zu rechtfertigende Zerstörung der konkurrierenden Religionsgemeinschaft ausgerichtet ist. Denn auch die Achtung und der Respekt vor der jeweils anderen Religion sind Werte, die als Ausfluss der Menschenrechte, denen die VN verpflichtet sind, existieren und deren Beachtung ebenso wünschenswert und zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit notwendig ist, wie die anderen Grundsätze der VN. Insofern hat die VN-Charta zweifelsfrei eine zuvor in diesem Maße nicht gekannte Anerkennung aller Religionen aber zugleich auch den unbedingten Auftrag an diese gebracht, sich bezüglich eines mit politischen Mitteln verfolgten Ausschließlichkeitsanspruches tunlichst zurückzunehmen und stattdessen im Wettstreit um die verlorenen Seelen gegenüber dem Konkurrenten Toleranz zu üben.
69. Die Religionsgemeinschaften selbst schließlich haben dafür zu sorgen, dass ihre Ideologien nicht Charta-widrig ausgerichtet sind.
70. Dass aus dem hier der Organisation erteilten Auftrag, für die erörterte Sicherstellung zu sorgen, im Größenschluss folgt, dass dies umso mehr gegenüber Staaten zu erfolgen hat, die Mitglieder der VN sind, versteht sich von selbst. Absatz 6 impliziert daher auch solche Aufträge an die Organe der VN, *ex officio* tätig zu werden, wenn die Beachtung der genannten Grundsätze gefährdet ist.
71. Dass dies auch eine stattzuhabende Verselbständigung der Vertreter der Mitglieder der VN bei diesen gegenüber jenen zur Folge haben muss, ergibt sich, soweit es nicht bloß die hier angesprochenen Vertreter in der GA betrifft, obschon mit analoger Wirkung für diese, aus Artikel 28/1 VN-Charta.

g) Absatz 7

72. Die Formulierung: *was in der gegenwärtigen Charta enthalten ist*, schließt nicht nur Ausdrückliches sondern auch im Auslegungswege Gewonnenes sowie solches mit ein, worauf in der VN-Charta bloß Bezug genommen ist. Somit ist der gesamte Bedeutungsinhalt der VN-Charta gemeint, wenn postuliert wird, dass dieser die Organisation nicht im erwähnten Sinne autorisieren soll.
73. Dieser Passus birgt also zugleich die Anordnung, die Bestimmungen der VN-Charta grundsätzlich umfassend und weit ausholend zu verstehen.
74. Die Feststellung, dass nichts davon die VN autorisieren soll, dem Folgenden entsprechend vorzugehen, bringt im Umkehrschluss eine Autorisierung der VN zum Ausdruck, gemäß den Kompetenzen ihrer Organe im Weltgeschehen zu intervenieren.
75. Nicht aber intervenieren sollen die VN *in Angelegenheiten [...], welche wesentlich innerhalb der innerstaatlichen Jurisdiktion irgendeines Staates liegen*.
76. Vorerst geht es dabei um Angelegenheiten die **wesentlich** Interna eines Staates sind. Es reicht also für das Interventionsverbot nicht aus, dass die Angelegenheit im Wege der Verpflichtung, Völkerrecht innerstaatlich umzusetzen, zum Gegenstand nationaler Jurisdiktion wird, sondern sie muss ihrem Wesen, ihrem eigentlichen Inhalt und Charakter nach in die innerstaatliche Jurisdiktion ressortieren; mithin gerade nicht aus dem Völkerrecht resultieren.
77. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Menschenrechte sowie des Erkenntnisses, dass in einer globalisierten Welt Gepflogenheiten der Ausübung der innerstaatlichen Jurisdiktion bald einmal auf andere Staaten insbesondere Nachbarstaaten auswirken, scheint der Kreis dieser Interna zusehends

zu schrumpfen. So ist spätestens seit dem Rom-Statut³¹ klargestellt, dass zumal schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen keine solchen Interna darstellen. Aber auch einfache Menschenrechtsverletzungen fallen angesichts deren völkerrechtlicher Relevanz nicht darunter, auch wenn sie den Grad der Gefährdung des Internationalen Friedens und solcher Sicherheit nicht erreichen mögen. Die GA bzw. der von ihr gebildete HRC³² ist befugt, sie zu rügen und die Einhaltung der Menschenrechte einzumahnen.

78. Sicherlich nicht zu den Interna zählt entgegen immer wieder gepflogener veröffentlichter Meinungsbildung die Frage der Rechtmäßigkeit der Bestellung oberster Staatsorgane, dabei insbesondere jener, die nach außen, den Staat völkerrechtlich vertretend in Erscheinung treten. Der Begriff der Rechtmäßigkeit bezieht sich dabei nicht auf verfassungsrechtliche Vorgaben der staatsrechtlichen Konstruktion, welcher der betreffende Staat entsprang, sondern auf völkerrechtliche Vorgaben. So ist von der Frage, ob eine Regierung ordnungsgemäß ins Amt kam, der völkerrechtliche Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker und unter Umständen auch jener der politischen Unabhängigkeit der Staaten betroffen. Zumal unrechtmäßig ins Regierungsamt gekommene Personen regelmäßig von fragwürdiger menschlicher Eignung dafür sein werden, und dies auf die von solch einem Staat gepflogenen internationalen Beziehungen negativ ausstrahlt, liegt in einem solchen Fall auch eine tatsächliche Betroffenheit der Internationalen Gemeinschaft vor, sodass die Verneinung des Charakters der Frage als Interna zusätzlich verständlich wird. Damit ist aber auch die Frage aufgeworfen, ob – einmal angenommen, dass dies in einem gesunden Staatswesen überhaupt möglich wäre – ein selbst ordnungsgemäß ins Amt gekommener oberster Würdenträger, der solcher menschlichen Eignung entbehrt, als völkerrechtlich legitim anzusehen sei. Wir halten dafür, diese Frage eindeutig verneinen zu können. Denn die Befolgung der Zwecke, Werte, Ziele und Grundsätze der VN erfordern bei jenen, die dafür die Hauptverantwortung tragen sollen, mithin bei den Regierungen, ein besonderes Maß an jener Würde, welche der Zweite Zweckgrund der Präambel der VN-Charta allein der *human person* beimisst, sodass ein Charakter, der unter diesem Niveau an menschlicher Reife und glaubwürdiger ethischer Qualität zurückbleibt, auch und gerade völkerrechtlich als ungeeignet für solch ein Amt anzusehen ist.
79. So finden wir etwa in der *Convention on the prevention and punishment of crimes against internationally protected persons, including diplomatic agents*³³, klare Hinweise darauf, dass diese Frage der rechtskonformen Bestellung höchster Staatsorgane von völkerrechtlichem Interesse ist, wenn dort in Artikel I.1(a) definiert wird wie folgt: *Article 1. For the purposes of this Convention: 1. "Internationally protected person" means: (a) a Head of State, including any member of a collegial body performing the functions of a Head of State under the constitution of the State concerned;* denn klar hat zu sein, dass nur ein solcher Regierungsangehöriger „unter der Verfassung des Staates“ die Funktionen eines Staatsoberhauptes erfüllt, welcher auch rechtmäßig dazu ernannt wurde. Ein zweites Beispiel dafür finden wir in der VCLT, wenn es dort in Artikel II.1(c) definierend heißt: *"Full powers" means a document emanating from the competent authority of a State designating a person or persons to represent the State for negotiating, adopting or authenticating the text of a treaty, for expressing the consent of the State to be bound by a treaty, or for accomplishing any other act with respect to a treaty.* Damit wird der Internationalen Gemeinschaft der Weg eröffnet, zu prüfen, ob die Behörde, welche die Vollmacht ausgestellt hat – und dabei wird es sich regelmäßig um eine Regierungsbehörde bzw. ein Regierungsmitglied handeln – ordnungsgemäß bestellt worden ist, denn nur dann ist sie als kompetent im weitesten Sinne des Wortes anzusehen.
80. Wenn es zu solch haarsträubender Fehlermittlung der Personen, welche oberste Staatsorgane bekleiden, überhaupt kommen kann, dann wohl nur deshalb, weil der Bestellungsverfahren mangelhaft ist. Wir stehen heute allerdings vor dem ernstesten Problem dass sowohl das Volk als auch jene, die als dessen geistige Elite in der veröffentlichten Meinung breitgetreten werden, aufgrund medial und verkommen unterhaltungs-industriell bedingter Deprivation der Fähigkeit, logisch und wahrhaftig zu denken, in zunehmendem Maße unfähig sind, jene letzten geistig Gesunden unter ihnen auszumachen, auf dass diese an die Spitze des Staates gehoben würden. Einen guten Teil der Verantwortung dafür tragen die politischen Parteien, die in einer Form der Selbstregenerierung, welche kaum Rekrutierung von parteipolitisch außenstehenden, demokratiepolitisch offen denkenden Charakteren zulässt, eine immerwährende Erneuerung bloß des eigenen Saftes

³¹ *Rome Statute of the International Criminal Court*, vom 17. Juli 1998, [2187 UNTS 91](#).

³² *Human Rights Council*.

³³ Vom 14. Dezember 1973, 1035 UNTS 167 sowie [A/RES/3166\(XVIII\)](#), Annex.

bewirken, in dem man schwimmt und seine eigennützigen Machtansprüche behauptet, ohne jene an die Mikrophone zu lassen, die des gesunden und staatsmännischen Altruismus noch fähig wären, um integrale und globale politische Programme im besten Sinn des Wortes zu ersinnen und umzusetzen. Stattdessen vergrämen und zermahlen diese parteipolitischen Strukturen, welche – krank vor dem Mangel an gesunder Selbsteinschätzung und angemessener Bewertung dessen, was einem materiell zusteht – jedweden offenen und hehren Politikergeist persönlich untergriffig verheizen und so immer mehr der besten Köpfe der Gesellschaft daran hindern, sich für den Dienst an der Allgemeinheit in der Form einer politischen Tätigkeit zu entscheiden und so in die Karriere in der Privatwirtschaft treiben, wo sie – frustriert in ihrem Wunsch und Streben, der Gesellschaft zu dienen – ihr Glück im Profitstreben und kompensatorischen Ausleben des Gelüsts nach Macht suchend psychosozial langsam verrotten. Der Treibstoff, welcher diesen Motor der Destruktion und Deprivation am Laufen hält, ist die fortwährende materialistische Vergiftung des menschlichen Geistes, durch kommerzielle Werbung und dadurch bedingte künstliche Generierung von pervertierten Bedürfnissen zum Zwecke des Antriebs des Wirtschaftswachstums zur Erhaltung der Arbeitsplätze für jene, die diesem Teufelskreis nichts mehr entgegenzusetzen haben, außer manischer Expansion und völlig enteistertem Nachfolgen dem Prinzip der Verabreichung von *panem et circenses*. Und dies alles allein zu dem Zweck der großangelegten Vertuschung der Wahrheit, wonach die so genannten entwickelten Länder auf Kosten der unterentwickelten einen Luxus zur Schau tragen, der mit dem ursprünglichen Ziel des Vorantreibens von Forschung und Entwicklung zugunsten aller Völker nichts mehr gemein hat, sondern nur mehr von der Dekadenz jener zeugt, die nekrophil und dabei doch so weit entfernt von einer metaphysischen Transzendenz ihres übrig gebliebenen Mentalvermögens jedwede Religiosität verachten und jene brandmarken, die sehenden Auges und darob verzweifelt versuchen, ihren Schmerz über diesen Niedergang aller Kultur und allen Geistes in schierer Wut und wilder Gewalt zu ersticken.

81. Eine andere Frage ist, wie die Internationale Gemeinschaft auf solche Völkerrechtsverstöße, bei denen Ungeeignete in Regierungsämter gelangen, zu reagieren habe. Ihr soll im Rahmen der Erörterung der Aufgaben des SR betreffs der friedlichen Streitbeilegung nachgegangen werden.
82. Des Weiteren soll nichts, was in der VN-Charta enthalten ist, *von den Mitgliedern verlangen, solche Angelegenheiten der Schlichtung unter der gegenwärtigen Charta zu unterbreiten*, mithin Angelegenheiten, die als Interna anzusehen sind. Wenn hier von Schlichtung die Rede ist, kann dies nur bedeuten, dass (mindestens) zwei Staaten vorhanden sind, welche um einen Gegenstand streiten, der eigentlich Interna ist. Konsequent fortgedacht kann es sich dabei nur um die verbotene Einmischung mindestens eines dieser Staaten in die Interna eines anderen handeln, denn die angesprochene Schlichtung unter der gegenwärtigen Charta betrifft allein Streitigkeiten zwischen Staaten. Indem Absatz 7 hier eine Pflicht, die VN um Schlichtung anzurufen, verneint, postuliert und fördert sie ein Recht des solcher Art in seinen internen Angelegenheiten gestörten Staates, solche verpönte Intervention selbst abzustellen. Doch dies kann und soll nicht dazu führen, dass dabei die Grundsätze des Kapitels VI, so insbesondere Artikel 33/1 der VN-Charta nicht beherzigt würden. Auch solche zwischenstaatlichen Zwiste, bei denen ein Teil sich anmaßt, Interna des anderen zu beeinflussen, sollen daher friedlich gelöst werden. Denn sobald sie auf nicht friedliche Weise behandelt würden, käme deswegen wohl bald einmal der internationale Frieden und solche Sicherheit in Gefahr, sodass dann – mit der Einschränkung des Absatzes 7 hier – erst recht Artikel 33/1 VN-Charta zur Anwendung gelangte. Dies kann nicht bedeuten, dass ein Staat, in dessen Interna sich ein anderer eingemischt hat, nicht dazu befugt wäre, solches Ansinnen brüsk von sich zu weisen, sich zu verbitten und nötigenfalls zu nicht friedlichen Mitteln wie dem Abbruch diplomatischer Beziehungen zu greifen. Und dies kann ebenso wenig bedeuten, dass jener Staat, der sich unrechtmäßig einmischt, nicht unter den Bestimmungen des Artikels 37/2 bzw. des Kapitels VII VN-Charta zur Verantwortung gezogen und gemäßregelt wird.
83. Denn der letzte Halbsatz des Absatzes 7: *dieser Grundsatz soll aber nicht die Anwendung von Zwangsmaßnahmen unter dem Kapitel VII präjudizieren*, verdeutlicht, dass auch zwischenstaatliche Streitigkeiten über Interna zu einer Bedrohung oder einem Bruch des internationalen Friedens führen können, sodass ein Einschreiten nach diesem Kapitel möglich bleiben muss. Wie zuvor bereits gezeigt muss aber auch eine Vorgangsweise nach Artikel 37/2 VN-Charta offenbleiben.

84. Daraus folgt, dass die Einschränkung der Kompetenzen der VN, der zufolge Interna nicht vor dieselben gebracht werden müssen, nicht bedeuten kann, dass sie nicht unter den Grundsätzen der VN zu handhaben wären, bzw. dass dann, wenn deren Handhabung den internationalen Frieden gefährden sollte, keine Zwangsmaßnahmen durch die VN gesetzt werden könnten.

III. Other rules of international law

85. Diese anderen Regeln des internationalen Rechts (Völkerrechts) bestehen insbesondere in bi- sowie multilateralen Verträgen, aber auch in allgemeinen Normen, welche von Organen internationaler Regierungs-Organisationen stammen, mithin insbesondere in den Resolutionen der Organe der UNO. Mit einem Wort lässt sich sagen, dass Artikel 138 die Beachtung so gut wie des sämtlichen Völkerrechts als verbindlich vorschreibt.
86. Soweit noch letzte Zweifel verblieben sein könnten, inwieweit solche Resolutionen verbindlichen Charakter haben, werden diese Zweifel hiermit komplett ausgeräumt, weil Artikel 138 hier nicht zwischen verbindlichen und nicht verbindlichen Regeln (*rules*) unterscheidet, sondern diese insgesamt und umfassend als beachtlich bezeichnet.

a) In the interests of maintaining peace and security

87. Was die Resolutionen der GA³⁴ der UN angeht, so kann kaum eine gefunden werden, die nicht *im Interesse der Bewahrung des Friedens und der Sicherheit* verabschiedet worden wäre. Alle diese Resolutionen sind daher in Bezug auf das Area zu beachten, soweit sie im Einklang mit der UN-Charta stehen.
88. Erst recht dasselbe gilt für die Resolutionen des SC³⁵ der UN.

b) And promoting international cooperation and mutual understanding

89. Zumal die ihnen zugrundeliegenden Artikel 55 ff UN-Charta der internationalen Zusammenarbeit direkt dienen, sind hier unter denselben Voraussetzungen auch die Resolutionen des ESC³⁶ von Bedeutung.
90. Dasselbe gilt für die Resolutionen der Organe der *specialized agencies* der UN-Familie³⁷ und anderer internationaler Organisationen.

³⁴ <https://www.un.org/en/sections/documents/general-assembly-resolutions/index.html>

³⁵ <https://www.un.org/securitycouncil/content/resolutions>

³⁶ <https://www.un.org/ecosoc/en/documents/resolutions>

³⁷ <https://www.un.org/en/sections/about-un/funds-programmes-specialized-agencies-and-others/index.html>

Article 139

Responsibility to ensure compliance and liability for damage

1. *States Parties shall have the responsibility to ensure that activities in the Area, whether carried out by States Parties, or state enterprises or natural or juridical persons which possess the nationality of States Parties or are effectively controlled by them or their nationals, shall be carried out in conformity with this Part. The same responsibility applies to international organizations for activities in the Area carried out by such organizations.*
2. *Without prejudice to the rules of international law and Annex III, article 22, damage caused by the failure of a State Party or international organization to carry out its responsibilities under this Part shall entail liability; States Parties or international organizations acting together shall bear joint and several liability. A State Party shall not however be liable for damage caused by any failure to comply with this Part by a person whom it has sponsored under article 153, paragraph 2(b), if the State Party has taken all necessary and appropriate measures to secure effective compliance under article 153, paragraph 4, and Annex III, article 4, paragraph 4.*
3. *States Parties that are members of international organizations shall take appropriate measures to ensure the implementation of this article with respect to such organizations.*

A. Absatz 1	RN	1-56
I. States Parties and international organizations	RN	1-10
a) carried out by States Parties, or state enterprises or natural or juridical persons	RN	6-7
b) which possess the nationality of States Parties		
or are effectively controlled by them or their nationals	RN	8-10
II. The responsibility to ensure that activities in the Area shall be carried out in conformity with this Part	RN	11-14
a) Responsibility to ensure	RN	11-12
b) shall be carried out	RN	13
c) in conformity	RN	14
III. Artikel 304 UNCLOS	RN	15-56
a) Recommendations	RN	17-51
b) International Law Commission	RN	52-56
B. Absatz 2	RN	57-69
I. Without prejudice to other rules	RN	57-58
II. Damage caused by failure to carry out the responsibilities under this Part	RN	59-61
a) Damage caused	RN	59
b) The failure to carry out the responsibilities under this Part	RN	60-61
III. Shall entail liability	RN	62-64
IV. Joint and several liability for acting together	RN	65
V. A State Party shall not be liable	RN	66-67
C. Absatz 3	RN	68-69

A. Absatz 1

I. States Parties and international organizations

1. Von der im Absatz 1 normierten Haftung sind Mitgliedstaaten der UNCLOS und internationale Organisationen betroffen; wobei betreffs der letzteren eine Einschränkung auf deren eigene Aktivitäten im *Area* gilt.
2. Artikel 1 Absatz 2 UNCLOS lautet:

2. (1) "States Parties" means States which have consented to be bound by this Convention and for which this Convention is in force.

(2) This Convention applies *mutatis mutandis* to the entities referred to in article 305, paragraph 1(b), (c), (d), (e) and (f), which become Parties to this Convention in accordance with the conditions relevant to each, and to that extent "States Parties" refers to those entities.

3. Die darin zitierten *litterae* des Absatzes 1 des Artikels 305 UNCLOS lauten:

1. This Convention shall be open for signature by:

[...]

(b) Namibia, represented by the United Nations Council for Namibia;

(c) all self-governing associated States which have chosen that status in an act of self-determination supervised and approved by the United Nations in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV) and which have competence over the matters governed by this Convention, including the competence to enter into treaties in respect of those matters;

(d) all self-governing associated States which, in accordance with their respective instruments of association, have competence over the matters governed by this Convention, including the competence to enter into treaties in respect of those matters;

(e) all territories which enjoy full internal self-government, recognized as such by the United Nations, but have not attained full independence in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV) and which have competence over the matters governed by this Convention, including the competence to enter into treaties in respect of those matters;

(f) international organizations, in accordance with Annex IX.

4. Indem Artikel 305 Absatz 1 UNCLOS mehrfach auf *self-gouverning* Entitäten abstellt, wird klar, dass auch ein Staat im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 UNCLOS nur eine Entität sein kann, die *self-gouverning* ist, sich also selbst regiert. Was darunter zu verstehen sei, ergibt sich zum einen aus einer darauf fokussierten Betrachtung des Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker sowie zum anderen besonders aus den beiden oben zitierten Resolutionen A/RES/648(VII) sowie A/RES/742(VIII), je der GA der UN.

5. Eine tragende Rolle dabei, ob ein Staat sich selbst regiert und daher überhaupt als solcher anzusehen ist, spielt die Frage, ob in diesem Land das politische Wahlrecht im Einklang mit den betreffenden Menschenrechten und dem genannten Grundsatz ausgeübt wird. Siehe dazu oben!

a) carried out by States Parties, or state enterprises or natural or juridical persons

6. Die Aktivitäten, für welche von den Staaten (und, soweit zutreffend, den internationalen Organisationen) gehaftet wird, werden von diesen selbst, von deren staatseigenen Unternehmungen oder von natürlichen bzw. juristischen Personen ausgeführt.

7. Was eine juristische Person ist, sagen zum einen das internationale Recht, zum anderen die nationalen Zivilrechtsordnungen.

b) which possess the nationality of States Parties or are effectively controlled by them or their nationals

8. Diese dem Staate nachgeordneten Personen sind entweder deren Staatsangehörige oder, soweit es sich um juristische Personen handelt, von jenen (Staaten und/oder Staatsangehörigen) wirksam kontrolliert, also beherrscht, wobei desgleichen internationales sowie nationales Gesellschaftsrecht besagt, wann eine solche Beherrschung vorliegt.

9. Hier soll dazu nur so viel gesagt werden, dass eine solche Beherrschung entweder personell, namentlich in den Führungsgremien der juristischen Person, oder aber wirtschaftlich, mithin über Beteiligungen oder andere beherrschenden Einfluss ermöglichende Verträge (mit der juristischen Person) erfolgt.

10. Die beherrschende Einflussnahme muss wirksam sein. Um den Zweck der Norm nicht *ad absurdum* zu führen, ist hier von einer theoretisch-technischen Möglichkeit der Wirksamkeit als ausreichend

auszugehen; mithin von einer Wirksamkeit, die aufgrund der oben als vorausgesetzt bezeichneten Beteiligungs- und Vertretungsverhältnisse möglich wäre; nicht aber davon, ob sie auch tatsächlich ausgeübt wird.

II. The responsibility to ensure that activities in the Area shall be carried out in conformity with this Part

a) Responsibility to ensure

11. Wofür nun gehaftet wird, ist die Sicherstellung, dass Aktivitäten im Area in Übereinstimmung mit diesem Teil XI werden ausgeführt werden.
12. Auch hier ist zur Vermeidung eines absurden Ergebnisses das *shall* nicht als *sollen*, sondern als Futurum zu verstehen, wie zuvor übersetzt.

b) shall be carried out

13. Diese Zukunftsform deutet darauf hin, dass die Haftung insbesondere auch schon dafür besteht, dass sowohl nationale gesetzliche Grundlagen als auch etwaige vertragliche Bestimmungen im Rahmen der Bürgschaft¹ für die Organisation und Ausführung der Aktivitäten solcher Konformität entsprechen.

c) in conformity

14. Haftungsumfang ist die Konformität mit dem Teil XI (seiner Annexe) und, über Artikel 138, dem gesamten dort besprochenen Völkerrecht.

III. Artikel 304 UNCLOS

15. Von Interesse ist hier auch Artikel 304 UNCLOS, der da lautet:

Article 304
Responsibility and liability for damage

The provisions of this Convention regarding responsibility and liability for damage are without prejudice to the application of existing rules and the development of further rules regarding responsibility and liability under international law.

16. Die GA der UN hat schließlich mit ihrer Resolution A/RES/56/83², was folgt, erklärt:

The General Assembly,

Having considered chapter IV of the report of the International Law Commission on the work of its fifty-third session, which contains the draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts,

Noting that the International Law Commission decided to recommend to the General Assembly that it should take note of the draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts in a resolution and annex the draft articles to that resolution, and that it should consider at a later stage, in the light of the importance of the topic, the possibility of convening an international conference of plenipotentiaries to examine the draft articles with a view to concluding a convention on the topic,

Emphasizing the continuing importance of the codification and progressive development of international law, as referred to in Article 13, paragraph 1 (a), of the Charter of the United Nations,

¹ Siehe dazu unten bei Artikel 153 UNCLOS:

² www.undocs.org/A/RES/56/83

Noting that the subject of responsibility of States for internationally wrongful acts is of major importance in the relations of States,

1. *Welcomes* the conclusion of the work of the International Law Commission on responsibility of States for internationally wrongful acts and its adoption of the draft articles and a detailed commentary on the subject;
2. *Expresses its appreciation* to the International Law Commission for its continuing contribution to the codification and progressive development of international law;
3. *Takes note* of the articles on responsibility of States for internationally wrongful acts, presented by the International Law Commission, the text of which is annexed to the present resolution, and commends them to the attention of Governments without prejudice to the question of their future adoption or other appropriate action;
4. *Decides* to include in the provisional agenda of its fifty-ninth session an item entitled "Responsibility of States for internationally wrongful acts".

a) Recommendations

17. Die zuvor zitierte Resolution erging also wesentlich aufgrund der Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1 *litera* (a) UN-Charta, welche da lautet:

1. The General Assembly shall initiate studies and make recommendations for the purpose of: (a) promoting international co-operation in the political field and encouraging the progressive development of international law and its codification.

18. Zur Verbindlichkeit der *recommendations* der GA habe ich schon vor einiger Zeit eine Arbeit geschrieben, die ich nachstehend inseriere:

19. Zum Beispiel Artikel 11 Absatz 1 UN-Charta³ lautet:

*The General Assembly may consider the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing disarmament and the regulation of armaments, and may make **recommendations** with regard to such principles to the Members or to the Security Council or to both.*

20. Bei WHITNEY⁴ finden wir dazu, was folgt:

recommendation (rek'o-men-dā'shən), *n.* [*<* ME. *recomendacyon*, *<* OF. (and F.) *recommandation* = Pr. *recomandatio* = Sp. *recomendacion* = Pg. *recomendação* = It. *raccomandazione*, *<* ML. *recommendatio*(*n*-), *<* *recommendare*, *recommendo*: see *recommend*.] 1. The act of recommending or of commending; the act of representing in a favorable manner for the purpose of procuring the notice, confidence, or civilities of another.
My wife . . . referred her to all the neighbors for a character; but this our peeress declined as unnecessary, alleging that her cousin Thornhill's recommendation would be sufficient.
Goldsmith, Vicar, xi.

2. That which procures a kind or favorable reception; any thing, quality, or attribute, which produces or tends to produce a favorable acceptance, reception, or adoption.

Poplicola's doors were opened on the outside, to save the people even the common civility of asking entrance; where misfortune was a powerful recommendation.
Dryden.

3†. Favor; repute.

Whome I founde a lorde of hygge *recomendacyon*, noble, lyberall, and curtesse.
Berners, tr. of Froissart's Chron., II. xxvii.

It [the burying of the dead] hath always been had in an extraordinary recommendation amongst the ancients.
North, tr. of Plutarch, ii.

4. A letter of recommendation. [Colloq.] — **Letter of recommendation**, a letter given by one person to another, and addressed to a third or "to whom it may concern," in which the bearer is represented as worthy of consideration and confidence.

21. Beim SELBEN, *aaO*, finden wir, was folgt:

³ <http://www.un.org/en/sections/un-charter/chapter-iv/index.html>

⁴ *Dictionary*, XVII, 5006

recommend (rek-g-mend'), *v. t.* [Early mod. E. also *recommāid*; < ME. *recommenden*, *recomanden*, *recomāunden*, < OF. *recommander*, *recomander*, F. *recommander* = Pr. *recomandar* = Cat. *recomanar* = Sp. *recomendar* = Pg. *recomendar* = It. *raccomandare*, < ML. *recommendare*, *recommend*, < L. *re-*, again, + *commendare*, *commend*: see *commend*.] 1. To commend to another's notice; put in a favorable light before another; commend or give favorable representations of; bring under one's notice as likely to be of service.

Custance, your child, hir *recomandeth* ofte
Un-to your grace.

Chaucer, *Man of Law's Tale*, l. 180.

And we praye the kynge of Fraunce that he wyll vs
recommāunde to the myghty kyng of Englande.

R. Eden, tr. of Amerigo Vespucci (*First Books on America*, ed. Arber, p. xxxvi).

In my most hearty wise I *recommend* me to you.

Sir T. More (Arber's Eng. Garner, I. 297).

He *recommends* a red striped silk to the pale complexion, white to the brown, and dark to the fair.

Addison, *Spectator*, No. 265.

2. To make acceptable; attract favor to.

Conversing with the meanest of the people, and choosing such for his Apostles, who brought nothing to *recommend* them but innocency and simplicity.

Stillington, *Sermons*, I. iii.

As shades more sweetly *recommend* the light,
So modest plainness sets off sprightly wit.

Pope, *Essay on Criticism*, l. 301.

3. To commit or intrust, as in prayer.

Alle the bretherin and sistrin . . . ban *recomoundid* in here mynde the stat of holt Chirche, and for pes and vnite in the lond.

English Gilds (E. E. T. S.), p. 37.

Paul chose Silas, and departed, being *recommended* by the brethren unto the grace of God.

Acts xv. 40.

4. To advise, as to an action, practice, measure, remedy, or the like; advise (that something be done).

If there be a particular Inn . . . where you are well acquainted, . . . *recommend* your master thither.

Swift, *Advice to Servants*, To the Groom.

He *recommended* that the whole disposition of the camp should be changed.

Irving, *Granada*, p. 67.

I was . . . strongly *recommended* to sell out by his Royal Highness the Commander-in-Chief.

Thackeray, *Fitz-Boodle's Confessions*.

5†. To give or commit in kindness.

Dented me mine own purse,

Which I had *recommended* to his use

Not half an hour before. Shak., *T. N.*, v. 1. 94.

To *recommend* itaelf, to be agreeable; make itaelf acceptable.

This castle hath a pleasant seat; the air

Nimble and sweetly *recommends* itaelf

Unto our gentle senses. Shak., *Macbeth*, I. 6. 2.

22. Und ebenso beim SELBEN⁵ steht zu lesen:

commend (kə-mend'), *v.* [< ME. *commenden*, *comenden* (rarely *comāunden*: see *command*), *commend*, = F. *commender* = Sp. *comendar*, intrust a benefice to, = It. *commendare*, < L. *commendare*, intrust to, *commend*, in ML. changing with *commandare*, *command*, the two forms, though separated in Rom. and Eng., being etymologically identical: see *command*, *v.*] I. *trans.* 1. To commit; deliver with confidence; intrust or give in charge.

Father, into thy hands I *commend* my spirit.

Luke xxiii. 46.

Hé [Parry] made a valnglorious boasting of his Faithfulness to the Queen, but not so much as in a Word *commende* himself to God.

Baker, *Chronicles*, p. 364.

2. To represent or distinguish as being worthy of confidence, notice, regard, or kindness; recommend or accredit to favor, acceptance, or favorable attention; set forward for notice: sometimes used reflexively: as, this subject *commends* itaelf to our careful attention.

No doubt the good proportion of any thing doth greatly adorn and *commend* it.

Pattenham, *Arte of Eng. Poesie*, p. 114.

I *commend* unto you Phebe our sister. Rom. xvi. 1.

Among the religions of the world we distinguish three as containing in archaic forms principles of eternal value, which may *commend* themselves to the most rationalistic age.

J. R. Seeley, *Nat. Religion*, p. 120.

3. To praise; mention with approbation.

Whan the kynge Arthur and the kynge Ban herden of the prowess that this kynge Bohors hadde don thei were gladd, and praised hym moche and *comenden*.

Merlin (E. E. T. S.), II. 370.

And the lord *commended* the unjust steward, because he had done wisely: for the children of this world are in their generation wiser than the children of light.

Luke xvi. 8.

He *commended* my spirit, though he disapproved my suspicions.

Goldsmith, *Vicar*, ix.

4. To bring to the mind or memory of; give or send the greeting of: with a personal pronoun, often reflexive.

Commend me to my brother. Shak., *M. for M.*, I. 5.

Trollius . . . *commends* himself most affectionately to you.

Shak., *T. and C.*, III. 1.

5. In feudal eccles. law, to place under the control of a lord. See *commendation*, 4.

The privileged position of the abbey tenants [of Dissentis] gradually led the other men of the valley to *commend* themselves to the abbey.

Encyc. Brit., XXII. 781.

Commend me to (a thing specified), a familiar phrase expressive of approval or preference.

Commend me to a mask of silliness, and a pair of sharp eyes for my own interest under it.

Sheridan, *The Rivals*, I. 2.

Commend me to home-joy, the family board, Altar and hearth.

Browning, *Ring and Book*, II. 65.

=Syn. 2 and 3. To extol, laud, eulogize, applaud.

II. *intrans.* To express approval or praise.

[Itaro.]

Nor can we much *commend* if he fell into the more ordinary track of endowing charities and founding monasteries.

Brougham.

⁵ IV, 1126

während schon *to commend* die hauptsächliche Bedeutung von *aushängen* oder *anvertrauen*, *anempfehlen* hat, wobei zu beachten ist, dass diese deutschen Verben in ihrer ursprünglichen Bedeutung vom Hochverrat heute weithin verwässert sind; denn dass, jemandem etwas anzuvertrauen, oder anzuempfehlen, immer auch mit dessen hoher Verantwortung verbunden ist, dem Vertrauen oder der Empfehlung gerecht zu werden, geriet der in verpflichtenden Sachen weithin zerstreuten Nonchalance des Hochverrats längst in Vergessenheit.

24. Im Englischen kommen diese verbindlichen Momente bei der Verwendung von Termen wie: *commit*, *charge*, zum Ausdruck.
25. Obschon, wie gesagt und gesehen, *recommendation* die substantivische Form von *recommend* und *commend* ist, soll hier noch betont werden, dass auch das Verb *recommend* nichts anderes birgt als eine Verpflichtung:
26. Wenn schon das *In-ein-günstiges-Licht-Stellen* keine unmittelbare Verpflichtung zu begründen zu vermögen scheint, so ist es doch die allgemeine Pflicht der Adressaten, welche dies tut, nämlich die Pflicht der Staaten, andere zu achten, deren Rechtssphäre zu respektieren etc. Diese zuletzt genannten Pflichten, welche sich auch aus den Grundsätzen der UN-Charta (etwa der freundschaftlichen Beziehungen und des Gewaltverbots, oder der Pflicht, die Grundsätze des Völkerrechts einzuhalten) ergeben, untersagen einem Staat nämlich, plausible Anempfehlungen der Organe der UN in den Wind zu schlagen.
27. Die Empfehlung (*recommendation*) in der UN-Charta meint somit immer eine in hoher Form noble Verpflichtung, welche sich aber nicht so sehr aus einem konstitutiven Akt ergibt, welcher in der Empfehlung läge, sondern vielmehr aus einer bereits bestehenden Pflicht des Adressaten, die sich aus anderen Rechtsgrundsätzen oder Normen einerseits und aus seiner Staatsräson andererseits ergeben.
28. Beachtlich ist auch noch, dass *to recommend* (gegenüber *commend*) zwei Gesichter zu haben scheint: nämlich das eine, in dem sich die **Wiederholung** einer bereits *commended* Aktion spiegelt, und das andere, in dem eine **Korrektur**, eine **Klarstellung** eines bislang unklaren oder unbeachteten Sachverhalts zum Ausdruck kommt.
29. Man könnte also etwas salopp sagen, eine Empfehlung nach der UN-Charta meint, dass jemand tunlichst damit aufhören soll, sehenden Auges rechtswidrig zu agieren, oder endlich damit beginnen soll, in Kenntnis der die Pflicht begründenden Umstände rechtskonform zu handeln.
30. Was ein Verstoß gegen solche Empfehlungen jedenfalls auszulösen vermag, sind also Schadenersatzpflichten in jenem Falle, da aus der zur Empfehlung widrigen Verhaltensweise des Adressaten einem anderen ein kausaler Schaden entsteht.
31. Die weit verbreitete Anschauung, wonach Empfehlungen der GA der UN unverbindlich seien, ist daher eindeutig widerlegt.
32. Der Aufsatz von HEIDENSTECKER⁶, der allerdings völlig konträre Ergebnisse liefert, hat mich zur folgenden Überlegung angespornt:
33. [Artikel 38](#) Absatz 1 des IGH-Statuts lautet:

1. The Court, whose function is to decide in accordance with international law such disputes as are submitted to it, shall apply:

- a. international conventions, whether general or particular, establishing rules expressly recognized by the contesting states;*
- b. international custom, as evidence of a general practice accepted as law;*

⁶ Zur Rechtsverbindlichkeit von Willensakten der Generalversammlung, in: Vereinte Nationen, (1979), [205](#).

- c. *the general principles of law recognized by civilized nations;*
- d. *subject to the provisions of Article 59, judicial decisions and the teachings of the most highly qualified publicists of the various nations, as subsidiary means for the determination of rules of law.*

34. Laut [Artikel 92](#) UN-Charta bildet das IGH-Statut einen integralen Bestandteil der UN-Charta:

The International Court of Justice shall be the principal judicial organ of the United Nations. It shall function in accordance with the annexed Statute, which is based upon the Statute of the Permanent Court of International Justice and forms an integral part of the present Charter.

- 35. Zumal Artikel 38 Absatz 1 IGH-Statut schon aufgrund seiner einleitenden Passage, wonach dem IGH zukomme, an ihn herangetragene Streitigkeiten **nach internationalem Recht** zu entscheiden, nahelegt, dass in der ihr nachfolgenden Auflistung eine taxative Aufzählung der Quellen des internationalen Rechts präsentiert wird, liegt desgleichen nahe, dass auch die Resolutionen der Generalversammlung (GA) der UN unter eine der dort genannten Arten subsumierbar sein müssen.
- 36. Die in Artikel 38 Absatz 1 *litera* (a) IGH-Statut genannten *international conventions* bedeuten nach WHITNEY⁷ vorerst bloß jedwede Art von Übereinkunft, ungeachtet der dabei beachteten Formalitäten und Riten. Auch Beschlüsse von Organen internationaler Organisationen sind daher *conventions* im Sinne *leg cit.*
- 37. Artikel 38 Absatz 1 *litera* (a) IGH-Statut verlangt zur Qualifikation solcher Konventionen nun nicht, dass *ihr* von den Streitteilen zugestimmt worden ist, sondern bloß, dass dies auf die Regeln zutrifft, die darin enthalten sind: Die Streitteile müssen den in der Konvention enthaltenen Regeln zugestimmt haben, und zwar ausdrücklich (und nicht etwa bloß konkludent, also schlüssig).
- 38. Damit ist klargestellt, dass auch Resolutionen der UNGA, denen die Streitteile im Plenum nicht ihre Stimme erteilt haben, als Rechtsquelle nach Artikel 38 Absatz 1 *litera* (a) infrage kommen.
- 39. Worin aber liegt die Zustimmung? [Artikel 4](#) Absatz 1 UN-Charta lautet:

*Membership in the United Nations is open to all other peace-loving states **which accept the obligations contained in the present Charter** and, in the judgment of the Organization, are able and willing to carry out these obligations.*

- 40. Wenn in der Charta bloß betreffs der Resolutionen des Sicherheitsrates (SC), namentlich in [Artikel 25](#), die Rede davon ist, dass die Mitgliedstaaten der UNO *agree to accept and carry out the decisions of the Security Council in accordance with the present Charter*, und eine vergleichbare Bestimmung betreffs der Entscheidungen der UNGA fehlt, dann bedeutet dies nicht, dass Resolutionen der UNGA *a priori* unbeachtlich wären. Dies haben wir oben sowie im Schriftsatz nach Straßburg vom 8. November 2016 gezeigt.
- 41. Vielmehr, lag der Grund dafür, dass man eine solche Bestimmung in die Charta betreffs der Entscheidungen des UNSC aufgenommen hat, schlicht darin, dass im UNSC nicht alle Mitglieder vertreten sind, weshalb Zweifel über die Rechtsverbindlichkeit dessen Resolutionen aufkommen hätten können. Bei der GA ist dies indes anders!
- 42. Hier sitzen alle Mitglieder im Plenum und haben alle eine Stimme. Es wäre denn widersinnig, eine Verbindlichkeit von Beschlüssen des UNSC zwar zu normieren, die Beschlüsse der UNGA, trotz deren breiterer Legitimation, aber für unbeachtlich zu erklären. Aus Artikel 25 UN-Charta ist daher auch völlig zwanglos ein *argumentum a minore ad maius* zu ziehen, wonach Resolutionen der UNGA desgleichen und umso mehr verbindlich sind.

⁷ V, [1241](#).

43. HEIDENSTECKER⁸ weist zwar zutreffend darauf hin, dass auf der UN-Konferenz zu San Francisco 1945 der Vorschlag der Philippinen, der GA legislative Macht (unter Zustimmung des SC) einzuräumen, abgelehnt wurde; sie übersieht jedoch, dass dieser, der UNCIO⁹ unterbreitete Vorschlag der Philippinen:

The Chairman put question 3 to the vote, as follows:

"Should the Assembly be authorized to enact rules of international law which should become binding upon members after such rules shall have been approved by the Security Council?"

Decision: 1 affirmative vote, 26 negative;
Question 3 negatived.

bzw. dessen Ablehnung, auch bloß bedeuten kann, dass damit klargestellt werden sollte, dass die legislative Kompetenz, welche der GA ja in den unmittelbar zuvor abgestimmten Punkten zugeschrieben wird, nicht vom Sicherheitsrat abhängen sollte. Diese Punkte waren bzw. sind:

The Chairman put question 1 to the vote, as follows:

"Should the Assembly be empowered to initiate studies and make recommendations for the codification of international law?"

Decision: 27 affirmative votes, 8 negative;
Question 1 affirmed.

The Chairman put question 2 to the vote, as follows:

"Should the Assembly be empowered to initiate studies and make recommendations for promoting the revision of the rules and principles of international law?"

Decision: 16 affirmative votes, 7 negative;
Question 2 affirmed.

44. Hinzukommt nämlich betreffs der zuvor zitierten Abstimmungsergebnisse laut UNCIO¹⁰, was folgt:

The Committee therefore proceeded to the discussion of paragraph 6, Section B, Chapter V, in the light of the questions formulated by Subcommittee A under the heading "Initiation of Studies and Recommendations by the Assembly: A. International Law". There was some discussion as to whether the first two questions under subhead A were already covered by the amendment to paragraph 6 introduced by the four sponsoring governments and accepted by the Committee at its third meeting.

45. Es wurde also wenigstens diskutiert, ob der Vorschlag betreffs der ausdrücklichen legislativen Kompetenz (oben an erster Stelle zitiert) jene beiden (oben nachfolgend zitierten) ersetze, was nach dem Konzept des Philippinischen Vorschlags¹¹ klar zu bejahen ist:

VIII

PAGE 6. Chapter V. The General Assembly, SECTION B.
FUNCTIONS AND POWERS.

8. The General Assembly should receive and consider annual and special reports from the Security Council and reports from other bodies of the Organization.

9. The General Assembly should be vested with the legislative authority to enact rules of international law

⁸ AoO, FN 5.

⁹ IX, 69f.

¹⁰ IX, 69.

¹¹ UNCIO, III, 536.

which should become effective and binding upon the members of the Organization after such rules have been approved by a majority vote of the Security Council. Should the Security Council fail to act on any of such rules within a period of thirty (30) days after submission thereof to the Security Council, the same should become effective and binding as if approved by the Security Council. In the exercise of this legislative authority the General Assembly may codify the existing rules of international law with such changes as the Assembly may deem proper.

46. Der hier als Punkt 9. gesetzte, später, wie oben zitiert, abgelehnte Vorschlag umfasste bzw. ersetzte und ergänzte also die gesamten Ziffern 6. und 7. des Entwurfes von Dumbarton Oaks¹², der da lautete:

16 6. The General Assembly should initiate studies and
17 make recommendations for the purpose of promoting inter-
18 national cooperation in political, economic and social fields
19 and of adjusting situations likely to impair the general
20 welfare.
21 7. The General Assembly should make recommenda-
22 tions for the coordination of the policies of international
23 economic, social, and other specialized agencies brought into
1 relation with the Organization in accordance with agree-
2 ments between such agencies and the Organization.

47. Der abgelehnte philippinische Vorschlag war somit das Gegenteil von dem, was er vorgab zu sein; nämlich in Wahrheit eine Bestätigung der legislativen Kompetenz der GA (im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Charta), welche eben nur unabhängig vom SC sein sollte.
48. Aufgrund der obigen Ergebnisse ist klar, dass Resolutionen der GA nach [Artikel 11](#) Absatz 1 UN-Charta, mit denen sie allgemeine Rechtsgrundsätze des internationalen Rechts erwägt, oder ihrer betreffs Empfehlungen erteilt, nichts anders als legislative Handlungen darstellen, welche allgemein verbindliche Regeln des internationalen Rechts nach sich ziehen, die im Übrigen auch zuvor (als solche Rechtsgrundsätze) bereits bestanden haben, jetzt aber in positives Recht umgesetzt wurden. Nichts anderes gilt für Empfehlungen nach Artikel 13 UN-Charta.
49. Es handelt sich also um eine Pflicht der Mitglieder, die in den Resolutionen der GA enthaltenen, etwa von ihr als allgemeine Rechtsgrundsätze erwogenen, Regeln zu beachten.
50. Und diese Pflicht, jene Regeln zu beachten, hat ein jedes Mitglied in seinem Aufnahmeantrag nach Artikel 4 Absatz 1 UN-Charta versprochen, und damit auch den Regeln zugestimmt, und zwar ausdrücklich und **im Vorhinein**, wobei Artikel 38 IGH-Statut nicht vorschreibt, wann eine Zustimmung zu solchen Regeln erfolgt sein muss.
51. Zumal insbesondere Plenar-Organen internationaler Organisationen regelmäßig dazu eingerichtet werden, um mehrheitlich Entscheidungen zu treffen, die auch für jene ihrer Mitglieder verbindlich sein sollen, welche nicht zugestimmt haben, lässt sich freilich auch argumentieren, dass die von Artikel 38 Absatz 1 *litera (a)* IGH-Statut geforderte Zustimmung in der Beschlussfassung durch die GA der UN selbst liegt, weil diese auch die nicht zustimmenden Mitglieder ihrer gegen sich gelten zu lassen haben.

b) International Law Commission

¹² *AaO*, [III](#).

52. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der ILC sind in deren Statut geregelt, welches ursprünglich als Annex der Resolution A/RES/174(II), vom 21. November 1947¹³ verabschiedet und seither mehrmals adaptiert wurde. Eine konsolidierte Fassung findet sich [hier](#).

53. Artikel I/1 dieses ILC-Statuts lautet:

*The International Law Commission shall have for its object the promotion of the progressive development of international law **and its codification**.*

54. Indem weder vor dem fett hervorgehobenen Passus ein Beistrich steht, noch in ihm ein weiteres *of* aufscheint, bezieht er sich klar auf das *object*, sodass zum Zweck, mithin zur Zuständigkeit der ILC erklärt wird, die Kodifizierung des Völkerrechts vorzunehmen.

55. Daraus erklärt sich, dass die GA in ihrer oben zitierten Resolution 56/83 die ihr als Annex beigefügten Artikel lediglich zur Kenntnis genommen hat, ohne sie ausdrücklich zu verabschieden. Dass sie aber im selben operativen Punkt 3. dieser Resolution ausführt, dass die Anempfehlung der Artikel an die Beachtung durch die Regierungen (und nicht etwa: die Mitgliedstaaten!) *without prejudice to the question of their future adoption or other appropriate action* erfolge, diene wohl einer gewissen diplomatischen Courtoisie zum Zweck der Erlangung möglichst breiter Zustimmung zum Resolutionsentwurf.

56. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die mit der Resolution 56/83 zur Kenntnis genommenen Artikel über die *Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts* nicht nur verbindlich sind, sondern eine prädestinierte Grundlage zur Klärung des Inhalts der Haftung nach Artikel 139 UNCLOS darstellen.

B. Absatz 2

I. Without prejudice to other rules

57. Die hier nachfolgend zu besprechende Verantwortung soll keinen präjudiziellen Einfluss auf andere international-rechtliche Haftungsregeln und insbesondere auf Artikel 22 des Annexes III der UNCLOS haben. Genannte Artikel 22 lautet:

Article 22 Responsibility

The contractor shall have responsibility or liability for any damage arising out of wrongful acts in the conduct of its operations, account being taken of contributory acts or omissions by the Authority. Similarly, the Authority shall have responsibility or liability for any damage arising out of wrongful acts in the exercise of its powers and functions, including violations under article 168, paragraph 2, account being taken of contributory acts or omissions by the contractor. Liability in every case shall be for the actual amount of damage.

58. Die Verantwortlichkeit nach zitiertem Artikel 22, Satz 1 kann auch Staaten oder internationale Organisationen selbst betreffen, wenn diese als Vertragspartei mit der ISA, mithin als Einreicher eines Arbeitsplanes auftreten.

II. Damage caused by failure to carry out the responsibilities under this Part

a) Damage caused

59. Gehaftet wird also nach dem Verursacherprinzip. Nur kausal zur Unterlassung der Pflichterfüllung entstandener Schaden ist relevant. Doch trifft diese Kausalität, mangels anderer Regelung, auch auf jedwede Drittschäden zu.

b) The failure to carry out the responsibilities under this Part

¹³ [www.undocs.org/A/RES/174\(II\)](http://www.undocs.org/A/RES/174(II))

- 60. Haftungsgrundlage ist die Unterlassung der Pflichterfüllung, wie sie dieser Teil XI (einschließlich seiner Annexe) vorschreibt.
- 61. Auch teilweise Unterlassungen sind Haftung begründend. Jede Art von Unterlassung, auch schuldlose, führt zur Haftung. Ein Erfordernis der subjektiven Seite, mithin eine Nachlässigkeit oder Vorsatz wird nicht verlangt!

III. Shall entail liability

- 62. Die zuvor erörterte Unterlassung zieht Haftung nach sich. Dies ist geltendes Recht, bereits heute und seit 1994!
- 63. Eine Befolgung der Bedingungen nach dem Teil XI, zur Erlangung der Bewilligung eines Arbeitsplanes ist dafür logischer Weise nicht erforderlich. Auch eigenmächtige Aktivitäten im Area sind Haftung begründend, wenn sie gegen die Vorschriften des ISA-Regimes erfolgen.
- 64. Mangels anderer Anordnung kommt auch *restitutio in integrum*, also Schadenersatz *naturaliter* geleistet infrage. Erst wenn dieser untunlich oder unmöglich ist, ist in Geld Ersatz zu leisten. Das Wahlrecht hat nach Grundsätzen der Billigkeit der Geschädigte.

IV. Joint and several liability for acting together

- 65. Treten mehrere Staaten und/oder internationale Organisationen gemeinsam als Akteure (Sponsoren oder Aktivitäten Verrichtende) auf, so haften sie demnach als Gesamtschuldner. Das heißt, dass ein jeder von ihnen für den gesamten (auch vom anderen mitverursachten) Schaden haftet. Der Geschädigte kann sich aussuchen, ob er gegen alle oder nur einzelne, und gegen wen von ihnen er vorgeht, um Ersatz zu erzielen.

V. A State Party shall not be liable

- 66. Der im Satz 2 der Bestimmung (Absatz 2) geregelte Haftungsausschluss setzt voraus, dass die für den Schaden kausale Aktivität von einer gesponsorten Person vorgenommen worden ist; und dass der Staat *alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, wirksame Übereinstimmung mit Artikel 153 Absatz 4 und Annex III, Artikel 4, Absatz 4 UNCLOS sicherzustellen.*
- 67. Artikel 153 Absatz 4 UNCLOS lautet:

4. The Authority shall exercise such control over activities in the Area as is necessary for the purpose of securing compliance with the relevant provisions of this Part and the Annexes relating thereto, and the rules, regulations and procedures of the Authority, and the plans of work approved in accordance with paragraph 3. States Parties shall assist the Authority by taking all measures necessary to ensure such compliance in accordance with article 139.

bzw. Annex III, Artikel 4 Absatz 4, wie folgt:

4. The sponsoring State or States shall, pursuant to article 139, have the responsibility to ensure, within their legal systems, that a contractor so sponsored shall carry out activities in the Area in conformity with the terms of its contract and its obligations under this Convention. A sponsoring State shall not, however, be liable for damage caused by any failure of a contractor sponsored by it to comply with its obligations if that State Party has adopted laws and regulations and taken administrative measures which are, within the framework of its legal system, reasonably appropriate for securing compliance by persons under its jurisdiction.

C. Absatz 3

68. Hierunter trifft jeden Mitgliedstaat, der einer internationalen Organisation angehört, die Pflicht, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die Umsetzung dieses Artikels rücksichtlich der Organisation sicherzustellen.
69. Dies führt insbesondere zur Begründung eines entsprechenden Haftungsfonds, sofern und sobald die Organisation Aktivitäten im *Area* ausführt.

Article 140
Benefit of mankind

- | | |
|---|--|
| <p><i>1. Activities in the Area shall, as specifically provided for in this Part, be carried out for the benefit of mankind as a whole, irrespective of the geographical location of States, whether coastal or land-locked, and taking into particular consideration the interests and needs of developing States and of peoples who have not attained full independence or other self-governing status recognized by the United Nations in accordance</i></p> | <p><i>with General Assembly resolution 1514 (XV) and other relevant General Assembly resolutions.</i></p> <p><i>2. The Authority shall provide for the equitable sharing of financial and other economic benefits derived from activities in the Area through any appropriate mechanism, on a non-discriminatory basis, in accordance with article 160, paragraph 2(f)(i).</i></p> |
|---|--|

<u>A. Absatz 1</u>	RN	1-19
I. For the benefit of mankind as a whole	RN	1-8
a) <u>As a whole</u>	RN	1-3
b) <u>A/RES/1803(XVII)</u>	RN	4-8
II. Irrespective of the location of States	RN	9-10
III. The interests and needs of developing States and of peoples who have not attained full independence or other self-governing status	RN	11-19
 <u>B. Absatz 2</u>	 RN	 20

A. Absatz 1

I. For the benefit of mankind as a whole

a) As a whole

1. Der Begünstigte aus den Aktivitäten im *Area* ist *die Menschheit als ein Ganzes*. Ein Ganzes ist charakterisiert durch nicht unbedingt Homogenität in der Struktur, aber doch durch Harmonie im Zusammenspiel seiner Teile:
2. Kein Teil darf eine Rolle einnehmen, welche das Auseinanderbrechen oder die Disharmonie des Ganzen nach sich zieht.
3. Dass die Aktivitäten im *Area* für dieses Ganze auszuführen sind, heißt nicht, dass mangels gegenwärtiger Existenz eines solchen Ganzen die Regelung *ad absurdum* zu führen wäre, sondern dass gerade die Aktivitäten dahin auszurichten sind, dass ein solches Ganzes entsteht und bewahrt wird.

b) A/RES/1803(XVII)

4. Die Resolution der GA, 1803 (XVII)¹, *Permanent sovereignty over natural resources*, erklärt in ihrem operativem Punkt 1., was folgt:

1. The right of peoples and nations to permanent sovereignty over their natural wealth and resources must be exercised in the interest of their national development and of the wellbeing of the people of the State concerned.

¹ [www.undocs.org/A/RES/1803\(XVII\)](http://www.undocs.org/A/RES/1803(XVII))

5. Hier ist die Rede von **einem Recht** im Singular, und zwar der *Völker und Nationen* im Kollektiv. Bei der somit kollektiven Ausübung des genannten Rechts ist auf das (bei den Grundsätzen der Charta entsprechender freundschaftlicher Koexistenz souverän gleicher Staaten gleichfalls kollektive) Interesse der nationalen Entwicklung des Volks des jeweiligen Staates zu achten. Darin liegt somit kein Widerspruch zur Konzeption des *Area* bzw. des ISA-Regimes.
6. Dass die GA bereits in ihrer Resolution 1515 (XV), *Concerted action for economic development of economically less developed countries*, vom 15. Dezember 1960² u. a. empfahl, *that the sovereign right of every State to dispose of its wealth and its natural resources should be respected in conformity with the rights and duties of States under international law*, tut dem keinen Abbruch, weil diese Resolution gleichsam auf das alt hergebrachte System der nationalistischen Territorialität zugeschnitten und so dazu angetan ist, die Ausgleichsansprüche der sich entwickelnden Staaten zu wahren, welche ihnen dafür zustehen, dass sie Jahrhunderte lang von den Industriestaaten ausgebeutet und kulturell weitgehend zerstört wurden.
7. In ihrer Resolution 1314 (XIII), *Recommendations concerning international respect for the right of peoples and nations to self-determination*, vom 12. Dezember 1958³, entschied die GA in deren operative Punkt 1.,

to establish a Commission composed of Afghanistan, Chile, Guatemala, the Netherlands, the Philippines, Sweden, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Arab Republic and the United States of America to conduct a full survey of the status of this basic constituent⁴ of the right to self-determination, with recommendations, where necessary, for its strengthening, and further decides that, in the conduct of the full survey of the status of the permanent sovereignty of peoples and nations over their natural wealth and resources, due regard shall be paid to the rights and duties of States under international law and to the importance of encouraging international co-operation in the economic development of under-developed countries.

8. Dass die GA für notwendig befunden hatte, eine solche Untersuchung anstellen zu lassen, bezeugt, dass dieses Recht der Völker und Nationen, welches einen Grundstein des Rechts auf Selbstbestimmung ausmacht, ihnen streitig gemacht wird; wobei sich – angesichts der Tatsache, dass von allen Völkern und Nationen die Rede ist - die Frage erhebt: von wem? Sie kann nur damit beantwortet werden, dass es transnationale Konzerne sind, die ihre eigenen Söldner-Milizen unterhalten, um Rohstoffe zu rauben, und die sich einen Dreck um das Schicksal der Menschheit als Ganzen schert.

II. Irrespective of the location of States

9. Vor dem Hintergrund des bisher Erarbeiteten kann sich das *irrespective* sinnvoll nur auf die *activities* beziehen: Diese sollen, unabhängig von der geografischen Lage der Staaten (in denen sie stattfinden⁵), zum Vorteil der Menschheit als ein Ganzes ausgeführt werden. Es, als zweite mögliche Alternative, auf den *benefit* zu beziehen, wäre redundant, weil dieselbe Satzaussage bereits im *as a whole* steckt.
10. Damit ist also auch betonend festgehalten, dass auch die Küstenstaaten mit ihren Aktivitäten am Kontinentalschelf sowie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone zu diesem Ganzen beizutragen haben.

III. The interests and needs of developing States and of peoples who have not attained full independence or other self-governing status

11. Solange die bekannten Gefälle zwischen Nord und Süd sowie Ost und West etc. bestehen, kann daraus auch geschlossen werden, dass Aktivitäten in weniger entwickelten Gebieten zu allererst ihnen selbst zugutezukommen haben.

² [www.undocs.org/A/RES/1515\(XV\)](http://www.undocs.org/A/RES/1515(XV))

³ [www.undocs.org/A/RES/1314\(XIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/1314(XIII))

⁴ Sc. *the right of peoples and nations to permanent sovereignty over their natural wealth and resources.*

⁵ Ein Treffer mitten ins Schwarze, was die Anwendung des ISA-Regimes auf das trocken liegende Land angeht.

12. Erinnt sei hier daran, dass die Publikation der IMF-Artikel und der IBRD-Artikel, je von Bretton Woods (1945), in den United Nations Treaty Series, [2 UNTS, 39](#), welche für deren Auslegung zumindest gegenüber bzw. vor Organen der UNO einzig relevant ist ([Artikel 102 UN-Charta](#)), weist auf deren letzten Seite, [2 UNTS, 204](#), ein Dokument auf, das wie folgt übertitelt ist: INTERNATIONAL ECONOMIC PROBLEMS, und es lautet insgesamt, wie folgt:

INTERNATIONAL ECONOMIC PROBLEMS

Whereas, in Article I of the Articles of Agreement of the International Monetary Fund it is stated that one of the principal purposes of the Fund is to facilitate the expansion and balanced growth of international trade, and to contribute thereby to the promotion and maintenance of high levels of employment and real income and to the development of the productive resources of all members as primary objectives of economic policy;

Whereas, it is recognized that the complete attainment of this and other purposes and objectives stated in the Agreement cannot be achieved through the instrumentality of the Fund alone; therefore The United Nations Monetary and Financial Conference recommends, to the participating Governments that, in addition to implementing the specific monetary and financial measures which were the subject of this Conference, they seek, with a view of creating in the field of international economic relations conditions necessary for the attainment of the purposes of the Fund and of the broader primary objectives of economic policy, to reach agreement as soon as possible on ways and means whereby they may best:

- (1) reduce obstacles to international trade and in other ways promote mutually advantageous international commercial relations;*
- (2) bring about the orderly marketing of **staple commodities** at prices fair to the producer and consumer alike;*
- (3) deal with the special problems of international concern which will arise from the cessation of production for war purposes; and*
- (4) facilitate by co-operative effort the harmonization of national policies of Member States designed to promote and maintain high levels of employment and progressively standards of living.*

13. Es handelt sich dabei um die Resolution VII der Konferenz von Bretton Woods. Etwas ungewöhnlich im Vergleich zu anderen solchen Veröffentlichungen in den UNTS scheint dieses Dokument, welches ganz offensichtlich nicht zum Text der genannten Artikel als solchen dazugehört, nicht im Titelblatt, welches oben verlinkt ist ([2 UNTS 39](#)), auf; und desgleichen auch nicht im Vertragstext der beiden Artikel-Sammlungen.
14. Nichtsdestotrotz wurde es offensichtlich anlässlich der Registrierung nach zitiertem Artikel 102 UN-Charta von den Niederlanden mit überreicht bzw. eingebracht. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Niederlande, offensichtlich in Vertretung aller (damaligen) Mitglieder der genannten Artikel, mit solcher Miteinbringung zum Ausdruck bringen wollten, dass dieses Dokument, also sein Inhalt, für die Auslegung der genannten Artikel im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 *litera* (b) der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK⁶) relevant sein soll; und zwar mitnichten nur für die Auslegung der IMF-Artikel, denn es steht nicht an deren Ende, sondern am Ende der, auch die IBRD-Artikel umfassenden, Publikation überhaupt. Denn die WVK wurde zwar erst ein paar Jahrzehnte später kodifiziert, deren Artikel 31 war jedoch damals ohne weiteres als bereits geltendes Gewohnheitsrecht anzusehen.
15. Daher ist festzuhalten, dass dieses Papier, welches von der *United Nations Monetary and Financial Conference* zu Bretton Woods angenommen worden ist, für die Auslegung der genannten Artikel von tragender Bedeutung ist. Die aus ihm vor allem ins Auge springenden Passagen sind die folgenden: Im operativen Punkt (1) ist die Rede davon, bestehende Handelshemmnisse abzubauen, nicht, neue zu schaffen (was mit GATT und WTO aber weitgehend getan worden ist). Der operative Punkt (2) aber, so schlicht und bescheiden, wie er anmutet, hat es tonnenschwer in sich! Darin heißt es, dass *die ordentliche Vermarktung von gestapelten Rohstoffen zu Preisen, welche für die Produzenten und die Konsumenten gleichermaßen fair sind, herbeigeführt werden soll*.

⁶ [1155 UNTS 18232](#).

16. Zu *staple* findet sich bei MURET/SANDERS⁷, was folgt:

staple¹ ♂ (stēpl) [a/e. : dīsch Stapel, Staffel] s. Kramme f, Krampe f; Schloßerei: ~ of a bolt Schließ(h)appe f.
staple² ♂ (stēpl) [holl.] I s. 1. Stapelplatz m, Markt m, Niederlage f. — 2. Haupt-erzeugniß n, Haupthandelsartikel m eines Dries. — 3. fig. Hauptstoff m, Hauptgegenstand m. — 4. Stoff m, Rohstoff m. — 5. Stapel m, Wuchß m (Faser der Wolle und Baumwolle); wool of long (short) ~ lang=(kurz-)schürige Wolle. — II a. 6. einen Stapelplatz bildend; Stapel-...; ~ town Stapelort m; Haupthandelsplatz m; ~ trade Stapelhandel m. — 7. Haupt-...; ~ commodities pl., ~ goods pl. Hauptprodukt n/pl. e-s Dries. [mit Krampe.]

17. Freilich kommt hier nur dessen zweite Bedeutung infrage, und zwar als Adjektiv: einen Stapelplatz bildend; Stapel-; woraus erhellt, dass als völkerrechtlich zulässig in Bretton Woods allein jener Welthandel mit Rohstoffen (insbesondere aus der Dritten Welt) vereinbart wurde, welcher Ware betrifft, die (aus der Sicht der Bedürfnisse der Völker in den Ländern, da sie gewonnen bzw. produziert werden) im Überfluss vorhanden sind, sodass sie sich auf Handelsplätzen stapeln; und zwar ausschließlich zu Preisen, welche fair sind, sodass die Tatsache, welche daraus gemacht wurde, dass nämlich der Welthandel sich den Löwenanteil der Gewinne unter den Nagel gerissen hat, als in höchstem Maße völkerrechtswidrig anzusehen ist.
18. Dass dabei überdies, wie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution [A/RES/523\(VI\)](#), mit einem langen Schweif von Folgeresolutionen ähnlichen Inhalts, bereits am 12. Januar 1952 festgestellt wurde, unlautere Handelspraktiken angewandt wurden, um die Preise (für die Förderländer) zu drücken, kommt noch hinzu. Dass diese kapitalverbrecherischen völkerrechtswidrigen Praktiken auch dazu geführt haben, dass weite Teile der Bevölkerungen Afrikas, insbesondere, in die Prostitution getrieben wurden, versteht sich von selbst.
19. Freilich ist auch beim Aufholen der infrastrukturellen Nachrüstung in den sich entwickelnden Ländern auf Umweltverträglichkeit zu achten. Sollte sich erweisen, dass solches Unterfangen ebendort aus diesen Gründen gänzlich ausgeschlossen ist, wird sich der Norden auf Zuwanderung in größerem Ausmaß einzustellen haben.

B. Absatz 2

20. Diese Bestimmung steht im Einklang mit der generellen, unten noch näher zu erörternden, sich aus dem Nutzen für die Menschheit ergebenden Politik des ISA-Regimes, wonach wirtschaftliche Aktivitäten nicht (mehr) zu astronomischem Reichtum Einzelner führen sollen und können.

⁷ (1910), [852](#).

Article 141
Use of the Area exclusively for peaceful purposes

The Area shall be open to use exclusively for peaceful purposes by all States, whether coastal or land-locked, without discrimination and without prejudice to the other provisions of this Part.

<u>A. The openness to use exclusively for peaceful purposes by all States</u>	RN	1-4
I. Verlust der Staatlichkeit	RN	1-2
<u>a) Argumentum e contrario</u>	RN	1
<u>b) Rechtsnachfolge</u>	RN	2
II. Andere Rechtsfolgen	RN	3-4
<u>a) Sklaverei</u>	RN	3-4
<u>b) Haftung für Staatsangehörige</u>	RN	5
<u>B. Whether coastal or land-locked</u>	RN	6
<u>C. Without discrimination and without prejudice to the other provisions of this Part</u>	RN	7-9
I. Without discrimination	RN	7-8
II. Without prejudice to the other provisions of this Part	RN	9

A. The openness to use exclusively for peaceful purposes by all States

I. Verlust der Staatlichkeit

a) Argumentum e contrario

1. Da das *Area* somit für alle Verwendungen zu nicht friedvollen Zwecken geschlossen sein soll, ergibt sich aufgrund der Anwendung desselben auch auf trockenes Land, dass Entitäten die sich in diesem Sinne feindselig verhalten, *argumento e contrario* aus der Phrase *be open to ... exclusively* ihre (vormalige) Staatlichkeit einbüßen und nicht (mehr) als Staat angesehen noch anerkannt werden können. Diese rigorose Rechtsfolge ist aus der folgenden Überlegung herzuleiten: Wo dieser Planet für bestimmtes Verhalten geschlossen ist, bleibt desgleichen kein Raum für eine selbst rechtliche Existenz eines betreffenden Staates als Urheber.

b) Rechtsnachfolge

2. Der vormalige Staat, der sich feindseliger Aktivitäten im *Area* schuldig macht, sinkt zu einer nicht-staatlichen Entität herab, die der Liquidation zuzuführen ist, sofern ihr Vermögen nicht von einer sich von Grund auf neu organisierenden Nation rechtmäßig beansprucht wird; was allenfalls dann zutreffend sein kann, wenn diese ihre vormalige straffällige Regierung (einschließlich aller beteiligten Staatsgewalten) von ihrer Funktion ab- und (straf-)rechtlich zur Verantwortung zieht. Zum Vermögen sind auch genehmigte Arbeitspläne zu zählen.

II. Andere Rechtsfolgen

a) Sklaverei

3. Der ausschließlich zulässige friedvolle Zweck, zu dem das *Area* – mithin sowohl das Gebiet als auch seine Ressourcen - erlaubter Weise verwendet werden darf, führt auch dazu, dass, unbeschadet des zuvor erörterten Staatlichkeitsverlustes, militärische Befehlshaber, die Soldaten (oder Söldner) zu völkerrechtswidrigen, mithin feindseligen bewaffneten Gewaltaktionen einsetzen, sich der Sklaverei an ihnen schuldig machen.
4. Denn wer Soldaten oder dergleichen zu, nach der UN-Charta nicht erlaubten, militärischen, mithin hostilen oder anderwärts solch feindseligen Zwecken einsetzt, ohne dass diese als dem Frieden (im wohlverstandenen Sinne, der nicht mit Stabilität zu verwechseln ist) dienend anzusehen wären,

begeht, völlig unabhängig davon, ob der Betreffende zustimmt, nicht nur generell Völkerrechtsverbrechen, sondern auch speziell Sklaverei, da niemand, kein Individuum, das Recht hat, seine menschliche Kapazität völkerrechtswidrigen Zwecken zu widmen, sodass deren Einsatz entgegen diesem Prinzip, jedenfalls auch Sklaverei darstellt, erfolgt dabei doch der Einsatz des Betreffenden gleichsam in Verfügung über seine Person als Objekt, über welche(s) zu verfügen er selbst, gar nicht befugt wäre, was eine Art der Eigentumsrechts gleichen Verfügung über eine Person im Sinne der Anti-Sklaverei-Konvention aus 1929¹ darstellt. Eine auch noch so gute Bezahlung des Betreffenden kann daran nichts ändern, weil Artikel 1 Absatz 1 der genannten Konvention die Sklaverei definiert als *the status or condition of a person over whom any or all of the powers attaching to the right of ownership are exercised*.

b) Haftung für Staatsangehörige

5. Indem hier allein die Rede von Staaten ist, wird implizit abermals betont, dass die Staaten es sind, welche für ihre Staatsangehörigen (d. h. natürlichen und juristischen Personen) die volle Verantwortung tragen. Siehe dazu Näheres bei Artikel 139.

B. Whether coastal or land-locked

6. Die eigens erfolgende Erwähnung, wonach nach dieser Bestimmung keinen Unterschied mache, ob es sich um einen Küstenstaat oder einen Binnenstaat handelt, scheint auch darauf abzustellen, dass Küstenstaaten, anders als Binnenstaaten, eine echte territoriale Souveränität besitzen, und zwar über ihr Küstenmeer; was den somit unterbundenen Schluss nahelegen könnte, dass ein im obigen Sinne straffällig gewordener Küstenstaat reduziert auf sein Küstenmeer die Staatlichkeit behalte.

C. Without discrimination and without prejudice to the other provisions of this Part

I. Without discrimination

7. Dass hier die Diskriminierung eigens ausgeschlossen wird, erhellt, dass von der Konvention das Gegenteil des friedvollen Nutzens durchaus als Feindseligkeit betrachtet wird, die über bloße Rechtswidrigkeiten hinaus gehen muss, um die Rechtsfolge des Staatlichkeitsverlustes nach sich zu ziehen.
8. Im Übrigen wird damit klargestellt, dass eine andere, nach dem ISA-Regime befugte, diskriminierende Nutzung des *Area* selbst dann als rechtswidrig zu unterlassen ist, wenn sie vom Arbeitsplan gedeckt wäre.

II. Without prejudice to the other provisions of this Part

9. Diese Erwähnung war wohl desgleichen notwendig, um das mögliche Argument auszuschließen, jede konventionswidrige Verwendung des *Area*, welche nicht zugleich als feindselig anzusehen wäre, könnte den Verlust der Staatlichkeit nach sich ziehen. Gleichwohl wird damit betont, dass anderwärts konventionswidrige Verwendungen rechtswidrig bleiben, auch wenn sie nicht feindselig sind.

¹ *Slavery Convention*: 60 LoNTS, [253](#).

Article 142
Rights and legitimate interests of coastal States

1. Activities in the Area, with respect to resource deposits in the Area which lie across limits of national jurisdiction, shall be conducted with due regard to the rights and legitimate interests of any coastal State across whose jurisdiction such deposits lie.

2. Consultations, including a system of prior notification, shall be maintained with the State concerned, with a view to avoiding infringement of such rights and interests. In cases where activities in the Area may result in the exploitation of resources lying

within national jurisdiction, the prior consent of the coastal State concerned shall be required.

3. Neither this Part nor any rights granted or exercised pursuant thereto shall affect the rights of coastal States to take such measures consistent with the relevant provisions of Part XII as may be necessary to prevent, mitigate or eliminate grave and imminent danger to their coastline, or related interests from pollution or threat thereof or from other hazardous occurrences resulting from or caused by any activities in the Area.

A. Absatz 1

I.

a)

b)

II.

B. Absatz 2

C. Absatz 3

I.

II.

RN

RN

RN

RN

RN

RN

RN

RN

RN

A. Absatz 1

